Das preußische Verfahren

in der

Vermögenssache des Königs

von Hannover.

Mit Actenstücken.

Von

Onno Klopp.

Wien, 1869.

Wilhelm Braumüller

k. k. Hof- und Universitätsbuchhändler.

Vorwort.

Die Thatsache der Beschlagnahme des Vermögens Seiner Majestät des Königs von Hannover durch die königlich preußische Regierung, sowie die Zustimmung des preußischen Landtages zu diesem Acte, ist allgemein bekannt. Minder klar bekannt ist durchweg dasjenige, was vorhergegangen ist. Auch lassen die Deductionen, welche von preußischer Seite vor dem Landtage in Berlin vorgebracht sind, wie sie nicht den Erfolg gehabt haben, die vorangegangenen Schritte mit völliger Klarheit zu beleuchten, eben so wenig auch diese Absicht erkennen. Dies ist namentlich und vor allen Dingen der Fall in der Frage des politischen Verzichtes.

Es ist daher für diejenigen, welche weder geneigt sind, ihr eigenes Urtheil sich zu bilden nur nach der Anklage, noch bereitwillig sind, die Mängel in der Begründung derselben zu ergänzen durch die Macht, wünschenswerth, den Verlauf der Dinge in möglichster Vollständigkeit klar überblicken zu können.

Diesem Wunsche thunlichst zu willfahren, ist der Zweck der folgenden Darstellung.

Dieselbe hat demnach auszugehen nicht von dem Vermögensvertrage vom 29. September 1867 an sich, sondern von den Ereignissen, welche dahin führten, daß ein solcher Vertrag möglich werden konnte.

Die Ereignisse des Jahres 1866 in Betreff der Beziehungen zwischen Hannover und Preußen bis zum Beginne der Unterhandlungen über die Vermögenssache bilden mithin den ersten Abschnitt der Schrift. Derselbe zerfällt in zwei Theile. Der erste enthält in gedrängten Zügen die politischen Acte. Der zweite enthält die Entwickelung der Vermögensfrage.

Die Unterhandlungen über die Vermögenssache selbst vom Ende Januar 1867 bis zum Abschlusse des Vertrages vom 29. September 1867 machen den zweiten Abschnitt aus. Der Leser wird namentlich hier aus den bisher nicht öffentlich vorgelegten Actenstücken sich selber das Urtheil bilden können, ob der König von Hannover abgewichen sei von der im ersten Abschnitte festgestellten Basis.

Die Verhandlungen in dem preußischen Landtage über den Gesetzesvorschlag zur Ausführung des Vertrages sind im dritten Abschnitte dargestellt. Es war erforderlich, diejenigen Reden zu geben, welche die Anschauungsweise der preußischen Regierung authentisch erkennen lassen, namentlich also diejenigen des Minister-Präsidenten Grafen Bismarck.

Der vierte Abschnitt geht aus von der Verordnung der Beschlagnahme vom 2. März 1868, und untersucht den dieselbe motivirenden Bericht des preußischen Staatsministeriums.

Der fünfte Abschnitt endlich enthält die Verhandlungen über den Gesetzesvorschlag dieser Verordnung vom 2. März 1868 im preußischen Landtage. Es ist hier wie in dem dritten Abschnitte, der zu dem fünften in ähnlicher Beziehung steht, wie der zweite zu dem vierten, das Bestreben besonders dahin gerichtet gewesen, jeden der in Frage kommenden Factoren sich mit seinen eigenen Worten aussprechen zu lassen. Dadurch sind Wiederholungen unvermeidlich geworden: allein sie sind für die Klarstellung der Sache, namentlich von dem Standpunkte des Verfassers dieser Schrift aus, unentbehrlich.

Der Standpunkt des Verfassers ist derjenige der entschiedenen Verwerfung des preußischen Verfahrens. Um desto weniger glaubte er ein Wort derjenigen Reden weglassen zu dürfen, durch welche der Graf Bismarck dies preußische Verfahren zu vertheidigen oder gar zu rechtfertigen sucht. Die Reden des Grafen Bismarck verdienen vor allen anderen den Vorzug, nicht etwa weil sie im Landtage gesprochen sind — denn der Landtag ist überhaupt nur der dienende Factor — sondern wegen der Stellung dieses Herrn als des ersten Rathes der preußischen Krone, und sind darum in jedem Falle wichtiger als alle anderen Reden, auch wenn sie vielleicht oratorisch hinter denselben zurückstehen. Deshalb sind sie hier sämmtlich aufgenommen.

Der fünfte Abschnitt und die Schrift überhaupt schließt mit dem Proteste Sr. Majestät des Königs von Hannover, vom 30. März 1869, an Se. Majestät den König von Preußen selbst, gegen die Beschlagnahme des Vermögens, so wie gegen das preußische Gesetz vom 15. Februar 1869, welches die Wiederaufhebung der Beschlagnahme abhängig macht von dem Votum des preußischen Landtages. Nur von dem Könige, von der Krone Preußen selbst, verlangt und fordert der König von Hannover die Erfüllung des ohne alle Clausel, noch Bedingung abgeschlossenen Vertrages.

Der Verfasser.

Inhalt.

Erster Abschnitt.

Die Annexion des Königreichs Hannover und die Entwickelung der Vermögensfrage.

Das Streben des Berliner Cabinets nach dem deutschen Bürgerkriege ward am 8. April 1866 besiegelt durch die Unterzeichnung der Offensiv- und Defensiv-Allianz mit dem neuen Königreiche Italien. Das Ziel, welches von preußischer Seite als die Consequenz dieser Allianz nicht blos mit dem Könige Victor Emanuel, sondern auch mit den anderen eigenthümlich italienischen Factoren, Garibaldi u. s. w., ins Auge gefaßt wurde, that sich erst später kund durch die Usedom'sche Note vom 17. Juni 1866, deren Inhalt durch den preußischen Staatsanzeiger vom 8. August 1868 anerkannt worden ist.

Diese Allianz schloß in sich den Bundesbruch gegen die anderen deutschen Mächte.

Den anderen deutschen Mächten indessen lag dieser preußische Bundesbruch vom 8. April 1866 noch nicht sofort offen vor. So konnte es geschehen, daß die Mittelstaaten in der Bundesversammlung vom 14. Juni 1866 noch einmal den Versuch der Erhaltung des Friedens machten. Gegenüber dem österreichischen Antrage, welcher die Mobilisirung der sieben nicht-preußischen Bundes-Armee-Corps verlangte, brachten sie, auf Grund des Bundesrechtes, den ihrigen ein, welcher die österreichischen Corps ebensowohl ausschloß wie die preußischen, und welcher daher nicht eine Parteinahme beabsichtigte

für die eine Seite oder die andere, sondern die Erhaltung des Friedens zwischen den beiden deutschen Großmächten.

Dieser mittelstaatliche Antrag, nicht der österreichische, ward am 14. Juni 1866 angenommen.

Allein der preußische Gesandte erklärte den Bund für aufgelöst, weil der österreichische Antrag angenommen sei.

Die Macht Preußen verübte mithin am 14. Juni 1866 den zweiten Bundesbruch auf Grund einer notorischen Unwahrheit.

Es fehlten damals noch vier Tage an der Wiederkehr des Jahrestages von 1860, an welchem — nämlich am 18. Juni 1860 — der jetzt lebende König Wilhelm von Preußen, zu Baden-Baden, vor seinen deutschen Mit-Souveränen, unaufgefordert und feierlich, sein königliches Wort gegeben, daß er niemals die Absicht haben werde den deutschen Bund zu sprengen, daß er dagegen es für die wesentliche Aufgabe Preußens ansehe, einen jeden deutschen Fürsten in seinem Rechte und Besitze zu schützen.

Indessen die Thatsache der preußischen Erklärung des Bundesbruches vom 14. Juni 1866 war da.

Fragen wir mithin: in welchem Rechtsverhältnisse fortan, nach der Auffassung des ersten Berathers der preußischen Krone, die anderen deutschen Länder zu Preußen standen.

Der Graf Bismarck hat sich darüber ausgesprochen am 1. April 1867, im Reichstage des norddeutschen Bundes, mit folgenden Worten:

Bei Auflösung und durch die Auflösung des früheren deutschen Bundes gewann jeder der an demselben betheiligten Staaten seine volle Souveränetät wieder, so wie er sie vor Stiftung des Bundes besessen, aber durch die Verpflichtungen, die er im Bundesvertrage freiwillig eingegangen war, beschränkt hatte. Nach Auflösung des Bundes genoß das Großherzogthum Luxemburg und sein Großherzog derselben Souveränetät europäischen Charakters, wie das Königreich der Niederlande und sein König. Die große Mehrzahl der früheren Bundesgenossen, gleich Preußen, benutzten ihre Freiheit, um sofort auf dem nationalen Boden einen neuen Bund behufs gegenseitiger Unterstützung und Pflege der nationalen Interessen zu schließen. Das Großherzogthum Luxemburg fand es seinen Interessen nicht

entsprechend, denselben Weg einzuschlagen. Durch die Organe, welche uns innerhalb des Großherzogthumes und an seinen Grenzen zu Gebote standen, waren wir davon in Kenntniß gehalten, daß eine entschiedene Abneigung, dem Norddeutschen Bunde beizutreten, in allen Schichten der Bevölkerung heimisch war. In den höheren und namentlich in den höchsten war sie getragen von einer deutlich ausgesprochenen Mißstimmung gegen Preußen und dessen Erfolge, in den unteren von einer Abneigung gegen die Uebernahme derjenigen Lasten, die eine ernsthafte Landesvertheidigung nothwendig mit sich führt.

Die Stimmung der Luxemburgischen Regierung fand Ausdruck in einer Depesche, die im October an uns gerichtet wurde, und in welcher sie uns nachzuweisen suchte, daß wir kein Recht mehr hätten, in Luxemburg Garnison zu halten. Die königliche Regierung und ihre Bundesgenossen mußten sich die Frage stellen, ob es angemessen sei, unter diesen Umständen eine Einwirkung, oder gar einen Druck dahin zu üben, daß das Großherzogthum, welches dem Zollverein angehört, auch dem Norddeutschen Bunde beiträte. Sie hat sich nach gründlicher Erörterung diese Frage verneint.

Der Graf Bismarck fügt dann die beiden Gründe hinzu. Der eine ist, daß der Großherzog zugleich König der Niederlande ist, der andere die Nähe von Frankreich. Diesen zweiten und entscheidenden Grund erörtert Graf Bismarck mit folgenden Worten:

Die königliche Regierung hat sich ferner gesagt, daß vermöge der geographischen Lage und der eigenthümlichen Verhältnisse gerade des Großherzogthums Luxemburg die Behandlung insbesondere dieser Frage einen höheren Grad von Vorsicht erforderte. Man erweist der preußischen Politik nur Gerechtigkeit, wenn an einer hervorragenden Stelle ausgesprochen worden ist, die preußische Politik suche die Empfindlichkeit der französischen Nation — natürlich, so weit es mit der eigenen Ehre verträglich ist — zu schonen. Die preußische Politik findet und fand zu einer solchen Politik Anlaß in der gerechten Würdigung der Bedeutung, welche die freundschaftlichen Beziehungen zu einem mächtigen und ebenbürtigen Nachbarvolke für die friedliche Entwickelung der deutschen Frage haben mußten.

Es bedarf nicht einer weiteren Auseinandersetzung, daß die Rechtsanschauung, welche der erste Rath der preußischen Krone in diesen Worten darlegt, vom 14. Juni 1866 an für Preußen, nicht minder in Betreff Hannovers oder irgend eines anderen deutschen Staates zu gelten hatte als in Betreff des Großherzogthumes Luxemburg. Der Graf Bismarck hat dies selber anerkannt, indem er seine Rede eröffnete mit dem generellen, oben durch den Druck hervorgehobenen Satze.

Im Widerspruche mit dieser Rechtsanschauung des ersten Rathes der preußischen Krone ließ die preußische Regierung am Morgen des 15. Juni 1866 den Souverainen von Hannover, Sachsen und Kurhessen eine Sommation zugehen, welche die Wahl stellte zwischen Bündniß oder Krieg binnen zwölf Stunden.

Eine Sommation solcher Art war für die hannöversche Regierung deshalb um so weniger zu erwarten, weil die von Preußen bereits im Anfange April 1866, noch vor dem preußischen Bundesbruche durch die Allianz mit Italien, angebotene und von Hannover angenommene Neutralität für den Fall eines Krieges ganz dem Principe der hannöverschen Politik entsprach. Dasselbe läßt sich in die Worte präcisiren: Festhalten am Bunde, so lange derselbe thatsächlich in Wirksamkeit war; Neutralität, sobald die Wirksamkeit des Bundes thatsächlich nicht mehr bestand, unter der Voraussetzung, daß die hannöversche Regierung in der Ausübung ihrer Bundespflichten durch die Neutralität thatsächlich nicht gehindert würde.

Von diesem Standpunkte aus hatte Hannover nicht gerüstet.

Der Graf Bismarck hat allerdings sowohl in jener Zeit eine andere Ansicht ausgesprochen, als auch namentlich später, sei es vor dem preußischen Landtage, sei es vor dem Reichstage des norddeutschen Bundes, diese seine Ansicht dahin wiederholt, daß Hannover doch gerüstet hatte.

Diese Meinung des Herrn v. Bismarck steht im Widerspruche mit dem officiellen preußischen Kriegsberichte.[1]) Derselbe meldet: „Die (preußische) Kriegserklärung fand beide Länder (Hannover und Kurhessen) in militärischer Beziehung völlig unvorbereitet.“ — — „Für eine Mobilmachung war nichts geschehen, und namentlich hatten keine Pferdeankäufe stattgefunden.“

Dieser officielle preußische Kriegsbericht ist erschienen in den Jahren 1867/8. Der Graf Bismarck hat, im Widerspruche mit diesem officiellen preußischen Berichte, von den hannöverschen Rüstungen vor dem

---

[1]) Der Feldzug von 1866 in Deutschland, Heft I. S. 50.

15. Juni 1866 zum letzten Male öffentlich geredet am 13. Februar 1869.

Es scheint nicht überflüssig zu erwähnen, daß, unmittelbar bevor der Graf Bismarck, im Widerspruche mit dem officiellen preußischen Kriegsberichte, nicht mehr zum ersten Male am 13. Februar 1869 die hannöverschen Rüstungen vor dem 15. Juni 1866 vorbrachte, er sich, nach dem stenographischen Berichte, geäußert hat mit folgenden Worten:

Die Art, wie heute die Geschichte des Jahres 1866 dargestellt wird, ist wohl geeignet, den Glauben an alle historischen Darstellungen zu erschüttern; wenn man sieht, was über eine Periode, die nur drei Jahre rückwärts liegt, mit Erfolg gelogen wird, so wird es schwer das zu glauben, was, durch Vermuthungen und Conjecturen unterstützt, aus früheren Zeiten uns erzählt wird.

Man wird in der vorgeschobenen Stellung des Wortes: „heute" die geflissentliche Hervorhebung desselben durch den Redner nicht verkennen wollen.

Bereits am 13. Juni 1866, also am Tage vor der Abstimmung in Frankfurt a. M., instruirte der König Wilhelm von Preußen durch ein eigenhändiges Schreiben[1]) den General Vogel von Falkenstein, auf welche Weise er für den Fall, daß der König am anderen Tage den Krieg erkläre, das unvorbereitete Hannover zu überfallen habe. An demselben Tage, dem 13. Juni, ließ die preußische Regierung an die hannöversche Regierung bundesfreundlich das Ansuchen stellen: die hannöversche Regierung wolle den Durchzug des Manteuffel'schen Corps von Altona nach Minden bundesfreundlich gestatten. Die Erlaubniß ward gegeben, und mit dieser Erlaubniß der hannöverschen Regierung standen am 15. Juni 1866, dem Tage der preußischen Kriegserklärung, preußische Truppen in und um Harburg auf hannöverschem Boden. Die Art der Verwendung dieser Truppen war bereits früher bestimmt. Denn in dem Briefe

[1]) Dasselbe ist abgedruckt in: Oesterreichs Kämpfe im Jahre 1866 u. s. w. Band I. S. 170.

vom 13. Juni 1866 hat der König Wilhelm dem General Vogel von Falkenstein ausdrücklich befohlen, bei seinen Operationen zum Ueberfalle des Königreiches Hannover dies Corps des Generals Manteuffel zu verwenden.

Die hannöversche Regierung hielt fest an dem Standpunkte des Bundesrechtes, dessen Consequenz, für den Fall des ausbrechenden Krieges, die Neutralität war. Sie verzichtete darum auf den österreichischen Beistand, der ihr dargeboten war. Sie ahnte freilich dabei nicht die Befehle, die der König Wilhelm von Preußen bereits am 13. Juni gegeben hatte. An demselben Tage und noch an dem folgenden, dem 14. Juni, ließ sie die österreichische Brigade Kalik bis auf den letzten Mann durch ihr Gebiet nach Süden heimwärts ziehen.

Dann erst, am Morgen des 15. Juni 1866, erfolgte die preußische Sommation: die Alternative zwischen preußischer Vasallenschaft oder Krieg.

Die Schritte der preußischen Regierung waren im voraus so bemessen, daß sie die Möglichkeit der Annahme der Vasallenschaft von Seiten des Königs von Hannover ausschlossen.

Man hatte sich darin nicht geirrt.

Im Vertrauen auf Gott und sein Recht unternahm der Schwächere als Christ, als König und als Welf, wie er selber sich aussprach, den ungleichen Kampf gegen den Starken. Die Ehre blieb Jenem, das Andere Diesem.

Der König von Hannover sammelte in Göttingen seine Armee um sich. Von dort aus zog er südwärts, um sich zu vereinigen mit den deutschen Bundesgenossen, denen ebenso wie ihm der preußische Bundesbruch den Krieg aufzwang, welchen sie mit ihm zu vermeiden vergeblich sich bemüht.

Der Weg lag offen. Er ward versperrt durch fremde Arglist, deren Diensteifer für Berlin an einem Hannoveraner selbst ein Werkzeug fand.

Am 27. Juni 1866 erfochten die Hannoveraner den Sieg von Langensalza.

Bereits am anderen Tage drängte die Uebermacht heran zugleich von allen Seiten. Die eben noch siegreiche Armee sah sich gezwungen zu capituliren.

Wenige Tage später, am 3. Juli, erfolgte auf den böhmischen Schlachtfeldern die Entscheidung zu Gunsten des preußisch-italienischen Angriffskrieges gegen den deutschen Bund und Oesterreich.

Der König von Hannover begab sich nach Wien, um den Friedensverhandlungen näher zu sein.

Sein Streben war gewesen, durch ehrliche Bundestreue den Krieg von seinem Volke und Lande abzuwehren. Er hatte es nicht vermocht. Fremde Gewalt hatte ihn zum Kriege gezwungen.

Aber der Sieg hatte nun sich geneigt auf die Seite dieser fremden Gewalt. Der König erkannte es an. Wie er nicht den Krieg gewollt, so that er nun den ersten Schritt zum Frieden. Er schickte, am 28. Juli 1866, an seinen Vetter, den König Wilhelm von Preußen, der sich in Nicolsburg befand, einen Adjutanten mit einem eigenhändigen Briefe. Der Brief enthielt die Anerkennung der Siegerstellung des preußischen Königs, die Anerbietung zum Frieden.

Es hing von dem Könige Wilhelm ab, diese dargebotene Friedenshand anzunehmen.

Der König Wilhelm wollte nicht den Frieden.

Der Inhalt des königlichen Schreibens war ihm bekannt aus den Mittheilungen seines Ministers Grafen Bismarck, der einen gleichzeitig an ihn gerichteten Brief des hannöverschen Ministers Grafen Platen-Hallermund zuvor gelesen. Der König von Preußen verweigerte die Annahme des Schreibens des Königs von Hannover.

Der König Wilhelm von Preußen machte durch die Zurückweisung dieses Schreibens dem Könige von Hannover jeden ferneren Schritt zum Frieden unmöglich.

Es ward der Prager Friede geschlossen, der den König von Hannover nicht mit umfaßt, der als eine res inter alios acta für ihn nicht existirt.

Der König Wilhelm von Preußen annexirte das Königreich Hannover. Der König Wilhelm schritt darin hinaus über die Principien seines Hauses.

Denn auch Friedrich II., der Typus desselben, der weder an Ländergier, noch an Nichtachtung eines fremden Rechtes von einem seiner Vorfahren oder einem seiner Nachfolger übertroffen worden ist, besaß doch eine Schranke dieses Thuns in sich selber, in seiner eigenen Besonnenheit. Als der französische Philosoph Voltaire ihn aufforderte, im russischen Interesse die türkische Herrschaft in Europa vernichten zu helfen, erwiderte ihm König Friedrich II. am 9. October 1773: Vous saurez qu'il faut qu'un souverain soit condamnable à mort, s'il était particulier, pour qu'en conscience un autre souverain ait le droit de le détrôner. Lisez Pufendorf et Grotius: vous y ferez de belles découvertes.

Es würde gewagt sein, bei einer Persönlichkeit wie dem Könige Friedrich II. von Preußen, ein wirkliches Gewissensbedenken gegen die Aneignung fremden Eigenthums annehmen zu wollen. Friedrich II. war innerlich davon frei. Aber er war nicht frei von der Rücksicht auf Andere, von der Erwägung der Consequenzen des eigenen Thuns. Er für sich glaubte nicht an eine göttliche Ordnung der menschlichen Dinge; aber er wußte, daß es seinem eigenen Rechte, dem Rechte seines Thrones gefährlich sei, diesen Glauben bei den anderen Menschen zu erschüttern. Darum sind jene Worte an Voltaire der Ausdruck seiner Besonnenheit. Friedrich II. sagt: der Souverain, der eine fremde Krone sich aneignet, weil er die Macht hat, zerschneidet durch diesen Act selbst den Nerv seines eigenen monarchischen Rechtes. Er sanctionirt dadurch im Voraus das Thun desjenigen, der vermöge der Macht einst ihm thun wird, wie er gethan.

Der König Wilhelm I. von Preußen stellte nicht dieselben Erwägungen an, die dem Vorfahr Friedrich II. ein Maß seiner Begehrlichkeit auferlegt hatten. Wilhelm I. nahm. Er nahm nicht

bloß, wie er einst sich ausgedrückt: „vom Tische des Herrn.“ Er nahm aus eigener Macht, was ihm erreichbar schien.

Er suchte sich eine Stütze dafür zu schaffen an dem Votum des Landtages von Berlin. Derselbe erbrachte den Beweis, daß bei Königgrätz noch andere Kräfte gesiegt hatten als die Waffen des preußischen Heeres, noch andere Kräfte unterlegen waren, als die Waffen des österreichischen. Der preußische Landtag erbrachte den Beweis, daß bei Königgrätz der militärische Absolutismus in Preußen selbst gesiegt hatte über jedes Rechtsgefühl und jede freiheitliche Regung.

In der vollen, klaren Erkenntniß, daß nur der militärische Absolutismus in Preußen den Krieg wolle, hatte der Landtag vor dem Ausbruche desselben jede Mitwirkung, jede Bewilligung für denselben verweigert.

Nachdem der Krieg geführt war, wider den Willen des Landtages und darum gegen den Landtag selbst, beugte eben derselbe Landtag jubelnd seine Knie vor dem Götzen des Erfolges, welcher errungen war von der absoluten Gewalt über das fremde Recht und das eigene des Landtages selbst. Dieser Landtag gab der Behandlung, welche der erste Rath der preußischen Krone vom Anfang an ihm hatte angedeihen lassen, nachträglich die volle Weihe der Rechtfertigung. Er erwies sich eben so verwendbar wie einst der Senat unter den römischen Cäsaren, das lange Parlament unter Oliver Cromwell, der Convent unter Danton und Robespierre.

Das war die moralische Krücke, auf welche sich stützend der König Wilhelm von Preußen, der Bundesgenosse von Garibaldi, fremde Kronen sich aneignete und in und mit dem Acte dieser Aneignung die Axt legte an die Wurzel des eigenen monarchischen Rechtes.

Die Einverleibung des Königreiches Hannover in die preußische Monarchie geschah mittelst des Patentes vom 3. October 1866.

Der Eingang desselben, im Widerspruche mit der offenkundigen Wahrheit, lautet wie folgt:

Nachdem in Folge eines von Hannover im Bunde mit Oesterreich, und in Verletzung des damals geltenden Bundesrechtes begonnenen, von Uns in gerechter Abwehr siegreich geführten Krieges, die zum Königreiche Hannover früher vereinigten Lande von Uns eingenommen sind, so haben wir beschlossen, dieselben mit Unserer Monarchie zu vereinigen, und zu diesem Behufe mit Zustimmung beider Häuser des Landtages das Gesetz vom 20. September d. J. erlassen und verkündigt.

Das Volk von Hannover wurde nicht gefragt. Es hatte versucht, auch so seine Stimme geltend zu machen durch flehende Bitten. Sie verhallten. Die Macht, die einen irdischen Richter nicht zu fürchten hatte, entschied allein. Der König von Preußen sprach in jenem Patente vom 3. October zu den Hannoveranern wie folgt:

Wir gebieten allen Einwohnern des nunmehr mit Unserer Monarchie vereinigten ehemaligen Königreiches Hannover, fortan Uns als ihren rechtmäßigen Landesherrn zu erkennen und Unseren Gesetzen, Verordnungen und Befehlen mit pflichtmäßigem Gehorsame nachzuleben.

Der König von Preußen setzte dadurch den König von Hannover, dem nicht kraft eigenen Willens, sondern kraft göttlicher Ordnung die Pflicht obliegt, das eigene Recht mit demjenigen seines Volkes zu vertreten, in die Nothwendigkeit, gegen diesen Act der Willkür und der Eigenmacht seinen Protest zu erheben vor Gott und den Menschen.

So ist es geschehen am 23. September 1866.

Der König von Hannover erneuerte diese Protestation durch eine Proclamation an sein Volk, am 5. October 1866.

Dieselbe lautet wie folgt:

Wir Georg V. von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg u. s. w. senden allen unseren getreuen Unterthanen aus der Ferne Unseren Königlichen Gruß.

In diesen ernsten Tagen des schweren Unglücks, welches unter Gottes unerforschlicher Zulassung über Uns, Unser Haus und Unser Königreich verhängt ist, wenden wir Uns mit bekümmertem Herzen, aber zugleich mit Unserer ganzen landesväterlichen Liebe an Unser getreues Volk der Hannoveraner.

Trotz Unserer unablässigen Bemühungen den Bruderkrieg in Deutschland zu verhüten, trotz der sorgsamen Vorsicht, mit welcher Wir wenigstens in Unse-

rem Königreiche den Frieden zu erhalten strebten, hat der König von Preußen, Unser Vetter und bisheriger Bundesgenosse, Uns ohne irgend gegründete Veranlassung von Unserer Seite, mit Krieg überzogen.

Wir haben gegen die Rechtswidrigkeit dieses vorbedachten Angriffs, welcher Uns in den Stand der Nothwehr versetzte, bei den Europäischen Mächten protestirt, und, erfüllt von dem Abscheu vor einem Kampfe Deutscher gegen Deutsche, Alles gethan, um ohne Blutvergießen Unsere Armee auf das südliche Bundesgebiet zu führen.

Unsere Bemühungen waren erfolglos.

Zum Kampfe gezwungen, hat Unser tapferes Heer die preußischen Truppen glänzend geschlagen, und der reichen Lorbeerkrone seines alten Waffenruhms ein frisches schimmerndes Reis hinzugefügt.

Wir durften nicht gestatten, daß der todesmuthige Heldensinn Unserer Krieger sich erfolglos der Vernichtung durch die dreifache Uebermacht des ringsum andrängenden Feindes preisgäbe, und mußten deshalb schweren Herzens die Capitulation von Langensalza zulassen.

Wir haben auch, nachdem Unsere Bundesgenossen geschlagen waren, Uns gebeugt unter das unabänderliche Schicksal des Krieges, und dem Könige von Preußen, den die Entscheidung des Kampfes zum Sieger in Deutschland gemacht, die Hand zum Frieden geboten, aufrichtig bereit alle Opfer zu bringen, welche die Nothwendigkeit Uns auferlegen würde.

Er hat Unsere Hand zurückgewiesen und das Wort der Versöhnung, das wir an ihn richteten, nicht vernehmen wollen.

Jetzt nun erklärt der König von Preußen Unser Königreich seiner Monarchie für einverleibt.

Damit ist ein politischer Act vollzogen, welchen wir für unmöglich hielten zwischen deutschen Staaten, die durch feste Verträge als selbstständige Glieder zu gegenseitigem Schutze und zur Erhaltung der nationalen Einigkeit verbunden waren; welchen Wir für unmöglich halten durften von Seiten eines Souverains, der mit Uns als Unser leiblicher Vetter so nahe verwandt ist; welchen wir vor Allem für unmöglich halten mußten nach den Uns und Unseren Erlauchten Deutschen Verbündeten noch vor wenigen Jahren von ihm selbst feierlich gegebenen Zusicherungen.

Gegen diesen rechtswidrigen Act der Einverleibung Unseres Königreichs in Preußen, gegen diese Verletzung der Rechte Unseres Landes und jedes einzelnen Unserer Unterthanen haben wir bei allen Regierungen der civilisirten Staaten Protest erhoben.

Wir erklären aber auch zugleich hiermit vor allen Unseren Unterthanen laut und feierlich diese Einverleibung des Unserem Königlichen Hause angestammten Königreichs Hannover in die Preußische Monarchie für null und nichtig, und demgemäß alle Acte der Souveränität, welche der König von Preußen in Un-

serem Lande vornehmen möchte, mit allen ihren daraus hervorgehenden Folgen, für Uns und Unsere Nachfolger in der Regierung für rechtsunverbindlich.

Wir danken Unseren geliebten Unterthanen für die in den vergangenen schweren Tagen Uns und Unserem Königlichen Hause bewiesene Treue, welche die Aufmerksamkeit Europa's auf sich gezogen, und die allgemeinste Achtung erworben. Bei Uns und Unserem Hause sind die Bande der innigsten Liebe und der herzlichsten Zuneigung zu denselben dadurch nur noch verstärkt worden; und Wir leben der festen Ueberzeugung, daß auch bei Unseren Unterthanen die alte Treue und opferwillige Ergebenheit, aller Lockungen und Drohungen ungeachtet, nach dem Vorbilde ihrer Väter in ihren Herzen ferner fortbewahrt werde als ein herrliches vererbtes Kleinod.

Wie der Allmächtige vor nun sechzig Jahren es gefügt, daß dasselbe Unrecht, von derselben Seite her, keinen Bestand haben durfte; wie er nach langjähriger Fremdherrschaft unter der ewig ruhmreichen Mitwirkung Unserer getreuen Unterthanen den Thron der angestammten Herrscher Unseres Landes wieder aufgerichtet, und das alte Welfische Herrscherhaus seinem Volke und das Volk seinem alten Welfischen Herrscherhause zurückgegeben; so hegen Wir nun auch das unerschütterliche Vertrauen, daß er jetzt ebenfalls das Recht wieder zum endlichen Siege bringen, und die Vereinigung Unseres Königlichen Hauses mit Unserem treuen heißgeliebten Volke wieder herbeiführen wird.

Der Kampfesmuth der Braven von Langensalza hat dem Beispiele der Vorfahren würdig entsprochen; auch die übrigen Tugenden ihrer Väter, die unerschütterliche Treue, die ruhige Besonnenheit, die zähe Ausdauer leben fort in Unserem Volke und verbürgen, daß es nicht lassen werde von Unserem Königlichen Hause, welches durch die Geschichte fast eines Jahrtausends in Freude und Leid unzertrennlich mit ihm verwachsen ist.

Auszuharren im Unglück für eine bessere Zukunft, zu vertrauen auf den allgerechten Gott, und Uns zu bewahren die alte Liebe, das hoffen und erwarten Wir von Unseren theuren Unterthanen für die Zeit Unserer Trennung.

Die Zuversicht auf die Allmacht des Herrn erfülle dabei Uns Alle mit Trost und Hoffnung, und bilde zugleich das Band, welches Uns in der Zeit der gewaltsamen Entfernung nur um so inniger mit einander verknüpft.

Wir legen Unseren getreuen und Uns so theuren Hannoveranern diese Unsere Worte an's Herz; beten inbrünstig zu dem großen Gott, daß er die Stunde Unserer Wiedervereinigung mit ihnen bald herbeiführen möge; und befehlen sie Alle aus dem Innersten Unserer tief ergriffenen Seele seiner fürsorgenden Obhut und seinem reichsten Segen.

Da des Allmächtigen unerforschlicher Rathschluß Uns vor der Zeit aus dem irdischen Leben abberufen könnte, so haben Wir auch von Unserem vielgeliebten Herrn Sohne und Thronfolger, des Kronprinzen Ernst August's König-

liche Hoheit und Liebden, auf Höchstdessen eigenen Wunsch, diese Unsere Königliche Kundgebung mit vollziehen lassen.

Auch haben Wir befohlen, daß Unser Königliches Insiegel derselben beigedruckt werde.

Gegeben zu Hietzing bei Wien
den 5. October 1866.

(L. S.) Gez. Georg Rex. Gez. Ernst August.

(Gegengez.) Adolph Graf von Platen zu Hallermund.

In demselben Sinne erhoben die Hannoveraner ihren Protest an die Großmächte Europas. Derselbe, bedeckt mit mehr als einer halben Million Unterschriften, lautet wie folgt:

An die Großmächte Europas!

Wir unterzeichnete Hannoveraner richten an die vier Großmächte Europas, an die hohen Regierungen von England, von Frankreich, von Oesterreich und von Rußland, unsere flehenden Stimmen.

Der König von Preußen hat unseren rechtmäßigen König und Herrn, Georg V. von Hannover, in unrechtmäßigster Weise mit Krieg überzogen.

Der Rathschluß des allmächtigen Gottes hat es zugelassen, daß in diesem Kriege das Unrecht und die Gewalt die Oberhand behalten hat.

Vermöge desselben Unrechtes und derselben Gewalt des Stärkeren hat der König von Preußen, ohne auf die vielfachen Bitten von unserer Seite auch nur die leiseste Rücksicht zu nehmen, das Königreich Hannover dem Königreiche Preußen einverleibt.

Wir erheben vor den hohen Regierungen der Großmächte von Europa gegen diesen Act der Willkür und Ungerechtigkeit unseren lauten und nachdrücklichen Protest.

Wir werden einstweilen uns beugen müssen vor der fremden Gewalt.

Aber wir verwahren uns förmlich und feierlich vor den Hohen Regierungen der Großmächte Europas, daß aus dem stummen Ertragen des Joches, das durch die Uebermacht uns aufgezwungen ist, niemals und nimmer eine Anerkennung irgend eines Rechtes desselben von unserer Seite her gefolgert werden darf.

Vielmehr erklären wir eben so feierlich und förmlich vor den Hohen Regierungen der Großmächte Europas, daß wir nach wie vor als unseren alleinigen rechtmäßigen König und Herrn anerkennen: Seine Majestät Georg V. von Gottes Gnaden König von Hannover.

Wir leben der festen Ueberzeugung, daß, wenn in voller Freiheit der Wille des Volkes von Hannover sich kund geben könnte, der Bruchtheil der Wenigen, die nicht denken wie wir, ein verschwindend kleiner sein würde.

Wir haben, gemäß den vielfachen Vorgängen ähnlicher Art in den letzten Jahren, das Recht gehört zu werden. Wir verlangen die Erfüllung dieses Rechtes.

Aber indem wir einstweilen uns beugen müssen vor der rohen Gewalt, geben wir nicht die Hoffnung auf, und erheben darum unsere flehenden Stimmen, nämlich, daß die Hohen Regierungen der Großmächte von Europa dieses an unserem Könige und seinem Hause, und an uns, seinen Unterthanen, verübte Unrecht nicht als Recht anerkennen werden.

Im September 1866.

Von da an steht der König von Hannover gegenüber dem Könige von Preußen als der Repräsentant des Rechtes gegenüber dem Repräsentanten der Gewalt, zunächst vor seinem eigenen Volke, dann aber und nicht minder vor der gesammten deutschen Nation und vor Europa.

Allein der König von Hannover verhehlte sich dabei nicht die bedrängte Lage, in welche der unbedingte Protest von seiner Seite die Gewissen auch der im Herzen getreuesten Hannoveraner bringen konnte. Deshalb wurden die General-Secretäre der Ministerien von ihm zu der nachfolgenden Erklärung ermächtigt:

Nachdem in Ausführung des durch die Hannöversche Gesetzsammlung verkündeten Gesetzes vom 20. v. Mts., die Vereinigung des Königreichs Hannover mit der Preußischen Monarchie betreffend, Seine Majestät der König Wilhelm von Preußen laut Allerhöchsten Patents vom 3. d. Mts. das Land und dessen Regierung in Besitz genommen haben, ist an alle Angehörige des Königreichs das Gebot ergangen, Seine Majestät den König von Preußen nunmehr für ihren König und Landesherrn zu erkennen, und Allerhöchstdessen Gesetzen, Verordnungen und Befehlen gehorsam nachzuleben.

In landesväterlicher Erwägung der peinlichen, die Gewissen beängstigenden Lage, in welche hierdurch viele der getreuesten Unterthanen gerathen, haben Seine Majestät König Georg V. im Voraus geruht, unter Verwahrung Allerhöchst Ihrer Rechte, alle Unterthanen im Königreiche und insbesondere alle im Königlichen Civil-Dienste, im geistlichen und Lehr-Amte Angestellten von den im Unterthanenverbande oder im Dienst und Amt begründeten, durch Huldigung oder Diensteid bekräftigten Verpflichtungen gegen Allerhöchst Sie und Ihre successionsberechtigten Nachfolger für den nunmehr eingetretenen Fall eines Widerstreits dieser Verpflichtungen mit den Anforderungen, welche von Seiten Seiner Majestät des Königs von Preußen gestellt werden, insoweit allergnädigst zu entbinden, als die Erfüllung solcher Anforderungen mit der Einhaltung dieser Verpflichtungen vereinbar ist,

unter Vorbehalt jedoch eines Wiederauflebens der letzteren auf die Zeit, wo Seine Majestät der König Georg V. oder einer Ihrer successionsberechtigten Nachfolger zur Ausübung der Regierung im Königreiche wieder gelangen würde.

Indem wir dies zur öffentlichen Kunde bringen und uns freuen, manchem geängstigten Gewissen damit Beruhigung gewähren zu können, glauben wir insbesondere auch der Hoffnung uns überlassen zu dürfen, daß die Königlichen Civil-Diener danach nicht anstehen werden, ihren Dienst im Namen Seiner Majestät des Königs von Preußen fortzuführen.

In schweren Tagen, wie die gegenwärtigen, hat Jeder in erhöhtem Maße die Pflicht, mit der Gabe, die ihm verliehen ist, dem Vaterlande selbst gegen persönliche Neigung zu dienen und je nach seiner Stellung dazu mitzuwirken, daß Recht und Gemeinwohl auch in der neuen Ordnung, in die Gottes unerforschlicher Rathschluß uns gestellt, gedeihen und wachsen.

Möge Gott der Herr den reichen Segen, den seine Gnade bisher unserem Lande geschenkt hat, demselben ferner bewahren.

Möge er Seiner Majestät dem Könige Georg V. und Seinem königlichen Hause Trost und Freudigkeit verleihen, auch in dem harten Unglück, das sie jetzt betroffen hat!

Hannover, den 6. October 1866.

Die General-Secretaire der Königlichen Departements-Ministerien:
gez. v. Seebach. Heinrichs. Brüel. Franke. Hartmann.

Der im Drucke hervorgehobene Vorbehalt beweist, daß durch diese thatsächliche Concession von Seiten des Königs dem Principe, wie dasselbe sich ausprägt in der Protestation vom 23. September 1866 und der Proclamation vom 5. October 1866, und wie andererseits demselben entspricht der Protest der Hannoveraner vom September 1866 an die Großmächte Europa's, nichts vergeben ist.

Die politische Stellung des Königs von Hannover gegenüber dem Könige von Preußen legt sich dar in den angeführten Thatsachen. Drängen wir sie nochmals kurz zusammen.

Der König von Hannover hatte am 28. Juli 1866 dem Könige von Preußen die Hand zum Frieden dargeboten. Die Bedin-

gungen des Friedens hingen, den Umständen nach, ab von dem Willen des Königs von Preußen.

Der König von Preußen hatte die dargebotene Friedenshand zurückgestoßen.

Der König von Preußen hatte die Annexion des Königreichs Hannover an Preußen verkündigt.

Der König von Hannover hatte gegen diesen Act der Willkür protestirt und alle seine Rechte sich vorbehalten.

Dies war und ist der Stand der politischen Frage seit dem 3. October 1866.

Unabhängig davon war die Frage des Vermögens des königlichen Hauses von Hannover.

Wie schon das Privateigenthum zu Lande gemäß dem Völkerrechte neuerer Zeiten niemals Kriegsbeute werden kann: so war dies in diesem Falle noch ausdrücklich ausgesprochen durch den ersten Artikel der Capitulation von Langensalza. Derselbe lautet:

> Seine Majestät der König von Hannover können mit Seiner Königlichen Hoheit dem Kronprinzen und einem durch Seine Königlich Hannöversche Majestät auszuwählenden Gefolge Allerhöchstihren Aufenthalt nach freier Wahl außerhalb des Königreichs Hannover nehmen. Seiner Majestät Privatvermögen bleibt zu Allerhöchstdessen Verfügung.

Es handelt sich hier, der Natur der Sache nach, nicht blos um das persönliche Vermögen des Königs von Hannover, sondern um dasjenige seines königlichen Hauses. Zu diesem Vermögen des königlichen Hauses gehört das gesammte Domanium des Königreichs, allerdings belastet mit schweren Verpflichtungen gegen das Land.

Im Allgemeinen stimmen die Publicisten älterer und neuerer Zeit überein, daß das Kammer- oder Domanial-Vermögen in den deutschen Territorien als Eigenthum den landesherrlichen Familien, und nicht dem Staate angehöre. Aus der Zeit des römisch-deutschen Reiches möge hier nur genannt werden der bewährte Kenner des Staatsrechts, Leist. Derselbe spricht sich in seinem Lehrbuche des Staatsrechts mit folgenden Worten aus, §. 28.

In den weltlichen deutschen Staaten steht das Eigenthum an den Kammergütern keineswegs dem Staate oder Lande selbst, sondern allein der landesherrlichen Familie zu. Daher müssen diese Kammergüter betrachtet werden als Privatgüter der regierenden Familie, wie dies die Geschichte ihrer Entstehung bewahrheitet und über alle Zweifel erhebt.

In neuerer Zeit hat sich besonders eingehend und gründlich in verschiedenen Schriften mit der Domänenfrage beschäftigt der Staatsrath Professor Zachariä in Göttingen. Er kommt zu dem Schlusse: daß das wissenschaftliche Verdict für das Eigenthumsrecht der Fürstenhäuser am Domanium ein fast einstimmiges sei.

Dies gilt in ganz evidenter Weise von dem Königreiche Hannover. Der größte Theil der hannöverschen Domänen in den altwelfischen Ländern, den sogenannten alten Provinzen, stammt her von den reichen Privat- und Allodial-Besitzungen der Billinge, Brunone, Nordheimer und Supplinburger, die sämmtlich in das welfische Haus zusammenflossen. In zahlreichen anderen Fällen kann der Privaterwerb urkundlich nachgewiesen werden.

Dieses Domanium in seinem ganzen Umfange war von jeher unveräußerlich.

Dies wird besonders festgestellt in dem Haupt-Hausvertrage vom 10. December 1636, errichtet zu Celle, zwischen den Familienhäuptern, den drei Herzogen Friedrich von Celle, August von Wolfenbüttel und Georg von Calenberg. Derselbe wurde bestätigt durch spätere Hausverträge, namentlich durch denjenigen von Peine am 21. April 1640, denjenigen von Celle am 10. Juni 1646. Ferner ist dasselbe Princip sanctionirt am 23. October 1688 durch das Testament des damaligen Herzogs, nachherigen Kurfürsten Ernst August, welches die Primogenitur unabänderlich festgestellt hat. In diesem Testamente des Stammvaters der beiden jetzigen königlichen Linien von Hannover und England werden die Besitzungen bezeichnet als immerwährendes Familien-Fideicommis des Hauses.

Die Domänen in den neueren Provinzen sind den alten incorporirt, und nehmen nach staatsrechtlichen Principien die rechtliche Qualität der letzteren an.

Dies Domanium war in den Ländern des Welfenhauses wie in allen deutschen Territorien belastet mit Ausgaben zur Bestreitung des nöthigen Staatsaufwandes. Es war das uralte deutsche Staatsherkommen, welches durch alle acht kaiserliche Wahl-Capitulationen seit 1658, so wie durch den Reichsschluß von 1775 bestätigt worden ist: daß Steuern von den Unterthanen nur subsidiarisch gefordert werden durften, das heißt wenn und soweit die Einkünfte von den Kammergütern und aus anderen Finanzquellen zur Bestreitung des erforderlichen Staatsaufwandes nicht ausreichten.

Es folgt daraus, daß die Fürstenhäuser, welche sich im Besitze der Landeshoheit befanden, verpflichtet waren, die Ausgaben für die Ausübung der Landeshoheit zunächst aus den Aufkünften ihres Eigenthumes zu decken. Es folgt aber auch daraus, daß da, wo diese Landeshoheit ihnen entzogen wurde, auch ihr Eigenthum ihnen voll und ungeschmälert zurückgestellt werden mußte.

Der Lehrer des Staatsrechts, Professor Zachariä, drückt dies in seiner Schrift: „Ueber das rechtliche Verhältniß des fürstlichen Kammergutes" S. 23 aus wie folgt:

Im Falle des Verlustes der Landeshoheit cessirt mit dem Verluste dieser Hoheit als des Hauptrechtes auch die accessorische Verpflichtung zur ferneren Bestreitung der Kosten ihrer Ausübung, und geht über auf diejenigen, welche sich die Landeshoheit aneignen.

Diese Frage wurde in ausgedehnter Weise praktisch, im Jahre 1806, bei der Stiftung des Rheinbundes. Als damals einer Reihe von reichsständischen Fürsten und Grafen die Landeshoheit genommen wurde, hing es doch nicht von dem guten Willen der Mächtigeren ab, vielleicht deshalb, weil die Beraubten das ihnen zugefügte Unrecht nicht für recht anerkennen wollten, ihnen auch noch ihr Privateigenthum zu nehmen. Vielmehr ward als allgemeines Princip festgestellt, daß die Mediatisirten ihre Domänen behalten sollten, mithin frei von den bisher darauf ruhenden Staatslasten. Der Artikel XXVII der Rheinbunds-Acte drückt dies aus, wie folgt:

Les Princes ou Comtes actuellement régnants conserveront chacun, comme propriété patrimoniale et privée, tous les domaines sans exception

qu'ils possèdent maintenant, ainsi que tous les droits seigneuriaux et féodaux.

Es bedarf kaum der Erwähnung, daß die deutsche Bundesacte im Art. XIV. diesem Artikel der Rheinbunds-Acte das Siegel der Anerkennung aufgeprägt hat.

In verschiedenen deutschen Ländern ist nun seit 1815 — wie in den Ländern der preußischen Krone schon im vorigen Jahrhunderte durch das preußische Landrecht, welches das Domanium für Staatsgut erklärt — dieser ursprüngliche Charakter des Domaniums als des Eigenthums des Fürstenhauses auf mannigfache Weise verdunkelt. Er ist es nicht im Königreiche Hannover. Bei allen Wandlungen, welche die Landesverfassung erfahren, ist doch das Domanium niemals als Staatsgut betrachtet, sondern immer anerkannt als ein Eigenthum des königlichen Hauses, als ein wahres Privat-, Stamm- und Familiengut desselben.

Denn der §. 129 der Landesverfassung von 1840 sagt:

Die königlichen Domänen — diese mögen aus ganzen Gütern, einzelnen Grundstücken, Forsten, Zinsen und Gefällen, Rechten und Gerechtigkeiten, Salinen, Schlössern und anderen Gebäuden, und deren Inventarien, oder aus Capitalien (zu denen auch das in den englischen dreiprocentigen Stocks belegte, aus Einnahmen der königlichen Kammer erwachsene Capital von 600.000 Pfd. St. gehört) bestehen — so wie die Regalien bilden ein seinem Gesammtbestande nach stets zu erhaltendes Fideicommis, welches zugleich und unzertrennlich mit der Nachfolge in der Regierung dem Könige anfällt, und aus dessen Aufkünften die Bedürfnisse des Königs und der Landesverwaltung zunächst bestritten werden.

Das Recht der Thronfolge und mithin auch dieses Familien-Fideicommisses ist festgestellt durch §. 12 der Verfassung. Derselbe lautet:

Das Recht der Thronfolge in dem untheilbaren Königreiche gebührt dem Mannsstamm aus rechtmäßiger, ebenbürtiger und hausgesetzlicher Ehe.

Die Ordnung der Thronfolge wird durch die reine Linealfolge nach dem Rechte der Erstgeburt bestimmt.

Erlischt der Mannsstamm der gegenwärtigen königlichen Linie, so geht die Thronfolge auf den Mannsstamm der jetzigen Braunschweig-Wolfenbüttel'schen Linie, u. s. w.

Von dem Boden dieser Rechtsanschauung aus war der König von Hannover, ohne allen und jeglichen Verzicht auf seine Krone, und bei nachdrücklicher Verwahrung seines Rechtes auf dieselbe, dennoch zum vollen berechtigt, und, als der zeitige Inhaber des Familien-Fideicommisses, den sämmtlichen Agnaten seines Hauses gegenüber, auch verpflichtet, von der Macht Preußen, welche ihm thatsächlich die Möglichkeit der Ausübung seiner Hoheitsrechte genommen hatte, die Herausgabe seines Haus-Vermögens, frei von allen Lasten für die Ausübung der Landeshoheit, zu verlangen.

Die Krone Preußen aber war, auch von ihrem Standpunkte aus der Usurpation der Länder, welche das Königreich Hannover bildeten, eben dadurch, daß sie den König von Hannover zu einem Privatmanne zu machen suchte, rechtlich verpflichtet, ihm sein volles Privateigenthum auszuliefern. Sie war — von ihrem eigenen Standpunkte der Annexion des Königreiches Hannover aus — dazu verpflichtet, nach den allgemeinen Grundsätzen des menschlichen Rechtes, nach der positiv nachgewiesenen Qualität des hannöverschen Domaniums als Familien-Fideicommis des königlichen Hauses, nach der Analogie der Thatsachen des Rheinbundes, und gemäß der Capitulation von Langensalza.

Es hätte bei dem Könige von Hannover gestanden, sich ein Aequivalent für dieses sein Hausvermögen zu sichern durch die Werthpapiere, welche er, mit Zustimmung der sämmtlichen Räthe seiner Krone, am Tage der preußischen Kriegserklärung, nach England hatte retten lassen. Der Betrag derselben war etwa 19 Millionen Thaler. Der König von Hannover wäre um so mehr dazu berechtigt gewesen, weil dieser Betrag hauptsächlich aus Domanial-Ablösungs-Geldern bestand, über welche das Recht der Verfügung dem Könige gebührte.

Allein da die Rettung jener Werthe am 15. Juni 1866 in großer Eile und Hast geschehen war, so war es damals dem Könige unmöglich, über die wahre Natur derselben im Klaren zu sein. Während der König nun, in der ersten Hälfte des Monates Juli 1866, sich in dem Schlosse zur „Fröhlichen. Wiederkunft" in Thüringen

befand, gelangten von einer Seite, die der König für unterrichtet halten mußte, wiederholte Berichte an ihn, daß die nach London geflüchteten Gelder Staatsgelder seien, daß die Preußen die Auslieferung derselben forderten, und daß sie, wenn dies nicht geschähe, die currenten Einnahmen der Kroncasse mit Beschlag zu belegen drohten. Der König erwiderte, daß er auch nicht einmal den Schein auf sich laden wolle, als ob er nun, nachdem er von den Feinden aus seinem Lande vertrieben sei, die Gelder, die aus den Taschen seiner Unterthanen kämen und dem Staate angehörten, für seine Haus- und Privatzwecke verwenden wolle. Auf die erneuerte Versicherung, daß die geretteten Werthe zum überwiegenden Theile Staatsgelder seien, vollzog der König am 13. Juli 1866 einen Befehl, daß er bis zur Herstellung des Friedens diese geretteten Gelder für sich nicht verwenden, sie unantastbar lassen wolle.

Wir haben dabei zu erwägen, daß der König damals noch nicht ahnen konnte, daß die Siegestrunkenheit die Macht Preußen hinwegführen werde über alle Schranken des Rechtes zugleich und der Besonnenheit.

Der am 13. Juli 1866 gezeichnete Befehl des Königs von Hannover ward der preußischen Macht in Hannover kund. Zugleich that sie andere Schritte. Bei der Wegführung jener Werthe nach England waren die Bücher im Finanzministerium, in denen sie verzeichnet standen, weder mitgenommen, noch vernichtet. Die Preußen wurden mithin derselben habhaft. Es erfolgte darauf, einen Monat später, am 11. August 1866, eine Bekanntmachung des preußischen Civil-Commissärs v. Hardenberg in Hannover, daß auf jene Papiere weder Zinszahlungen noch Rückzahlungen an Capital erfolgen würden. Die einzelnen Nummern der betreffenden Obligationen wurden sämmtlich namhaft gemacht.

Demnach wäre der König von Hannover, da die Krone Preußen thatsächlich sein Eigenthum in Händen hatte, auf die Dauer durch die Umstände genöthigt worden, die Herausgabe desselben zu verlangen.

Aber der König von Preußen hatte jeden directen Schritt ihm gegenüber unmöglich gemacht durch seine, in der Geschichte der europäischen Souveräne vielleicht beispiellos dastehende, Zurückweisung des Briefes seines königlichen Vetters am 28. Juli 1866 in Nicolsburg.

Die Regierung der Königin von England bot sich, ungesucht und aus eigenem Antriebe, in der Vermögenssache dem Könige von Hannover zur Vermittlung an.

In denselben Tagen berichtete der Hausminister v. Malortie wiederholt und dringend, daß, bei den vielen Ansprüchen an die königliche Casse, das Privatvermögen im engeren Sinne des Wortes nicht ausreiche, daß in Folge dessen das Unglück von Tausenden und der Bankerott des königlichen Vermögens eintreten müsse.

Unter solchen Umständen mußte der König von Hannover das Erbieten der englischen Regierung in der Vermögenssache annehmen.

Diese Lage der Dinge zeichnet sich in den Actenstücken, welche hier folgen.

Das erste vom 29. August 1866 ist die Antwort des hannöverschen Staatsministers Grafen Platen-Hallermund auf den Bericht der hannöverschen Gesandtschaft in London, über dies Erbieten der englischen Regierung.

Das zweite ist der erneute Bericht der hannöverschen Gesandtschaft in London, vom 5. September 1866.

Wien, den 29. August 1866.

Hochwohlgeborner Herr!

Ew. Hochwohlgeboren haben mir durch Privatbrief vom 25. d. Mts. angezeigt, daß Lord Stanley Ihnen die Bereitwilligkeit der Regierung Ihrer Majestät der Königin von England ausgesprochen hat, für die Sicherstellung der Vermögensrechte, welche Seiner Majestät dem Könige, unserm allergnädigsten Herrn, und Seinem Königlichen Hause in Hannover zustehen, ihre Intercession bei dem Könige von Preußen eintreten zu lassen.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Königs ersuche ich Ew. Hochwohlgeboren, Lord Stanley zu erklären, daß diese Intercession dankbar angenommen werde.

Je weniger die Verhältnisse für jetzt eine Thätigkeit zu Gunsten der schwer verletzten politischen Rechte Seiner Majestät gestatten, um so mehr erblicken Allerhöchstdieselben in der angebotenen Vertretung der Vermögensrechte Ihres Hauses, einen erfreulichen Beweis für die Würdigung, welche die englische Regierung der Stellung des Königs als nahen Verwandten Ihrer Majestät der Königin und als geborenen Mitgliedes des englischen Königshauses zu Theil werden läßt.

Eine genaue Nachweisung aller dem Könige und seinem Hause in Hannover zustehenden Vermögensrechte werde ich so schnell als thunlich Ew. Hochwohlgeboren zustellen, damit Sie dieselbe Lord Stanley als Grundlage für die in Berlin zu erhebende Reclamation übergeben können.

Bis zum Eingange dieser Nachweisung muß ich mir specielle Instructionen vorbehalten, glaube aber Ew. Hochwohlgeboren schon jetzt darauf hinweisen zu sollen, daß in der Reclamation der Vermögensobjecte niemals ein Verzicht auf die politischen Rechte des Königs und des Königlichen Hauses wird gefunden werden können, und daß Seine Majestät der König bei der Regulirung der Vermögensfrage niemals eine Bedingung eingehen wird, durch welche Seine und Seines Hauses Rechte auch nur im entferntesten in Zweifel gestellt werden könnten.

Je mehr zu erwarten steht, daß man von Preußischer Seite einen politischen Verzicht zu erreichen bestrebt sein werde, um so mehr wollen Ew. Hochwohlgeboren schon jetzt dahin zu wirken bemüht sein, daß Lord Stanley demnächst mit Entschiedenheit für die unabhängige Sicherstellung der Vermögensrechte des Königs und des Königlichen Hauses sich verwenden möge.

Empfangen 2c.

(gez.) Platen-Hallermund.

London, den 5. September 1866.

Hochgeborener Graf,

Hochzuverehrender Herr Staatsminister.

Ew. Excellenz beehre ich mich gehorsamst anzuzeigen, daß ich in Gemäßheit des geehrten Rescriptes vom 29. August, welches mir am gestrigen Tage zugegangen, heute Morgen Lord Stanley aufgesucht habe, um ihm im Namen Seiner Majestät des Königs zu erklären, daß die Intercession der Königlich Großbritannischen Regierung zum Zwecke der Sicherstellung der Vermögensrechte, welche unserm Allergnädigsten Herrn und Seinem Königlichen Hause in Hannover zustehen, dankbar angenommen werde; daß man jetzt damit beschäftigt sei, eine genaue Nachweisung aller dem Könige und Seinem Kgl. Hause in Hannover zustehenden Vermögensrechte aufzustellen, und daß ich, sobald mir diese Nachweisung zugegangen, ihm dieselbe als Grundlage für die in Berlin zu erhebende Reclamation übergeben werde.

Lord Stanley wiederholte mir darauf die schon früher ertheilte Versicherung, daß die Englische Regierung, wenn sie auch leider unter den obwaltenden Verhältnissen sich gezwungen gesehen, von jeder Einmischung in die politischen Fragen fern zu bleiben, darum nicht weniger die innigste Theilnahme und das tiefste Bedauern für Seine Majestät fühle, über Allerhöchstwelchen die harten Schläge des Schicksals ein so großes unverdientes Unglück verhängt, daß daher die Englische Regierung mit der größten Bereitwilligkeit Alles thun werde, was in ihren Kräften sei, um die persönliche Stellung Seiner Majestät und Seine und Seines Königlichen Hauses Vermögensrechte zu sichern. Lord Stanley fügte hinzu, er habe schon vor einiger Zeit in diesem Sinne an Lord Loftus in Berlin geschrieben und habe ihm dieser so eben geantwortet, daß Graf Bismarck ihm erklärt habe, es sei in keiner Weise die Absicht Preußens, Seiner Majestät dem Könige Sein Privatvermögen vorzuenthalten; es werde im Gegentheil von der Preußischen Regierung Seiner Majestät dem Könige ein Einkommen zugestanden werden, welches dem der reichsten Englischen Pairs gleichkommen werde. Lord Stanley bemerkte hierzu, daß dieses freilich vielleicht nicht ganz au pied de la lettre zu verstehen sei, und daß vermuthlich Graf Bismarck nicht vollkommen über die Einkünfte der reichsten Englischen Pairs unterrichtet sei, daß aber jedenfalls aus den Worten des Preußischen Minister-Präsidenten zu entnehmen sei, daß die Regelung der finanziellen Frage auf keine großen Schwierigkeiten von Seite Preußens stoßen werde.

Schließlich sagte mir Lord Stanley, daß sobald er von mir die in Aussicht gestellte Nachweisung über alle dem Königlichen Hause in Hannover zustehenden Vermögensrechte erhalten haben werde, er sofort die nöthigen Schritte in Berlin vornehmen würde.

Indem ich daher Ew. Excellenz ersuche, für die baldige Uebermittelung der aufzustellenden Nachweisung geneigtest Sorge tragen zu wollen, habe ich die Ehre in der ausgezeichnetsten Hochachtung zu verharren u. s. w.

(gez.) Blome.

In der That konnte ja dem Könige von Hannover die Intercession keiner anderen Regierung so erwünscht sein als gerade der englischen, weil, wegen des eigenen Interesses der Mitglieder des königlichen Hauses von England an der Regelung der Vermögenssache, jede Vermischung derselben mit der politischen Frage gerade durch diese Intercession am leichtesten fern gehalten wurde.

Dessen ungeachtet verzögerte sich nicht bloß der Beginn der Verhandlungen, sondern die preußische Regierung schritt in ihren Maßregeln fort.

Wir haben erwähnt, daß bereits am 11/15. August 1866 die preußische Regierung die sämmtlichen nach England geflüchteten Werthpapiere, die auf jeden Inhaber ausgestellt waren, namhaft gemacht und daß sie vor dem Ankauf derselben gewarnt hatte. Sie ging darin weiter fort. Am 27. November 1866 erließ der preußische General-Gouverneur in Hannover eine ähnliche Bekanntmachung in Betreff der geflüchteten Depot-Papiere, welche bei der General-Casse zur Sicherheit für Darlehen aus dem Domanial-Ablösungs-Fonds von den Schuldnern hinterlegt waren. Am 10. December 1866 erfolgte eine Verordnung des Königs von Preußen, welche abermals jegliche Zahlung für die Depot-Papiere sistirte, die anderen nach London geflüchteten hannöverschen Werthpapiere für vernichtet erklärte.

Dagegen forderte die preußische Regierung unablässig die Rücklieferung. Sie legte, um dieselbe zu erzwingen, Beschlag zunächst auf einzelne Theile der königlichen Einkünfte, und dann fortschreitend auf mehr. Ja sie ging so weit Beschlag zu legen auf die in der englischen Bank liegenden Stocks von 600,000 Pfd. St. Auf die dringenden Bitten um die Beschleunigung der Angelegenheit von Seiten des hannöverschen Gesandten in London, erwiederte der Lord Stanley, daß die Abwesenheit des Grafen Bismarck, als der hauptsächlichen Persönlichkeit, von Berlin ein nicht zu überwindendes Hindernis sei.

Am 13. November 1866 jedoch erklärte der Lord Stanley dem hannöverschen Gesandten, daß der preußische König, als Vorbedingung eines Vertrages über das Privat-Vermögen des Königs von Hannover, verlange die Entbindung der hannöverschen Armee vom Fahnen-Eide, ähnlich wie dies von dem Kurfürsten von Hessen geschehen sei.

Das Aufstellen dieser Bedingung zog ein völlig fremdes Element in die Sache hinein. Eben so wenig wie der König von Hannover die Anerkennung seiner Vermögensrechte abhängig machen lassen wollte von irgend einer politischen Bedingung überhaupt, wie

er dies ja sofort und entschieden dem Lord Stanley auf das Angebot der englischen Vermittlung hatte erwiedern lassen: eben so wenig war er Willens, irgend welche Anordnung auf dem militärischen Gebiete mit der Vermögensfrage auch nur in Verbindung zu bringen. Für die Entschlüsse des Königs in Betreff seiner Armee war ihm lediglich und allein maßgebend das Wohl seiner Armee selbst. Sein Standpunkt für dasselbe war der gegebene, derjenige des Festhaltens und der Erfüllung der Capitulation von Langensalza. Allein war es die Absicht auch der preußischen Regierung, die Capitulation von Langensalza zu halten? — Es war sehr auffallend, daß die preußische Regierung zum Zwecke der Regelung der militärischen Angelegenheiten in ihrem Sinne diesen Weg über England betrat. Denn der gerade Weg führte zunächst zu dem G.-L. von Arentsschildt, welcher als commandirender General der hannöverschen Armee mit dem preußischen General von Manteuffel die Capitulation von Langensalza abgeschlossen hatte. Diese Capitulation war dasjenige Actenstück, von welchem bei dem thatsächlichen Bestande der Dinge die preußische Regierung auszugehen hatte.

Allein bereits hatte die preußische Regierung in Betreff der hannöverschen Armee andere Druckmittel in Anwendung gebracht. Wir haben hier zurückzugreifen auf den Wortlaut der Capitulation von Langensalza.

Der zweite Artikel derselben lautet:

Die Herren Officiere und Beamte der königlich hannöverschen Armee versprechen auf Ehrenwort, nicht gegen Preußen zu dienen, behalten Waffen, Gepäck und Pferde, so wie demnächst Gehalt und Competenzen (Gesammtbezüge), und treten der königlich preußischen Administration des Königreiches Hannover gegenüber in dieselben Rechte und Ansprüche, welche ihnen bisher der königlich hannöverschen Regierung gegenüber zustanden.

Der fünfte Artikel lautet:

Auf speciellen Wunsch Sr. Exc. des Herrn commandirenden Generals von Arentsschildt wird auch die Beibehaltung des Gehaltes der Unterofficiere der königlich hannöverschen Armee speciell zugesagt.

Diese Artikel enthalten eben so wenig wie in dieser Hinsicht die anderen Artikel der Capitulation, für die Fortdauer der Bezüge irgend welche Bedingung als diejenige, nicht gegen Preußen zu dienen.

Allein das Halten dieser Capitulation hing von dem guten Willen der preußischen Regierung ab.

Bereits im October 1866 begann die von derselben beeinflußte Presse in Hannover die Officiere und Unterofficiere über ihr demnächstiges Schicksal zu beunruhigen. Es ward nach und nach klar, daß man in Berlin mit dem Gedanken umging, die preußischen Grundsätze, welche im Jahre 1756 bei der sächsischen Capitulation von Pirna obgewaltet hatten, wenn auch dem Geiste der Zeit nach in etwas minder brutalen Formen, doch dem Wesen nach völlig gleich in Anwendung zu bringen.

Nachdem die preußische officiöse Presse die Gemüther einige Wochen hindurch vorbereitet und geängstigt hatte, ward die Sache zur Gewißheit, am 24. November 1866. Es ward eine Cabinetsordre des Königs von Preußen publicirt, und mit derselben zugleich zur Ergänzung eine Bekanntmachung des General-Gouverneurs von Voigts-Rhetz.

Beide Schreiben mögen hier folgen:

Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 20. November 1866, betreffend die Officiere und Militär-Beamten der ehemaligen hannöverschen Armee.

Nachdem im Verfolg der Besitzergreifung des ehemaligen Königreichs Hannover die Regelung der dortigen Militärverhältnisse eingeleitet ist, und die für den Bezirk des neuformirten 10. Armee-Corps bestimmten Truppentheile in ihren Garnisonen eingetroffen sind, bestimme Ich, in Bezug auf die Officiere und Militärbeamten der ehemaligen hannöverschen Armee, wie folgt:

1) Diejenigen activen Officiere rc., welche den Wunsch hegen in Meine Armee einzutreten, haben ihre Anträge bis zum 1. Januar k. J. an das General-Commando des 10. Armee-Corps einzureichen, welches Mir dieselben — möglichst, durch ein Urtheil über die betreffenden Officiere, vervollständigt — vorzulegen hat.

2) In gleicher Weise ist bezüglich derjenigen Officiere rc. zu verfahren, welche statt der Anstellung in Meiner Armee ihre Pensionirung nachsuchen; alle

derartigen Gesuche müssen ebenfalls bis zum 1. Januar k. J. an das General-Commando des 10. Armee-Corps eingereicht sein.

3) Sofern Officiere vorhanden sein sollten, welche weder Anstellung noch Pensionirung nachsuchen, will Ich bei Einreichung der ad 1 und 2 bezeichneten Nachweisung einer Namhaftmachung derselben behufs weiterer Beschlußnahme entgegen sehen.

Bekanntmachung des General-Gouverneurs von Hannover vom 23. November 1866, betreffend die Officiere der ehemaligen hannöverschen Armee.

Mit Bezugnahme auf die vorstehend publicirte Allerhöchste Cabinets-Ordre fordere ich nunmehr diejenigen Officiere der vormaligen königlich hannöverschen Armee, welche in die Armee Sr. Majestät des Königs von Preußen einzutreten wünschen, hierdurch auf, sich schriftlich bis zum 1. Januar 1867 bei dem General-Commando des 10. Armee-Corps, in Hannover, zu melden, und bemerke zugleich, daß von denjenigen Officieren, welche sich bis dahin nicht gemeldet haben, diesseits angenommen werden wird, daß sie nicht beabsichtigen in den königlich preußischen Dienst überzutreten.

Die Entbindung von ihren bisherigen Verpflichtungen nachzusuchen und zu erwirken, muß den betreffenden Officieren überlassen bleiben. — Eine Beschleunigung dieser Angelegenheit wird sich umsomehr empfehlen, als dadurch die beabsichtigte sofortige Placirung der jetzt beurlaubten Officiere ermöglicht wird, während die Zahlungen, welche auf Grund der Capitulation von Langensalza bisher gewährt wurden, nicht über den 1. Januar k. J. hinaus in Aussicht gestellt werden können.

Hannover, den 23. November 1866.

Der General-Gouverneur von Hannover und commandirende General des 10. Armee-Corps.

(gez.) General-Lieutenant von Voigts-Rhetz.

Man wolle hier den in solchen Fällen üblichen preußischen Charakterzug bemerken, daß das niedere Organ — in diesem Falle also der G.-L. von Voigts-Rhetz — die gehässige Maßregel auf sich nehmen muß. Es ist dies die preußische Erklärung, enthalten in dem Schlußsatze der Bekanntmachung des G.-L. Voigts-Rhetz, daß die preußische Regierung die Capitulation von Langensalza nicht halten wolle.

Vor den betheiligten Personen des Militärstandes, die keine eigenen ausreichenden Subsistenz-Mittel hatten, erhob sich das drohend bleiche Angesicht der Noth. Die Gemüther wurden zerrissen durch den Zwiespalt der Sorge für die Angehörigen und der Treue

für ihren König und sein Recht. Es erhob sich der Wunsch der Lösung dieses Verhältnisses.

Eben das war es, was die preußische Regierung anstrebte: der Zweck, um dessen willen sie die Capitulation von Langensalza nicht halten zu wollen erklärte.

Die Bitten der Lösung dieses Verhältnisses gelangten in vielfacher Weise an den König von Hannover.

Er forderte dagegen für diejenigen seiner Offiziere und Unteroffiziere, welche nicht in preußische oder andere Kriegsdienste treten wollten, die Ordnung ihrer Verhältnisse in einer der Billigkeit und dem Rechte entsprechenden Weise, nämlich daß Preußen sich verpflichte, denjenigen Offizieren, welche nicht in preußische Dienste übertreten würden, die vollen, nach der Capitulation von Langensalza ihnen rechtmäßig zustehenden Competenzen lebenslänglich zu zahlen.

Als diese Forderung nicht gewährt wurde, beschloß der König, denjenigen, welche ihrer Verhältnisse wegen ihre Entlassung zu haben wünschten, dieselbe zu gewähren. Er gab zu diesem Zwecke dem G.-L. v. Arentsschildt die nachstehende Vollmacht.

Hietzing, den 24. December 1866.

Mein lieber General-Lieutenant von Arentsschildt!

Durch denjenigen Vortrag, welchen die Obersten von Stolzenberg, von Geyso und Cordemann Mir am heutigen Tage über die Verhältnisse Meiner Armee gehalten haben, fühle ich Mich nicht bewogen, Meine Armee des Fahneneides zu entbinden, weil die Verhältnisse derjenigen Meiner Officiere und Unterofficiere, welche nicht in preußische oder andere Kriegs-Dienste treten wollen, in einer der Billigkeit und dem Rechte gemäßen Weise nicht geordnet worden sind.

Dagegen verfüge ich hierdurch, daß alle diejenigen Meiner Officiere, Armee-Beamten, Unterofficiere, Corporale, Musiker und Soldaten, welche ihre Entlassung wegen ihrer Verhältnisse zu haben wünschen, dieselbe erhalten sollen.

Ich will daher, daß Sie in geeigneter Weise bekannt machen:

1. Jeder Officier und Armee-Beamte, welcher Ihnen sein Abschieds-Gesuch einreicht, soll den Abschied von Ihnen in Meinem Auftrage ausgefertigt erhalten.

2. Diejenigen Unterofficiere, Corporale, Musiker und Soldaten, welche ihren Abschied zu haben wünschen, können Sie ebenfalls in Meinem Auftrage entlassen.

Sie haben Mir durch Meinen General-Adjutanten am 15. Januar 1867 ein Namens-Verzeichniß aller derjenigen Individuen einzureichen, welchen Sie den Abschied oder die Entlassung ertheilt haben.

Den Modus der Verabschiedung überlasse ich Ihnen.

Ich verbleibe

Mein lieber General-Lieutenant.

Ihr freundlich wohlgeneigter
(unterz.) Georg Rex.

Die Allerhöchsteigenhändige Unterschrift Seiner Majestät des Königs wird hierdurch von mir bescheinigt.

(unterz.) Dammers,
Oberst u. General-Adjutant.

Das Verhältnis liegt mithin klar vor Augen.

Nicht um der preußischen Forderung zu genügen, daß vor der Regelung der Vermögensfrage die Armee des Fahneneides entbunden werden müsse, hatte der König von Hannover denen, welche darum ansuchen würden, den Abschied bewilligt, — sondern er hatte dies gethan in Rücksicht auf die Verhältnisse derjenigen Militär-Personen, welche durch das preußische Verfahren des Nicht-Haltens der Capitulation von Langensalza in schwere Bedrängniß gerathen mußten.

Die Angelegenheit der Ertheilung des Abschiedes an diejenigen, welche ihn wünschten, und diejenige der Vermögensfrage standen mithin für den König von Hannover nicht in einer ursächlichen Verbindung, sondern selbständig und getrennt neben einander.

Inzwischen war die preußische Regierung mit ihren Eingriffen ins Privateigenthum des Königs von Hannover immer weiter gegangen.

Am 20. December 1866 theilte der preußische General-Gouverneur in Hannover, der G.-L. Voigts-Rhetz, dem königlichen Haus-Minister v. Malortie mit, daß er angewiesen sei, die königlichen Jagden auf sämmtlichen zum Domanium gehörigen Ländereien, Forsten und Wildgehegen in eigene Verwaltung zu nehmen. Der Mittheilung folgte am selben Tage die That.

Am 21. December 1866 erfolgte eine neue Mittheilung des preußischen Gouverneurs an den Haus-Minister v. Malortie. Der Beginn derselben lautet:

Da die Verwaltung derjenigen königlichen Schlösser, Gärten und behufs der Hofhaltung bestimmten Gebäude, welche nach der Verfassung dem Könige und seinen Nachfolgern in der Regierung verbleiben, nicht ferner dem früheren hannöverschen Ober-Hofmarschall-Amte überlassen bleiben kann, auch die Verwendung derselben für Staats-Zwecke mir geboten erscheint, so theile ich Ew. Excellenz ganz ergebenst mit, daß ich diese Verwaltung dem Departement der Finanzen übertragen habe.

Am 23. December 1866 wiederum erfolgte eine neue Mittheilung des preußischen Gouverneurs, diesmal jedoch nicht von ihm selbst, sondern in seinem Auftrage von H. v. Hardenberg gezeichnet, an den Haus-Minister v. Malortie.

Dieselbe beginnt:

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, mittelst Allerhöchster Ordre vom 16. d. M. die sofortige Aufhebung des bisherigen Ministeriums des königlichen Hauses hierselbst zu befehlen. — Die Acten, Pläne, Bücher und sonstige Papiere sind gefälligst dem Finanz-Departement auszuliefern.

Fassen wir diese Vorgänge noch einmal kurz zusammen. Am 20. December wird dem kön. hann. Haus-Ministerium die Verwaltung der Jagden genommen; am 21. December die der Schlösser, Gärten und Gebäude; am 23. December wird auf Grund einer Cabinetsordre vom 16. December das Haus-Ministerium aufgehoben.

Jegliche Gewalt des Starken gegen den Schwachen ist an sich empörend; aber sie wird um so widerlicher, wenn sie den einen Streich auf drei verschiedene Tage nach einander vertheilt.

In denselben Tagen berichtet der englische Botschafter Lord Loftus in Berlin, daß, gemäß der ihm dort gewordenen officiellen Erwiederung auf seine Eröffnungen in Betreff der Vermögenssache, der König von Hannover auf der Seite der Krone Preußen jedes mit den factischen Zuständen vereinbare Entgegenkommen finden werde u. s. w. Der Freiherr von Blome berichtet dies aus London

am 18. December 1866. Demnach fällt das Datum der betreffenden preußischen Erwiederung an Lord Loftus ungefähr zusammen mit demjenigen der preußischen Cabinetsordre, in Folge deren jene drei Verfügungen des preußischen Gouverneurs an das königliche Haus-Ministerium in Hannover erlassen wurden.

Das Zusammentreffen dieser Dinge erinnert in gewisser Weise an die „bundesfreundliche“ Bitte vom 13. Juni 1866, das Manteuffel'sche Corps von Harburg nach Minden passiren zu lassen, und den Brief des Königs Wilhelm vom selben 13. Juni 1866 über die Verwendung dieses Manteuffel'schen Corps gegen den „Bundesfreund“.

Die Regierung der Königin von England sah indessen den Schritt, welchen der König von Hannover am 24. December 1866 lediglich im Interesse seiner Armee durch die Ertheilung der Vollmacht an den GL. v. Arentsschildt gethan, als einen befriedigenden Abschluß der Militärfrage an. Sie ließ dieß auch durch Lord Loftus in Berlin aussprechen, und dann erwiederte die preußische Regierung im gleichen Sinne.

Es war mithin dadurch, daß der König von Hannover im Interesse seiner Armee, und nicht veranlaßt durch irgend welche Rücksicht auf die Vermögensfrage, dem GL. v. Arentschildt seine Vollmacht vom 24. December ertheilt hatte, thatsächlich die Vorbedingung hinweggefallen, welche die preußische Regierung dem Beginne der Verhandlungen über die Vermögensfrage entgegen gestellt hatte. Am 17. Januar 1867 eröffnete Lord Stanley dem Vertreter des Königs von Hannover in London, daß die preußische Regierung sich dem englischen Botschafter in Berlin gegenüber bereit erklärt habe, in die Verhandlungen einzutreten, und die hannöverschen Bevollmächtigten zu diesem Zwecke dort erwarte. Lord Stanley präcisirte den Auftrag des Lord Loftus dahin, daß derselbe die Vermittlung des Beginnes der Verhandlungen auf sich nehmen, daß aber eben damit seine Thätigkeit und Verantwortlichkeit in der Sache aufhören werde.

In Folge dessen begaben sich in den letzten Tagen des Monats Januar 1867 die beiden hannöverschen Minister a. D., Windthorst und Erxleben, nach Berlin. Die Verhandlungen dort begannen in der angegebenen Art.

Die Instruction der Bevollmächtigten des Königs von Hannover lautete in einer ihrer wesentlichsten Bestimmungen dahin: sich auf keine Vorschläge einzulassen, aus welchen direct oder indirect eine Anerkennung in politischer Beziehung gefolgert werden könne.

Zweiter Abschnitt.

Die Vermögens-Verhandlungen vom Ende Januar 1867 bis zum Abschlusse des Vertrages vom 29. September 1867.

Es vergingen mehrere Monate, bis man von preußischer Seite mit einer formulirten Proposition in der Vermögenssache hervortrat. Es geschah dies in der zweiten Hälfte des Monats April 1867.

Mit Vorwissen der preußischen Regierung begaben sich die hannöverschen Commissarien nach Hietzing, um dem Könige von Hannover den preußischen Vorschlag vorzulegen.

Aus der Berathung dieser preußischen Proposition ging dann von hannöverscher Seite eine Erklärung hervor.

Beide Actenstücke mögen hier folgen:

Punkte für ein mit dem ehemaligen König von Hannover zu treffendes Abkommen.

1. Der König Georg erkennt die Einverleibung des ehemaligen Königreichs Hannover in die Preußische Monarchie an.

2. Als Entschädigung für die Einkünfte aus den Domänen und den oberlehnsherrlichen Rechten u. s. w., so wie als Ersatz für die Schlösser, Gärten und alles sonstige Grundeigenthum wird jährlich die Summe von 700.000 Rthlr. frei von Kosten gewährt.

Das diese Revenue sicherstellende Capital von 600.000 £ Sterl. und 14,462.500 Rthlr. ist Familiengut des Braunschweig-Lüneburgischen Gesammthauses. Es wird unter Aufsicht dreier Trustees verwaltet, und darf der Substanz nach nicht vermindert, auch mit Schulden nicht belastet werden. Dem jedesmaligen Chef des Hauses steht der Revenuengenuß zu; die Succession in diesem Genuß

regelt sich nach den Bestimmungen des Hausgesetzes vom 19. November 1836. (Details betreffend die Ernennung der Trustees, die Verwaltung ꝛc. vorbehalten.)

3. Das bewegliche Privatvermögen des Königs Georg und Seiner Familie wird freigegeben.

4. Die nach England entführten Gelder, Werthpapiere und Documente werden zurückgeschafft, resp. auf die Abfindungssumme angerechnet.

Für richtige Abschrift
W. Horn.
Kön. Geheimer Hofrath und Vorstand.

(Druckstempel der Vereinigten Geh. Kanzlei des K. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten.)

Erklärung auf die von dem Commissarius der königlich preußischen Regierung, Herrn Geheimen Legations-Rath von König, mitgetheilten Punkte für ein mit Sr. Majestät dem Könige von Hannover zu treffendes Abkommen.

I. Die in Punkt Nr. 1 von Sr. Majestät verlangte Anerkennung der Einverleibung des Königreiches Hannover in die preußische Monarchie wird von Allerhöchstdemselben abgelehnt, und dürfen die unterzeichneten Commissarien sich der Hoffnung hingeben, daß das zu treffende Abkommen auf die Privatvermögensverhältnisse des hannöverschen Königshauses um so mehr beschränkt bleibe, als in den Erörterungen, durch welche die Königlich Großbritannische Regierung die Einleitung der gegenwärtigen Verhandlungen vermittelt hat, nur von einem Arrangement über die Vermögensverhältnisse des hannöverschen Königshauses die Rede gewesen ist, und als die jetzt verlangte Anerkennung der Einverleibung des Königreichs Hannover in die preußische Monarchie nicht zu denjenigen Voraussetzungen gehört, von welchen allein die Königlich preußische Regierung der Königlich Großbritannischen Regierung gegenüber ihre Bereitwilligkeit abhängig gemacht hat, das gedachte Vermögens-Arrangement auf liberalster Grundlage zu treffen.

II. Was nun das Arrangement wegen der Privatvermögensverhältnisse der hannöverschen Königsfamilie selbst betrifft, so acceptiren

1) Die unterzeichneten Commissäre als Ausgleich für die von ihrem hohen Auftraggeber bezogenen Einnahmen aus den Domänen und aus den oberlehensherrlichen Rechten die Offerte eines Vermögens, welches eine Jahreseinnahme von 700,000 Thlr. frei von allen Lasten sichert. Sie müssen jedoch bevorworten, daß dieses Vermögen nicht allein aus Capital, sondern wenigstens zum Theile aus Domanialgut bestehen muß.

2) In den vom Herrn Geheimen Legations-Rath von Koenig mitgetheilten Propositionen sind Seiner Majestät keinerlei Schlösser, Gärten u. s. w. reservirt,

und ist auch übrigens kein besonderer Ausgleich in Beziehung auf diese Vermögensobjecte geboten. In den bisherigen Besprechungen über das in Frage stehende Vermögensarrangement sind beide Theile von der Annahme ausgegangen, daß in Beziehung auf Schlösser und Gärten noch besondere Bestimmungen zu treffen sein werden. Die Unterzeichneten geben sich der zuversichtlichen Hoffnung hin, daß schon mit Rücksicht auf den in der That sehr bedeutenden Werth der in Frage befindlichen Vermögensobjecte die Königlich preußische Regierung geneigt sein werde, die in dieser Hinsicht bei den bisherigen Besprechungen festgehaltene Annahme zum Ausgangspunkte für das zu treffende Arrangement zu nehmen.

3) Uebrigens sind die Unterzeichneten einverstanden, daß die sub II. 1 und 2 bezeichneten Vermögensobjecte integrirende Bestandtheile des Familien-Fideicommisses des Braunschweig-Lüneburg'schen Gesammthauses sein und verbleiben müssen. Ein dieses aussprechendes Anerkenntniß würde genügen, die Rechte der Agnaten zu sichern.

Um aber das Interesse derselben rücksichtlich des Capital-Vermögens besonders noch zu wahren, behält Seine Majestät sich vor, im Interesse Allerhöchst Seines Hauses auf hausgesetzlichem Wege gleichzeitig mit der Auswechslung der Ratificationen dieses Vertrages diejenigen besonderen Anordnungen zu treffen, welche geeignet sind, den dauernden Bestand des dem Fideicommißverbande unterstehenden Capitalvermögens seiner Substanz nach auch bis dahin vollkommen sicher zu stellen, daß es gelungen ist, dasselbe zum Ankaufe von Grundbesitz zu verwenden.

4) Die Freigebung des beweglichen Privatvermögens wird acceptirt, und versteht es sich von selbst, daß bei Ausführung des zu treffenden Arrangements alle Obligationen und baaren Gelder zurückgegeben werden, welche der Herr Geheime Finanz-Rath von Klenck aus der General-Casse und deren Unter-Cassen, sowie aus den Lehens- und Lehens-Allodifications-Fonds nach England weggeführt hat.

III. Die Unterzeichneten legen einen nach Anleitung der hierin aufgestellten Grundsätze gearbeiteten Entwurf zu einem Abkommen über die Privatvermögensverhältnisse des hannöverschen Königshauses vor.

Dieselben sind mit Vollmacht versehen, ein solches Abkommen, wenn, wie sie dringend wünschen, dasselbe die Billigung der Königlich preußischen Regierung finden sollte, salva ratificatione ihres hohen Vollmachtgebers, zu vollziehen.

Es ist vor allen Dingen der erste Punkt beider Actenstücke in's Auge zu fassen.

Das Erbieten der englischen Regierung zur Vermittelung in der Vermögenssache war, wie man aus den beiden Schreiben vom 29. August und 5. September 1866 (S. 22 u. f.) nachsehen wolle, von dem Standpunkte aus gemacht, daß die englische Regierung, weil sie politisch für den König von Hannover nichts habe thun können, um so mehr sich der Vermögenssache annehmen werde.

Von diesem selben Standpunkte aus hatte der König von Hannover, wie aus eben jenen beiden Schreiben erhellt, das Erbieten der englischen Regierung bereitwillig angenommen.

Es durfte mit voller Sicherheit vorausgesetzt werden, daß der preußischen Seite dies Verhältnis klar dargelegt war.

Dessen ungeachtet stellte nun die Krone Preußen in ihrer nicht datirten Proposition (vom Ende April 1867) diese Bedingung der politischen Anerkennung.

Die preußische Krone gab dadurch die Gelegenheit zur nachmaligen Klarstellung dieses Verhältnisses. Diese Darstellung erfolgte durch den ersten Punkt der angeführten „Erklärung" von hannöverscher Seite.

Angenommen selbst, was undenkbar ist, man habe von der preußischen Seite bis dahin nicht in voller Klarheit erkannt, von welchem Standpunkte aus der König von Hannover mit ihr unterhandeln ließ: so war durch diese von ihr hervorgerufene Antwort auf ihre Forderung dieser Standpunkt endgiltig in unzweideutiger Weise dargethan.

Es fragte sich also, ob die preußische Krone die in dieser Erklärung von hannöverscher Seite gegebene Antwort auf ihre Forderung so annahm, wie diese Antwort gegeben war. Wenn sie dieses that, so ließ sie dadurch nicht blos ihre Forderung fallen, sondern sie verzichtete eben dadurch auch für alle Folgezeit auf den bisher, wenn auch sehr unwahrscheinlichen, doch immer noch möglichen Einwand, daß ihr die Stellung des Königs von Hannover nicht vollkommen klar gewesen sei. Die preußische Krone, wenn sie die hannöversche Antwort annahm, wie dieselbe gegeben war, verzichtete

dadurch moralisch und juristisch auf die Möglichkeit jemals zu behaupten, daß mit der Errichtung eines Vermögens-Vertrages zwischen dem Könige von Hannover und ihr, politische Bedingungen und Voraussetzungen irgend welcher Art sich verbänden.

Diese Frage, in welcher Art die preußische Krone die von hannöverscher Seite so klar und bündig ausgesprochene Ablehnung jeglicher directen oder indirecten politischen Anerkennung aufnahm, wolle man hier scharf in's Auge fassen. Sie gewinnt um so mehr an Bedeutung, weil eben damals, noch bevor auf jene Ablehnung eine officielle Erwiederung von preußischer Seite erfolgt war, ein Incidenzpunkt eintrat, der an sich selber von geringer Bedeutung, von preußischer Seite, in der Hoffnung auf eine möglichst ausgiebige Ausnutzung, zu einer Art von europäischem Ereignisse aufgebläht wurde.

Die preußische Polizei hielt nämlich am 15. Mai 1867 in Frankfurt a. M. einen Boten an, Namens Trimming, der eine Anzahl Briefe von Hietzing aus nach Hannover zu bringen hatte. Die preußische Regierung vermeinte in diesen Briefen die Entdeckung einer ungeheueren Welfenverschwörung zu machen.

Wenn der Fang einige Wochen früher stattgefunden hätte, so wäre mehr Schein vorhanden gewesen, diese Anklage glaubhaft zu machen. Denn im April 1867 war, wenn auch bei der voraussichtlich sehr bereitwilligen Nachgiebigkeit von Preußen gegen die Forderungen von Frankreich in Betreff Luxemburgs, nicht die Wahrscheinlichkeit, doch die Möglichkeit da, daß ein preußisch-französischer Krieg ausbrechen würde. Diese Möglichkeit war im Mai 1867 bereits geschwunden. Eine Erhebung des Königreichs Hannover gegen die preußische Usurpation hätte daher um die Mitte Mai keine Aussicht auf Gelingen gehabt.

Dieser Gedanke lag so klar, so offen vor, daß es sehr schwer ist sich zu denken: man habe damals in Berlin ernsthaft den Glauben gehabt, daß an den maßgebenden hannöverschen Stellen um die Mitte Mai 1867 eine solche Erhebung des Königreiches geplant

werde. Die Kundigen in Berlin mußten sich selber sagen, daß, wenn man auch diese oder jene gravirende Nachricht gefunden habe, dieselbe nur gravirend seine könne für diesen oder jenen Einzelnen, dessen Eifer oder Unmuth ihn über die Schranken der Vorsicht und Besonnenheit hinweg gerissen, daß man jedoch den hannöverschen Hof in Hietzing einer solchen Thorheit nicht fähig halten dürfe.

Allein die Gelegenheit der Erhebung einer solchen Anklage mochte in Berlin in mehr als einer Beziehung gar zu günstig erscheinen.

Man suchte die Anhaltspunkte zusammen.

Es war bekannt, daß aus Widerwillen gegen den preußischen Militärdienst, zugleich aber auch in der Hoffnung mitwirken zu können an der Befreiung der Heimat, einige Hunderte von jungen Hannoveranern sich auf holländischen Boden begeben hatten. Man setzte diese Thatsache in Beziehung mit den gefundenen Briefen. Man hoffte fernere Beziehungen zu entdecken. Man hoffte Anhaltspunkte zu finden, die es möglich machen würden, für irgend eine Unbesonnenheit eines hannöverschen Heißspornes den Hof in Hietzing selbst vor der Welt verantwortlich zu machen.

In den ersten Tagen nach dem 15. Mai 1867 entwickelten daher die Organe der preußischen Regierung eine rastlose Thätigkeit. Man verhaftete. Man verhörte. Man schrieb Leitartikel. Man telegraphirte. Man machte diplomatische Berichte. Der Gesammteindruck des Lärmens war, daß durch die Entdeckung der Briefe der Staat der Hohenzollern einer unsagbaren Gefahr entronnen sei. Die Gesandten auswärtiger Mächte in Berlin, wie z. B. der englische Botschafter Lord Loftus, berichteten heim von bereits gedruckten Proclamationen, welche jener Bote bei sich getragen habe.

Nachdem eilf volle Monate später endlich die langen Untersuchungen dahin gediehen waren, daß am 8. April 1868 der Prozeß statthaben konnte, wurden auch die sämmtlichen Schriftstücke abgedruckt, welche jener Bote Trimming bei sich getragen. Es ist unbegreiflich, wie die Untersuchung über den Inhalt dieser Papiere,

statt etwa zum höchsten eilf Tage, eben so viele Monate hat in Anspruch nehmen können. Man mag sich in Berlin gescheut haben, nach dem europäischen Lärmen, den man geschlagen hatte, allzubald die Nichtigkeit dieses Lärmens offen vor Augen zu legen. Andererseits dagegen mochte es ersprießlich sein, je zu Zeiten das Schreckbild der Welfenverschwörung auftauchen zu lassen. Dies aber war nur möglich, so lange die bei jenem Boten vorgefundenen Papiere nicht veröffentlicht waren. Es fanden sich Briefe dabei, aus welchen mit einiger Combinationsgabe ein Verdacht construirt werden konnte; dagegen ist von den gedruckten Proclamationen, über die man im Mai 1867 den Gesandten auswärtiger Mächte in Berlin Mittheilungen gemacht hatte, bei diesem Prozesse nichts zu Tage gekommen.

Es treten indessen noch andere Züge hervor zur Charakteristik der Berliner Regierung und der von ihr angewendeten Mittel.

Nachdem vermöge des gesammten Apparats dieser Mittel im Mai 1867 die Welfenverschwörung aufgeführt war, suchte die preußische Regierung die Früchte des Eindruckes zu pflücken. Die erste Frucht war die Austreibung der edlen Dulderin, der Königin Marie von Hannover, aus ihrem Eigenthume, der Marienburg unfern Hildesheim.

Die nach dem Hochverrathsprocesse vom 8. April 1868 gedruckten Briefe, welche am 15. Mai 1867 dem Boten Trimming in Frankfurt abgenommen waren, erwähnen nicht des Namens der Königin Marie, noch ihres Aufenthaltes, der Marienburg, noch einer Persönlichkeit aus ihrer Umgebung. Der Staatsanwalt, der auf Grund dieser Briefe am 8. April 1868 vor dem Berliner Staatsgerichtshofe seine Anklage auf Hochverrath gegen acht hannöversche Officiere erhob, scheint in allen den Actenstücken, gedruckt oder nicht gedruckt, welche ihm vorgelegen, auch nicht die leiseste Handhabe gefunden zu haben, welche hinzeigte auf die Königin, auf ihren Wohnsitz, die Marienburg, oder auf eine Persönlichkeit aus ihrer Umgebung. Er

deutet in seiner Anklage auch nicht im entferntesten an, daß er Grund habe sie zu nennen.

Der König Wilhelm von Preußen dagegen hatte am 23. Mai 1867 es über sich gewonnen, an die Königin Marie von Hannover ein eigenhändiges Schreiben zu richten, in welchem er — der König Wilhelm, der Repräsentant des Hauses Hohenzollern — nachdem er sich über den gesammten Inhalt der bei dem Boten gefundenen Papiere genau hatte unterrichten können und genau unterrichtet hatte, der Königin die Anklage ausspricht, daß ihr Wohnsitz, die Marienburg, der Mittelpunkt der Welfenverschwörung sei.

Auf den Grund hin dieser seiner Anklage, daß die Marienburg der Mittelpunkt der Welfenverschwörung sei, stellte der König Wilhelm von Preußen in demselben Briefe der Königin Marie von Hannover drohend die Alternative des Verlassens ihrer Burg oder der Gefangenschaft im eigenen Hause vermittelst der Umgebung mit einem preußischen Hofstaate.

Die Königin Marie wich der Drohung. Sie begab sich zu ihrem königlichen Gemahle nach Hietzing bei Wien.

Es war die erste ausgiebige und — wie man sich aus dem Vergleiche der Anklage des Königs mit dem Thatbestande überzeugt haben wird — der Wahrheit nicht entsprechende Benutzung, welche die bei jenem Boten am 15. Mai 1867 gefundenen Briefe den Organen der preußischen Regierung zu gestatten schienen. Es ist, wie man im Fortgange der Dinge ersehen wird, nicht die letzte gewesen.

Mit um so stärkerem Nachdrucke tritt daher die Frage heran, welche Einwirkung der Fang jener Briefe und das darauf gebaute Gerücht der Welfenverschwörung auf den Gang der Verhandlungen über die Vermögenssache hatte.

Der erste Eindruck, den das Gerücht in Berlin machte, war so stark, daß der Bevollmächtigte, welchen der Herzog von Cambridge als Agnat gesendet, glaubte die Hoffnung auf das Zustandekommen

eines Vertrages aufgeben zu müssen. Noch im Mai 1867 verließ er Berlin.

War es wirklich die Absicht der preußischen Regierung, einen Vertrag nicht zu Stande kommen zu lassen, oder, wie sich der erste Rath der preußischen Krone später vor dem Landtage darüber ausgesprochen hat, die Unterschrift des Königs von Hannover nicht zu erlangen?

Unser Bericht ist hier an einen wichtigen Knotenpunkt gelangt. Man wolle die einzelnen Momente scharf ins Auge fassen.

Man gab von preußischer Seite nicht in officieller Weise die Absicht zu erkennen, die Verhandlungen abzubrechen, einen Vertrag nicht zu Stande kommen zu lassen.

Um so gewichtiger mithin wird die Frage: wie sich, nach dem Incidenzpunkte vom 15. Mai 1867, nach dem Fange der Briefe, welche eine von Hietzing ausgehende Welfenverschwörung zum Zwecke der Wiedererlangung des Königreiches Hannover beweisen sollten, die preußische Krone sich verhielt zu der unbedingten Ablehnung ihrer Forderung, daß der König Georg V. die Einverleibung Hannovers in Preußen anerkenne.

Die hannöverschen Commissionen hatten zugleich mit jener „Erklärung" auf die „Punkte" (oben Seite 34 u. f.) den Entwurf eines Vertrages überreicht. Sie erhielten darauf endlich, am 3. September 1867, einen preußischen Gegenentwurf zurück, und zwar ward derselbe ihnen bezeichnet als Ultimatum.

Die preußische Regierung war damals nicht blos im Besitze der Briefe, welche am 15. Mai 1867 bei dem Boten Trimming in Frankfurt gefunden waren, und auf welche der König von Preußen am 23. Mai gegen die Königin Marie von Hannover diejenige Anklage erbaute, welche sich nach dem Wortlaute jener am 8. April 1868 endlich gedruckten Briefe als nichtig erwies. Sondern die preußische Regierung hatte auch die voll ausreichende Zeit gehabt, über die ausgewanderten Hannoveraner alle die Nachforschungen an-

zustellen und Ermittelungen einzuziehen, welche ihr dienen konnten zum Beweise der feindseligen Stellung des Königs von Hannover gegen Preußen. Es ist nach dem sonstigen Verhalten der preußischen Regierung nicht anzunehmen, daß sie diese Zeit unbenutzt gelassen habe. Die preußische Regierung wußte darüber am 3. September 1867 im Wesentlichen genau eben so viel, wie sie später wußte, zunächst am 20. September desselben Jahres, ferner am 18. Februar 1868, am 2. März 1868, endlich am 29. Januar 1869. Es ist wichtig diese Daten hier im voraus zu nennen, weil dieselben später uns wieder beschäftigen werden.

Diese Kunde nun, welche die preußische Regierung vor und am 3. September 1867 vollaus besaß, hielt die Krone Preußen nicht ab, in den Unterhandlungen über einen Vermögensvertrag mit dem Könige von Hannover diesem ein Ultimatum zu stellen, ohne alle Erwähnung dieser nach preußischer Ansicht feindseligen Stellung des Königs von Hannover.

Aber vielleicht, wird man erwidern, war dieses Ultimatum selbst in politischer Beziehung verschärft gegenüber der ersten preußischen Proposition?

Sehen wir uns also das Ultimatum vom 3. September 1867 näher an.

In diesem Ultimatum findet sich auch nicht die leiseste Andeutung einer Forderung der Anerkennung der preußischen Herrschaft über Hannover. Man hatte von preußischer Seite diese Forderung, welche man, im Widerspruche mit dem Geiste und Sinne des Beginnes der Verhandlungen, einige Monate zuvor erhoben hatte, nun stillschweigend fallen lassen. Man hatte sie stillschweigend fallen lassen in Folge der Ablehnung von Seiten des Königs von Hannover, in Folge des ausdrücklichen Hinweises auf die Art und Weise des Beginnes der Verhandlungen, welche die politischen Verhältnisse ausschließe.

Mithin hatte sich die preußische Regierung ganz und durchaus auch des Scheines der Möglichkeit eines Irrthumes darüber begeben,

als ob der Vermögensvertrag errichtet werden solle auf Grund einer politischen Bedingung oder Voraussetzung.

Ja man war von preußischer Seite noch sogar einen Schritt weiter gegangen. Anstatt die Anerkennung eines preußischen Rechtes über Hannover zu verlangen, oder auch nur anstatt schweigend darüber hinwegzugehen, hatten die Berather der preußischen Krone aus sich, ohne alle äußere Nöthigung, noch Veranlassung, in das Ultimatum eine Stelle hineingesetzt, welche klar und unzweideutig den Nicht-Verzicht, mithin das Recht des Königs von Hannover aussprach. Der zweite Theil nämlich des §. 1 dieses preußischen Ultimatums vom 3. September 1867 lautet wie folgt:

Sr. Majestät dem Könige Georg V. verbleibt ferner das Schloß zu Herrenhausen nebst Zubehör in näher festzustellenden Grenzen, sowie die Domäne Calenberg, letztere gegen angemessenes Aequivalent; jedoch bleiben diese Vermögens-Objecte so lange in preußischer Verwaltung, bis Se. Maj. der König Georg auf die hannöversche Königskrone für Sich und Seine Erben ausdrücklich verzichtet.

Man wolle diesen so äußerst merkwürdigen Unterschied der beiden preußischen Propositionen von Ende April und von Anfang September 1867 noch einmal genau ins Auge fassen.

Die erste Proposition fordert im ersten Satze mit ausdrücklichen Worten die politische Anerkennung der Einverleibung von Hannover in Preußen.

Die hannöversche Erklärung auf diese Proposition verlangt das Wegfallen dieser politischen Forderung. Sie verlangt, daß der zu errichtende Vertrag sich lediglich auf die Vermögenssache beschränke.

Die zweite preußische Proposition hat nun nicht blos diese Forderung weggelassen, nicht blos stillschweigend auf dieselbe verzichtet. Sie hat dem ersten Paragraphen einen Satz einverleibt, welcher die Anerkennung enthält, daß der König Georg V. auf die hannöversche Königskrone nicht verzichtet habe. Ja die Anerkennung geht noch weiter. Sie enthält nicht irgend welchen Zusatz, welcher sie beschränkte auf die subjective Auffassung des Königs Georg V. Sie sagt nicht etwa: „bis Seine Majestät der König Georg auf die

nach seiner Ansicht noch bestehende hannöversche Königskrone u. s. w. verzichtet"; sondern sie sagt schlecht hin: „auf die hannöversche Königskrone". Sie schließt dadurch die Annahme aus, daß die hannöversche Königskrone eine hannöversche Fiction sei: sie erklärt dieselbe objectiv für ein Seiendes.

Diese preußische Proposition, welche in solcher Weise beginnt, ward gestellt am 3. September 1867 als ein Ultimatum. Es ward nicht verstattet, an derselben etwas zu ändern, sondern sie ward gestellt in ihrer Gesammtheit zur Annahme oder zur Verwerfung.

Der König Georg V. von Hannover nahm dieses Ultimatum an wie es gestellt war.

Allein es ist hier hervorzuheben, daß dieses von preußischer Seite am 3. September 1867 gestellte, von hannöverscher Seite am 20. September angenommene Ultimatum dennoch nicht der wirklich zu Stande gekommene Vermögensvertrag ist.

Die Verschiedenheit betrifft die beiden §§. 4 und 11.

Gemäß dem §. 4 des Ultimatum sollten die 16 Mill. Thlr. dem Könige von Hannover innerhalb vier Wochen nach dem Abschluß des Vertrages ausgezahlt werden.

Der §. 11 des Ultimatums überwies die Sicherstellung der Substanz des Vermögens dem Könige von Hannover. Er enthielt nämlich folgenden Satz:

Seine Majestät der König Georg V. hat im Interesse Allerhöchst seines Hauses auf hausgesetzlichem Wege diejenigen besonderen Anordnungen zu treffen, welche geeignet sind, den dauernden Bestand des dem Fideicommis-Verbande unterstehenden, oben in den §§. 2 und 4 benannten Capital-Vermögens seiner Substanz nach auch bis dahin vollkommen sicher zu stellen, daß es gelingt, dasselbe zum Ankaufe von Grundbesitz zu verwenden.

Gemäß diesem §. 11 überreichte der Bevollmächtigte des Königs von Hannover, zugleich mit der Erklärung der Annahme des Ultimatums, den Entwurf eines Hausgesetzes im Sinne dieses §. 11 des Ultimatums, mithin zur Sicherstellung der Vermögens-Substanz im Interesse der Agnaten.

Diese Erklärung der Annahme des Ultimatums durch den Bevollmächtigten des Königs von Hannover fand statt zu Berlin, am 20. September 1867.

Demnach hätte man erwarten dürfen, daß fortan dem Perfectwerden des Vertrages kein Hinderniß mehr im Wege stehe.

Allein die Krone Preußen, die am 3. September das Ultimatum gestellt, erkannte am 20. September, nachdem ihr die bedingungslose Annahme desselben von hannöverscher Seite kundgethan war, dasselbe nicht mehr als ihr genügend an.

Hier liegt der Wendepunkt der ganzen Angelegenheit. Es sind mithin zunächst hier die Gründe oder Vorwände zu untersuchen, wie sie von preußischer Seite ausgesprochen wurden.

Als Gründe oder Vorwände dieses Nicht-Genügens wurden von preußischer Seite dem Bevollmächtigten des Königs von Hannover gegenüber angegeben „die feindselige Stimmung des Königs Georg V. gegen Preußen, und die Aeußerungen hannöverscher Vertrauensmänner".

Betrachten wir zuerst diesen letzteren Vorwand.

Es ist möglich, daß Persönlichkeiten, die im Vertrauen des Grafen Bismarck standen, Rathschläge solcher Art gegeben haben. Es ist auch möglich, daß solche Persönlichkeiten auf hannöverschem Boden geboren waren. Aber darum sie als „hannöversche Vertrauensmänner" zu bezeichnen, wäre doch genau dasselbe, als wenn Napoleon I. im Jahre 1806 diejenigen geborenen Preußen, die ihm in die Hände arbeiteten, als „preußische Vertrauensmänner" hätte bezeichnen wollen.

Und gesetzt auch, es hätte ein geborener Hannoveraner einen solchen Rath gegeben: lag denn darin für die Krone Preußen eine Ermächtigung, sei sie juristischer oder moralischer Art, von einer Proposition, welche sie selber als Ultimatum gestellt, nach der Annahme dieser Proposition von Seiten des Mit-Contrahenten, wieder zurück zu treten?

Wir kommen zu dem anderen wichtigeren Grunde oder Vorwande, demjenigen der feindseligen Stellung des Königs von Hannover gegen Preußen.

Es ist zur Klarstellung dieses Grundes oder Vorwandes erforderlich, einige Worte hier heraufzunehmen, welche der damalige Bevollmächtigte des Königs von Hannover, der Staatsminister a. D. Windthorst, vor dem preußischen Landtage in seiner Rede über den Gesetzesvorschlag der Beschlagnahme, am 29. Januar 1869, gesprochen hat. Seine Worte lauten wie folgt:

Das Ultimatum wurde ohne Bedingung angenommen. Die formelle Ratification des also angenommenen Ultimatums fand — in Berlin — Schwierigkeiten, und diese Schwierigkeiten bestanden genau in der Aufführung aller der Thatsachen, die heute angeführt werden, um die Beschlagnahme und eventuell die Confiscation zu begründen. Man sagte: der König Georg ist feindselig. Er agitirt überall. Er wirbt Legionen. Wir können unmöglich die sechzehn Millionen so auszahlen, wie es in dem Ultimatum stand. Es wurde alles aufgeboten, diese Bestimmung aufrecht zu erhalten. Es gelang nicht.

In den Tagen vom 3. September bis 20. September — zwischen dem Termine der Uebergabe des preußischen Ultimatums und der hannöverschen Erklärung der Annahme desselben — hatte irgend ein politischer Incidenzpunkt nicht stattgefunden. Auch ward dies von preußischer Seite nicht einmal behauptet. Man bezog sich, dem hannöverschen Bevollmächtigten gegenüber, auf die flüchtigen Hannoveraner, die sich dem preußischen Militärdienste zu entziehen gewußt hatten, auf die ungeheuere Welfenverschwörung, welche durch die bei dem Boten Trimming am 15. Mai aufgefundenen Briefe dargethan sein sollte, und dergleichen Dinge mehr.

Der politische Stand der Dinge war mithin am 20. September genau derselbe wie am 3. September. Die volle Kenntniß der angeführten Thatsachen hatte am 3. September 1867 die Krone Preußen und ihre Berather nicht gehindert, freiwillig das Ultimatum so zu stellen wie es war. Und dennoch benutzten dann, nachdem von der anderen Seite die Zusage der Unterschrift dieses Ultimatums erfolgt war, die Räthe der Krone Preußen diese auch vorher

ihnen bekannten Thatsachen zum Vorwande des Loskommens von dem eigenen Erbieten!

Das Lob besonderer Ehrenhaftigkeit hat der Versuch eines solchen Loskommens weder im bürgerlichen, noch im politischen Leben, weder bei einem Privat- noch Staatsvertrage.

Es war die erstmalige Benutzung dieser Thatsachen oder Angaben zum Zurücktreten von einer Position, in die man vorher freiwillig sich begeben. Es war nicht die letzte Benützung derselben Thatsachen zu demselbem Zwecke. Die Daten dieser Benützung sind bereits oben (S. 43) genannt. Wir werden sie noch öfters nennen müssen. Aber die Methode ist gegeben. Sie liegt klar vor Augen. Es kommt nur auf die fernere Anwendung derselben an. —

Andere Gründe ihrer Sinnesänderung hat man damals von preußischer Seite dem Bevollmächtigten des Königs von Hannover gegenüber nicht geltend gemacht.

Es ist später die Behauptung erhoben worden, daß für die Sinnesänderung der preußischen Krone vom 3. bis 20. September 1867 auch das Interesse der Agnaten des königlichen Hauses von Hannover mitbestimmend gewesen wäre. Dies ist ein Irrthum. Denn der Bevollmächtigte des Herzogs von Cambridge, der Dr. Holzmann, erklärte sich einverstanden mit dem gestellten und angenommenen Ultimatum, und bekämpfte entschieden die Zulässigkeit jeglicher Aenderung desselben. Auch diese Erwiderungen machten auf die Räthe der preußischen Krone keinen Eindruck.

Der Bevollmächtigte Windthorst mußte abermals von Berlin nach Hietzing aufbrechen, um die preußischen Forderungen der Aenderung des einige Tage zuvor gestellten Ultimatums nach der Annahme desselben zu überbringen.

Gemäß der auch bis dahin schon in dieser Sache gemachten Erfahrung konnte eine Neigung zum Befremdetsein über irgend etwas, was von Berlin kam, bereits damals in Hietzing kaum noch vorhanden sein.

Der neue Berliner Vorschlag bezweckte eine Art von Curatel über das Vermögen. Derselbe lautete dahin, den oben angeführten Satz des §. 11. fallen zu lassen, und statt desselben zu setzen:

Die nach §. 4 des Hauptvertrages von der Krone Preußen an Se. Majestät den König Georg V. zu gewährende Ausgleichssumme wird in Hannover an ein dort einzurichtendes Curatorium gezahlt, welches außer dem Präsidenten des Appellationsgerichtes in Celle aus vier Mitgliedern besteht, von denen die Krone Preußen, Se. Majestät der König Georg V., die hohen Agnaten des Braunschweig-Lüneburgischen Gesammthauses, die hannöver'schen Provinzialstände je ein Mitglied ernennen. — Bis zur Anordnung und Vollziehung der Wahl der hannöverschen Provinzialstände wird etwa der Landtags-Marschall, Graf Münster, als Organ der Stände die Stelle eines Curators wahrnehmen können. Dieses Curatorium bewirkt die Belegung und Verwaltung des Capitals im Ganzen oder eines Theiles desselben. Findet in Bezug hierauf unter den Curatoren Meinungsverschiedenheit statt, so gibt die Stimmenmehrheit den Ausschlag.

Dieses Ansinnen war ein in aller Beziehung unwürdiges.

Denn erstlich zielte es dahin, dem König von Hannover eine Curatel aufzudrängen.

Es bezweckte zweitens, die Forderung des politischen Verzichtes indirect wieder hinein zu bringen. Und zwar geschah dies durch die Erwähnung „der hannöverschen Provinzialstände", einer Corporation, die für den König von Hannover rechtlich nicht existirt.

Endlich war dasselbe geradezu beleidigend, indem es als das „Organ" dieser „Stände" eine Persönlichkeit bezeichnete, deren charakteristisches Merkmal in trüben Tagen die dankbare Treue gegen seinen rechtmäßigen König und Herrn nicht gewesen war.

Der König von Hannover lehnte dieses unwürdige Ansinnen ab.

Wir glauben annehmen zu dürfen, daß der König von Hannover für sich persönlich lieber den ganzen Vertrag überhaupt abgelehnt hätte.

Allein der König von Hannover handelte nicht bloß für sich: er war nicht der unbedingte Eigenthümer des Familien-Fideicommisses, sondern der zeitige Inhaber und Vertreter desselben. Der Vermögensvertrag forderte von ihm nicht einen Verzicht auf sein

politisches Recht: der Vertrag erkannte sogar den Nicht-Verzicht mit ausdrücklichen Worten an. Die Bestimmung des Vertrages, daß die sechzehn Millionen einstweilen noch in preußischen Händen verblieben, war an sich selber ein bündiger Gegenbeweis gegen jede Anschuldigung selbstsüchtiger Motive nach größerem Gewinne. Dem Könige von Hannover konnte endlich nicht verborgen sein, daß die befreundeten Höfe, in dem guten Glauben, daß der König von Preußen den Vertrag abschließen werde in der Absicht ihn zu halten, die Annahme desselben von Seiten des Königs von Hannover wünschten.

Neigten diese Gründe für die Annahme des Vertrages, so trat andererseits noch dazu die von preußischer Seite nachdrücklich hervorgehobene Erwägung, daß nur bei einem Vertrage, der vor dem Ablaufe des Monates September 1867 zum Abschluße käme, der König von Preußen nicht an die Zustimmung des Landtages gebunden sein würde. Denn mit dem Ende des Monates September 1867 erlosch die thatsächliche Dictatur, welche der König von Preußen sich über Hannover genommen, und kraft deren die Werthobjecte, um die pactirt wurde, lediglich in seiner Hand waren.

Von diesen Erwägungen geleitet, erklärte sich der König von Hannover bereit zu ferneren Verhandlungen zum Zwecke der Sicherstellung des Fideicommis-Capitales.

Nachdem der König von Preußen diese Erklärung als ihm genügend angenommen hatte, wurde am 29. September 1867 der Vermögensvertrag von den Bevollmächtigten beider Contrahenten unterzeichnet.

Derselbe, ohne die Anlagen, lautet wie folgt.

Vertrag über die Vermögensverhältnisse Sr. Majestät des Königs Georg V.

Seine Majestät der König Georg V. und Seine Majestät der König von Preußen haben behufs Verhandlungen über ein Arrangement in Betreff der Vermögensverhältnisse Seiner Majestät des Königs Georg V. zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König Georg V.
den Staatsminister a. D. Windthorst und
Seine Majestät der König von Preußen:
Allerhöchst Ihren Geheimen Legationsrath König und
Allerhöchst Ihren Geheimen Oberfinanzrath Wollny,
welche nach Auswechselung ihrer in guter Form befundenen Vollmachten unter Vorbehalt der Ratification ihrer erhabenen Vollmachtgeber den nachstehenden Vertrag verabredet haben.

§. 1.

Seiner Majestät dem König Georg V. verbleibt:

1. das Schloß zu Herrenhausen nebst Zubehör,
2. die Domäne Calenberg, letztere gegen angemessenes Aequivalent, jedoch bleiben diese Vermögensobjecte so lange in preußischer Verwaltung, bis Seine Majestät der König Georg V. auf die hannöversche Königskrone für Sich und Seine Erben ausdrücklich verzichtet.

§. 2.

Seiner Majestät dem Könige Georg V. verbleibt das in englischen 3procentigen Stocks angelegte Capital von 600.000 L. Strl. nebst sämmtlichen Zinsen.

§. 3.

Alle übrigen Königlichen Schlösser, Gärten und zur Hofhaltung bestimmte Gebäude, sowie alle sonstige, auch das zum Privateigenthum Seiner Majestät des Königs Georg V. und zum Fideicommißvermögen des Königlich hannöverschen Hauses gehörige Grundeigenthum unterliegt der Disposition der Krone Preußen.

§. 4.

Zur Ausgleichung der durch den Ertrag der Vermögensobjecte im §. 1 und 2 nicht gedeckten Einnahmen, welche Seine Majestät der König Georg V. bisher aus den Domänen und Forsten, sowie aus den oberlehnsherrlichen Rechten, den heimgefallenen Lehnen und dem Lehnsallodificationsfonds bezogen haben, ingleichen als Ersatz für die Schlösser, Gärten und alles sonstige Grundeigenthum wird die Krone Preußen Seiner Majestät dem Könige Georg V. die Summe von Elf Millionen Thalern Courant in $4\frac{1}{2}$%igen Preußischen Staatspapieren nach dem Nennwerth, und fünf Millionen Thaler Courant baar gewähren.

Da von Seiten der Krone Preußen behufs Sicherstellung dieser Ausgleichungssumme besondere Anordnungen nöthig befunden sind, über welche ein Einverständniß noch nicht hat erzielt werden können, so sollen zwischen Organen, welche die Krone Preußen bezeichnen wird, und den Interessenten unverzüglich Verhandlungen darüber eröffnet werden, wie die Sicherstellung der Elf Millionen Thaler in Werthpapieren und der fünf Millionen Thaler baar, der letzteren sowohl in dem Betrage, welchen die Krone Preußen nach den im §. 9 gestatteten Anrechnungen zu gewähren hat, als auch in dem Betrage, dessen Anrechnung Seiner Majestät dem Könige Georg V. vorbehalten ist, bewirkt werden soll.

Bis diese Verhandlungen zu einer definitiven Vereinbarung geführt haben werden, sollen die von der Krone Preußen zu gewährenden Werthpapiere und baaren Gelder in der Hand der Krone Preußen deponirt bleiben, die baaren Gelder jedoch in Staats- oder sonstigen sicheren Papieren nach beiderseitigem Einvernehmen zinsbar angelegt und die von dem gesammten Depositum aufkommenden Zinsen in halbjährlichen Raten Seiner Majestät dem König Georg V. ausgezahlt werden.

§. 5.

Die sämmtlichen Mitglieder des hannöverschen Königshauses bleiben von der Einkommensteuer befreit, desgleichen von der Gebäudesteuer, soweit sie dies nach der frühern Gesetzgebung waren.

§. 6.

Seine Majestät der König von Preußen übernimmt:

1. die Zahlung der nach dem anliegenden Verzeichniß auf der Kroncasse, dem Lehnsfonds und Lehnsallodificationsfonds ruhenden Pensionen, Renten und sonstigen Bewilligungen, soweit solche durch schriftliche Zusicherungen nachgewiesen werden können, vom 1. Juli 1866 an, desgleichen
2. die Zahlung derjenigen, nach den Bestimmungen des hannöverschen Gesetzes vom 24. Juni 1858 über die Verhältnisse der Königlichen Diener zu bemessenden Pensionen und Wartegelder, welche Seine Majestät der König Georg V. an Seine in der Anlage aufgeführten Diener bereits bewilligt hat oder bis zur Neugestaltung Allerhöchstseines Hofstaates noch bewilligen wird. Seine Majestät der König von Preußen behält sich jedoch vor, die Versorgung dieser Diener in der Art eintreten zu lassen, daß dieselben zu Dienstleistungen, welche ihren bisherigen Dienstverhältnissen entsprechen, wieder verwendet werden, in welchem Falle rücksichtlich des gänzlichen oder theilweisen Wegfalls der Pensionen und Wartegelder die Bestimmungen des allegirten hannöverschen Gesetzes vom 24. Juni 1858 zur Anwendung kommen. Eine Wiederverwendung im königlich preußischen Dienst wird jedoch bei den beiden ersten Beamten des Hausministeriums und dem Personal des adelichen Hofstaats, ingleichen bei den persönlichen Dienern der königlichen Familie nur insofern eintreten, als diese Beamten und Diener damit einverstanden sind.

Seine Majestät der König von Preußen übernimmt außerdem die Zahlung der auf den Pensionsfonds und die Concertcasse des Hoftheaters in Hannover angewiesenen, sowie auch der für den Fall der Dienstunfähigkeit einzelner Personen daraus zugesicherten Pensionen, welche durch schriftliche Eröffnungen der zuständigen Behörden oder durch Contracte nachgewiesen werden können, wogegen die bezeichneten beiden Fonds unter Aufrechthaltung ihrer bisherigen Zweckbestimmungen an die Krone Preußen übergehen.

§. 7.

Seiner Majestät dem König Georg V. verbleibt

1. das Patronatrecht in der von Seiner Majestät erbauten Christuskirche zu Hannover nebst Kirchstühlen in derselben;
2. die Disposition über die Fürstengrüfte in den Schloßkirchen in Hannover, Celle und Herzberg;
3. der gesammte bewegliche lebende oder leblose Inhalt sämmtlicher königlichen Schlösser, Gärten und zur Hofhaltung bestimmten Gebäude, namentlich also auch derjenigen Schlösser, Gärten und zur Hofhaltung bestimmten Gebäude, welche Allerhöchstdemselben nicht vorbehalten sind, soweit dieser Inhalt nicht unbestrittenes Staatseigenthum ist.

Zu diesen Seiner Majestät dem Könige Georg V. verbleibenden Objecten gehören:

a) die in der Anlage 3 ad 1—12 verzeichneten Sammlungen;
b) alle zur Hofhaltung bestimmten Inventarien und Ameublements mit alleiniger Ausnahme der Inventarien des Hoftheaters in Hannover;
c) das Silbergeräth (die sogenannte Silberkammer) mit dem Silbercapitale;
d) der gesammte Juwelenschatz;
e) alle auf das königliche Haus und die demselben verbleibenden Besitzthümer bezüglichen Documente und Acten, deren Ausscheidung durch beiderseits zu ernennende Bevollmächtigte bewirkt werden soll.

Seiner Majestät dem Könige Georg V. verbleiben ferner:

4. Das mit Seiner Hoheit dem Herzoge von Braunschweig gemeinschaftliche Altfürstlich Braunschweig-Lüneburgische Allodium;
5. das im §. 12 des Königlich Hannoverschen Gesetzes vom 24. März 1857, betreffend die Einführung eines neuen Finanz-Capitels der Landes-Verfassung erwähnte Vermögen der Königlichen Schatullcasse und der zugehörigen sogenannten kleinen englischen Casse;
6. das Königliche Ernst-August-Fideicommiß, bestehend aus Capitalien, Juwelen, Silbergeräth, Kunstwerken u. s. w.;
7. alle von Seiner Majestät dem Könige Georg V. vor und nach Seiner Thronbesteigung aus Seinen Privatmitteln (einschließlich der jährlichen Bedarfssumme) erworbenen beweglichen Gegenstände, sowie die Baarbestände und Werthpapiere Allerhöchstseiner Hand- und Schatullcasse.

§. 8.

Ihrer Majestät der Königin Marie und Ihren Königlichen Hoheiten dem Kronprinzen Ernst August und den Prinzessinnen Friederike und Marie verbleibt selbstverständlich Ihr gesammtes Privatvermögen, welches, abgesehen von der zum Privatvermögen Ihrer Majestät der Königin gehörigen Marienburg sammt Zubehör, nur in beweglichen Gegenständen und Capitalien besteht.

§. 9.

Innerhalb vier Wochen nach der Ratification dieses Vertrages wird der Beschlag aufgehoben, welchen die Königlich Preußische Regierung auf einen Theil

der im Vorstehenden erwähnten Vermögensobjecte gelegt hat, dagegen werden gleichzeitig alle Obligationen und baaren Gelder zurückgegeben werden, welche aus hannöverschen Cassen und Fonds, insbesondere aus dem Domanial-Ablösungs- und Veräußerungs-Fonds, dem Capitalienfonds, dem Reservefonds, der Klausthaler Zehentcasse, sowie aus den Lehns- und Lehnsallodifications-Fonds weggeführt worden sind. Dabei bleibt vorbehalten, die baar weggeführten und die in London gegen Rückgabe der Obligationen erhobenen baaren Gelder auf die Seiner Majestät dem Könige Georg V. nach §. 4 zu zahlende Summe von fünf Millionen in Anrechnung zu bringen.

Seine Majestät der König Georg V. übernimmt die Vertretung der preußischen Staatscasse gegen alle Ansprüche, welche von Deponenten weggeführter Papiere aus dem Grunde, daß dieselben bisher nicht haben zurückgegeben werden können, erhoben werden möchten.

§. 10.

Als der Zeitpunkt, mit welchem die in diesem Vertrage verabredeten vermögensrechtlichen Bestimmungen zur Ausführung gebracht werden sollen, wird der 1. Juli 1866 festgesetzt.

Demzufolge werden Seiner Majestät dem Könige Georg V. bis zu diesem Zeitpunkt alle Einnahmen verbleiben, welche Allerhöchstdieselben aus den Domänen und Forsten, sowie aus den Lehns- und Lehnsallodificationsfonds zu beziehen hatten. Andererseits werden Allerhöchstdemselben alle Ausgaben zur Last fallen, welche aus diesen Einnahmen zu bestreiten waren, während vom 1. Juli 1866 ab die Krone Preußen diese Ausgaben ebenso zu bestreiten hat, wie ihr dieselben nach Maßgabe dieses Vertrages für die Folge zur Last fallen.

Von dem eben gedachten Zeitpunkte ab stehen Seiner Majestät dem Könige Georg V. die Zinsen des im §. 4 erwähnten Capitals der Elf Millionen Thaler zu, sowie Zinsen zu 3 Procent jährlich von den ebendaselbst erwähnten Fünf Millionen Thalern.

Dagegen gebühren der Krone Preußen alle Zinsen, welche auf die im §. 9 erwähnten, nach England weggeführten Obligationen von den Beamten oder Beauftragten Seiner Majestät des Königs Georg V. etwa erhoben, nicht minder die Einnahmen, welche aus der zinsbaren Anlegung der ebendaselbst erwähnten, nach England weggeführten, Baarbestände etwa erwachsen sind.

Eine Abrechnung über die hiernach von dem einen oder dem anderen Theile herauszuzahlenden Beträge soll spätestens unmittelbar nach der Ratification dieses Vertrages durch Bevollmächtigte bewirkt und die Zahlung dieser Beträge dann sofort geleistet werden.

§. 11.

Die in den §§. 1, 2 und 4 benannten Gegenstände sind und verbleiben integrirende Bestandtheile des unveräußerlichen Fideicommisses des Braunschweig-Lüneburgischen Gesammthauses, welchem sie bisher angehört haben.

Die sämmtlichen Rechts-Verhältnisse dieses Fideicommisses bleiben auch in Beziehung auf die in den bezeichneten §§. benannten Gegenstände in Kraft. Insbesondere erfolgt die Succession in dasselbe unverändert nach dem Grundsatze der Untheilbarkeit und Primogenitur und in Gemäßheit der in dem Braunschweig-Lüneburgischen Gesammthause bestehenden, im 4. Capitel, §§. 1 bis 5 des Hausgesetzes vom 19. November 1836, festgesetzten Successions-Ordnung.

Ebenso bleiben die oben im §. 7 aufgeführten Vermögensobjecte, soweit sie einem Fideicommiß-Verbande unterstehen, den darauf bezüglichen Bestimmungen der betreffenden Fideicommisse unterworfen.

§. 12.

Dieser Vertrag soll ratificirt und die Ratificationen werden binnen vier Wochen zu Berlin umgewechselt werden.

So geschehen Berlin, den 29. September 1867.

(gez.) Windthorst. (L. S.) (gez.) Bernhard König. (L. S.) (gez.) Rudolph Wollny. (L. S.)

Der Bevollmächtigte des Königs von Hannover, der Staats- und Justizminister a. D. Windthorst, legte sein juristisches Gutachten über den Vertrag dar wie folgt:

Pro Memoria.

Die Krone Preußen hat das Königreich Hannover auf Grund des Eroberungs-Rechtes mit der preußischen Monarchie vereinigt.

Seine Majestät der König bestreitet die Anwendbarkeit dieses Rechtes im vorliegenden Falle, hat dagegen öffentlich protestirt und hält an Allerhöchstseinen Souveränetäts- und Regierungsrechten unbedingt fest.

Diese beiden Standpunkte schließen einander aus, eine Annäherung in Beziehung auf sie selbst, ein Compromiß über sie ist undenkbar.

Am reinsten und klarsten würden diese Standpunkte gewahrt, wenn auf keinem Gebiete eine Annäherung versucht wird. Denn schon die Formen, unter welchen eine solche Annäherung geschieht, können die Integrität der Standpunkte compromittiren.

Die Verhältnisse aber machten es nothwendig, eine Ordnung der Vermögensverhältnisse Seiner Majestät unter den gegebenen thatsächlichen Verhältnissen herbeizuführen.

Diese Ordnung konnte nur auf dem Wege eines Vertrages mit der Krone Preußen erreicht werden. An sich sind freilich noch andere Wege zu diesem Ziele denkbar. Aber diese weigert Preußen, oder es sind solche, welche den Standpunkt Seiner Majestät völlig aufheben, und auf welchen Allerhöchstdieselben deshalb unmöglich folgen könnten.

Der Vertrag ist unter Vorbehalt der Ratification am 29. September d. J. abgeschlossen und liegt mit dem Unterzeichnungs-Protokolle und den Vollmachten der Mandatare, welche den Vertrag verhandelten, in den Anlagen 1—4 diesem bei.

Ein Vorbehalt, welcher den ausgesprochenen Zweck hat, die oben bezeichneten beiderseitigen Standpunkte ausdrücklich zu wahren, ist nicht darin enthalten. Von Seite Preußens wäre derselbe nicht zugestanden, weil dieses den Standpunkt Seiner Majestät absolut verneint und entschieden die Tendenz verfolgte, durch den Vertrag wenigstens eine Art von Anerkennung zu erlangen.

Aber auch ohne einen solchen besonderen Vorbehalt erscheint der Standpunkt Seiner Majestät des Königs gewahrt.

Dies ergiebt sich aus dem Vertrage im Ganzen sowie aus der Entstehungsgeschichte desselben, insbesondere aber aus dem Schlußsatze des §. 1. des Vertrags.

I. Daß der Vertrag einen directen Verzicht auf Hoheits- und Regierungsrechte enthalte, wird nach einfacher Durchlesung desselben Niemand behaupten.

Daß derselbe einen indirecten Verzicht enthalte, wird preußischerseits darzulegen versucht werden.

Aber dieser Versuch wird ohne rechtlichen Erfolg sein. Ein indirecter Verzicht, wenn derselbe bei so eminenten Rechten überhaupt stattnehmig wäre, würde Stipulationen voraussetzen, welche keine andere Auslegung zulassen, als einen solchen Verzicht.

Wo im Vertrage finden sich solche Stipulationen?

Der Vertrag selbst bezeichnet klar und bestimmt als das Gebiet, über welches allein er sich erstreckt, **die Vermögensverhältnisse** Seiner Majestät des Königs.

Derselbe ist genannt: Vertrag **über die Vermögensverhältnisse** Seiner Majestät des Königs Georg V.

Im Eingange des Vertrages wird unzweideutig gesagt, daß beide hohen Contrahenten Bevollmächtigte ernannt haben behufs Verhandlungen über ein Arrangement in Betreff der Vermögensverhältnisse Seiner Majestät.

Die von beiden hohen Contrahenten ausgestellten Vollmachten lauten auf Verhandlungen über ein Arrangement in Betreff der Vermögensverhältnisse Seiner Majestät des Königs.

Waren aber die Vermögensverhältnisse Seiner Majestät des Königs allein Gegenstand der Verhandlung und des Abschlusses: so waren die Souveränetäts- und Regierungsrechte es nicht, da diese zu den Vermögensverhältnissen Seiner Majestät nicht gehören, davon vielmehr völlig unabhängig sind.

Der ganze Inhalt des Vertrages und alle darin vorkommenden Ausdrücke müssen unter diesem Gesichtspunkte aufgefaßt und interpretirt werden.

Geschieht das, so wird es schwerlich gelingen, irgend eine Stipulation im Vertrage nachzuweisen, welche das Souveränetäts- und Regierungsrecht Seiner Majestät auch nur berührt.

Dies gilt namentlich auch von denjenigen Stipulationen, auf welche eine entgegengesetzte Ansicht am ersten sich zu berufen versucht sein könnte. Wenn zunächst nämlich im Vertrage wiederholt der Ausdruck vorkommt „Seiner Majestät verbleiben" die und die Gegenstände: so kann derselbe unter obigem Gesichtspunkte nur dahin verstanden werden, daß Seiner Majestät von Allerhöchst Seinem Vermögen die bezeichneten Gegenstände verbleiben.

Es würde aus dem Ausdrucke an sich nicht einmal folgen, daß diejenigen Gegenstände des Vermögens, welche als Seiner Majestät verbleibend nicht aufgeführt sind, auf die Krone Preußen übergehen.

Noch weniger kann die Folge daraus gezogen werden, daß die einen Gegenstand des Vertrages überall nicht bildenden Souveränetäts- und Regierungsrechte, weil sie als Seiner Majestät verbleibend, nicht angeführt sind, auf die Krone Preußen übergehen.

Dagegen war es gegenüber der preußischer Seits aufgestellten Ansicht, daß namentlich die Domänen und Schlösser in Folge der Annexion ipso jure auf die Krone Preußen übergegangen, von Wichtigkeit, durch den Ausdruck „Seiner Majestät verbleiben die und die Gegenstände" klar zu stellen, daß die fraglichen Gegenstände Seiner Majestät auch ferner kraft eigenen Rechts und nicht kraft neuer Verleihung von Seiten der Krone Preußen gehören. Der fragliche Ausdruck, entfernt davon Seiner Majestät zum Präjudiz zu gereichen, schließt vielmehr die preußische Auffassung aus. Und wenn sodann im §. 3 und 4 des Vertrages die daselbst bezeichneten Immobilien als der Disposition der Krone Preußen unterliegend bezeichnet, und daneben festgestellt worden, daß die Krone Preußen zur Ausgleichung der bisher genossenen Einnahme u. s. w. die daselbst bezeichnete Summe zahlen solle, so kennzeichnen diese Stipulationen sich selbst als lediglich auf das Vermögen bezüglich; und das Anerkenntniß des thatsächlichen Zustandes, daß die fraglichen Immobilien der Disposition der Krone Preußen unterliegen, involvirt so wenig einen Verzicht auf die einen Gegenstand des Vertrages überall nicht bildenden Souveränetäts- und Regierungsrechte, daß der Krone Preußen gegenüber nicht einmal das Zugeständniß einer rechtsbegründeten Disposition über die fraglichen Vermögenstheile mit Nothwendigkeit daraus folgt.

In solcher Weise läßt sich von jeder Bestimmung des Vertrages darlegen, daß sie lediglich und allein mit der Regelung der Vermögensverhältnisse Seiner Majestät des Königs unter den gegebenen thatsächlichen Verhältnissen, in keiner Weise aber mit den Souveränetäts- und Regierungsrechten sich beschäftigt.

II. Was aus dem Vertrage selbst folgt, wird durch die Entstehungsgeschichte desselben bestätigt.

Die Verhandlungen begannen unter Vermittelung der königlich Großbritanischen Regierung, und war die Regelung der Vermögensverhältnisse des hannöverschen Königshauses auf liberalster Grundlage dieser gegenüber von der

königlich preußischen Regierung nur abhängig gemacht von der Entlassung der Unterthanen und insbesondere der Armee aus deren eidlichen Verpflichtungen, keineswegs aber von irgend einem Acte der Abdication. Als dessenungeachtet Preußen, nachdem die Verhandlungen einige Zeit gedauert, in den von ihm aufgestellten „Punkten für ein mit dem vormaligen König von Hannover zu treffendes Abkommen“ sub 1. mit den Worten verlangte: „der König Georg erkennt die Einverleibung des ehemaligen Königreichs Hannover in die Preußische Monarchie an“, wurde diese Anforderung in der schriftlich überreichten „Erklärung auf die von dem Commissarius der königlich preußischen Regierung, Herrn Geheimen Legations-Rath König mitgetheilten Punkte für ein, mit Seiner Majestät dem Könige von Hannover zu treffendes Abkommen“ sub Nr. 1 mit den Worten zurückgewiesen: „die im Punkte 1 von Seiner Majestät verlangte Anerkennung der Einverleibung des Königreichs Hannover in die preußische Monarchie, wird von Allerhöchstdemselben abgelehnt, und dürfen die unterzeichneten Commissarien sich der Hoffnung hingeben, daß das zu treffende Abkommen auf die Privat-Vermögensverhältnisse des hannöverschen Königshauses um so mehr beschränkt bleibe, als in den Erörterungen, durch welche die königlich großbritannische Regierung die Einleitung der gegenwärtigen Verhandlungen vermittelt hat, nur von einem Arrangement über die Vermögensverhältnisse des hannöverschen Königshauses die Rede gewesen ist, und als die jetzt verlangte Anerkennung der Einverleibung des Königreichs in die preußische Monarchie nicht zu denjenigen Voraussetzungen gehört, von welchen allein die königlich preußische Regierung, der königlich großbritannischen Regierung gegenüber, ihre Bereitwilligkeit abhängig gemacht hat, das gedachte Vermögensarrangement auf liberalster Grundlage zu treffen“.

Uebrigens wurde mit dieser Erklärung der „Entwurf zu einem Vertrage über die Vermögensverhältnisse Seiner Majestät des Königs Georg V.“, mit dem Bemerken vorgelegt, daß die Commissarien Seiner Majestät zum Abschluß eines solchen Vertrages in den Stand gesetzt seien.

Auf diese „Erklärung“ erfolgte von der königlich preußischen Regierung der „Gegenentwurf eines Vertrages über die Vermögensverhältnisse Seiner Majestät des Königs Georg V.“ Derselbe ist ohne Begleitschreiben brevi manu mitgetheilt, und ist mündlich ausdrücklich als Ultimatum bezeichnet. Von der Nothwendigkeit der Abdication oder der Anerkennung insbesondere ist dabei keine Rede gewesen.

Dies Ultimatum ist von Seiner Majestät Bevollmächtigten angenommen und bildet die Grundlage des abgeschlossenen Vertrages.

Aus diesem Hergange ergiebt sich, daß sowohl in der Einleitung, als im Fortgange der Verhandlungen, der oben bezeichnete Standpunkt Seiner Majestät festgehalten, und daß von Seite Preußens, als die verlangte Anerkennung der Einverleibung des Königreichs Hannover in die preußische Monarchie bestimmt abgelehnt war, darauf nicht zurückgekommen ist, obwohl, wenn die desfallsige

Forderung aufrecht erhalten werden sollte, dies nothwendig hätte geschehen müssen.

Es ergibt sich ferner daraus, daß der Vertrag auf ein Arrangement der Vermögensverhältnisse Seiner Majestät mit vollem Bewußtsein beider Theile beschränkt worden ist.

Es ergibt sich endlich daraus, daß so wenig die für die Regelung der Vermögensverhältnisse Seiner Majestät gewählte Form des Vertrages, als die den beiden hohen Contrahenten darin gegebene Bezeichnung, ein Präjudiz für die Hoheits- und Regierungsrechte Seiner Majestät bilden können. Die Form des Vertrages, wie die Bezeichnung der hohen Contrahenten ist von den Commissarien Seiner Majestät in derselben Erklärung proponirt, in welcher principaliter die Anerkennung der Einverleibung des Königreichs Hannover in die preußische Monarchie bestimmt abgelehnt war. Diese Ablehnung ist der erste und Hauptsatz der „Erklärung", und alle gleichzeitig mit derselben gemachten Propositionen sind im Einklange mit ihr gedacht und müßten im Zweifelsfalle deshalb also aufgefaßt und interpretirt werden, daß sie mit ihr in Harmonie bleiben.

Uebrigens könnten auch an sich weder die Form des Vertrags, noch die Bezeichnung der hohen Contrahenten in demselben, zu Zweifeln einen begründeten Anlaß geben.

Durch den Abschluß eines Vertrags an sich erkennen sich die Contrahenten nicht weiter an, als innerhalb des Gebietes, auf welchen sie pactiren und insoweit sie auf demselben pactiren. Hier ist nur pactirt auf dem Gebiete der Vermögensverhältnisse Seiner Majestät, *auf keinem andern*. Es ist selbst auf diesem Gebiete nur pactirt, indem die thatsächlichen Verhältnisse zum Ausgangspunkte genommen wurden. Von diesem aus mußte auch auf dem Standpunkte Seiner Majestät zugegeben werden, daß die Krone Preußen de facto über das Vermögen Seiner Majestät disponirt, aber das Anerkenntniß dieser Thatsache als solcher involvirt die Anerkennung *eines Rechts* der Krone Preußen selbst auf diesem streng bemessenen Gebiete des Vertrags in keiner Weise, *noch viel weniger also die Anerkennung eines Rechts der Krone Preußen auf dem, einen Gegenstand des Vertrags überall nicht bildenden, Gebiete des Hoheits- und Regierungsrechts*.

Und was die Bezeichnung der hohen Contrahenten betrifft, so könnte überhaupt wohl nur ein Bedenken daraus entnommen werden, daß Seine Majestät im Vertrage so wenig, wie in der Vollmacht ausdrücklich als König *von Hannover* bezeichnet sind. Die vorliegende Bezeichnung ist gewählt, um eine Erörterung des Princips zu vermeiden, welche zu einem unauflöslichen Conflicte hätte führen müssen. Dieselbe enthält an sich aber keinerlei Verzicht und findet, ebenso wie die Form der Vollmacht, eine genügende Erklärung in dem Umstande, daß es sich für Seine Majestät bei dem vorliegenden Vertrage nicht sowohl darum handelte, als *König von Hannover* einen Hoheits- oder Regierungsact vor-

zunehmen, als vielmehr lediglich darum, unter den gegebenen thatsächlichen Zuständen eine Regelung der Vermögensverhältnisse zu erreichen, welche Allerhöchstdemselben für Seine Person und als Chef der Königlichen Linie des Braunschweig-Lüneburgischen Gesammthauses zustehen.

III. Bliebe aber ein Zweifel darüber, ob der Standpunkt Seiner Majestät im Vertrage genügend gewahrt sei, etwa noch übrig, derselbe fände seine volle Lösung in der Haltung, welche Preußen selbst in diesem Vertrage Seiner Majestät gegenüber einnehmen zu müssen geglaubt hat. Danach werden die Seiner Majestät reservirten Immobilien, selbst das stipulirte Ausgleichungs-Capital, von Preußen zurückgehalten.

Welchen Zweck könnte eine solche feindselige Haltung haben, wenn es nicht der ist, etwaigen Versuchen Seiner Majestät, Hoheits- und Regierungsrechte geltend zu machen, um so wirksamer entgegentreten zu können? Hoheits- und Regierungsrechten gegenüber, welche aufgegeben, bedürfte es solcher Vorsicht nicht.

Außerdem ist im §. 1 des Vertrages auf die eigene Initiative Preußens mit dürren Worten ausgesprochen, daß die preußische Verwaltung der daselbst namhaft gemachten Immobilien so lange dauern solle, b i s S e i n e M a j e s t ä t d e r K ö n i g G e o r g V. **auf die Hannöversche Königskrone** f ü r S i c h und S e i n e E r b e n a u s d r ü c k l i c h v e r z i c h t e t."

Darin liegt ein doppeltes Zugeständniß, jedes für die Wahrung des politischen Standpunktes Seiner Majestät gleich werthvoll.

Das erste Zugeständniß ist das der Fortexistenz der Hannöverschen Königskrone. Denn von einer Hannöverschen Königskrone und von einem eventuellen Verzichte auf dieselbe kann nur Rede sein, wenn und so lange sie existirt.

Existirt dieselbe aber noch, so kann darauf noch nicht verzichtet sein weder vor, noch in dem Vertrage, da sie mit dem Verzichte jedenfalls zu existiren aufgehört haben würde.

Das zweite Zugeständniß ist das, daß ein Verzicht noch nicht geleistet, weder vor noch in dem Vertrage. Denn sonst wäre es unmöglich gewesen, die Leistung eines Verzichtes noch in Aussicht zu nehmen.

Damit, so scheint es, ist der Standpunkt Seiner Majestät von Seiten Preußens, von welchem, wie gesagt, der bezeichnete Schlußsatz des §. 1 des Vertrages ausgegangen, selbst aufs beste gewahrt.

Hietzing, 10. October 1867.

S. M.

(gez.) Windthorst.

Fassen wir hier, nachdem dieser einstweilige Abschluß eingetreten, noch einmal die Lage der Dinge in Folge dieses Abschlusses und den beiderseitigen Standpunkt der Contrahenten scharf in's Auge.

Ein definitiver Abschluß in der Vermögenssache war nicht erreicht. Nur der Betrag der Ausgleichssumme, welche die Krone Preußen für das in Besitz genommene Familien-Eigenthum des welfischen Hauses zu zahlen hatte, war festgestellt. Die Sicherung der Substanz dieses Familien-Fideicommisses war weiteren Verhandlungen vorbehalten.

Der König Georg V. von Hannover als der zeitige Inhaber und Nutznießer des Familien-Eigenthums hatte die ihm obliegende Pflicht der Erhaltung desselben, so viel in seinen Kräften stand dasselbe zu erhalten, erfüllt.

Er hatte diese Pflicht erfüllt, ohne eine andere zu verletzen.

Diese seine andere Pflicht war die Bewahrung des Rechtes seiner Krone, das untrennbar sich verband mit dem Rechte seines Volkes auf Selbständigkeit und Unabhängigkeit.

Der Vertrag vom 29. September 1867, der nur das Vermögen des Braunschweig-Lüneburgischen Gesammthauses betraf, beließ die politische Stellung völlig so wie sie vor dem Abschlusse desselben gewesen war.

Es war politisch nicht ein Friede geschlossen. Die Schuld, daß nicht ein Friede geschlossen war, trug nicht der König von Hannover. Er hatte sich in Nicolsburg am 28. Juli 1866 zum Frieden erboten. Der König von Preußen hatte die dargebotene Friedenshand zurückgestoßen. Wie der König von Preußen den Krieg von 1866 erzwungen hatte durch List und Gewalt: so trug lediglich und allein der König von Preußen die Schuld, daß der Kriegeszustand nicht durch einen Frieden beendet war.

Gegen die am 20. September 1866 ausgesprochene, am 3. October 1866 thatsächlich vollzogene Einverleibung des Königreiches Hannover in die preußische Monarchie hatte der König von Hannover am 23. September 1866 seine feierliche Protestation erlassen. Und selbst wenn der König von Hannover diese seine Protestation nicht ausdrücklich ausgesprochen hätte: so lag sie in der Natur der Sache selbst.

Die Annexion von der einen Seite, der Protest gegen dieselbe von der anderen standen einander gegenüber jäh und schroff. Zwischen denselben war eine tiefe Kluft, die nicht überbrückt war und nicht überbrückt werden konnte. Politisch zu verhandeln, einen Staatsvertrag zu schließen war unmöglich, so lange nicht der eine oder andere Theil diesen Standpunkt verließ.

Er wurde nicht verlassen.

Die Annexion von der einen Seite, die Protestation dagegen von der andern Seite charakterisirte den gegenseitigen Standpunkt vor dem Beginne der Unterhandlungen über die Herausgabe des Vermögens, während dieser Verhandlungen, und nach dem Abschlusse derselben.

Denn es war von hannöverscher Seite weder in dem Vertrage selbst, noch neben demselben auch nicht ein Wort gesprochen, geschweige denn eine Handlung geschehen, welche andeutete oder bewiese, daß der König von Hannover Willens sei, in irgend einer Weise auf das Recht seiner Krone zu verzichten, das Recht seines Volkes auf seine Selbständigkeit und Unabhängigkeit in irgend einer Weise preiszugeben.

Einen thatsächlichen oder stillschweigenden Verzicht aber in der Art, daß der Beraubte für die Zurückstellung und die Annahme eines Theiles des Genommenen thatsächlich oder stillschweigend verzichte auf das Ganze, gibt es nicht.

Aber auch nicht einmal so lag die Sache, daß man über die Frage einer politischen Seite derselben geschwiegen hätte. Diese Frage war von hannöverscher Seite, dem Vermittler gegenüber, vom Beginne an prinzipiell verneint. Wenn dennoch die Möglichkeit übrig blieb, daß sich die Krone Preußen zu Anfang darüber im Irrthume befand: so hatte sie im Laufe der Verhandlungen sich die Möglichkeit dieses Irrthumes, die Möglichkeit aller Hintergedanken, völlig abgeschnitten. Sie hatte die Forderung der Anerkennung der Annexion des Königreiches erhoben. Sie hatte sie dann, auf die motivirte Ablehnung von hannöverscher Seite, fallen lassen. Sie

hatte sie fallen lassen, obwohl gleichzeitig ein Incidenzpunkt eintrat, welcher, nach der Auffassung und Behauptung der preußischen Regierung, durch die That bewies, daß die Herstellung des Königreiches Hannover versucht werde. Ungeachtet dieses Incidenzpunktes hatte die preußische Krone nachher nicht wieder den Versuch der Aufstellung irgend einer politischen Bedingung gemacht. Im Gegentheile hatte sie aus eigener Initiative in den §. 1. des Ultimatums vom 3. September 1867 den Satz eingefügt, welcher die Anerkennung sowohl des Fortbestandes der hannöverschen Königskrone, als des Nicht-Verzichtes auf dieselbe mit klaren Worten ausspricht.

Der politische Standpunkt des Königs von Hannover war, nach allem, völlig rein und klar. Es war und blieb derjenige des unbedingten Protestes vom 23. September 1866 gegen die preußische Annexion.

Ebenso klar schien, nach den Thatsachen, derjenige der preußischen Krone sein zu müssen. Sie hatte sowohl moralisch als juristisch auf jegliche politische Bedingung und Voraussetzung für den Vertrag verzichtet. Ja sie hatte den §. 1. so formulirt, daß er, politisch betrachtet, der hannöverschen Anschauung entsprach.

Jedenfalls hatte dadurch die preußische Krone ihre Geneigtheit zum Abschlusse eines Vertrages mit dem Könige von Hannover kund gethan. Daß diese Geneigtheit, dieser Wunsch sich weniger bezog auf den Inhalt des wirklichen Vertrages und die Absicht der Erfüllung desselben, als auf die Erlangung der Unterschrift des Königs Georg V. von Hannover, wie der erste Rath der preußischen Krone erst später vor dem Landtage kund gegeben hat, lag damals, im September 1867, noch nicht vor.

Vielmehr war man von hannöverscher Seite berechtigt zu glauben, daß man nun einen an sich klaren und verständlichen Vertrag habe, der zu interpretiren sei aus sich selbst, aus seiner Ueberschrift und seinem Inhalte, als ein Vertrag über das Vermögen, und über nichts anderes als das Vermögen, und der, wenn er etwa noch der

Erläuterung bedürfe, diese seine Erläuterung zu finden habe in den Vorverhandlungen.

Und wiederum entsprach dem der Abschluß. Es war ein Vermögensvertrag zwischen dem Könige Georg V. von Hannover und dem Könige Wilhelm I. von Preußen. Es war ein Privatvertrag zwischen zwei Souveränen, der das politische Gebiet zwischen denselben völlig unberührt ließ. Beide Könige zeichneten. Eine Contrasignatur eines Ministers ward von keiner Seite verlangt. Daß der Graf Bismarck, ohne Vorwissen des Mitcontrahenten, seinen Namen auch darunter setzte, war eine Sache des Grafen Bismarck und seines Königs. Daß aber der Graf Bismarck aus dieser Thatsache seiner Unterschrift, an der ihn niemand hinderte, wider den klaren Wortlaut des Inhaltes, einen Vermögensvertrag zu einem Staatsvertrage macht, ist eine Logik, die doch wohl nur dem Grafen Bismarck vor einem Berliner Landtage möglich ist.

Immerhin liegt freilich selbst auch in dieser Behauptung des Grafen Bismarck etwas Wahres. Denn da ein Staatsvertrag überhaupt nur zwischen Souveränen geschlossen werden kann: so basirt die Behauptung des Grafen Bismarck, wenn sie haltbar wäre, nur auf der Voraussetzung der Anerkennung des Königs von Hannover als Souverän. Die Basis ist eben so richtig wie die auf derselben erbaute Behauptung irrig.

Der Vertrag war abgeschlossen zwischen den beiden Königen Georg V. und Wilhelm I. Der Abschluß geschah zu einer Zeit, wo der König Wilhelm, nach seiner Behauptung und nach dem thatsächlichen Zustande, der absolute Herr war über Hannover und mithin auch über die sämmtlichen Vermögens-Objecte, über welche pactirt wurde. Es findet sich ferner in den Verhandlungen selbst, der Natur der Sache nach, auch nicht die leiseste Andeutung, daß in irgend einer Weise die Geltung des Vertrages, auf der einen Seite oder auf der anderen, abhängig sei von fremder Genehmigung. Dagegen war von preußischer Seite bei den letzten Verhandlungen mit Nachdruck der Gedanke geltend gemacht, daß mit dem 30. Septem-

ber 1867 die absolute Herrschaft des Königs Wilhelm über Hannover zu Ende sei, daß ein Vertrag, der nach dem 30. September 1867 abgeschlossen werde, der Genehmigung des Landtages unterliege.

Der Abschluß des Vertrages erfolgte am 29. September 1867. Er erfolgte mithin, nach der Lage der Dinge, von Seiten des Königs von Hannover in dem guten Glauben, daß er mit der Krone Preußen pactire und nur mit der Krone Preußen. Mit dieser allein schloß er ab, ohne allen und jeglichen Vorbehalt, noch Bedingung von seiner Seite, wie von der ihrigen. Die Krone Preußen forderte von ihm allein die Erfüllung des Vertrages: nur von der Krone Preußen und zwar von ihr allein forderte auch der König von Hannover die Erfüllung.

Wir haben in dem Folgenden zu sehen, wie es, nachdem die Unterschrift des Königs von Hannover, gemäß dem Wunsche des ersten Rathes der preußischen Krone, erlangt war, mit der Erfüllung des Vertrages gehalten wurde von der einen Seite wie von der anderen.

Dritter Abschnitt.

Vom Abschlusse des Vermögensvertrages vom 29. September 1867 bis zum Schlusse des preußischen Landtages am 29. Februar 1868.

In der ersten Zeit nach dem Abschlusse des Vermögensvertrages vom 29. September 1867 schien es, daß die preußische Krone die Absicht hatte denselben auch zu halten.

Die Ratification des Königs von Preußen erfolgte ohne alle und jede Bedingung irgend welcher Art. Der König von Preußen versprach, den Inhalt des Vertrags zu erfüllen und den Behörden zu befehlen, daß sie ihn pünktlich ausführten.

Der König von Hannover ließ die am 15. Juni 1866 nach England geflüchteten Werthpapiere nach Hannover zurückbringen und im November 1867 an die preußischen Bevollmächtigten ausliefern.

Der Beschlag auf das Vermögen des Königs von Hannover wurde aufgehoben.

Allmählig jedoch begannen andere Erscheinungen bedenklicher Art von preußischer Seite hervorzutreten.

Zunächst ward kund, daß die preußische Regierung beabsichtigte, den Vermögensvertrag vom 29. September 1867 dem Landtage in Berlin vorzulegen.

Es ist hier zu wiederholen, daß der Vertrag abgeschlossen war. ohne jedwede Clausel noch Bedingung, welche, direct oder indirect, das zur Perfection Gelangen desselben abhängig gemacht hätte von der Genehmigung eines Dritten. Der Vertrag war perfect geworden

durch die Ratification der beiden Contrahenten. Ja noch mehr: die Bevollmächtigten des Königs Wilhelm hatten mündlich wiederholt zum Abschlusse vor dem 30. September 1867 gedrängt, weil mit diesem Tage als dem Ende der Dictatur über Hannover die Alleinberechtigung des Königs Wilhelm aufhöre, weil ein Vertrag, der nach dem Beginne des Octobermonates abgeschlossen werde, zu seiner Perfection der Zustimmung des Landtages bedürfe.

In diesem guten Glauben hatte der König von Hannover beim Abschlusse des Vertrages vom 29. September 1867 gehandelt, und die preußische Krone hatte bei dem Abschlusse nicht blos nicht gesucht, ihm diesen Glauben zu benehmen, sondern vielmehr ihn darin zu bestärken. Es scheint damals dies ihre eigene Position gewesen zu sein.

Wir haben zu sehen, wie die preußische Krone schrittweise diese Position verließ.

Am 20. November 1867 brachte der preußische Finanzminister an das Abgeordnetenhaus die erste Vorlage, in welcher zum Zwecke der Erfüllung des Vertrages vom 29. September 1867 die betreffenden Summen aus der Anleihe der 60 Millionen vom 28. September 1866 in Anspruch genommen wurden.

Er fügte eine Denkschrift bei, welche die Stellung der preußischen Regierungen zu dem Vertrage darlegen sollte. Nach den üblichen Redensarten von Preußens deutschem Berufe u. s. w., die einer Erörterung nicht bedürfen, ward als der Hauptzweck des Vertrages angegeben die Versöhnung der öffentlichen Meinung in Europa.

Die Denkschrift sagt:

> Eine vertragsmäßige Einigung, mit den depossedirten Fürsten, namentlich mit dem Könige Georg war vom politischen Standpunkte aus höher anzuschlagen, als die Geldsumme, um welche das Abfindungscapital etwa hätte vermindert werden können, wenn ein Vertrag nicht zu Stande gekommen wäre.

Daß der König von Hannover vor dem Beginne und während der Verhandlungen jeden politischen Charakter derselben auf das entschiedenste verneint, daß die preußische Krone durch das Fallen-

lassen der politischen Bedingung, welche von ihr im April 1867 gestellt und von dem Könige von Hannover dann abgelehnt war, diesen nicht-politischen Charakter anerkannt hatte, davon sagte die preußische Regierung in dieser ihrer Denkschrift kein Wort.

Die Vorlage ward der Budget-Commission überwiesen.

Als dieselbe dort zur Verhandlung kam, ward der Vorantrag gestellt, daß der Vertrag selbst vorgelegt werden müsse. Die anwesenden Minister Graf Bismarck und von der Heydt, erklärten sich nicht abgeneigt, einem solchen Verlangen, wenn es gestellt würde, nachzukommen.

Demgemäß brachte am 6. December 1867 der Minister von der Heydt die folgende Vorlage an das Abgeordnetenhaus.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Die Bestreitung der an den König Georg mit 16 Millionen Thalern und an den Herzog Adolph zu Nassau mit 8,892.110 Thaler 1 Sgr. 6 Pf. gewährten Ausgleichungssummen aus dem durch das Gesetz vom 28. September 1866, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militär- und Marineverwaltung und die Dotirung des Staatsschatzes (Gesetzsammlung Seite 607) eröffneten Credit wird auf Grund der Verträge vom 18. und vom 29. September 1867 genehmigt.

Urkundlich unter unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insiegel.

Gegeben rc.

Zur Beglaubigung.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten. Der Finanzminister.

(gez.) v. Bismarck. (gez.) v. d. Heydt.

Der Minister von der Heydt begleitete diese Vorlage mit folgenden Worten:

In Gemeinschaft mit dem Herrn Ministerpräsidenten habe ich im Allerhöchsten Auftrage dem hohen Hause einen Gesetzentwurf vorzulegen, betreffend die Bestreitung der dem Könige Georg gewährten Abfindungssummen.

Die wegen Regelung der Vermögensverhältnisse des Königs Georg mit demselben gepflogenen Verhandlungen haben schließlich zu demjenigen Vertrage geführt, welcher unter dem 29. September mit ihm abgeschlossen ist, und die ich in beglaubigter Abschrift dem Hause vorzulegen die Ehre habe.

Bei diesen Verhandlungen hat die Staatsregierung sich wesentlich durch Rücksichten politischer Natur im eminenten Sinne leiten lassen. Vom juristischen Standpunkte aus konnte man über die Frage, welche Entschädigung den Fürsten zu gewähren sei, verschiedener Ansicht sein. Die Staatsregierung hat ihren Standpunkt schon dargelegt in derjenigen Denkschrift, die sie mit dem Rechenschaftsberichte über das vorjährige Creditgesetz dem Hause vorgelegt hat.

Das in politischer Beziehung so hochwichtige Ziel einer Vereinbarung mit den Fürsten, die, wenn auch nicht einen ausdrücklichen Verzicht auf die Regierungsgewalt, doch eine ausdrückliche Anerkennung der veränderten Umstände in sich schloß, war nur durch eine reichliche Ausstattung zu erzielen! Ueber die Berechtigung, solche Verträge mit voller Rechtsbeständigkeit abzuschließen, hat die Staatsregierung sich nicht in Zweifel befinden können. Bis zum 1. October war sie an eine Mitwirkung des Landtages nicht gebunden; die Krone hatte das Recht der Gesetzgebung und die Verfügung über die vorhandenen Mittel, auch wenn die Wirkung über den benannten Termin hinausging.

Die Mittel zur Abfindung der Fürsten waren auf verschiedenen Wegen zu finden. Einmal konnte die Staatsregierung sich dazu der vorhandenen Domänen bedienen, und es wäre dann die Vereinbarung noch zu einer geringeren Höhe möglich geworden. Die Regierung glaubte aber aus national-ökonomischen und aus politischen Gründen dieses Mittel nicht wählen zu dürfen; die Regierung glaubte die Domänen dem Staate erhalten zu müssen. Es hätte dann die Regierung auch die Mittel finden können in den vorhanden Capitalien. Die betreffenden Obligationen waren meistentheils zu einem geringeren Zinsfuß, zu 4, 3½ Procent ausgestellt, und es würde sich bei der Vereinbarung der Rente eine höhere Capitalsumme nothwendig gemacht haben. Dann waren aber auch diese Obligationen ausgestellt von Corporationen und Vereinen, welche die Regierung nicht einer unerwarteten Kündigung oder selbst einer Gefährdung ihrer Existenz aussetzen wollte. Die Regierung hätte auch zu dem Mittel schreiten können, besondere Anleihen auf die betreffenden Landestheile aufzunehmen; sie hatte aber Bedenken, diese Landestheile mit einer besonderen Anleihe zu belasten, da der Zweck ein allgemeiner und die ganze Monarchie betreffender ist. Unter diesen Umständen glaubte die Staatsregierung kein Bedenken tragen zu müssen, für das Zahlungsmittel zurückgreifen zu sollen auf diejenigen Summen welche zu Kriegskosten zur Verfügung standen, da dort die Mittel sich vorfanden, und die Regierung ging dabei von der Ueberzeugung aus, daß ihr dabei die Zustimmung des Landes nicht fehlen werde. Sie hat sich selbst nicht verhehlt, daß sie darüber den Häusern des Landtages Rechenschaft abzulegen hat; sie glaubte aber diese Rechenschaft verbinden zu können mit derjenigen Rechenschaft, welche ihr oblag auf Grund des vorjährigen Creditgesetzes. So wurde auch die Sache von einem Theile der Budgetcommission aufgefaßt, indem eine sehr erheb-

liche Minorität den Antrag stellte, in dem Gesetzentwurfe, der gleichzeitig dem Hause vorgelegt ist, die nachträgliche Genehmigung auszusprechen. Es fand aber diese Ansicht von der anderen Seite Widerspruch, und es wurde von der Mehrheit der Commission der Antrag beschlossen, zunächst eine besondere Vorlage wegen dieser Abmachung zu beantragen. Die Vertreter der Staatsregierung hatten gleich zuerst, als diese Ansicht geäußert wurde, sich bereit erklärt, sobald es gewünscht werde, diesem Antrage zu entsprechen. Wenn nun die Staatsregierung diesem Antrage der Commission auf das Bereitwilligste entspricht, bevor der Bericht der Commission im Hause erstattet wird, so glaubt sie sich um so zuversichtlicher in der Sache selbst der Zustimmung des hohen Hauses versichert halten zu dürfen. Ich beantrage, den Gesetzentwurf und die Verträge der Budgetcommission zur Berathung zu überweisen.

Man wolle hier die zuerst gesperrt gedruckten Worte besonders beachten. Sie scheinen noch den Standpunkt zu wahren, von welchem aus der König von Preußen mit dem Könige von Hannover abgeschlossen hatte, und von welchem aus er unter allen Umständen zur Erfüllung des bedingungslos abgeschlossenen Vertrages verpflichtet war und ist.

Und doch steht ja der Act der Vorlage selbst mit diesem in Worten dort noch gewahrten Standpunkte in Widerspruch. Es handelt sich mithin in dieser Vorlage für die preußische Regierung darum: von dem in Worten gewahrten Standpunkte hinüber zu kommen auf den geradezu entgegengesetzten der That.

Demgemäß wird dieser Standpunkt, daß die Krone Preußen weder bei dem Abschlusse, noch bei der Erfüllung des Vertrages an eine Mitwirkung des Landtages gebunden gewesen sei, dann nach und nach langsam hinabgleitend von dem Redner verlassen. Die Brücke über die Kluft wird gebaut durch den Satz, daß „der Zweck ein allgemeiner und die ganze Monarchie betreffender ist.“ Deshalb will die preußische Krone die Mittel zur Erfüllung des Vertrages, obwohl sie nach ihrer eigenen Rechtsanschauung den Vertrag hätte erfüllen können, ohne den Landtag zu befragen, hernehmen aus einem allgemeinen Fonds der Monarchie, über den nicht sie allein verfügt, sondern nur gemeinsam mit dem Landtage.

D. h. mit anderen Worten: die preußische Krone will den Vertrag, den sie bedingungslos abgeschlossen hat, zu dessen Abschlusse sie den Mitcontrahenten aufgefordert hat eben durch den Hinweis auf die Bedingungslosigkeit des Abschlusses — diesen Vertrag will nun die preußische Krone abhängig machen von der Zustimmung des preußischen Landtages.

Darum erwartet die preußische Regierung nicht erst, wie einige Tage zuvor in der Budget-Commission, die Forderung, daß der Vertrag dem Landtage vorgelegt werde. Sie bringt aus freien Stücken ihn dem Landtage entgegen. Sie thut dies, nachdem sie nicht einen Tag oder einen Monat, sondern einige Minuten zuvor in derselben Rede dem Landtage erklärt hat, daß er kein Recht habe darüber mitzusprechen.

Der Widerspruch des Schlusses dieser ministeriellen Rede mit dem Anfange, überbrückt durch den kleinen eingeschobenen Satz: „daß der Zweck des Vertrages ein allgemeiner sei und die ganze Monarchie betreffe" — liegt vor Augen.

Die Absicht der preußischen Regierung bei diesem Schritte tritt klarer noch hervor durch den Vergleich mit ihrem früheren Verhalten in der Zeit, als sie für den Eroberungskrieg von 1866 ihre Plane entwarf. Man wird anerkennen, daß die Worte: der Zweck sei ein allgemeiner und betreffe die ganze Monarchie — in ungleich höherem Maße auf jenen Eroberungskrieg anzuwenden waren als auf den Vermögensvertrag mit dem Könige von Hannover. Dessen ungeachtet hatte damals die preußische Regierung auch nicht die mindeste Neigung gezeigt, sich um das Votum des Landtages in dieser Angelegenheit zu kümmern. Sie hatte ihn dem Bewußtsein seines Nichts überlassen. Der Landtag hatte fortan diese Aufgabe der Selbsterkenntniß und wir haben gesehen, in welcher Weise er nach Königgrätz sie gelöst.

Diese selbe preußische Regierung nun, die damals nach der von ihr beschworenen Verfassung den Landtag rechtlich nicht hätte bei Seite setzen dürfen, und die dies dennoch that, weil es so ihrem

Interesse, ihrem Zwecke des Eroberungskrieges entsprach — dieselbe preußische Regierung brachte nun aus freien Stücken an den Landtag eine Sache, die sie, nach ihrer eigenen ausdrücklichen Erklärung vor demselben, an ihn zu bringen nicht verpflichtet war.

Warum verfuhr die preußische Regierung in dem einen Falle so, in dem anderen anders?

Die Mitglieder des preußischen Landtages haben, so weit erkennbar ist, die Frage dieses Warum? nicht aufgeworfen.

Der Vergleich der Dinge zeigt uns, daß in dem ersten Falle die Krone in der Ausführung ihrer widerrechtlichen Plane nicht gehindert sein wollte, daß es dagegen in dem zweiten Falle sich handelte um ein Hinderniß der Ausführung einer übernommenen Vertragspflicht.

Die Mitglieder des preußischen Landtages machten nicht diesen Vergleich, der ihnen den Fortschritt in der Selbsterkenntniß sehr erleichtert haben würde. Sie scheinen vielmehr, nach ihrer Haltung in der ganzen Sache, die Ueberzeugung gewonnen zu haben, daß das constitutionelle Bewußtsein des Grafen Bismarck mächtig gewachsen sei. Der Act der Vorlage dieser Sache durch die Regierung mochte solchen neuen Staatsmännern vorkommen wie ein Act der Selbstentäußerung.

Der Act dieser Vorlage war der erste Schritt. Er ward gethan von der preußischen Regierung. Der nächste Schritt lag dem Landtage ob.

Die Vorlage des Ministers von der Heydt ging an die Budget-Commission.

Es folgt der Bericht derselben.

Bericht der Commission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Bestreitung der dem Könige Georg und dem Herzog Adolph zu Nassau gewährten Ausgleichungs-Summen.

Nach der durch das Gesetz vom 20. September 1866 (Gesetzsammlung S. 555) erfolgten Vereinigung des vormaligen Königreichs Hannover und des vormaligen Herzogthums Nassau mit der preußischen Monarchie hat eine Regelung der Vermögens-Verhältnisse der depossedirten Fürsten dieser beiden Länder Inhalts

der zwischen Bevollmächtigten Preußens und solchen des Königs Georg, sowie des Herzogs Adolph zu Nassau unter dem 29., bezüglich 18. September 1867 abgeschlossenen und demnächst ratifizirten Verträge stattgefunden. Durch diese Verträge ist neben einigen anderen untergeordneten Vergünstigungen dem Herzog Adolph zu Nassau eine Geldentschädigung von 8,892.110 Thlr. 1 Sgr. 6 Pf., und dem Könige Georg eine solche von 16 Millionen gewährt worden.

Diese Summe hatte die Staatsregierung auf diejenigen Fonds verrechnet, welche sie in Folge des ihr durch Gesetz vom 28. September 1866 (Gesetzsammlung S. 607), betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militär- und Marine-Verwaltung gewährten Credits von 80 Millionen flüssig gemacht hatte, und darüber in dem Gesetz-Entwurfe, betreffend eine Erweiterung des durch das erwähnte Gesetz vom 28. September 1866 gewährten Credits, beigefügten Denkschrift vom 20. November 1867 (Nr. 8 der Drucksachen) ausführlich motivirte Rechenschaft gelegt. Da die Budget-Commission sich, als sie in die Berathung des letzterwähnten Gesetzentwurfes einging, jedoch dahin aussprach, daß die von der Regierung vorgenommene Berechnung der Abfindungssumme auf den im Gesetz zu anderen ganz speciell bezeichneten Zwecken gewährten Credit von 60 Millionen nicht ohne Weiteres angänglich, dazu vielmehr erst erforderlich sei, daß unter Vorlegung der betreffenden Verträge die Gewährung der Abfindungssummen gesetzlich genehmigt werde, hat die Staatsregierung auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung vom 5. December 1867 einen dahin gehenden Gesetzentwurf unter Beifügung der beiden Verträge vorgelegt.

Zur Vorberathung desselben ist die Commission am 10. December zu einer Sitzung zusammengetreten, an welcher der Herr Minister-Präsident, der Herr Finanzminister, sowie die Herren Geheimer Ober-Finanzrath Wollny, Geheimer Legationsrath König und Wirklicher Legationsrath Jordan theilgenommen haben.

Seitens der Herren Vertreter der Staatsregierung wurden zur Sache ausgeführt:

Die Staatsregierung habe wohl erwogen, daß man darüber streiten könne, ob rechtlich den depossedirten Fürsten überhaupt eine Abfindung und zu welchem Betrage eine solche zu gewähren sei. Sie sei aber von der Ueberzeugung geleitet worden, daß überwiegende politische Gründe die starre Geltendmachung des ihr vielleicht günstigeren juristischen Gesichtspunktes widerriethen. In diesem Sinne sei sie in die Verhandlungen zum Zweck eines vertragsmäßigen Abkommens mit den depossedirten Fürsten eingetreten. Es sei ihr nicht zweifelhaft gewesen, daß sie, da das Gesetz vom 20. September 1866 der Staatsregierung in den neu erworbenen Landestheilen bis zum 1. October 1867 völlig freie Hand gelassen, zum Abschlusse der vorliegenden Verträge durchaus berechtigt gewesen sei. Dagegen habe von Hause aus keineswegs die Absicht obgewaltet, die zuzubilligenden Abfindungssummen aus dem durch Gesetz vom 28. September 1866 bewilligten Credit zu entnehmen. Um die Ausgleichung mit den depossedirten Fürsten herbeizuführen, hätten andere

Wege offen gestanden, namentlich Verwendung der mit den neuen Landestheilen übernommenen Activ-Capitalien, sowie Entäußerung oder Belastung des dortigen Domänenbesitzes. An eine Zustimmung oder nachträgliche Genehmigung des Landtages würde die Staatsregierung bei der Verfügung über diese Objecte nicht gebunden gewesen sein; sie habe es indessen dem Lande für ersprießlicher erachtet, von derartigen Verwendungen vorderhand abzusehen. Insbesondere habe sie die Substanz des unbeweglichen Staatseigenthums ungeschmälert erhalten zu müssen geglaubt, sowohl wegen des steigenden Ertrages der Domänen, als im Hinblick auf die Bedenken, welche ein so erheblicher Grundbesitz der früheren Landesherren in den betreffenden Territorien hätte erregen müssen. Auf den durch das Gesetz vom 28. September 1866 eröffneten Credit sei sie zurückgegangen, einestheils mit dem Bewußtsein, daß es dazu der nachträglichen Zustimmung des Landtages bedürfen würde, welche ja auch durch die Vorlegung des Rechenschaftsberichts beantragt worden sei; andererseits in dem Vertrauen, daß der Landtag ebenfalls die Benutzung der durch den Credit beschafften Mittel als die vortheilhafteste Art der Ausgleichung anerkennen und dieselbe gutheißen werde.

Was die Höhe der gewährten Abfindungssumme anlange, so sei man davon ausgegangen, daß der Standpunkt der preußischen Staatsregierung, welche den Krieg des vorigen Jahres in Verfolgung hoher nationaler Ziele geführt habe, verdunkelt und verschoben werden würde, wenn die depossedirten Fürsten neben dem Verlust ihrer Souveränetät eine Einbuße an ihren früheren Einkommensbezügen erleiden sollten. Zudem sei es der Würde der preußischen Krone gemäß erschienen, jenen alten Fürstengeschlechtern reichlich die Mittel zu bieten, die sie in den Stand setzen, ihre Hofhaltung entsprechend ihrer Vergangenheit und hervorragenden Stellung fortführen zu können. Für die Höhe der Abfindungen komme ferner in Betracht, daß in erster Linie das Domanial-Vermögen von den depossedirten Fürsten in Anspruch genommen worden sei, und daß, wenn ein Eigenthumsrecht derselben an diesem Vermögen auch nicht zugestanden werden könne, die rechtliche Lage der Sache doch ebenso wenig außer Zweifel gestanden habe. Vor Allem aber würden die Opfer, welche bei einer niedrigeren Abfindung hätten erspart werden können, durch den thatsächlichen Vortheil aufgewogen, daß die depossedirten Fürsten sich zu einer vertragsmäßigen Regelung ihrer Einkommensverhältnisse hätten bereit finden lassen. Indem sie finanziell nicht nur nicht ungünstiger wie früher, sondern noch vortheilhafter gestellt worden, und indem sie eine solche Ausgleichung freiwillig angenommen, finde die Staatsregierung sich zu der Annahme berechtigt, daß sie auch ohne ausdrückliche Thronentsagung die neue Ordnung der Dinge anerkannt hätten. Hierin begegne sie der Auffassung mächtiger befreundeter Höfe, und desselben Eindruckes dürfe sie sich bei den früheren Unterthanen der depossedirten Fürsten versichert halten.

In der Commission herrschte darüber Uebereinstimmung, daß die Verträge als solche die gesetzliche Sanction, gemäß Artikel 48 der Verfassungs-Urkunde,

nicht bedürfen, da sie eben nicht mit fremden Regierungen, sondern mit Privatpersonen geschlossen sind; auch erkannte man an, daß die Verträge, namentlich aus den Seitens der Staatsregierung hervorgehobenen Gründen eine Anerkenntniß der gegenwärtigen Zustände und somit einen stillschweigenden Verzicht auf die Regierungsrechte Seitens der Depossedirten enthalten.

Dagegen wurde von einer Seite geltend gemacht, die Staatsregierung habe auch vor dem 1. October 1867 in den neu erworbenen Landestheilen kein Recht gehabt, die Domänen zu verpfänden oder zu veräußern, oder für diese Landestheile eine Anleihe zu contrahiren, sie habe also keine anderen Mittel, als den ihr durch Gesetz vom 28. September 1866 eröffneten Credit zur Disposition gehabt, den sie zu diesen Zwecken ohne vorgängige Genehmigung der Landesvertretung nicht hätte verwenden dürfen.

Dem wurde von anderer Seite widersprochen und behauptet, daß nach dem Gesetz vom 20. September 1866 der Staatsregierung innerhalb der neuen Landestheile nicht nur die unbeschränkte Executive, sondern auch das volle souveräne Gesetzgebungsrecht übertragen worden sei, sie also sehr wohl das Recht gehabt hätte, auf andere Weise die Abfindungssummen zu beschaffen. Man stimmte jedoch allerseits darin überein, daß diese Frage für jetzt, da die Staatsregierung solche mögliche andere Wege nicht eingeschlagen habe, nicht weiter zu erörtern sei.

Es wurde ferner angedeutet, daß die Höhe der Abfindungssummen für eine überaus hohe erklärt werden müsse, und daß, wenn noch res integra vorläge, eine solche von der Landesvertretung sicher nicht bewilligt werden würde. Doch wurde auch von dieser Seite anerkannt, daß es jetzt, nachdem die Verträge geschlossen und von dem Könige ratificirt seien, es eine mißliche Sache sein würde, die Abfindungssummen nicht genehmigen zu wollen. Es wurde aber noch hervorgehoben, daß in Nassau und Hannover die betreffenden Souveräne keine Ansprüche auf das Domanium hätten geltend machen können, da dasselbe verfassungsmäßig zum Staats-Eigenthum gehöre, während dagegen von anderer Seite geltend gemacht wurde, daß die Qualification der Domänen in Hannover in der That eine sehr schwierige und zweifelhafte gewesen sei; es gehe aus den dort geltenden Gesetzen eigentlich nur hervor, daß sie nicht Eigenthum der Krone, andererseits sei aber auch wieder bestimmt, daß sie nicht Staatseigenthum seien, sie hätten also einen gemischten Charakter getragen.

Dem von einer Seite geltend gemachten Zweifel über die Wirksamkeit und politische Tragweite jener Verträge wurde entgegengehalten, daß sie für die hannöverschen Unterthanen in der That von großer Bedeutung seien. Dort habe man es nicht für möglich gehalten, daß die gegenwärtigen Zustände von Dauer sein könnten, daß König Georg nicht mehr als Landesherr wiederkommen würde, und daß er einen solchen Vertrag jemals abschließen würde. Seitdem dies aber bekannt geworden, seien die Agitationen wesentlich erschlafft, man habe sich doch der Ueberzeugung zugewendet, daß König Georg nach Hannover als Herrscher nicht mehr

zurückkehren werde, wenn auch die particularistischen Elemente keineswegs jetzt schon für völlig überwunden zu erachten seien.

Von einer Seite wurde noch bemängelt, daß die Abfindungssummen von dem ganzen Staate aufgebracht werden sollten, während sie doch eigentlich den betreffenden neuen Provinzen zur Last zu stellen wären; dem wurde jedoch entgegnet, daß gerade der Gesammtstaat, in welchen die neuen Provinzen eingetreten seien, diese Abfindungen aufzubringen hätte, und ihnen keineswegs der Charakter gewissermaßen von Provinzialschulden beigelegt werden könne.

Auf ergangene Anfrage bemerkten die Herren Vertreter der Staatsregierung, daß die in dem Vertrage vom 18. September §. 1 Nr. 3 und im Vertrage vom 29. September §. 6 erwähnten Pensionen zc. nicht auf das preußische Kronfideicommiß, sondern auf den preußischen Staatshaushaltsetat übernommen werden sollen, und daß dieselben zum Theil schon in dem vorliegenden Budget Aufnahme gefunden haben; sie hoben hervor, daß die dafür erforderlichen Summen durchaus nicht übermäßig sein würden, da die betreffenden Fürsten sicher nicht ihre gesammte Dienerschaft entlassen würden, die etwa entlassenen aber noch großentheils Verwendung in diesseitiger Verwaltung bei verschiedenen Instituten würden finden können. Eine Vorlegung der in dem Vertrage gedachten Anlagen wurde seitens der Staatsregierung im Interesse der betheiligten Privatpersonen nicht für wünschenswerth erachtet, auch seitens der Commission, da von der Landesvertretung eben die Verträge als solche nicht zu genehmigen sind, nicht beantragt.

In Folge der Erwähnung in der Commission, daß die Regierung zur Abfindung des Königs Georg nicht 16 Millionen Thaler würde zu verwenden haben, da König Georg verschiedene Fonds weggeführt, auch sonst ihm nicht zustehende Gelder an sich genommen und Intraden davon bezogen habe, diese Summen ihm aber auf die zu zahlenden 16 Millionen anzurechnen seien, erwiderten die Herren Vertreter der Staatsregierung, daß die Anrechnungen allerdings auf die Abfindungssumme würden stattzufinden haben, daß darum aber sich der der Staatsregierung zu bewilligende Betrag nicht ermäßige, da diese zur Anrechnung kommenden Summen denjenigen Fonds wieder zugeführt werden müßten, aus denen sie König Georg entnommen. Es wurde ferner seitens der Herren Vertreter der Staatsregierung hervorgehoben, daß nach §§. 9 und 10 des Vertrages vom 29. September 1867 noch eine detaillirte Abrechnung mit dem Könige Georg, wie sie mit dem Herzoge von Nassau schon erfolgt ist, bevorstehe. Sie könne eben jetzt noch nicht erfolgen; so bald sie erfolgt sein wird, werde darüber Rechnung gelegt und budgetmäßige Bestimmung beantragt werden. Von einem Mitgliede der Commission wurde noch bemerkt, daß es durchaus nicht wünschenswerth sei, dem Könige Georg die Abfindungssumme früher zur freien Disposition zu stellen, bevor er nicht auf die Krone Verzicht geleistet habe, und danach §. 4 des Vertrages vom 29. September 1867 über Zahlung und Verwaltung der Abfindungssumme noch definitive Anordnungen vorbehalten seien, beantragt, in diesem Sinne einen Zusatz zu dem vorliegenden Gesetzentwurfe zu machen.

Auch von einem anderen Mitgliede wurde ein Zusatz zu dem Gesetzentwurfe, dahin gehend, daß der Landesvertretung bei der noch nach §. 4 des Vertrages mit König Georg vorbehaltenen Verhandlung über die Verwaltung der Abfindungssumme eine Mitwirkung resp. Genehmigung der zu treffenden definitiven Vereinbarung gewahrt bleibe, in Anregung gebracht, indem hervorgehoben wurde, daß es nicht wünschenswerth sei, dem Könige Georg die freie Disposition über das Abfindungscapital einzuräumen.

Dem entsprechend wurde vorgeschlagen, am Schlusse des vorgelegten Gesetzentwurfes folgende Bestimmung hinzuzufügen:

„vorbehaltlich der Zustimmung der Landesvertretung zu den im §. 4 des mit dem Könige Georg abgeschlossenen Vertrages vom 29. September 1867 vorhergesehenen besonderen Anordnungen und definitiven Vereinbarungen."

Seitens der Herren Vertreter der Staatsregierung wurde hierzu bemerkt, daß es nicht Absicht der Staatsregierung sei, die freie Disposition über das Abfindungscapital dem Könige Georg einzuräumen, da eine solche möglicher Weise sowohl die preußischen Interessen, sowie auch die der betheiligten Agnaten gefährden könnte, es sei vielmehr die bestimmte Absicht, die Mitwirkung der preußischen Regierung bei der Verwaltung des Capitals zu sichern. Darüber, wie diese Mitwirkung zu sichern sei, habe bisher unter den hohen Contrahenten eine Einigung nicht erzielt werden können, und habe deßhalb, wie im §. 4 des Vertrages geschehen, die definitive Vereinbarung über diesen Punkt noch vorbehalten werden müssen. Hiernach würde es vielleicht des beantragten Zusatzes überhaupt nicht bedürfen, doch habe die Staatsregierung, falls darauf Werth gelegt würde, kein Bedenken, demselben ihrerseits zuzustimmen.

Nachdem das dahin zielende Amendement, dem Könige Georg die Abfindungssumme erst auszuzahlen, wenn er auf die Krone von Hannover ausdrücklich Verzicht geleistet haben würde, so wie ein anderes mit dem oben erwähnten Amendement im Wesentlichen gleichlautendes zu Gunsten jenes zurückgezogen worden war, wurde zunächst über das Amendement,

dem Gesetz-Entwurfe am Schlusse die Worte hinzuzufügen: „vorbehaltlich der Zustimmung der Landesvertretung zu den im §. 4 des mit dem Könige Georg abgeschlossenen Vertrages vom 29. September 1867 vorgesehenen besonderen Anordnungen und definitiven Vereinbarungen"

abgestimmt und dasselbe einstimmig angenommen.

Demnächst wurde auch der vorgelegte Gesetzentwurf mit diesem Zusatze mit allen gegen zwei Stimmen angenommen.

Demgemäß beantragt die Commission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats:

das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, den Gesetzentwurf, betreffend die Bestreitung der dem König Georg und dem Herzog Adolph zu Nassau gewährten Ausgleichungs-Summen in folgender Fassung anzunehmen:

Gesetz betreffend die Bestreitung der dem Könige Georg und dem Herzog Adolph zu Nassau gewährten Ausgleichungs-Summen.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Die Bestreitung der an den König Georg mit 16 Millionen Thalern und dem Herzog Adolph zu Nassau mit 8,892.110 Thalern 1 Sgr. 6 Pf. gewährten Ausgleichungs-Summen aus dem durch das Gesetz vom 28. September 1866, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militär- und Marine-Verwaltung und die Dotirung des Staatsschatzes (Gesetzsammlung Seite 607), eröffneten Credit wird auf Grund der Verträge vom 18. und vom 29. September 1867 genehmigt, vorbehältlich der Zustimmung des Landtages zu den im §. 4 des mit dem Könige Georg abgeschlossenen Vertrages vorgesehenen besonderen Anordnungen und definitiven Vereinbarungen.

Berlin, den 20. December 1867.

Die Commission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats.

Stavenhagen (Vorsitzender). Krug von Nidda (Berichterstatter). Ferno. Dr. Hammacher. von Brauchitsch (Elbing). Dr. Glaser. Runge. von Mitschke-Collande. Wilkens. Aßmann. Kanngießer. von Grävenitz (Grünberg). von Zander. von Bockum-Dolffs. Mooren. Grumbrecht. von Stülpnagel. Dr. Virchow. Reichenheim. von Lattorff. Dr. Franke. Dierks. Ziegler (Hannau). Wachler. von Bennigsen. Hoffmann. Dr. Braun (Wiesbaden). Twesten. von Berg. Freiherr von Hoverbeck. Dr. Engel (Schleiden). Haebler.

Es war erforderlich, dies Actenstück in seiner ganzen Ausdehnung kennen zu lernen, weil dasselbe ziemlich getreu das Farbenspiel der Meinungen im Hause der Abgeordneten selbst wiedergibt.

Heben wir mit einigen Strichen die wesentlichen Punkte hervor.

Es ist auch in diesem Commissions-Berichte keine Spur vorhanden, daß die Vertreter der preußischen Staatsregierung auch nur mit einem Worte auf die Vorverhandlungen des Vertrages eingegangen wären, und demgemäß hervorgehoben hätten, daß von königlich hannöverscher Seite bei denselben jegliche politische Bedingung und Voraussetzung ausgeschlossen gewesen ist.

Es ist ferner keine Spur vorhanden, daß die Mitglieder der Commission sich nach diesen Verhandlungen erkundigt hätten. Dies Unterlassen ist um so auffallender, da doch die so merkwürdige Fassung des zweiten Theiles des §. 1. des Vertrages vom 29. September 1867, nämlich die Worte: — „bis Seine Majestät der König Georg V. für Sich und Seine Erben auf die hannöversche Königskrone ausdrücklich verzichtet" — diese Frage hätte hervorrufen müssen.

Das Verfahren beider Theile ist, daß sie an den Vertrag vom 29. September 1867 herantreten mit dem Wunsche, daß er das enthalten möge was er nicht enthält, und dann ihn ansehen und behandeln, als enthielte er das was ihrem Wunsche entspricht, und daß die Mitglieder der Commission die Mitglieder der Regierung nach dem Thatbestande, aus welchem der Vertrag hervorgewachsen ist, nicht einmal fragen.

Auf diesem Wege kamen beide Theile einander entgegen, und einigten sich sogar zu der Uebereinstimmung, daß der Vertrag der Sanction des Landtags nicht bedürfte.

Die preußische Regierung hatte für diese Ansicht den richtigen Grund vorgebracht, daß der Vertrag abgeschlossen sei vor dem 1. October 1867. Die Mehrheit der Commission erkannte dies an, und fügte noch den Grund hinzu: der Vertrag vom 29. September 1867 bedürfe nicht der Sanction, weil er nicht mit einer fremden Regierung, sondern mit einer Privatperson abgeschlossen sei. Damals ließ sich auch der Graf Bismarck diese Meinung gefallen. Später hat er bekanntlich eine andere vorgezogen und hat behauptet, daß der Vertrag vom 29. September 1867 ein Staatsvertrag sei, weil abgeschlossen zwischen zwei Königen. Ein Einblick in den Vertrag und die zu seiner Auslegung unentbehrlichen Vorverhandlungen lehrt, daß der eine Standpunkt eben so irrig ist, wie der andere. Der Vertrag vom 29. September 1867 ist ein Privatvertrag zweier Souveräne, der das politische Verhältniß derselben zu einander in keiner Weise, weder stillschweigend noch ausdrücklich alterirt.

Alle übrigen Punkte in dem Berichte der Commission thun in gleicher Weise dar, daß sich die preußische Regierung völlig auf die Commission, und wiederum die Commission auf die Regierung verlassen konnte. Die Commission erkannte an, daß die preußische Krone nicht verpflichtet gewesen sei, den Vertrag ihr vorzulegen. Aber wie die preußische Regierung aus diesem Satze nicht den Schluß gezogen hatte, daß es, gegenüber ihrem Mitcontrahenten, ihr rechtlich nicht zustand, einen Vertrag, den sie in freier Selbstbestimmung mit ihm geschlossen, nachträglich abhängig zu machen von fremder Genehmigung: so zog auch die Commission des Hauses der Abgeordneten nicht daraus den Schluß, daß es ihr nicht zustehe, durch Einmischung in fremde Angelegenheiten das Recht eines dritten zu verringern. Sie verneinte ihre Befugniß mitzusprechen über den Vertrag, und übte im selben Augenblicke diese Befugniß thatsächlich aus.

Mithin waren an juristischer Logik die preußische Regierung und diese Commission einander völlig gewachsen.

Aber der Dienst der Regierung war desjenigen der Commission werth. Die preußische Krone hatte durch die Vorlage des Vertrages den ersten Schritt auf dem Wege gethan, dessen Ziel sein mußte, ihr die Erfüllung des Vertrages zu erschweren. Die Commission hatte den zweiten zu thun. Sie that ihn.

Mit schmerzlichem Bedauern muß es gesagt werden, daß eben so wie im September 1867 nach der Annahme des Ultimatums, der Graf Bismarck sich für das Zurückziehen von demselben auf die Meinung „hannöverscher Vertrauensmänner“ berufen hatte, auch diesmal wieder in der Budget-Commission ein auf hannöverschem Boden geborener Mann es auf sich nahm, äußerlich die Anregung zu diesem zweiten Schritte zu geben.

Rudolf von Bennigsen stellte den Antrag, der Vorlage der preußischen Regierung jenen Satz hinzufügen: „vorbehaltlich der Zustimmung u. s. w.“ wie er oben in dem Commissionsberichte abgedruckt ist.

Die preußischen Minister in der Commission traten diesem Antrage nicht entgegen. Sie stimmten vielmehr demselben zu.

Es genügt eine sehr geringe Bekanntschaft mit der Praxis des parlamentarischen Treibens, um zu beurtheilen, was eine solche Zustimmung zu bedeuten hat.

Dieser zweite Schritt, zu welchem der erste die Einleitung gewesen war, veränderte, wenn er von dem Landtage angenommen wurde, die Lage der Dinge thatsächlich durchaus zum Nachtheile des Königs von Hannover.

Drängen wir dies kurz zusammen.

Der König von Hannover hatte den Vertrag vom 29. September 1867 geschlossen mit dem Könige von Preußen. Nur die beiden Souveräne waren die Contrahenten, niemand anders. Sie zeichneten ohne Clausel noch Bedingung. Dann aber legte die preußische Krone dem Landtage den Vertrag vor. Sie ließ betheuern, daß sie dazu nicht verpflichtet sei. Aber sie that es. Sie legte ihn dem Landtage zur Zustimmung vor. Die Budget-Commission erkannte an, daß die Regierung zu der Vorlage nicht verpflichtet, der Landtag mithin zu der Forderung der Vorlage nicht berechtigt sei. Aber die Commission nahm die Vorlage an. Sie nahm sie nicht so an, wie sie zu ihr gekommen war, sondern mit einer tief einschneidenden Aenderung. Diese Aenderung bestand darin, daß dem Könige von Hannover, der mit dem Könige von Preußen als Contrahenten den Vertrag abgeschlossen, ohne sein Vorwissen und ohne sein Wollen, ein ganz anderer neuer Contrahent gegenüber gestellt wurde, nämlich der König von Preußen u n d sein Landtag.

So hatten die Herren von Bismarck und Bennigsen die Sache geführt.

Rechtlich betrachtet war das was zwischen dem Könige von Preußen und seinem Landtage vorging, für den König von Hannover eine res inter alios acta. Aber eine lange schmerzliche Erfahrung bewies, daß die Verwechselung der Begriffe Thatsache und Recht in Berlin nicht ungewöhnlich war.

Wir haben in kurzen Zügen das Schicksal des Antrages der Budget-Commission vor dem Abgeordnetenhause zu zeichnen.

Einem nicht unerheblichen Theile desselben schien dieser Antrag nicht genügend. Es war daher am 21. December 1867, am Tage nach der Formulirung jenes Antrages der Commission, von einem Abgeordneten von Sybel ein Antrag eingebracht, dessen Tendenz darauf hinausging, die dem Könige von Hannover vertragsmäßig stipulirten sechzehn Millionen nicht blos im Depositum zu behalten, sondern dieselben als Eigenthum der preußischen Staatskasse zu behandeln, sobald der König Georg V. einen Versuch mache, seine Krone wieder zu erlangen.

Es ist anzuerkennen, daß dieser Sybel'sche Antrag den preußischen Gedanken klarer und bestimmter ausdrückte als der von den Herren von Bismarck und Bennigsen verabredete. Aber eben wegen dieser größeren Klarheit und Bestimmtheit gefährdete er den Eindruck, welchen jene beiden durch die Annahme ihres Antrages zu erlangen hofften. Die Partei v. Sybel erschien als gar zu heißspornig. Das Verfahren der anderen beiden dagegen ist ähnlich demjenigen, welches einmal die Kaiserin Maria Theresia ihrem Sohne Joseph II. gegenüber charakterisirt mit den Worten: Vouloir agir à la prussienne et en même temps retenir les apparences d'honnêteté [1]).

Bevor indessen noch der Antrag zur Verhandlung kam, trat ein Incidenzpunkt ein, der sehr nützlich wurde.

Es ist schon oben (S. 39) erwähnt worden, daß eine lange Reihe junger hannöverscher Männer lieber die Heimat verließen, als daß sie sich dem preußischen Militärdienste fügten. Diese jungen Männer, deren Auswanderung sofort nach der ausgesprochenen Absicht der preußischen Annexion ihres Vaterlandes begann, begaben sich nach Amerika, England, Holland. Die nach diesen europäischen Ländern Geflüchteten hatten unzweifelhaft die Absicht, im Falle einer Aussicht

---

[1]) Arneth: Correspondenz von Maria Theresia und Joseph II. S. 362.

auf die Befreiung ihrer Heimat auch ihrerseits nicht müssig zu sein. Dem preußischen Vorwurfe, daß sie dann sich verbünden würden mit dem Feinde des eigenen Vaterlandes, hielten sie die Antwort entgegen, daß es ihnen lieber gewesen sein würde, friedlich mit den deutschen Brüdern zusammen zu wohnen, daß aber da, wo der Bruder sich wandele zum tückischen Feinde, der Bund mit dem Nachbar zum Schutze gegen diesen entarteten Bruder nicht bloß ein Recht, sondern eine Pflicht der Selbsterhaltung sei. Die Berliner Phrasen von Preußens deutschem Berufe und was dessen mehr ist, waren diesen ehrlichen Niedersachsen völlig unverständlich. Sie begriffen nicht, wie das was für sie im bürgerlichen Leben ein strafwürdiges Verbrechen sei, im politischen Leben für Preußen angesehen werden könne als etwas Gutes und Großes. Sie fanden nach ihren Begriffen von Recht und Unrecht darin keinen Unterschied. Eben damit war der Nerv der preußischen Weltanschauung tief verletzt. Diese erstreckt sich allerdings nicht dahin, daß jede politische Macht überhaupt frei sei von den Gesetzen der Moral, sondern sie beschränkt, gemäß den Lehren ihrer Historiker und Staatsmänner, diese Freiheit auf die Macht Preußen. Nur für diese politische Macht gilt, nach der preußischen Weltanschauung, der Satz, in welchen der König Friedrich II. den Zweck und die Mittel ihrer Politik mit anerkennenswerther Kürze zusammengedrängt hat: s'il y a à gagner à être honnête homme, nous le serons; et s'il faut duper, soyons donc fourbes.

Dieser Gedanke, der mehr oder minder latent die gesammte preußische Staatserziehung durchtränkt, war den jungen Niedersachsen fremd und feindselig. Sie wollten nicht mit Leib und Leben demselben dienstbar werden. Deshalb flüchteten sie. Eben deshalb aber auch suchte die politische Macht Preußen ihnen keine Ruhe zu lassen.

Diejenigen freilich, die sich nach England begeben hatten, waren sicher. Sie hatten zu Hunderten an der Zahl, am 27. Juni 1867, den Jahrestag der Schlacht von Langensalza, in London feierlich begangen. Das wurde in Berlin höchst ungern vernommen. Aber man besann sich, daß eine Reclamation darüber an das starke Eng-

land keinen anderen Erfolg haben werde, als denjenigen des Gelächters über Berlin. Deßhalb faßte man in Berlin, England gegenüber, einen klügeren Entschluß. Man schwieg.

Anders jedoch war es mit Holland. Dort stellten die hannöverschen Flüchtlinge keine Festzüge an, schwenkten keine Fahnen, hielten keine Reden. Sie verhielten sich still und geräuschlos. Aber Holland war schwach und Preußen war stark. Die holländische Regierung sah sich genöthigt, den Flüchtlingen das Gastrecht zu kündigen.

Die betreffende Interpellation und Beantwortung derselben am 24. Juni 1867 in den Generalstaaten von Holland beweist, daß die Flüchtlinge keinen Anlaß zur Klage gegeben, daß lediglich und allein die Furcht vor Preußen die holländische Regierung zu diesem Schritte bewogen hatte.

Die Flüchtlinge, nach der Behauptung des holländischen Interpellanten vom 24. Juni, 170 Mann stark, begaben sich nach der Schweiz. Die Zahl dort wuchs durch das Hinzukommen Anderer, welche in gleicher Absicht die Heimat verlassen hatten. Aber Preußen wollte auch dort ihnen eine bleibende Stätte nicht gestatten.

Die Schweiz war schwach und Preußen war stark.

Die Schweizer Cantons-Regierungen drohten den Hannoveranern nicht mit einer allgemeinen Ausweisung. Sie stellten an die Einzelnen hohe Cautionsforderungen. Das Ergebniß war dasselbe.

Die Verlegenheit für die Flüchtlinge war groß. Es war ihnen klar, daß sie sich nur nach einem Lande wenden konnten, welches nicht einer preußischen Pression ausgesetzt war. Es gab deren nur zwei: England oder Frankreich. Von jenem waren sie zu fern. Sie erbaten die Erlaubniß zum Uebertritte auf französisches Gebiet. Sie erhielten sie. Es ward ihnen dieselbe Gastlichkeit gewährt wie einst den Polen. Der Uebertritt geschah gegen das Ende des Monates Januar 1868.

Und sofort dann entwickelte sich vermöge des ausgedehnten Netzes der von Berlin aus geleiteten Presse eine fast wunderbare Verkehrung des Urtheiles und der Meinungen. Nicht das trat in

den Vordergrund, daß die preußische Regierung diese Flüchtlinge durch Europa hetze und quäle, ihnen nirgends Ruhe vergönne, als endlich da, wo sie mußte, von wo ihre Drohung machtlos auf sie selber zurückprallte; sondern die Sache ward dargestellt, als ob gerade eben damals erst die Flüchtlinge ihre Heimat verlassen hätten, um auf französischem Gebiete, etwa in Straßburg, sich zu sammeln. Es ward den Flüchtlingen nicht blos als ein Verbrechen angerechnet, daß sie nicht sich beugen wollten unter die preußische Gewalt; sondern die Thatsache, daß sie, von Preußen gehetzt und gequält, Schutz und Zuflucht gegen diese Gewalt suchten wo immer es sei, erschien als eine erneute Feindseligkeit gegen Preußen. Die Flüchtlinge hatten eben wegen der preußischen Verfolgung in Holland und der Schweiz gegen sie nicht dahin gelangen können, durch den eigenen Erwerb sich die Mittel der Subsistenz zu verschaffen. Es war daher nicht bloß wahrscheinlich, sondern es war mit voller Gewißheit anzunehmen, daß der König von Hannover die Flüchtlinge nicht hülflos lassen werde. Auch hat der König von Hannover diese Thatsache jederzeit offen anerkannt. Aber eben diese Thatsache ward von preußischer Seite ihm angerechnet als neue Feindseligkeit gegen Preußen.

In Betreff der Flüchtlinge ist gewiß nicht zu bezweifeln, daß sie bei ihrem Uebertritte nach Frankreich nicht freundliche Gesinnungen gegen den Hohenzollern-Staat kund gegeben haben; allein wer trug daran die Schuld?

Die Consequenz des preußischen Gedankens ging dahin, daß, wie überhaupt an allem Unrechte, welches die preußische Politik an Hannover verübt, so auch an diesem Unglücke der Flüchtlinge der König von Hannover die Schuld trage.

In dieser Stimmung trat am Sonnabend, dem 1. Februar 1868, das Haus der Abgeordneten zu Berlin ein in die Berathung über den Vermögensvertrag vom 29. September 1867.

Es ist wiederum sehr merkwürdig, daß keine der bei dieser Gelegenheit abgehaltenen Reden auf die Vorverhandlungen eingeht,

die zum Abschlusse des Vertrages geführt haben. Sie führen des Breiteren aus, was bereits in dem Commissionsantrage gesagt ist und haben daher für das Wesen der Sache keine Bedeutung. Die wenigen neuen Gedanken, welche vorgebracht werden, finden sich sämmtlich, direct oder indirect berührt, auch in den beiden längeren Reden des Minister-Präsidenten Grafen Bismarck. Dieselben mögen daher, zugleich für alle anderen mit, hier genügen.

Die erste derselben lautet:

Meine Herren! Ich will mich in einer ernsten und schwierigen Sache von allen rhetorischen Hülfsmitteln, die geeignet sein könnten, das Urtheil zu bestechen, möglichst frei halten. Aber ich kann nicht umhin, mich über eine Erinnerung auszusprechen, die sich mir heute aufdrängt. Sie setzt mich zurück in Zeiten, wo ebenfalls die auswärtige Politik der Regierung — denn dazu rechne ich noch diesen Abschluß in Betreff Hannovers — in diesem Hause keiner Seite recht war, wo sie angegriffen wurde von allen Seiten, kritisirt mit vielleicht noch größerer Schärfe wie heute. Wir standen vollständig isolirt: Jedermann wußte besser, was wir zu thun hätten, als wir selbst; Jeder war bereit, uns zu belehren, uns zu tadeln. Es wird das fast jedes Mal der Fall sein, wenn man aus der Gesammtpolitik eines großen Landes Einzelheiten — und solche, die sich zum Angriffe, die sich zur Erregung der Volksleidenschaften, zur Bedeutung für den Nothleidenden, vorzugsweise eignen — herausreißt, ohne die Politik in ihrem vollen Zusammenhange zu betrachten. Wenn ich die Herren von dieser Seite (links), zum Theile persönlich dieselben, die ich mir im Jahre 1863 und 1864 gegenüber sah, reden höre, so sollte man glauben, diese Herren hätten Hannover erobert, sie hätten, was noch schwieriger war, Europa mit dieser Erwerbung versöhnt, und wir wären es jetzt, die wir uns in dieses Geschäft eindrängten, indem wir in einer ziemlich ruchlosen Weise die Gelder des Staats zum Fenster hinauswürfen. (Bravo und Heiterkeit rechts.) Der Herr Abgeordnete Ziegler hat uns an die Praxis der Römer und anderer fremder Nationen erinnert, wie sie etwa dem Jugurtha gegenüber Platz gegriffen hat. Ich weiß nicht, ob er ernsthaft, oder in einem Anfalle von Laune gesprochen hat; aber ich kann die letztere hier nicht an ihrem Platze finden; ich muß annehmen, daß es ernsthaft seine Meinung gewesen ist: wir hätten den König Georg in den Kerker stoßen und dort verkommen lassen müssen; — sonst weiß ich wenigstens nicht, warum man solche Beispiele anzieht. Dann glaube ich aber, daß die Zahl der in Straßburg eingetroffenen Hannoveraner mit Recht eine stärkere sein würde, als sie es gegenwärtig ist. Der Herr Abgeordnete Ziegler hat ferner gesagt, unser Verfahren wäre in der Geschichte vollständig unerhört. Ich kann nicht annehmen, daß ihm die Geschichte seines deutschen Vaterlandes in dem Maße fremd sei, daß er bei einigem Nach-

denken die Unrichtigkeit seiner Behauptung nicht selbst einsehen sollte. Ich erinnere an zwei Beispiele von Depossedirungen, welche gerade den Norden Deutschlands betroffen haben. Heinrich der Löwe wurde entsetzt als Herzog von Sachsen, aber man ließ ihn nicht in England verkommen und zusehen, wovon er leben würde, sondern man ließ ihm seine Allodien, die aus den Heiraten mit Nordheimischen, Supplinburgischen und Billingischen Erbinnen an das Welfenhaus gediehen waren, und reiche Allodien waren, die das Haus mächtig genug ließen, später in die Verhältnisse Deutschlands mit Nachdruck einzugreifen, und Lüneburg, Göttingen, Grubenhagen, die Harz-Districte, das jetzige Herzogthum Braunschweig umfaßten. Da gebe ich denn dem verehrten Redner ein Beispiel aus der Geschichte Deutschlands, welches ihn vollständig widerlegt, durch Beweis einer großen Freigebigkeit, nicht gegen einen im Kriege überwundenen Feind, sondern gegen einen abtrünnigen Vasallen des deutschen Kaisers. Ich führe noch ein anderes Beispiel an, welches hier sehr nahe liegt: die Abfindung des depossedirten Kurfürsten von Sachsen durch Kaiser Karl V. Er bekam das ganze Ländergebiet, in welchem jetzt die vier herzoglich sächsischen Häuser eine blühende Existenz führen, und um dieses Gebiet wurde das Kurfürstenthum Sachsen verkürzt. Wenn der erste Herr Redner die Geschichte dieses unseres Vaterlandes genauer studirt, so würde er im Großen und Kleinen finden, daß er Unrecht mit seiner Behauptung hat. Ich kann zwei andere Parallelen stellen, die zum Theile schon citirt worden sind, die Depossedirten zur Zeit der französischen Invasion am Anfange dieses Jahrhunderts. Da überließ man den Fürsten, wie sie fertig würden und wie sie leben könnten. Man erzeugte eine Lage für sie mit den Leuten, die sich um sie schaarten, um eine Existenz wieder zu gewinnen, bei jedem Unternehmen nur gewinnen konnten, weil sie nichts zu verlieren hatten. Aehnlich wird augenblicklich in Italien verfahren, und ich kann dem andern Herrn Vorredner nur beistimmen, daß ich glaube: wenn die italienische Regierung einen analogen Vertrag, wie der unsrige mit Hannover, mit den Depossedirten abschließen könnte, würde sie sich freuen und bereit dazu sein. Wir haben uns nicht dem italienischen, wir haben uns dem deutschen Systeme in dieser Frage von Hause aus zugewendet. Es kam für uns an auf einen Zweck, den ich durch Vorlesung einer kurzen Stelle wohl charakterisiren darf, weil sich diese, gerade für diese Frage berechnete Mittheilung in einem anderen Stücke der Drucksachen verloren hat und vielleicht bei der hiesigen Debatte nicht vollständig gegenwärtig ist. Wenn der Herr Präsident es erlaubt, so darf ich diesen kurzen Absatz wohl vorlesen?

(Zustimmung Seitens des Präsidenten.)

(Liest):

„Bei den Verhandlungen über die Vermögensverhältnisse des Königs Georg und des Herzogs Adolph von Nassau ist die politische Auffassung maßgebend gewesen, daß Preußen den depossedirten Fürsten nicht mehr Nachtheile zufügen dürfe, als die Sicherstellung der nationalen Gesammt-

politik bedingte, die Siege des vorigen Jahres; die Opfer, mit denen sie errungen, zur Erlangung derjenigen Stellung zu verwerthen, deren Preußen zu seiner Sicherheit, zur Erfüllung seines deutschen Berufs nicht entbehren kann, war eine Pflicht, welche der Regierung oblag, und aus welcher sie das Recht zu rückhaltloser Durchführung des Kriegsrechtes gegen die Dynastie schöpfte, deren Souveränetät sich als eine dauernde Gefahr für den Frieden eines von demselben Volke bewohnten Ländergebiets erwiesen hatte; Eroberungen oder Gewinne außerhalb dieses höheren nationalen Zweckes zu suchen, lag den politischen Zielen Preußens fern. Dieser Standpunkt mußte der öffentlichen Meinung in Europa, namentlich aber in den Preußen einverleibten Ländern als maßgebend erkennbar werden. Dies war im vollen Umfange nur dann möglich, wenn die depossedirten Souveräne durch ein freiwillig unterzeichnetes Abkommen an den Tag legten, daß sie die ihnen gewordene Abfindung als ein angemessenes Aequivalent für ihr früheres Einkommen ansahen. Eine vertragsmäßige Einigung mit den depossedirten Fürsten, namentlich mit dem König Georg, war vom politischen Standpunkte aus höher anzuschlagen, als die Geldsummen, um welche das Abfindungscapital etwa hätte vermindert werden können, wenn ein Vertrag nicht zu Stande gekommen wäre".

Ich darf wohl den Herren empfehlen, auch die weiteren Passus, die ich hier nicht weiter hervorheben will, und die namentlich auf das Verhältniß zu den Bewohnern der annectirten Länder, die an der Vergangenheit ihrer Fürstenhäuser historisch betheiligt sind, Bezug haben, nachzulesen. Aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, stellt sich die Einverleibung des Königreichs Hannover, dessen Gemeinschädlichkeit für Deutschland sich bewährt hatte, gewissermaßen als einen der Expropriation analogen Act dar, und das Recht zu dieser Expropriation war durch den freiwilligen Beginn der kriegerischen Operation gegen uns, durch den bundbrüchigen Beschluß in Frankfurt, in unsere Hand gelegt worden. Von diesem Rechte haben wir in diesem Sinne der Expropriation für das öffentliche Wohl Preußens und Deutschlands Gebrauch gemacht. In diesem Sinne haben wir aber auch die Pflicht, den Handel nicht als eine Eroberung ohne Rücksicht auf den früheren Besitzer weiter durchzuführen, als uns obliegend erkannt.

Daß überhaupt eine Abfindung gegeben werden sollte, ist von allen Seiten anerkannt. Es konnte diese Abfindung in einer analogen Weise gegeben werden, wie ich vorhin in dem Beispiele Heinrich's des Löwen und der Ernestinischen Linie von Sachsen angeführt habe, und in der That ist dieser Gegenstand noch nach der Rückkehr von Nikolsburg von der königlichen Staatsregierung sorgfältig erwogen worden: und die Verhandlungen haben sich darum gedreht, ob etwa dem König Georg von Hannover die Landschaft Calenberg oder ein Theil derselben mit der Hauptstadt Hannover und mit der sichern Aussicht auf Braunschweig gewährt werden solle, um dadurch seine Zustimmung zur Abtretung des Uebrigen

zu erlangen; ob anderentheils unter diesen oder ähnlichen Bedingungen gewährt werden sollte dem Kurfürsten von Hessen die Grafschaft Hanau, dem Herzog von Nassau gewisse südliche Theile seines früheren Landes. Ich glaube, Ihnen Allen, meine Herren, wird es lieber sein, daß darauf nicht eingegangen worden ist. Sie werden diese Einrichtung gewiß für eine kostspieligere angesehen haben, als die Millionen, um die es sich jetzt handelt. Nichtsdestoweniger werden Sie nicht leugnen können, wenn man Ihnen damals einen Frieden vorgelegt hätte, wonach ganz Hannover mit Ausnahme von Calenberg, und ganz Kurhessen mit Ausnahme von Hanau, Preußen zugefallen wären, Sie dieses gewiß für einen sehr günstigen Frieden nach einem siebentägigen Feldzuge angesehen haben würden, und es würde kein Wort des Tadels auf uns gefallen sein. Jetzt hat man das vergessen. Man reißt ein Glied aus der Kette der Gesammtpolitik, die sich nicht von einander trennen läßt, heraus und mäkelt und kritisirt daran. Hätten wir den Frieden auf eine andere Weise gemacht, so daß wir etwa diesen Fürsten ihre Domänen ließen, so würden Sie nichts dagegen haben einwenden können, und wenn sie dafür die ganze Souveränetät abgetreten hätten, so würde man es uns verziehen haben. Hätten wir schon damals die jetzt geforderten Summen von vornherein bewilligt, so würden Sie es nicht zu viel gefunden haben, auch wenn wir es mit der Maßgabe bewilligt hätten, daß wir Bayern und Sachsen die Verpflichtung auflegten, die Fürsten von Hannover und Nassau zu entschädigen, anstatt eine directe Zahlung an uns zu leisten. Wir würden dabei ein um einige Millionen schlechteres Geschäft gemacht haben, aber Sie würden das vielleicht als eine sehr weise und vielleicht humoristische Einrichtung gefunden haben (Heiterkeit rechts). Wir haben es vorgezogen, nicht Land, sondern Geld zu bewilligen, und ich gebe viel Geld, und es ist mir lieb, daß es viel Geld ist. Ich weiß nicht, ob es damals in die Oeffentlichkeit gedrungen ist, daß davon die Rede war, Oesterreich wegen seiner Ansprüche in Betreff Holsteins und Schleswigs mit Geld abzufinden. Es ist bei den Verhandlungen der Versuch nicht gelungen; es waren damals Summen von 40, 80 ja 100 Millionen genannt worden, und es wurden vergleichungsweise die Kosten erwähnt, was uns die ganzen schlesischen Kriege gekostet hätten. Wenn man auch nicht eine gleiche Wichtigkeit, wie für Schlesien, für diese Herzogthümer in Anspruch nahm, so war es doch eine annähernd gleiche, und man fragte sich, wie viel die etwaigen Kriege um Schleswig-Holstein wohl mehr kosten würden, und sie haben mehr gekostet. Man würde das damals also, wenn wir beispielsweise für 40 Millionen Oesterreich und den Prinzen von Augustenburg abgefunden hätten, vielleicht kein ganz schlechtes Geschäft genannt haben. Die österreichische Regierung bestand aber darauf, Land und Leute zu haben. Sie wollte etwa die Grafschaft Glatz, vielleicht auch einige Districte in Ober-Schlesien haben. Wir sind darauf nicht eingegangen, und der ganze Handel unterblieb, da Oesterreich kein Geld nehmen wollte; aber damals würden wir es als ein glückliches Ergebniß unserer Politik betrachtet haben, wenn Oesterreich Geld genommen hätte.

Wenn wir den Frieden so abgeschlossen hätten, daß wir dem König Georg die Hälfte von Hannover gelassen und nur etwa Osnabrück und Ostfriesland gewonnen hätten, so erinnere ich mich einer Zeit, schon nach der Schlacht von Königgrätz, wo es schon als ein erheblicher Gewinn betrachtet wurde, wenn das Resultat jener Schlacht nur das gewesen wäre, Ostfriesland zu erwerben, und die Verbindung zwischen den östlichen und westlichen Provinzen des preußischen Staates herzustellen. Aber der Friede ist auch so, meines Erachtens, wenn wir diese Zahlungen mit hineinrechnen, noch kein schlechter, auch pecuniär kein schlechter. Die Herren, die von den Lasten sprechen, welche den alten Provinzen durch diese Abfindung des Königs von Hannover auferlegt werden, müssen das frühere hannöversche Budget noch nicht genau studirt haben, vielleicht ebenso wenig, wie die frühere deutsche Geschichte; sonst würden sie sehen, daß das Königreich Hannover ein Activ-Vermögen besaß, welches auf den Kopf über sechs Thaler eintrug, ein Activ-Vermögen an Capitalien, an Eisenbahnen, an Bergwerken, an Forsten und Domänen und was dergleichen mehr ist, während die gleiche Kategorie in Preußen nur etwa zwei Thaler auf den Kopf beträgt, daß also Hannover uns ein Activ-Vermögen — und ich beabsichtige damit nicht, eine Debatte über einen andern Gegenstand zu antecipiren — welches sich auf 250—300 Millionen Werth capitalisirt, entgegenbrachte, und daß es deßhalb doch wohl eine Uebertreibung, ad usum der unverständigen Hörer außerhalb berechnet (Heiterkeit rechts), wenn gesagt wird, daß durch diese Abfindung, die von dem ganzen Geschäft mit Hannover unzertrennlich ist und im nächsten Zusammenhange damit steht, Preußen schwere neue Lasten zu Gunsten Hannovers auferlegt würden. Der Herr Abgeordnete Miquel hat schon angedeutet, daß er die Wirkung dieses Abkommens auf die Versöhnung der Gemüther nicht unterschätze, ja sie als eine recht erhebliche veranschlage. Die königliche Staatsregierung hat es in ihrer auswärtigen Politik seit dem Frieden als ihre Aufgabe betrachtet, diejenigen Empfindungen, die in Deutschland und außerhalb Deutschlands in Europa durch die neue Ordnung der Dinge verletzt sind, nach Kräften zu versöhnen. Wieviel diese Versöhnung, in Geld ausgedrückt, werth ist, kann Niemand sagen, ebensowenig, ob sie vollkommen erreicht wird. Wenn aber mit Bezug auf die, welche sich in der Provinz Hannover und außerhalb derselben für das Schicksal der Welfischen Dynastie interessiren, jener Zweck nur annähernd erreicht wird, dann halte ich den Preis, den wir zahlen, für einen wohlfeilen, namentlich wenn Sie bloß den Unterschied in Anschlag bringen, der zwischen dem, was Sie doch vielleicht gegeben hätten Ihrerseits, und zwischen dem, was die königliche Regierung bewilligt hat, vorhanden ist. Es ist möglich, daß die Summe dadurch etwas höher hinauf geschraubt ist, daß ursprünglich angenommen worden war, daß die Abfindung in Domänen und Forsten gegeben werden würde, und der Uebergang auf ein anderes System ist vielleicht ein theuerer gewesen, aber auf die Dauer wird er, nach der Ueberzeugung der Finanzverwaltung, doch ein wohlfeiler sein. Wenn aber mit dieser Abfindung auch nur ein erheblicher Fortschritt in der Versöhnung erreicht wird, dann hätte

ich, meine Herren, noch mehr bewilligt, als das, was wir Ihnen hier vorlegen, und wenn der Handel neu zu machen wäre, so gebe ich Ihnen mein Wort: ich bewillige, wenn ich nicht anders die Unterschrift des Königs Georg erreichen könnte, dasselbe, ja noch 10 Millionen mehr, wenn es auf mich allein ankäme. Es kann die Werthschätzung darüber eine sehr verschiedene sein. Sie sind weniger im Stande, dieselbe richtig zu machen, als ich, weil Sie den Zusammenhang der Politik weniger zu übersehen vermögen, weil Sie die ganze Sache nicht so intim mit durchgelebt haben als ich, und weil Sie das, was mit dieser Sache im Zusammenhange steht, über andere Dinge, über eine dreimonatliche Budgetberathung und dergleichen, vergessen haben, während es mir tiefer ins Gedächtniß gegangen ist. Ich kann die Politik nur so machen, wie ich sie verstehe, und wie ich sie in ihrer Gesammtheit verstehe. Ich kann mir nicht einzelne Theile herausgreifen und sagen lassen: hier ist die Regierung von aller Weisheit verlassen gewesen, dieß kann nicht sein, alles Andere acceptiren wir, dieß aber nicht. Es ist ja möglich, daß wir, nachdem in Bezug auf das Jahr 1866 die Einsicht der Regierung vielleicht über Gebühr gerühmt worden ist, jetzt plötzlich von einer geistigen Blendung befallen und bornirte Verschwender geworden sind, die nicht wissen, was sie thun, die die Schätze des Landes mit vollen Händen zum Fenster hinauswerfen. Aber ich frage Sie, sieht der Herr Finanzminister so aus, wie einer von dieser Gattung? (Große Heiterkeit.) Ich meine, daß auch ich schon öffentliche Beweise davon gegeben habe, wie ich mich in schwierigeren Geschäften als dieses ist, nie in dem Maße habe fortreißen lassen, daß ich die Berechnungen, das Augenmaß, vollständig verloren hätte. Es wäre möglich, daß ich hier von Uebereilung angewandelt wäre: ich kann sie aber bisher noch nicht erkennen. Ich wiederhole, ich würde das Geschäft neu machen, wenn es heut zu machen wäre. Ist es Ihnen aber mit der Mißbilligung Ernst, dann bitte ich Sie dringend, haben Sie auch den Muth Ihrer Meinung: schließen Sie sich dem Herrn Vorredner an und verwerfen Sie die Sache einfach: Sie werden die Regierung constitutioneller finden, als Sie vielleicht voraussetzen. Es ist natürlich, daß nach einem solchen Votum, nachdem diejenige Regierung, welche diesen Vertrag abgeschlossen und die Unterschrift des Königs dazu erbeten hat, von der Landesvertretung desavouirt worden ist, diese Regierung die Geschäfte nicht fortsetzen kann. Diejenigen, welche die Maßregel für unrichtig halten und deßhalb die Politik der Regierung verwerfen, werden in der Nothwendigkeit sein, ihrerseits zu versuchen — und ich will das Meinige dazu thun, daß es geschieht, — wie die Geschäfte sich ohne den hannöverschen Vertrag anlassen. Sie werden dann volle Gelegenheit haben, den Vertrag aus der Welt zu schaffen, und neue Leute, neue Grundsätze werden frei Bahn haben! Dann will ich nach sechs Monaten wiederkommen und fragen, ob ich Recht gehabt habe; dann werden Sie alle diejenigen Gründe erkannt haben, die zum Abschlusse des Vertrages bestimmten, und die ich, um sie nicht zu nullificiren, auf der Tribune nicht öffentlich erwähnen will. So lange Sie aber nicht in voller Kenntniß der Dinge und aus eigener Erfahrung sprechen, beurtheilen Sie uns mit weniger

Härte, als beispielsweise von dem ersten Herrn Redner mit der sanftesten Stimme geschehen ist.

Zur Charakterisirung dieser Rede dürften wenige Worte genügen. Eine Erörterung der üblichen Phrasen von Preußens deutschem Berufe u. s. w. u. s. w. wird man ja doch in einer ernsthaften Schrift nicht suchen. Der eigentliche Gedanke des Grafen Bismarck dagegen ist dieser: Der Grund für den Abschluß des Vertrages war die politische Zweckmäßigkeit. Preußen muß, Europa gegenüber, den Vorwurf zu vermeiden suchen, daß seine Habgier gar keine Grenzen kenne.

Einen ähnlichen Gedankengang im ähnlichen Falle finden wir bei dem Könige Friedrich II. von Preußen, jedoch mit dem Unterschiede, daß der König Friedrich II., der in diesem Falle nur seinem Bruder Heinrich gegenüber sich aussprach, freier und unbefangener reden konnte als hundert Jahre nach ihm der Graf Bismarck. Als es nämlich schien, daß bei dem Plane der Theilung von Polen die russische Czarin dem König von Preußen nur Ermeland geben wollte, äußert er sich wie folgt[1]: „Der Antheil mit Ermeland ist so gering, daß er mich nicht für das Geschrei entschädigen wird, welches die Sache erwecken muß. Polnisch-Preußen würde der Mühe werth sein, auch selbst ohne Danzig; denn wir würden die Weichsel haben, und freien Verkehr mit dem Königreiche Polen. Dafür könnte man Geld hergeben und selbst reichlich. Aber wenn man Kleinigkeiten mit Hast annimmt: so zeigt das den Charakter einer Gier und Unersättlichkeit, welchen ich doch nicht mehr mir beigelegt zu sehen wünsche als man es schon jetzt in Europa thut."

Von demselben Grundgedanken aus weist der Herr v. Bismarck darauf hin, daß man an dem Königreiche Hannover eine Erwerbung gemacht habe, welche zu Capital angeschlagen einen Werth von 250—300 Millionen Thaler darstelle. Wenn daher die

---

[1]) Oeuvres de Fr. le Gr. XXVI. p. 348.

öffentliche Meinung von Europa sich mit diesem preußischen Gewinne dadurch aussöhnen lasse, daß Preußen nicht auch dem Fürstenhause sein Vermögen nehme: so sei dieser Preis gering. Ja der Graf Bismarck versichert auf sein Wort, daß er für seine Person, wenn die Unterschrift des Königs Georg nicht anders zu erlangen gewesen sei, noch zehn Millionen mehr bewilligt hätte.

Die Frage der 16 Millionen war allerdings, gegenüber jener Erwerbung, die der Graf Bismarck auf 250—300 Millionen Capital anschlägt, eine Kleinigkeit, und dieses Verhältnis wäre auch durch die 10 Millionen mehr des Grafen Bismarck nicht erheblich geändert worden. Und zwar dies um so weniger, da es sich ja doch nur um Worte handelte.

Gehen wir indessen noch etwas näher auf diese Auffassung des ersten Rathes der preußischen Krone ein.

Nach derselben kam die ganze Sache hinaus auf einen Handel, bei welchem er sich rühmte ein gutes Geschäft gemacht zu haben. Er hebt hervor, daß es ihm um die Unterschrift des Königs von Hannover zu thun gewesen sei. Diese geflissentliche Hervorhebung der Unterschrift ohne Erwähnung dessen, was der König von Hannover unterschrieb, ist sehr beachtenswerth. Um so eher ist es erklärlich, daß der Graf Bismarck von allem dem, was dieser Unterschrift und dem Vertrage selbst vorangegangen war, und was im zweiten Abschnitte dieser Schrift dargestellt ist, nichts erwähnt. Dasselbe dürfte allerdings seiner Absicht nicht förderlich gewesen sein.

Denn diese Absicht war unzweifelhaft damals darauf gerichtet, das Votum des Landtages für den Vertrag zu erlangen. Dies Votum war, gegenüber der öffentlichen Meinung von Europa, oder richtiger gegenüber den Höfen der Großmächte, dem ersten Rathe der preußischen Krone zu einer Nothwendigkeit geworden.

In diesem Kampfe für die Erlangung des Votums der Kammer kam ihm zu statten die Nachwirkung des Widerwillens, den die Erinnerung eines der Abgeordneten an die Behandlung Jugurtha's hervorgerufen hatte. Die Kehrseite dieser Erinnerung, die berühmten

Jugurthinischen Worte über Rom und den Senat, hob der Graf Bismarck nicht hervor.

Allein das retenir les apparences d'honnêteté war dennoch nicht so leicht. Denn trotz des vollen Aufwandes der ernsthaften wie scurrilen Worte, mit denen der Graf Bismarck das Votum anempfahl, durchschauten doch allzu viele Abgeordnete, daß der hauptsächliche Grund, welchen er für das Votum geltend machte, nämlich die politische Seite des Vermögens-Vertrages, der Verzicht, der durch denselben ausgesprochen sei, sich nicht blos nicht dort finde, sondern geradezu widerlegt werde. Es kam ihnen an auf das agir à la prussienne, und nicht auf das retenir les apparences d'honnêteté. Sie hielten das Eine für unvereinbar mit dem Anderen. Die volle Tragweite des Bismarckischen Wortes, daß man ihm nicht ein Stück aus seiner Politik zur besonderen Kritik herausreißen möge, daß vielmehr diese in sich einheitlich und folgerecht sei, mochte sich damals — am 1. Februar 1868 — vielen dieser Hörer nicht ganz erschließen.

Deshalb hielt der Graf Bismarck es für erforderlich, selbst vor diesem seit dem Tage von Königgrätz so überaus kirr gewordenen Hause seinen letzten Trumpf auszuspielen, nämlich für den Fall der Nicht-Zustimmung die Drohung seines Abganges auszusprechen.

Es handelt sich, wie zu wiederholen nicht überflüssig sein dürfte, hier um das Votum des Landtages für den Vertrag zu einer Zeit, wo von preußischer Seite für die Ausführung desselben noch nichts geschehen war. Diese Ausführung oder auch die Nicht-Ausführung verblieb dann noch immer der Executive, welche — damit ich mich der eigenen Worte des ersten Rathes der preußischen Krone bediene — die Politik so macht, wie sie dieselbe in ihrer Gesammtheit versteht, und nicht sich einzelne Theile zu Lob oder Tadel heraus greifen läßt. Das Eine muß passen zum Anderen.

Zunächst jedoch trat die Gefahr heran, daß der Vortheil, welchen der Graf Bismarck von dem Votum des Landtages für den

Vertrag hoffte, dennoch verloren gehen könne durch die Annahme des Sybel'schen Zusatz-Antrages. Der Gedanke desselben war bekanntlich der, daß, sobald der König Georg einen Versuch mache, seine Krone wieder zu erlangen, sein Vermögen als Eigenthum des preußischen Staates behandelt werden sollte. Die Gefahr der Annahme dieses Zusatzes war da. Denn nicht alle Mitglieder des Landtages waren geneigt zu der von Friedrich II. und dem Grafen Bismarck anempfohlenen weisen Mäßigung in der Hast des Nehmens. Deshalb ergriff der letztere, gegenüber diesem enfant terrible, zum zweiten Male das Wort.

Ich bin dem Herrn Vorredner sehr dankbar, daß er meinen Patriotismus nicht unterschätzt. Abgesehen davon, bin ich dem Herrn Redner dankbar dafür, daß er mir Gelegenheit gegeben hat, auf einen Punkt zurückzukommen, den ich vorher nicht erwähnte, weil ich ihn durch das Votum der Commission für erledigt hielt, weil ich mir mit der Hoffnung schmeichelte, daß er aufgegeben sei, nämlich auf die Frage, ob wir verfassungsmäßig berechtigt waren, diesen Vertrag abzuschließen, oder nicht. Der Herr Vorredner sagte, er würde dem Vertrage haben zustimmen können, wenn der Regierung eine Dictatur zur Regelung dieser Angelegenheit übertragen worden wäre. Nun, meine Herren, eine solche Dictatur war nach Ansicht der königlichen Regierung ihr in Bezug auf die hannöversche Angelegenheit bis zum 1. October v. J. übertragen. Wir haben sie bona fide als solche geführt; wir haben das hannöversche Budget regulirt, wie es uns gut schien, ohne Jemanden zu fragen, und mit demselben Rechte, mit dem wir dort 100,000 Thaler oder eine Million mehr oder weniger für den einen oder den andern Zweck verwenden konnten, konnten wir auch, unserer Ueberzeugung nach, die hannöverschen Bestände verwenden, namentlich diejenigen, die König Georg mit sich genommen hatte und die wohl das allerbequemste Ausgleichungsmittel zu dieser Frage gegeben hätten, wenn wir dies irgendwie der verfassungsmäßigen Cognition des preußischen Landtages hätten definitiv entziehen wollen. Daß wir zu diesem Auskunftsmittel nicht griffen, sondern uns an der preußischen Anleihe vergriffen, das hat der Herr Vorredner sehr richtig als eine Finanz-Maßregel bezeichnet; ob es eine kleinliche ist, wie er, glaube ich, andeutete, lasse ich dahingestellt sein. Für mich genügt es, daß mein College, der Herr Finanzminister, diesen Modus vorzog, indem ich den anderen Unterschied, ob wir die Mittel zu dem Vertrage — wenn wir einmal zu dem Abschluß berechtigt waren, und die Mittel besaßen, die Zahlung außerhalb der preußischen Anleihe zu leisten — ob wir diese Mittel aus dem einen oder dem anderen Topfe griffen, habe ich, allerdings mit Unrecht, wie ich jetzt sehe, für einen so kleinlichen gehalten, daß ich glaubte, der Landtag würde darauf nicht zurückkommen, sondern dafür leicht und

bereit eine Indemnität geben, um auf diese Weise die Sache zum Abschlusse zu bringen. Von einer Pression kann daher auch in keiner Weise die Rede sein.

Der Herr Vorredner sagte ferner, wenn der König Georg einen Rechtsanspruch hätte, dann würde er wohl im Stande sein, insoweit für den Vertrag zu stimmen. Nun, der König Georg glaubt seinerseits einen Rechtsanspruch und zwar auf die Krone von Hannover zu haben; er glaubt ihn zu haben, denn meiner Ueberzeugung nach hat er ihm mit diesem Abkommen entsagt und zwar mit vollem Bewußtsein. Er konnte von seinem Gegner Preußen unter Umständen gar nichts nehmen, dann war er meiner Ueberzeugung nach als Prätendent am gefährlichsten — ein armer Prätendent ist immer meiner Ansicht nach gefährlicher als ein reicher; ein reicher Prätendent hat noch nie seine Prätensionen durchgesetzt, ein armer, der mit seinen Genossen nichts zu verlieren hatte, wagt mehr, und hat sie deshalb mitunter durchgesetzt. Oder König Georg konnte von Preußen genau die Summe nehmen, über die er früher disponirt hatte, vielleicht mit oder ohne die Anstandsausgaben; denn ob er einen gewissen Theil seiner Revenuen für Theater oder Kammerherren ausgeben wollte, lag in seiner Wahl. Er brauchte es auch als König nicht. Er konnte sich sagen: diese Summe kann ich annehmen, ohne mir den Vorwurf zu machen, daß ich von meinem Rechte lasse, obschon seine Position auch dann schon sehr viel zweifelhafter wurde. Sobald er aber, wie die Herren allerseits behaupten, mehr nahm, als ihm zustand, dann entsagte er; denn für dieses Mehr muß es ein Aequivalent geben. Der Gedanke eines Geschenkes, welches der König Georg von dem Könige von Preußen annähme, ist ein unmöglicher und unzulässiger; in solchen Verhältnissen gibt man weder, noch empfängt man Geschenke, die aus einem Ueberflusse inneren gegenseitigen Wohlwollens entsprängen. (Heiterkeit.) Es mag also von Seiten des Königs Georg dagegen gesagt werden, was da wolle, er habe nicht entsagt; es mag diese Ueberzeugung von seiner Umgebung auch sorgfältig in ihm erhalten und gepflegt werden, weil sonst König Georg wahrscheinlich nicht unterschrieben hätte — das ist vollkommen gleichgültig. Es kommt nicht darauf an, was der König Georg persönlich darüber denkt. König Georg hatte die Wahl in einer Lage, die dann vielleicht ein comparatives Darben gewesen wäre, eine bestimmte Zeit, vielleicht viele Jahre zu verharren, oder durch dieses Abkommen mit Preußen seine Lage sofort zu erleichtern. Er hat das Letztere vorgezogen, weil ihm die Ungewißheit der Zeit, während welcher er vielleicht zu warten gehabt haben würde, diese Wahl vorzüglicher erscheinen ließ; er hat sie gewählt unter dem Drucke der Drohung, wir würden sonst die Angelegenheit an den Landtag bringen, und sie mit dem verhandeln. Wir waren also in der angenehmen Situation, die freiwillige Unterschrift des Königs Georg zu erlangen. Ich glaube aber nicht, daß die drei Parteien, der König Georg, die königliche Staatsregierung und dieses hohe Haus sich über die Summe so rasch, wie der Abschluß wünschenswerth war, verständigt haben würden. Ob ein Rechtsanspruch des Königs Georg überhaupt vorliegt, diese Frage — ich muß aufrichtig gestehen, es ist vielleicht ein großes Unrecht von mir — habe ich mir nie gestellt. Ich

kann mir sehr gut denken, daß man den Rechtsanspruch von der einen Seite soweit ausführt, daß wir, wenn wir nicht das ganze Königreich Hannover zurückgeben, doch ein Aequivalent, welches kaum zu berechnen wäre, nach der Summe des Activ-Vermögens Hannovers, die ich vorher angab, zu zahlen hätten. Ich kann mir denken, daß von anderer Seite der preußische Anspruch so aufgefaßt wird, daß der König Georg gar nichts zu beanspruchen hätte, sondern daß uns noch eine Entschädigung aus seinem Privatvermögen für die Kriegskosten zugestanden haben würde. Beides läßt sich rechtfertigen, das Eine wie das Andere. Ich habe mich bloß daran gehalten: welche politische Vortheile gehen aus dem Abkommen hervor für die Gesammtlage der Politik? Zum großen Theile — gebe ich zu — nicht nur incommensurable, sondern ich rechne das zu den Imponderabilien in der Politik, deren Einflüsse oft mächtiger sind als die der Heere und der Gelder. Es ist hier schon angedeutet worden, daß solche Entsagungen — und es ist dabei auf das Beispiel von dem Herzog von Augustenburg Bezug genommen — häufig wenig Werth haben. Nehmen Sie an, daß solche Entsagung auf die Krone auch expressis verbis in dem Actenstück stände, sehr viel Werth hätte dasselbe darum doch nicht. Der König Georg würde dennoch, wenn er glaubt, Bundesgenossen in hinreichender Anzahl zu finden und die Gelegenheit günstig wäre, diese Abmachung als erzwungen und erschlichen ansehen, und sich daran nicht gebunden erachten und sie einfach brechen. Dagegen die Befestigung der Situation, die wir aus solchem Abkommen für uns Hannover gegenüber, Europa gegenüber, der Umgebung des Königs Georg gegenüber herleiten, haben wir auch durch dieses Abkommen in vollem Maße. Ich möchte auch bitten, dieses Abkommen nicht durch Annahme des Sybel'schen Amendements in Frage zu stellen; es ist formell kaum möglich, ohne Cassirung des Vertrages ein solches Amendement in denselben hineinzubringen; außerhalb des Vertrages würde es auch in den Augen des Herrn Amendementsstellers einen erheblichen Werth nicht haben; in meinen Augen — und glaube in den Augen eines jeden praktischen Politikers — hat es an und für sich keinen Werth, es ist überflüssig.

Originell ist in dieser zweiten Rede zunächst namentlich die Beweisführung des politischen Verzichtes. „Der König Georg, sagt der Herr v. Bismarck, konnte von Preußen genau die Summe nehmen, über die er früher disponirt hatte. — Er konnte sich sagen: diese Summe kann ich annehmen, ohne mir die Vorwürfe zu machen, daß ich von meinem Rechte lasse. Sobald er aber, wie die Herren allerseits behaupten, mehr nahm als ihm zustand, dann entsagte er; denn für dieses Mehr muß es ein Aequivalent geben."

Gesetzt auch, der Graf Bismarck sei wirklich der Meinung gewesen, nämlich daß die in dem Vertrage bestimmte Ausgleichungs-

summe höher sei als das Aequivalent für das Familien-Fideicommiß des Braunschweig-Lüneburgischen Gesammthauses: so hätte doch, wenn man von preußischer Seite darauf hätte Schlüsse bauen wollen, dieses Mehr bei den Unterhandlungen in irgend einer Weise zur Sprache kommen müssen.

Es ist dies nicht geschehen.

Mithin enthalten diese Worte des Grafen Bismarck darüber, daß der König von Hannover selber geglaubt haben sollte, er erhalte durch den Vertrag mehr als ihm zukomme, in dem für den ersten Rath der preußischen Krone günstigsten Falle eine Vermuthung seinerseits. Auf Grund einer Vermuthung aber aus der Seele eines Anderen etwas heraus zu deduciren, diese Vermuthung zum Angelpunkte einer Rechtsansicht zu machen, und auch da noch zu machen, wo diese Vermuthung in Widerspruch tritt mit den ausgesprochenen Worten eines Vertrages, der beiderseitig ratifizirt ist: das übersteigt die Grenze des Erlaubten.

Wir nehmen dabei an, daß der Graf Bismarck subjectiv diese Vermuthung gehabt haben könne.

Allein eine andere Frage ist die, ob der Graf Bismarck, vorausgesetzt er habe diese Vermuthung gehabt, sich an die richtige Quelle zur Erforschung der Wahrheit gewandt hat. Er hätte sich, unseres Erachtens, nicht an die „Behauptungen der Herren allerseits", sondern an den Mann vom Fache, den Finanz-Minister v. d. Heydt, wenden sollen. Nun dieser Mann vom Fache erklärte in derselben Stunde, vor derselben Versammlung, in Gegenwart desselben Grafen Bismarck wörtlich Folgendes: „Es unterliegt keinem Zweifel, daß diese Steigerung des Ertrages der Domänen auch in den betreffenden Landestheilen eine so hohe sein wird, daß der Ertrag höher sein wird als der Ertrag, von dem heute die Rede ist, als die Baar-Entschädigung, die den Fürsten geworden ist."

Das Hauptgewicht dieser zweiten Rede des Grafen Bismarck am 1. Februar 1868 liegt indessen in den letzten Zeilen, und

namentlich den beiden letzten, die zum Schlusse gipfeln in den drei Worten:

„Es — nämlich der Sybel'sche Antrag, somit die Aussicht auf die Confiscation des Vermögens — ist überflüssig."

Mit diesen Worten mochte der praktische Politiker hoffen, das enfant terrible, das mit täppischer Hand störend weil aufdeckend ihm in sein Gewebe greifen wollte, zur rechten Zeit noch beseitigt zu haben. Der Antragsteller indessen begriff das nicht. Er suchte darzuthun, daß er ja nur seinen Diensteifer habe an den Tag legen wollen. In Wahrheit geschah dies letztere abermals mehr vielleicht und anders als er selbst durchschaute; denn zum zweiten Male ward dadurch dem Grafen Bismarck die Gelegenheit geboten, seine Entgegnung zu schließen mit dem bedeutungsvollen Worte: „Ich halte den Antrag für einen überflüssigen".

Nach einigen ferneren Reden, deren Inhalt für die Sache bedeutungslos ist, erfolgte die Abstimmung. Der Sybel'sche Antrag wurde abgelehnt.

Es folgte die namentliche Abstimmung über den Antrag der Commission, oder genauer ausgedrückt: der Herren v. Bismarck und Bennigsen. Mit Ja — stimmten 254, mit Nein 113, der Abstimmung enthielten sich 7. Der Gesetz-Entwurf war mithin im Hause der Abgeordneten angenommen, am 1. Februar 1868.

Es handelte sich dann um dieselbe Sache im preußischen Herrenhause. Die Finanz-Commission desselben, welche am 8. Februar 1868 zur Berathung schritt, fand den Beschluß des anderen Hauses schon vor. Der Weg war mithin gebahnt. Die Unkenntniß der Sachlage scheint jedoch in dieser Commission noch größer gewesen zu sein als in der anderen. Dieselbe prägt sich am klarsten aus in dem folgenden Absatze.

Die Höhe der Abfindungssummen gab in der Commission zu vielfachen Erörterungen Veranlassung, wobei die Vertreter der königl. Staatsregierung die gewünschten Erläuterungen gaben. Die Abfindungssummen sind danach so reichlich bemessen, daß der König Georg und der Herzog

Adolph künftig mehr Revenuen beziehen werden, als sie solche früher im Besitze der Souveränetät bezogen haben. Es sind vorwiegend politische Rücksichten, welche dies motiviren, indem es für die königl. Staatsregierung von der größten Wichtigkeit erschien, mit dem König Georg und dem Herzog Adolph Verträge abzuschließen, wodurch diese früher regierenden Herren die ihnen zu gewährenden Abfindungssummen und die veränderten Rechtsverhältnisse des ehemaligen Königreiches Hannover und resp. des ehemaligen Herzogthums Nassau anerkennen. Die königl. Staatsregierung glaubt von diesen Verträgen mit Bestimmtheit hoffen zu dürfen, daß sie wesentlich dazu beitragen werden, nicht nur die europäischen Großmächte mit den politischen Veränderungen von 1866 immer mehr zu versöhnen, sondern auch die Gemüther in den betreffenden Landestheilen möglichst zu beruhigen.

Es ergibt sich daraus auch für diese Commission des Herrenhauses, daß weder die Vertreter der preußischen Staatsregierung aus sich der Commission irgend welche Kunde der Vorverhandlungen des Vertrages gegeben, noch daß die Mitglieder der Commission selbst auch nur mit einer einzigen Frage über diese Vorverhandlungen ins Klare zu kommen gesucht haben.

Die Verhandlung im Herrenhause fand statt am 18. Februar 1868.

Es wird von hier an ganz besonders wichtig, die Daten fest im Auge zu behalten.

Der 18. Februar war zugleich der Tag der silbernen Hochzeit des hannöverschen Königspaares. Mithin konnte das Herrenhaus in Berlin über das, was am 18. Februar in Hietzing und am späten Abende desselben Tages in Wien geschah, während der Berathung keine Kunde haben.

Allgemein bekannt dagegen war, daß die Liebe und Treue des hannöverschen Volkes gegen sein Königshaus an diesem Tage sich bewähren werde. Man wußte, daß zahlreiche Hannoveraner aus allen Schichten der Gesellschaft sich nach Wien begeben hatten. Die preußische Regierung hatte hier und da den Kundgebungen des Patriotismus kleine Steine in den Weg wälzen lassen: sie hatte nicht ernstlich gehindert.

Neue Thatsachen von hannöverscher Seite, denen man eine politische Tragweite hätte zuerkennen können, hatten bis zum 18. Februar 1868 nicht statt gefunden. Der Uebertritt der hannöverschen Flüchtlinge, welchen die preußischen Machinationen in der Schweiz eben so wenig Ruhe verstattet hatten wie in Holland, nach Frankreich war geschehen im Januar 1868.

Dennoch zeigte sich, so viel geringer auch die Volubilität der Zungen im Berliner Herrenhause ist als im Abgeordnetenhause, in den wenigen Reden dort eine noch gereiztere Stimmung. Da es in einem absoluten Militärstaate wie demjenigen der Hohenzollern immerhin noch einige Männer von aristokratischer Gesinnung, nicht jedoch eine wahrhafte Aristokratie mehr geben kann: so ist der Unterschied des Herrenhauses von demjenigen des Hauses der Abgeordneten wesentlich nur der, daß für höhere Wünsche das erstere noch sensitiver ist als selbst das zweite nach Königgrätz. Insofern war, da die preußische Regierung für ihren vermeintlichen Frieden mit der öffentlichen Meinung von Europa des Votums des Landtages zu bedürfen glaubte, an dieser Genehmigung nicht zu zweifeln. Ja bei der guten Disciplin war nicht einmal ein enfant terrible zu befürchten.

Allein die Gesinnungen solcher Art mußten doch auch ihren Ausdruck finden. Die Regierung ihrerseits kam dem Verlangen wohlwollend entgegen. Das in Scene Setzen gelang nach beiderseitigem Wunsche durch die Reden der Herren von Brünneck und von der Heydt. Dieselben mögen hier folgen.

v. Brünneck: Meine Herren! Ich habe um das Wort gebeten, um meine Abstimmung zu motiviren. Sie wird in Bezug auf den Vertrag, welcher mit dem ehemaligen König von Hannover abgeschlossen werden soll, wesentlich von einer Erklärung abhängen, zu welcher ich der königlichen Staatsregierung am Schlusse dessen, was ich zu sagen habe, die Gelegenheit bieten möchte. Der für mich genügende Grund, unter Umständen gegen die Annahme dieses Vertrages zu stimmen, liegt keineswegs nur in der Höhe der Abfindungssummen. Ich halte allerdings die Abfindungssumme, welche die depossedirten Fürsten erhalten sollen, im Verhältniß zu den berechtigten Ansprüchen an ihr Privatvermögen, für sehr hoch. Ich glaube, daß die Meinung des ganzen Landes über diesen Punkt eine

ungetheilte ist. Ich bedauere daher, daß es der Staatsregierung nicht gelungen ist, diese Abfindungssumme in ein zu den berechtigten Ansprüchen richtiges Verhältniß herabzusetzen. Aber ich habe es nicht unterlassen können, diesen Betrachtungen andererseits entgegenzustellen, von wie hoher Wichtigkeit solche Staatsverträge sein können, wenn sie dazu angethan sind, etwaigen künftigen Prätensionen etwaiger künftiger Prätendenten vorzubeugen, oder solchen wenigstens selbst den falschen Anschein irgend welcher formellen Berechtigung im Voraus zu nehmen. Ich fürchte zwar als Preuße dergleichen Prätendenten nicht; ich weiß es, daß das preußische Schwert allen etwaigen abenteuerlichen und frevelhaften Unternehmungen bald ein Ziel setzen, sie zu Schanden machen würde. Ich weiß es auch, daß dergleichen Staatsverträge nur so lange in vollem Maße bindend sind, als eine Staatsmacht zu ihrer Vertheidigung dahinter steht. Trotz alledem sind aber von jeher dergleichen Staatsverträge abgeschlossen worden und werden es immer werden; denn das Rechtsbewußtsein der ganzen Welt ist es, welches die Zuwiderhandelnden verurtheilt. Und das allgemeine Rechtsbewußtsein ist auch eine Macht und wird es hoffentlich in einem höheren Maße werden. Daher mußte ich mir sagen, daß, wenn nur jene Staatsverträge die Abdication der depossedirten Fürsten enthielten, sie möglicher Weise nicht nur Summen ersparen könnten, die in gar keinem Verhältniß zu den stipulirten Abfindungssummen stehen, sondern daß sie sogar, was mehr sagen will, auch preußisches Blut ersparen könnten. Solche Abdication finde ich zu meinem Bedauern in keinem der vorliegenden Verträge direct ausgesprochen. Der frühere König von Hannover, welcher sich zu einer Zeit, in der es sich um die Existenz unseres Staates handelte, trotz der freundlichsten, ja zuletzt der großmüthigsten Anerbietungen unseres Königs, ohne irgend welchen vernünftigen, genügenden Grund unter die Zahl unserer erbittertsten Feinde gestellt hat, hat dergleichen meines Wissens nicht gethan. — Zwischen meine Zustimmung und den mit dem ehemaligen Könige von Hannover vorbehaltlich der Genehmigung des Landtages abgeschlossenen Vertrag stellt sich nun mein preußisches Gewissen. So lange dieser in Hietzing übel geleitete Fürst von dort nur Alles in Bewegung setzt, was er in Bewegung setzen kann, um sein von Gott und Rechtswegen verlorenes früheres Land gegen seinen jetzigen Herrn, unseren König, aufzuwiegeln, so lange er im Auslande die sogenannte hannöversche Legion, welche er seine Armee nennt, gegen unseren König sammelt und unterstützt, so lange er sich somit in fortgesetztem Kriegszustande gegen unseren König befindet, so lange er in einem feindlichen Verhalten gegen unseren König und unser Land verharrt und nur auf die Gelegenheit wartet, um sich jedem Feinde, wo er uns auch erstehen möchte, anzuschließen — so lange würde ich es vor meinem Gewissen nicht verantworten können, diesem Fürsten die Mittel zu geben, um Pläne, wie sie sein fortgesetzter Haß, seine fortgesetzte Feindschaft gegen unseren König ihm dictiren mögen, desto leichter zu verwirklichen. Ich bin daher genöthigt, an die königliche Staatsregierung die Frage zu richten, ob sie sich auch, nachdem der vorliegende Vertrag mit dem Könige Georg perfect sein wird, für

berechtigt und verpflichtet erachtet, die Auszahlung der darin dem Könige Georg stipulirten Rente so lange zu sistiren, als dieser Fürst Maßregeln ergreift und Handlungen begeht, die gegen die Hoheitsrechte unseres Königs über Hannover verstoßen, und die als Fortsetzung seiner früheren souveränen Gewalt über Hannover im stricten Gegensatze zu der Einverleibung Hannovers in den preußischen Staat stehen.

Staatsminister Freiherr v. d. Heydt: Die Regierung wünscht nicht, daß aus Anlaß der Machinationen, die von Hietzing aus geleitet werden, das Haus die Genehmigung der Vorlage irgend wie beanstande. Die Regierung hält sich für verpflichtet, ihrerseits ehrlich den Vertrag zum Abschlusse zu bringen. Das hindert aber nicht, daß die Regierung auf die Machinationen ein ernstes Auge gerichtet hat. Es sind darüber Erörterungen eingeleitet, über deren augenblickliche Lage ich mich zu äußern Anstand nehme. Aber das brauche ich nicht zu verhehlen in Bezug auf die gestellte Frage, daß, wenn die Machinationen nach der Publication des Gesetzes fortdauern, wenn der König Georg eine Stellung einnimmt, die mit dem Geiste und Sinne des Vertrages durchaus in Widerspruch steht, wenn der König Georg Mißbrauch macht von dem ihm gewährten Aufenthalte in Hietzing: so wird zunächst die Regierung allerdings verpflichtet sein, das Vermögen des Königs Georg von Neuem mit Sequester zu belegen und keinen Thaler von der Rente zu geben (Bravo), bis auch der andere Theil eben so ehrlich wie wir den Vertrag zu halten entschlossen ist.

Das Pathos der Ehrlichkeit im Munde eines Mitgliedes der preußischen Regierung ruft die Erinnerung wach an die kürzere bündigere Form, in welche der König Friedrich II. die ähnlichen Gedanken einkleidete (man vgl. dieselben oben S. 83). Der Unterschied ist, daß die Worte des Ministers v. d. Heydt gesprochen wurden zum Zwecke der Oeffentlichkeit, zunächst vor dem Herrenhause, und dann weiter, daß dagegen jene kernhaften Worte des Königs Friedrich II. nur für seinen Minister Podewils bestimmt und berechnet waren, und nicht ursprünglich den Zweck hatten, öffentlich die Richtschnur der Politik des Hauses Hohenzollern zu verkünden. Sie mußten dagegen, sobald sie einmal bekannt wurden, diesen Erfolg haben. Im Uebrigen ist dieser Unterschied mehr formell als wesentlich.

Die gegebene Antwort des Ministers v. d. Heydt ist eine erweiterte Auslegung der kurzen Worte, mit welchen der Graf Bismarck am 1. Februar 1868 dem anderen Hause den Sybel'schen

Antrag abgerathen hatte, nämlich der kurzen Worte: „Es ist überflüssig".

Eine besondere Uebereinstimmung der beiden Reden und gleichmäßige Abweichung derselben von dem Vertrage, über den man redete, dürfte noch einige Beachtung verdienen. Der Vermögensvertrag, dessen Annahme in Worten die preußische Regierung von dem Herrenhause forderte, spricht von einem Capitale, welches Preußen dem Könige von Hannover auszuzahlen hat. Der Interpellant von Brünneck dagegen spricht in seiner Rede eben über diesen selben Vertrag von einer Rente, die sistirt werden soll. Vielleicht kannte dieser Herr die Sachlage nicht. Aber der Minister v. d. Heydt, der ihm antwortete, spricht ebenfalls von der „Rente". Diese Uebereinstimmung in der Wahl unrichtiger Ausdrücke ist lehrreich.

Nach der Anwort des Ministers von der Heydt am 18. Februar 1868 konnten die Mitglieder des Herrenhauses bereits mit voller Zuversicht voraussehen, daß die preußische Regierung, nachdem die Krone, um ihren Frieden mit der öffentlichen Meinung von Europa zu schließen, in Worten einen Vertrag gemacht, in Worten denselben hatte genehmigen lassen, die für sie hinreichenden Mittel und Wege finden werde, um sowohl den Vertrag nicht zu halten, als auch dem Könige von Hannover den Vorwurf aufzuladen, daß die preußische Regierung ihm gegenüber den Vertrag nicht halten wolle.

In voller Beruhigung darüber genehmigten die Mitglieder des Berliner Herrenhauses am 18. Februar 1868 einstimmig den Vertrag. Es geschah durch die Annahme desselben Gesetzentwurfes, den am 1. Februar 1868 das Haus der Abgeordneten angenommen.

In diesem letzteren Hause dagegen fehlte damals noch diejenige Beruhigung, deren man im Herrenhause bereits sich erfreute.

Auch dazu ward der Weg gefunden.

Die Wiener Zeitungen meldeten in den Tagen nach dem 18. Februar 1868, daß der König von Hannover vor den getreuen Landeskindern, die zu dem Jubeltage ihres geliebten Königspaares

im fernen Exile mündlich ihre Herzenswünsche dargebracht hatten, mit vollem Nachdrucke abermals sein Vertrauen ausgesprochen habe auf Gott und sein Recht, das unzertrennlich verbunden sei mit demjenigen seines getreuen Volkes.

Die Worte und Gedanken des Königs von Hannover waren in allen diesen Berichten sehr ungenau wiedergegeben, theils verstümmelt, theils aufgetrieben, je nach der Subjectivität der Berichterstatter. Eins aber und zwar das Wesentliche war aus allen diesen Berichten unverkennbar: es war der Gedanke, daß der König von Hannover auf sein Recht, auf seine Krone nicht verzichtet habe und nicht verzichten werde, daß er stehe auf diesem Boden seines Rechtes wie desjenigen seines Volkes, fest und unwandelbar.

Für diejenigen, welche den König von Hannover kannten, war die Kunde weder neu, noch überraschend. Sie wußten, daß der König, der am 18. Februar 1868 in Wien zu den Seinigen geredet, genau derselbe König war, der am Abend des 15. Juni 1866 in Herrenhausen dasselbe gethan. Sie wußten, auch wenn sie den Wortlaut der Rede vom 18. Februar 1868 noch nicht kannten, daß die Gedanken dieses Tages erwachsen waren aus derselben Wurzel wie jene ersten, daß sie in anderer Form und anderer Wendung genau dasselbe wiederspiegeln mußten wie jene ersten: das unwandelbare Vertrauen auf Gott und das Recht gegenüber der preußischen Gewalt.

Wir haben die Rede uns zu vergegenwärtigen in authentischer Form. Sie lautet wie folgt:

Noch einmal danke ich Euch, geliebte Landeskinder, in meiner Königin und meinem Namen, daß Ihr den weiten Weg von der Heimat nach hier nicht gescheut, um Euere Theilnahme und Wünsche zu unserem silbernen Hochzeitsfeste uns darzubringen. Durch Euer Kommen habt Ihr Balsam des Trostes in unsere wunden Herzen geträufelt. Eure Anwesenheit hier am heutigen Tage hat uns die Fremde zur Heimat gemacht. Euer Kommen ist der Ausdruck Eurer innigen Liebe und unerschütterlichen Treue, der Spiegel der Treue und Liebe, die mein ganzes Volk für mich und mein Königshaus beseelt, die eben, weil sie so wahr, so tief gewurzelt, unvertilgbar und daher immer steigernd sich bewährt, je mehr seine Treue Ursache der Verfolgung von Seiten des Feindes wird, der das Land jetzt unter

seiner Fremdherrschaft hält. Ja diese Treue meiner Hannoveraner ist unvergleichlich und dient allen anderen Völkern zum Vorbilde. Sie beruht in dem heiligen Bande, welches von Urzeiten an das Volk der welfischen Lande mit seinem ihm ur- und stammeswüchsigen Fürstenhause verwoben, und welches in der Person seines Herrschers wie jetzt in mir seine Selbstständigkeit und Unabhängigkeit identificirt weiß. Gleich wie mein biederes Volk mir gegenwärtig, so hat schon in früheren ähnlichen Zeiten, wo fremder Ehrgeiz und fremde Willkür den Welfen ihr Volk und ihre Lande rauben wollte, das Volk mit gleicher unerschütterlicher Treue und Festigkeit seinem Herrscher und dessen Hause angehangen, so Heinrich dem Löwen, so meinem in Gott ruhenden Großvater, König Georg III. Wie Gott beiden ihre Stammlande, letzterem nach zehnjähriger Fremdherrschaft, wiedergab, wird der Herr auch mir mein Reich und mein Volk wieder verleihen. Bauen wir mithin, gestärkt durch die in unserer Landesgeschichte so trostreichen Beispiele, mit unerschütterlicher Zuversicht auf die allwaltende und nie endende Gerechtigkeit des dreieinigen Gottes! Erflehen wir ohne Unterlaß von ihm und stimmen wir ein in den heißen Wunsch auf die baldige Wiederherstellung unseres geliebten hannöverschen Vaterlandes, meines Welfenreiches und Thrones und meiner Rückkehr zu meinem von mir so über alles geliebten, mir so beispiellos treu bewährten Volke, als König in alter Selbstständigkeit und Unabhängigkeit.

Hannover Hoch!

Man sieht: es ist genau derselbe Standpunkt, der um Mitternacht des 15/16. Juni 1866 im Schlosse zu Herrenhausen den Bürgern von Hannover gegenüber sich concentrirte in die bedeutungsvollen Worte: „Als Christ, als König und als Welf kann ich nicht anders handeln.“

Und ebenso wie die Gedanken des 18. Februar 1868 in vollem Einklange stimmen mit denen des 15. Juni 1866: ebenso wußten Alle, die den König von Hannover kannten, daß in der langen Reihe der Tage vom 15. Juni 1866 bis zum 18. Februar 1868 auch nicht ein Tag war, wo man hätte sagen können, daß der König von Hannover abgewichen sei von der geraden Linie, die gegeben ist durch diese beiden Glanzpunkte.

Eben das hätten auch die Mitglieder des Landtages in Berlin wissen können, wenn sie gewollt hätten. Wer hieß sie, dem Könige von Hannover politische Verpflichtungen beizumessen, die er nicht auf sich genommen, die er klar und bündig zurückgewiesen hatte? Es stand bei den Mitgliedern dieses Landtages, sich darüber Ge-

wißheit zu verschaffen. Es stand bei ihnen, von ihrer Staatsregierung klaren Aufschluß darüber zu verlangen, ob das Verhalten des Königs von Hannover am 18. Februar 1868 conform sei mit der Haltung, die er vor dem Beginne der Verhandlungen über sein Vermögen, während derselben, und beim Abschlusse derselben an den Tag gelegt. Sie würden, wenn sie diese Frage gestellt hätten, erkannt haben, daß alle Schritte des Königs von Hannover in dieser Angelegenheit sich verhielten wie die Aeste desselben Baumes. Sie würden erkannt haben, daß, wenn eine Anklage der Falschheit und Doppelzüngigkeit zu erheben war, diese Anklage nicht gerichtet sein konnte gegen den König von Hannover.

Das Mittel zur Klarheit zu gelangen, war für den Landtag in Berlin dasjenige der Forderung an die preußische Staatsregierung, alle Acten in dieser Angelegenheit vorzulegen.

Das Haus der Abgeordneten in Berlin unterließ diese Forderung. Es unterließ sie nach der Kunde der Anrede des Königs von Hannover an die Seinen, ebenso wie es sie vor der Berathung am 1. Februar 1868 unterlassen hatte.

Es beharrte auf seinem Standpunkte der völligen Unkenntniß dessen, was dem Abschlusse des Vertrages vom 29. September 1867 vorangegangen war. Es beharrte auf diesem Standpunkte nach eigenem freiem Willen.

Es beharrte zugleich und eben darum auf dem Standpunkte, nach subjectiven oder von Anderen künstlich erregten Meinungen dem Könige von Hannover die eignen Vorurtheile über den Vertrag beizumessen und den König von Hannover richten zu wollen von dem Standpunkte aus dieser eigenen Vorurtheile.

Die Aufführung der Beruhigungs-Scene mit vertheilten Rollen im Hause der Abgeordneten fand statt am 26. Februar 1868. Genau genommen, würde die Antwort des Ministers v. d. Heydt zur geschichtlichen Klarstellung der Sache genügen. Allein die Interpellation des Herrn von Kardorff gewährt doch den Vortheil, daß sie die völlige Unkenntniß nicht bloß dieser einzelnen Persönlichkeit,

sondern des gesammten Hauses der Abgeordneten über den wirklichen Sachverhalt noch einmal in authentischer Weise vor Augen führt, und eben dadurch zugleich auch den Beweis liefert, ein wie nützliches und bequemes Mittel für das politische System des Hohenzollernstaates ein Berliner Landtag ist. Es ist nicht zu bezweifeln, daß, wenn es dem Könige Friedrich II. möglich gewesen wäre, einen solchen Landtag sich zu schaffen, Preußen schon seit 1740 in die Reihe der parlamentarischen Staaten eingetreten wäre.

Abgeordneter von Kardorff: Meine Herren! Als vor wenigen Wochen die Majorität dieses Hauses die Verträge mit den depossedirten Fürsten von Hannover und Nassau genehmigte, da, meine ich, ist kein Mitglied dieser Majorität gewesen, der mit leichtem Herzen sein Votum abgegeben hätte. Ich meine, kein Mitglied dieser Majorität hat mit leichtem Herzen die exorbitante Summe von 16,000.000 Thalern bewilligt, welche in dem betreffenden Vertrage für den König Georg, den ehemaligen König von Hannover, ausgeworfen war. Wir entschlossen uns dennoch, diese exorbitante Summe zu bewilligen. Wir entschlossen uns zu dieser Bewilligung aus gewichtigen politischen Motiven. Wir entschlossen uns, diese exorbitante Summe zu bewilligen, weil wir uns sagten, daß in der Annahme dieser Summe durch den König Georg der factische Verzicht desselben auf die Krone Hannover enthalten sei. Wir entschlossen uns, diese Summe zu bewilligen, weil wir uns sagten, daß wir gerade durch die Gewährung einer so großmüthigen reichlichen Dotation uns die Sympathien der Hannoveraner erwerben würden, weil wir uns sagten, daß wir ihnen dadurch den Uebergang in die neuen Verhältnisse leichter machen würden. Wir entschlossen uns zu der Bewilligung dieser Summe, weil wir uns sagten, daß wir dadurch dem Auslande gegenüber den Nachweis führten, daß wir die neuen Landestheile uns nicht einverleibt haben aus frivolen Vergrößerungsgelüsten, sondern weil uns die Pflicht der Selbsterhaltung und die politische Mission, welche Preußen in Deutschland zu erfüllen hat, mit gebieterischer Nothwendigkeit dazu zwang. Wir entschlossen uns, diese exorbitante Summe zu bewilligen (Heiterkeit) aus einem Gefühle der Dankbarkeit gegen Se. Majestät den König. Wir glaubten, daß wir an den Verträgen, die Se. Majestät der König als souverainer Herr von Nassau und Hannover abgeschlossen hatte, nicht rütteln durften. Wir glaubten, daß wir der Großmuth unseres königlichen Herrn, dessen heldenmüthigen Entschließungen wir die großen Erfolge des Jahres 1866 verdankten, nicht in kleinlicher und mäkelnder Weise Schranken setzen durften. Wir entschlossen uns zu der Bewilligung jener Summe endlich, weil wir diese Verträge als Friedensschlüsse ansahen, welche nach unserer Meinung einen Abschluß der Kämpfe des Jahres 1866 bildeten, einen Abschluß, den wir im Interesse unserer ganzen nationalen Entwickelung für nützlich und für nöthig

hielten. Und meine Herren, alle diese wichtigen und politischen Erwägungen würden vielleicht nicht hingereicht haben, um die Majorität des Hauses zur Genehmigung der Verträge zu bewegen, wenn Graf Bismarck nicht in positiver Weise erklärt hätte, daß er diese Frage zu einer Cabinetsfrage erhebe, daß das Ministerium mit den Verträgen stehen und fallen müsse. Meine Herren! Wie es scheint, gibt es einen Ort, wo unsere Absichten und unsere Motive in seltsamer Weise mißverstanden werden, wo man unsere Versöhnlichkeit als eine Folge schlechten Gewissens betrachtet, unsere Großmuth als Schwäche, unsere Friedensliebe als Furcht. Dieser Ort ist Hietzing. Meine Herren! Wenn jetzt dorthin, nach Hietzing, eine Massendeputation von Hannoveranern gezogen ist, um ihrem ehemaligen Herrscherpaare Gratulationen zu seiner silbernen Hochzeit und Geschenke darzubringen, so wird gegen diesen Act der Pietät gewiß Niemand von uns etwas einzuwenden gehabt haben, und ich meine, wir werden es ganz natürlich gefunden haben, daß bei dieser Gelegenheit die Gefühle des Schmerzes und der Trauer über den Wechsel der Dinge und den Umschwung der Verhältnisse auch dort ihren lauten Ausdruck gefunden haben. Aber, meine Herren, was sollen wir dazu sagen, wenn unmittelbar nach der Genehmigung der Verträge durch den preußischen Landtag die Agitationen in Hannover, die Anwerbungen für jene unglückliche hannöversche Legion sich verdoppeln und verdreifachen! Was sollen wir dazu sagen, wenn der König Georg in jener Rede an die Hietzinger Deputation mit klaren Worten sagt, daß er in kurzer Zeit hoffe, ein unabhängiges, freies Welfenreich wieder hergestellt zu sehen? Meine Herren! Diese Vorgänge haben einen so weiten Wiederhall gefunden, daß selbst der Kurfurst von Hessen es gewagt hat, in einem Briefe seinen ehemaligen Unterthanen die baldige Wiederkehr seines väterlichen Regiments zu verheißen. Meine Herren! Ich will nicht von dem nackten, elenden Egoismus sprechen, welcher darin liegt, wenn die depossedirten Fürsten heute sehnsüchtig einen allgemeinen europäischen Krieg herbeiwünschen, nur um die Möglichkeit zu erlangen, ihre goldpapierene Herrlichkeit wieder hergestellt zu sehen. Ich will nicht von diesem nackten, elenden Egoismus sprechen, den das Weltblatt, die „Times,“ in hinreichender Weise gebrandmarkt hat, wenn sie in einem Artikel, der in den letzten Tagen erschienen ist, sagt: Läge es in der Macht des Königs Georg, seinen Thron dadurch wieder zu gewinnen, daß er ganz Europa in Brand steckte, er würde sich ohne Zweifel geneigt fühlen, den Versuch zu wagen.

Ich will nicht von diesem nackten Egoismus sprechen, meine Herren; aber ich will sprechen von dem Inhalte und von dem Wesen eines solchen Vertrages, wie ihn die Krone Preußen mit dem Könige Georg abgeschlossen hat. Meine Herren, ein solcher Vertrag, in welchem wir 16 Millionen hingeben, ein solcher Vertrag ist nicht denkbar ohne irgend eine Gegenleistung; man gibt nicht 16 Millionen fort für nichts und wider nichts, und, meine Herren, die Gegenleistung, auf welche wir einen billigen und gerechten Anspruch haben, die mindeste Gegenleistung, das ist doch die, daß der König Georg stillschweigend die Verpflichtung für sich anerkennt, den Wechsel der Dinge ruhig über sich ergehen zu lassen, daß

er stillschweigend für sich die Verpflichtung anerkennt, sich wenigstens von der activen Betheiligung, von allen Versuchen fern zu halten, welche darauf hinzielen sollen, den Welfenthron wieder zu restauriren. Mochte der König Georg immerhin in seinem Herzen die Hoffnung fortnähren, daß irgend welche politische Constellationen ihn einst auf seinen Thron zurückführen würden — aber, meine Herren, ich meine, der Anstand, wenn ich mich des Ausdruckes bedienen darf, die geschäftliche Loyalität, verbot es ihm, Agitationen zu befördern, wie sie nach der Genehmigung der Verträge noch vorgekommen sind, verbot es ihm, provocatorische Aeußerungen zu thun, wie er sie in der Rede, die er an jene Deputation in Hietzing gehalten, gethan hat. Meine Herren! Als vor längeren Jahren der Erbprinz von Augustenburg die Augustenburger Erbansprüche wieder aufnahm, trotz des Verzichtes des Herzogs von Augustenburg, da hat ein hervorragender englischer Staatsmann, wenn mich mein Gedächtniß nicht trügt, Lord Malmesbury, gesagt: ein solches Verfahren möge in den Augen eines deutschen Prinzen, eines German nobleman correct erscheinen; aber es könne nicht correct erscheinen in den Augen eines gentleman. Meine Herren, wenn ein hervorragender englischer Staatsmann dieses Urtheil damals über den Erbprinzen von Augustenburg und dessen Verfahren gefällt hat, so frage ich, welches Urtheil wird die Geschichte fällen über dasjenige Verfahren, welches König Georg gegen uns beobachtet? — Oder ich will nicht sagen: König Georg, denn ich meine, wir dürfen ihn vielleicht nicht in dem Maße für das verantwortlich machen, was geschieht, aber für das Verfahren, welches seine Rathgeber ihm anrathen.

Meine Herren! Das preußische Volk hat im Jahre 1866 und in dem folgenden Jahre gezeigt, welche Opfer es für die Idee deutscher Einheit, Freiheit und Macht zu bringen fähig ist, welche Opfer es für diese Idee zu bringen bereit ist, und ich meine, wir selbst haben einen Beweis unserer Opferwilligkeit gegeben; denn ich glaube, es war wohl ein Act der Selbstüberwindung für uns, wenn wir 16 Millionen für einen Fürsten bewilligten, bei dessen bloßem Namen im Jahre 1866 das Blut in unseren Adern kochte, wenn wir des unnützen Gemetzels von Langensalza gedachten. Meine Herren! Heute denken wir vielleicht etwas milder darüber, wir wissen heute, daß der unglückliche Herr auch für diesen damaligen Vorfall nicht in dem Maße verantwortlich gemacht werden kann; aber auf diejenigen Rathgeber, die ihm heute noch ähnliche verwerfliche Rathschläge geben, fällt der ganze Fluch zurück, und wenn heute diese selben Rathgeber dem König Georg als einzige Gegenleistung für den Empfang der 16 Millionen das empfehlen, daß er seine Schätze dazu anwendet, um zum Kriege gegen uns zu hetzen, um eine hannöversche Legion hier oder dort zu formiren, nun, meine Herren, so meine ich, wird die königliche Staatsregierung, weder Sr. Majestät dem Könige gegenüber, noch dem preußischen Volke gegenüber, die Verantwortlichkeit übernehmen können, wenn sie den Vertrag, wie er mit dem Könige Georg abgeschlossen ist, sofort in volle Ausführung bringen wollte. (Zustimmung). Nun hat zwar der Herr Finanzminister in sehr dankenswerther Weise im Herrenhause die positive Er-

klärung abgegeben, daß dem König Georg auch nicht Ein Thaler ausgezahlt werden würde, so lange diese Agitationen fortgesetzt würden; aber, meine Herren, der Eindruck dieser Erklärung im Lande ist erheblich durch den Umstand abgeschwächt, daß unmittelbar nachher in allen Zeitungen die Rede des Königs Georg zu lesen war, welche er in Hietzing vor jener Massendeputation gehalten hat, und so darf man sich, meine ich, nicht darüber wundern, wenn noch heute in weiten Kreisen und weiten Schichten der Bevölkerung die Meinung vorhanden ist und festgehalten wird und geglaubt wird, daß der König Georg jene 16 Millionen längst empfangen habe. Man darf sich nicht darüber wundern, daß diese Meinung in weiten Schichten der Bevölkerung fest geglaubt wird, trotzdem sich ja der Landtag das Verdienst erworben hat, die Disposition über das Capital von seiner Zustimmung abhängig zu machen, und trotzdem in weiten Kreisen der Bevölkerung auf der andern Seite das größte Vertrauen auf die Weisheit und Vorsicht des Staatsmannes herrscht, welcher unsere auswärtigen Angelegenheiten leitet.

Ich habe daher diese meine Interpellation an die königliche Staatsregierung gestellt, um dem königlichen Staatsministerium Gelegenheit zu geben, diese irrige Meinung, die im Lande in weiten Kreisen herrscht, zu berichtigen und das Land, das über diese Frage in einem gewissen Grade der Aufregung sich befindet, zu beruhigen. Daß meine Interpellation von allen Parteien dieses Hauses unterstützt worden ist, daraus möge die königliche Staatsregierung einen Rückschluß machen auf die Stimmung, wie sie im Lande herrscht. Meine Herren! Wenn ich in meiner Interpellation darauf hingedeutet habe, daß die betreffenden Verträge noch nicht in der Gesetz-Sammlung publicirt sind, so habe ich natürlich nicht daran denken können, die materielle Perfection der Verträge damit anfechten zu wollen — materiell sind die Verträge ja perfect, — aber ich habe allerdings darauf hinweisen wollen, daß, selbst wenn die königliche Staatsregierung einen solchen äußersten Schritt thun würde, wenn sie also heute eine Erklärung abgäbe: wir werden die Verträge nicht in der Gesetz-Sammlung publiciren, denn wir halten uns nach dem Verfahren des Königs Georg nicht mehr an die Verträge gebunden — meine Herren, daß, wenn die königliche Staatsregierung eine solche Erklärung abgäbe, dieselbe im ganzen Lande mit großer Befriedigung gehört werden würde. Meine Herren! Ich weiß es, daß die königliche Staatsregierung eine solche Erklärung nicht abgeben kann, daß sie eine solche Erklärung nicht abgeben wird. Sie kann eine solche Erklärung nicht abgeben aus denselben gewichtigen politischen Motiven, welche die königliche Staatsregierung damals bewogen haben, die Verträge abzuschließen, welche uns bewogen haben, diese Verträge zu genehmigen. Sie hat im Gegentheil, meine ich, eine gewisse Verpflichtung, das Möglichste zu thun, um ihrerseits die Verträge auf eine loyale und correcte Weise in Ausführung zu bringen. Aber, meine Herren, ich habe doch constatiren wollen, daß die Stimmung im ganzen preußischen Lande die ist, daß, wenn die königliche Staatsregierung — ich will mich des Ausdrucks bedienen — selbst einen solchen Exceß machte, selbst wenn sie diesen Vertrag heute zerrisse und dem Könige

Georg vor die Füße würfe: ein solcher Act nicht Besorgniß, sondern allgemeinen Jubel im ganzen preußischen Lande hervorrufen würde. (Beifall).

Die Antwort auf diesen Phrasenschwall lag fertig vor. Sie brauchte nur noch abgelesen zu werden. Es geschah sofort.

Präsident: Der Herr Finanzminister hat das Wort.

Finanzminister Freiherr von der Heydt: Meine Herren! Indem die königliche Regierung mit dem Könige Georg das Abkommen vom 29. September v. J. abschloß, hat sie nicht glauben können, damit eine definitive Anerkennung der Ergebnisse des Prager Friedens durch den König Georg erlangt zu haben. Wohl aber war sie zu der Voraussetzung berechtigt, daß der König Georg mit seiner Unterschrift des Abkommens mindestens die Verpflichtung einging, auf Fortsetzung der Feindseligkeiten gegen den preußischen Staat zu verzichten. Es konnte unmöglich die Absicht der Contrahenten sein, daß der preußische Staat dem Könige Georg die Mittel zu feindlichen Handlungen gegen Preußen zur Disposition stellte. Wenn dennoch bald nach dem Abschlusse des Vertrages durch die Verstärkung der von Hietzing ausgehenden Agitationen die Vermuthung gerechtfertigt wurde, daß der König Georg sich von jener Voraussetzung loszusagen beabsichtigte, so hat die königliche Regierung sich doch dadurch nicht irre machen lassen in dem Bestreben behufs der einstigen Verständigung mit dem Könige Georg oder mit dessen Erben, für das fragliche Abkommen und für die in demselben bedungenen Zahlungsmittel, durch Zustimmung der beiden Häuser des Landtages eine gesetzlich feststehende Grundlage zu gewinnen. Dem ungeachtet sind von Seiten des Königs Georg die Feindseligkeiten, so viel in seiner Macht stand, nicht eingestellt worden. Derselbe hat namentlich nicht unterlassen, aus preußischen Unterthanen, welche durch seine Agenten angeworben und zum Theil zur Desertion veranlaßt wurden, Truppenkörper zu bilden, welche unter der ausgesprochenen Absicht, sie bei nächster günstiger Gelegenheit zu feindlichen Handlungen gegen Preußen behufs Losreißung einer Provinz des Staates zu verwenden, militärisch organisirt, mit Offizieren und Unteroffizieren versehen, für den künftigen Dienst gegen das eigene Vaterland militärisch eingeübt wurden. Der dienstliche und der Geldverkehr zwischen diesen Truppentheilen und der bei dem Könige Georg in Hietzing befindlichen Hofdienerschaft desselben ist amtlich festgestellt, und der König Georg persönlich hat in seinen öffentlichen und zur Notorietät gelangten Aeußerungen sich zu den Bestrebungen gegen den preußischen Staat, welche diesem Treiben zu Grunde liegen, bekannt und zur Fortsetzung desselben aufgemuntert. Diesem Verfahren, so weit sie es vermag, ein Ziel zu setzen, eventuell demselben ihrerseits in keiner Weise Vorschub zu leisten, erkennt die königliche Regierung als eine gebieterische Pflicht, welche ihr, der Ruhe des Landes und dem Frieden Europas gegenüber, obliegt. In diesem Sinne hat sie bereits und schon vor den jüngsten Vorgängen in Hietzing den Versuch gemacht, durch die Einwirkung verwandter und befreundeter Höfe den König Georg zu demjenigen Verhalten zu

vermögen, welches nach Treu und Glauben den Voraussetzungen entspräche, unter denen allein die Unterzeichnung des Vertrags vom 29. September möglich war. Die zu diesem Zwecke erbetenen Einwirkungen sind der königlichen Regierung bereitwillig zugesagt worden, und glaubt dieselbe den betreffenden Höfen die Rücksicht schuldig zu sein, daß sie das Ergebniß ihrer Bemühungen erwartet. Sollten auf diesem Wege die Bürgschaften, deren die königliche Regierung nach den bisherigen Erfahrungen für das Verhalten des Königs Georg bedarf, nicht rechtzeitig gewonnen werden, so wird sich die königliche Regierung lediglich von den Pflichten leiten lassen, welche ihre Verantwortlichkeit für die Sicherheit des Staatsgebietes und für die Ruhe der Bewohner desselben ihr auferlegt. Der Landtag wird ohne Zweifel die Rücksichten würdigen, welche die königliche Regierung abhalten, gegen den König Georg persönlich dasjenige Rechtsverfahren einzuleiten, welches nach den bestehenden Landesgesetzen die Beschlagnahme seines Vermögens zur unmittelbaren Folge haben würde. Die königliche Regierung wird in diesem Falle vorziehen, den Weg der Gesetzgebung zu beschreiten, um das gesammte Vermögen des Königs Georg für die Kosten der Ueberwachung und der Abwehr, sowie aller Consequenzen der staatsgefährlichen Unternehmungen dieses Fürsten und seiner Agenten haftbar zu machen. Wenn der dazu in Aussicht genommene Moment eintritt, so lange der Landtag der Monarchie noch versammelt ist, so beabsichtigt die königliche Regierung, demselben zu diesem Behufe entsprechende Vorlagen zu machen. (Sehr gut!) Sollte der Schluß der jetzigen Session vor dem geeigneten Zeitpunkte eintreten, so gibt sich die königliche Regierung der Hoffnung hin, daß die Anordnungen, welche sie zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit zu treffen genöthigt sein wird, bei dem nächsten Zusammentritte des Landtages die Genehmigung desselben finden werden. (Bravo! Große Bewegung.)

Wir sehen, die Vorbereitungen waren bereits getroffen. Die Entwickelung folgte rasch. Doch ward der Landtag vorher entlassen.

Vierter Abschnitt.

Die Verordnung der Beschlagnahme des königlichen Vermögens vom 2. März 1868.

Wir haben gesehen, wie nach den Verhandlungen am 1. und am 18. Februar 1868 die beiden Häuser des preußischen Landtages dem Vermögensvertrage vom 29. September 1867, mit dem Hinzufügen einer sehr beschränkenden Clausel, ihre Zustimmung gegeben haben. Wir stehen vor der Sanction dieses so entstandenen Gesetzentwurfes durch den König von Preußen, und der gleichzeitig am selben Tage und durch dieselbe Nummer des officiellen Blattes erfolgten Verordnung der Beschlagnahme des gesammten Vermögens des Königs von Hannover.

Es ist darum hier der Ort, in kurzen Zügen den Gang der Dinge bis dahin nochmals übersichtlich zusammen zu fassen.

Die im Januar 1867 durch die Vermittlung der englischen Regierung eröffneten Verhandlungen hatten betroffen das Vermögen, welches der König von Hannover als das Familien-Fideicommis seines Hauses in Anspruch nahm. Jegliche politische Bedingung und Voraussetzung war von Seiten des Königs von Hannover vorher ausdrücklich verneint. Es lag kein Act vor, aus welchem direct oder indirect geschlossen werden konnte, daß der König von Hannover seinen Standpunkt des unbedingten Protestes gegen die Einverleibung seines Königreiches verlassen habe oder verlassen werde. Sein Verhalten war und blieb in aller Beziehung in sich conform. Als

dessen ungeachtet der König von Preußen im Laufe der Verhandlungen die Forderung der Anerkennung der Annexion erhob, wies der König von Hannover dieses Ansinnen zurück, und der König von Preußen ließ es fallen. Im Mai 1867 traten Dinge ein, welche die Krone Preußen als politisch feindselige Acte gegen sich auffaßte. Sie brach darum nicht ab. Sie erwähnte damals dem Könige von Hannover gegenüber officiell diese Dinge nicht. Sie stellte im Anfange September 1867 ihm ein Ultimatum. Er nahm dasselbe an.

Dann erst, nach dieser Annahme, benutzte die Krone Preußen im September die im Mai geschehenen Dinge zum Vorwande, um sich von dem eigenen Ultimatum zurückzuziehen, und neue Bedingungen zu stellen. Der König von Hannover willigte soweit in dieselben ein, daß am 29. September 1867 der Vertrag zum Abschlusse kam. Beide Könige gaben ihre Unterschrift. Sie unterschrieben bedingungslos. Es war ein Privatvertrag zweier Souveräne.

Der König von Hannover von seiner Seite erfüllte sofort den Vertrag.

Der König von Preußen seinerseits erfüllte nicht den Vertrag.

Er legte ihn seinem Landtage vor. Er ließ dabei vor dem Landtage ausdrücklich erklären, daß er dazu nicht verpflichtet sei. Er ließ vor dem Landtage erklären, daß er rechtlich befugt gewesen sei nicht blos zum Abschlusse, sondern auch zur Erfüllung des Vertrages, ohne den Landtag zu befragen.

Insofern konnte es scheinen, daß das Recht des Königs von Hannover, nämlich das Recht auf die Vertragserfüllung lediglich an die Krone Preußen, durch dieses Hereinziehen des preußischen Landtages nicht beeinträchtigt werde.

Und doch war durch diese Vorlage der erste Schritt gethan, zunächst zur Erschwerung der Erfüllung des Vertrages.

Denn die Krone Preußen, welche, nach ihrer eigenen Erklärung vor dem Landtage, frei verfügte über andere Mittel, die genügten zur Erfüllung des Vertrages, wählte statt dieser Mittel zum angeblichen Zwecke der Erfüllung des Vertrages eines Fonds, über wel-

chen die Verfügung nicht ihr allein zustand, sondern mit ihr dem Landtage. Sie machte mithin die Erfüllung des Vertrages, den sie frei abgeschlossen, ihrerseits abhängig von dem Votum des Landtages. Indem sie in Worten ihre Stellung wahrte, vergab sie dieselbe freiwillig durch die That. Sie that dies in der klaren Voraussicht, daß der preußische Landtag in irgend einer Weise ihr die Erfüllung des Vertrages erschweren werde. Sie wollte mithin gehindert sein.

Es war der erste Schritt.

Der zweite Schritt war das Verhalten der Räthe der preußischen Krone gegen die beschränkende Clausel, welche die Commission des Hauses der Abgeordneten ihrem Antrage der Genehmigung des Vertrages hinzufügte. Dieselben Räthe der Krone, welche eben noch erklärt hatten, daß die Krone sowohl für den Abschluß des Vertrages, als für die Erfüllung völlig freie Hand gehabt habe, wiesen die beschränkende Clausel, welche nicht blos dem Rechte des Mitcontrahenten, des Königs von Hannover, entgegenstand, sondern zugleich auch die Befugnisse der Krone Preußen verringerte, nicht blos nicht zurück, sondern befürworteten sogar die Annahme dieser Clausel.

Die Räthe der preußischen Krone gingen noch weiter.

Es ist aus dem Gange der Verhandlungen klar ersichtlich, daß die preußische Regierung nicht die Verwerfung des Vertrages durch den Landtag wollte, sondern die Genehmigung, jedoch mit der beschränkenden Clausel.

Die Räthe der Krone wollten die Genehmigung des Vertrages. Denn diese Genehmigung sollte ihnen dienen vor der öffentlichen Meinung von Europa, d. h. vor den Souveränen der Großmächte, als um welche allein ja eine dem Wesen und der Wahrheit nach absolute Macht sich zu kümmern hat, zur Entkräftung des Verdachtes, daß die Gier des Staates Preußen keine Grenzen kenne, daß sie das Große nehme und das Kleine dabei nicht verschmähe. Wie es dann weiter wurde mit der Erfüllung des Vertrages, wenn nur erst die Genehmigung den Vorwurf der unersättlichen Gier be-

seitigt zu haben schien, mußte sich finden. Deshalb war der preußischen Regierung zunächst an der Genehmigung sehr viel gelegen.

Diese war, wenn dem Hause der Abgeordneten alle in Betracht kommenden Momente vorlagen, nicht völlig ungefährdet.

Die Verhandlungen in der vorberathenden Commission, sowie diejenigen im Hause der Abgeordneten selbst — denn das Herrenhaus als unter allen Umständen zustimmend, kommt nicht in Betracht — beweisen sämmtlich die allgemeine Unkunde der Redner und Hörer über die Entstehung des Vertrages. Es ist dies die Unkunde derjenigen Richtung, welche die Erfüllung des Vertrages an die politischen Bedingungen zu knüpfen sucht, die in der Geschichte der Entstehung des Vertrages ausdrücklich verneint und abgeschnitten waren. Es ist fraglich, ob, wenn aus den Vorverhandlungen des Vertrages jemand diesen Irrthum aufgedeckt hätte, der Eifer der Schüler nicht dem Zügel des Meisters entronnen wäre. Die Reden des Grafen Bismarck haben darum augenscheinlich nicht den Zweck, diese Unkunde aufzuhellen, sondern sie suchen dieselbe zu erhalten. Sie befördern dadurch die Genehmigung des Vertrages, mit der Clausel, welche die Regierung selbst wünschte.

Damit war vieles zugleich gewonnen: nämlich den Großmächten gegenüber hatte man den Schein der Mäßigung der Gier. Dem Könige von Hannover hatte man statt des Contrahenten, mit welchem er abgeschlossen, einen ganz anderen gegenüber gestellt, statt der Krone: die Krone und den Landtag. Der Landtag selbst war in sehr willfährige Stimmung gebracht, weil man ihn brauchte, wozu er gut war. Bei der großen Masse der Bevölkerung in Preußen selbst herrschte in Folge der einseitigen Debatten im Landtage über diese Sache eine gereizte Stimmung gegen den König von Hannover.

Im Vertrauen auf diese Stimmung und anderseits provocirt durch dieselbe stellte die preußische Regierung bereits am 18. Februar 1868 im Herrenhause, durch die wohl bemessene Vertheilung von Frage und Antwort, die Aussicht, daß sie sich bewogen finden

könne, die Erfüllung des Vertrages zu sistiren. Die Frage wie die Antwort betrafen schon nicht mehr das Capital. Sie redeten nur noch von der Rente.

Die Nachricht der folgenden Tage schwellten den Eifer. Die Gelegenheit schien günstig. Eine neue Aufführung fand statt, diesmal im Hause der Abgeordneten, am 26. Februar 1868.

Bereits lag die Beschlagnahme in der Luft.

Die am 26. Februar im Hause der Abgeordneten abgelesene Rede des Ministers v. d. Heydt deutet klar genug darauf hin. Sie ließ zugleich errathen, daß der Graf Bismarck an diesem Tage mit sich noch nicht völlig darüber einig war, auf welche Weise er vorgehen wolle, ob mit dem Landtage, ob ohne denselben.

Wir haben mit wenigen Worten denjenigen Grund des Aufschubes zu erörtern, den der Minister v. d. Heydt vor der Kammer ablas.

Die preußische Regierung, sagt dieser Herr, hat die Einwirkungen verwandter und befreundeter Höfe auf den König von Hannover nachgesucht. Diese Einwirkungen sind bereitwillig zugesagt worden. Die preußische Regierung glaubt den betreffenden Höfen die Rücksicht schuldig zu sein, daß sie das Ergebniß ihrer Bemühungen abwartet.

Die Häufung der Irrthümer in diesen Worten des preußischen Ministers vor dem Landtage ist nicht unerheblich. Dem Könige von Hannover selbst ist von diesem preußischen Nachsuchen der Einwirkung von verwandten und befreundeten Höfen auf ihn, und ihrer Zusage zu diesem Zwecke, in den Tagen, von denen der Minister v. d. Heydt hier spricht, nichts bekannt geworden.

Die preußische Regierung ist nun am 26. Februar so rücksichtsvoll, das Ergebniß dieser Bemühungen abwarten zu wollen. Sie hat aber dann die Frist ihrer Rücksicht thatsächlich so kurz gesteckt, daß sie bereits fünf Tage später sich derselben entbindet.

Diese Rücksicht von damals besitzt demnach eine merkwürdige Aehnlichkeit mit der bundesfreundlichen Gesinnung der preußischen Regierung vom 13. Juni 1866.

Eine wahre Rücksicht scheint mithin der eigentliche Grund des fünftägigen Aufschubes nicht zu sein.

Am 26. Februar 1868 sagt der Minister v. d. Heydt: „wenn der dazu — d. h. zur Beschlagnahme des Vermögens des Königs von Hannover — in Aussicht genommene Moment eintritt, so lange der Landtag der Monarchie noch versammelt ist, so beabsichtigt die königliche Regierung demselben zu diesem Behufe entsprechende Vorlagen zu machen."

Der Landtag ward entlassen am 29. Februar: die Verordnung der Beschlagnahme erfolgte am 2. März. Da sowohl der motivirende Bericht für die Verordnung, als diese selbst vorher ausgearbeitet, geprüft und berathen worden sind: so ist mit voller Sicherheit anzunehmen, daß der Beschluß des Sequesters fest stand vor der Entlassung des Landtages. Es folgt daraus, daß die preußische Regierung dem Landtage gleich damals diese Verordnung nicht vorlegen wollte. Wir werden am Schlusse unserer Besprechung der Verordnung selbst auf dieses Verhältniß zurückkommen und den Grund desselben darzulegen suchen.

Der Staatsanzeiger vom 3. März 1868 enthielt zuerst das mit dem Landtage vereinbarte Gesetz, durch welches dieser Landtag, zum Nachtheile des Königs von Hannover, von preußischer Seite mitbetheiligt wurde bei dem Vermögensvertrag vom 29. September 1867, den die Krone Preußen ohne Vorbehalt noch Bedingung irgend welcher Art mit dem Könige von Hannover abgeschlossen hatte.

Das Gesetz lautet wie folgt:

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Die Bestreitung der an den König Georg mit 16 Millionen Thalern und an den Herzog Adolph zu Nassau mit 8,892.110 Thalern 1 Sgr. 6 Pf. gewährten Ausgleichungssummen aus dem durch das Gesetz vom 28. September 1866, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militär- und Marineverwaltung

und die Dotirung des Staatsschatzes (Gesetzsammlung S. 607), eröffneten Credit wird auf Grund der Verträge vom 18. und vom 29. September 1867 genehmigt, vorbehaltlich der Zustimmung des Landtages zu den im §. 4 des mit dem König Georg abgeschlossenen Vertrages vorgesehenen besonderen Anordnungen und definitiven Vereinbarungen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insiegel.

Gegeben Berlin, den 28. Februar 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler.
v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.

Es folgt auf dieses Gesetz in derselben Nummer des preußischen Staatsanzeigers vom 3. März 1868 die königliche Verordnung über die Beschlagnahme des Vermögens des Königs von Hannover, mit dem Berichte des preußischen Staatsministeriums, welcher dienen soll zur Motivirung dieser Verordnung.

Wir lassen den Bericht der Verordnung vorangehen.

An des Königs Majestät.

Berlin, 2. März 1868.

Als das Staatsministerium die Genehmigung Ew. königlichen Majestät für das am 29. September v. J. mit dem Könige Georg V. getroffene Abkommen ehrfurchtsvoll nachsuchte, war es sich wohl bewußt, daß dadurch eine definitive Anerkennung des Prager Friedens und des durch die Ereignisse in Deutschland geschaffenen Zustandes Seitens des Königs Georg nicht erlangt war. Dessenungeachtet durfte es die Allerhöchste Genehmigung befürworten, weil es in der Natur des Vertragsverhältnisses lag, die Fortsetzung von Feindseligkeiten des einen paciscirenden Theils gegen den andern auszuschließen. Ohne die Voraussetzung eines durch die Verhandlung von selbst factisch eintretenden Friedensstandes konnten die von Ew. königlichen Majestät in so großmüthiger Weise gebotenen Leistungen weder gewährt, noch angenommen werden. Eine andere Auffassung des Vertrages darf als unmöglich bezeichnet werden. In dieser Auffassung hat Deutschland und Europa den Abschluß des Vertrages als eine Bürgschaft der Ruhe und des Friedens begrüßt, hat der Landtag der Monarchie seine Zustimmung zu den Vorlagen ertheilt, durch welche der Ausführung des Vertrages und der Verwendung der dazu erforderlichen Geldmittel eine gesetzliche Grundlage gegeben werden sollte, haben Ew. königliche Majestät das betreffende Gesetz sanctionirt. Der König Georg V. aber hat durch seine Unterschrift die nothwendigen Voraussetzungen und Bedingungen, so wie die ebenso nothwendigen Consequenzen des Vertrages vor ganz Europa anerkannt.

Das Staatsministerium sieht sich heute genöthigt, die Thatsache zu constatiren, daß diese Voraussetzungen und Bedingungen von dem anderen paciscirenden Theile nicht erfüllt worden sind.

Der König Georg hat auch nach dem vollständigen Abschluß des Vertrages und dem diesseits gemachten Anfang zur Ausführung desselben nicht unterlassen, die Feindseligkeiten fortzusetzen, aus Unterthanen Ew. königlichen Majestät, welche durch seine Agenten angeworben und zum Theil zur Desertion verleitet worden sind, Truppenkörper zu bilden, welche unter der ausgesprochenen Absicht, sie bei nächster günstiger Gelegenheit zu feindlichen Handlungen gegen Preußen Behufs Losreißung einer Provinz des Staats zu verwenden, militärisch organisirt, mit Officieren und Unterofficieren versehen worden sind und für den künftigen Dienst gegen das eigene Vaterland auf fremdem Boden militärisch eingeübt werden. Der dienstliche Verkehr zwischen diesen Truppentheilen und der bei dem König Georg in Hietzing befindlichen Hofdienerschaft, die Ertheilung von Ordres und die Uebersendung von Geldmitteln zur Besoldung der Truppen von dort aus ist amtlich festgestellt worden. Der König Georg selbst hat in öffentlichen, zur Notorietät gelangten Aeußerungen sich zu den feindlichen Bestrebungen gegen den preußischen Staat, welche von seiner Dienerschaft ins Werk gesetzt sind, bekannt, zur Fortsetzung derselben aufgemuntert und die Treue von Unterthanen Ew. königlichen Majestät zu erschüttern versucht.

Die Hoffnung, daß der König Georg den Rathschlägen und Mahnungen befreundeter Höfe zugänglich sein und in eigener richtiger Würdigung der durch den Vertrag ihm zugefallenen Verpflichtung die Feindseligkeiten einstellen und die geworbenen Truppen entlassen würde, hat sich nicht verwirklicht.

Die Regierung Ew. königlichen Majestät sieht sich daher auf die Mittel angewiesen, welche ihr selbst zustehen, um ihrer Verantwortlichkeit für die Sicherheit des Staatsgebietes und die Ruhe der Bewohner desselben zu genügen.

Die gerichtliche Untersuchung gegen die Personen, deren dienstlicher und leitender Verkehr mit den Führern der gegen Preußen geworbenen Truppen constatirt ist, und die Versetzung dieser Personen in den Anklagezustand ist ausgesprochen.

Die Gesetze des Landes würden es gestatten, das gerichtliche Verfahren wegen der auf Losreißung einer Provinz des preußischen Staates gerichteten Handlungen auch auf die Person des Königs Georg auszudehnen. Die unmittelbare Folge davon würde die gerichtliche Beschlagnahme des gesammten Vermögens desselben sein. Das Staatsministerium glaubt den erhabenen Gesinnungen Ew. königlichen Majestät zu entsprechen, wenn es in Rücksicht auf die frühere Stellung des Königs Georg sich enthält, Ew. königlichen Majestät diesen Weg zu empfehlen.

Der Verzicht auf gerichtliches Verfahren führt aber zu der Nothwendigkeit, daß auf anderem Wege die reichen Hilfsmittel, welche dem König Georg vom Staate bewilligt sind, für letzteren so lange unschädlich gemacht werden, bis für

das Verhalten des Königs Georg diejenigen Bürgschaften erlangt sein werden, welche sich nach seinem bisherigen Verfahren als nothwendig herausgestellt haben.

Der König Georg hat durch seine Handlungen deutlich zu erkennen gegeben, daß er sich als im Kriegszustand gegen Ew. königliche Majestät befindlich angesehen wissen wolle. Mit diesem Verhältniß ist es unverträglich, daß ihm von Preußen die Mittel zur Kriegsführung gegen Preußen gewährt werden.

Das Staatsministerium erachtet sich daher verpflichtet, Ew. königlichen Majestät ehrfurchtsvoll vorzuschlagen, durch einen Act der Gesetzgebung das gesammte Vermögen des Königs Georg V. für die Sicherheit des preußischen Staates, die Abwehr der vorbereiteten Angriffe und für alle Consequenzen der staatsgefährlichen Unternehmungen dieses Fürsten und seiner Agenten, sowie für die dem preußischen Staat dadurch verursachten Kosten haftbar zu machen, und dasselbe zu diesem Behuf unter Sequester zu stellen, ohne die Rechte des Gesammthauses Braunschweig an der Substanz des fürstlichen Fideicommisses, welche von denen des Königs Georg, als zeitigen Nutznießers, unabhängig sind, zu beeinträchtigen.

Die Nothwendigkeit des Actes, welchen das Staatsministerium Ew. königlichen Majestät vorschlägt, wird nicht allein durch die Pflicht gegen das eigene Land, sondern auch durch die unabweisliche politische Rücksicht auf die Gefahren bedingt, welche jedes feindselige Unternehmen gegen einen einzelnen Staat für die Ruhe Deutschlands und den Frieden des gesammten Europa in seinen letzten Consequenzen in sich birgt.

Da die Umstände nicht mehr erlaubt haben, dem Landtage der Monarchie eine entsprechende Vorlage noch in dieser Session zu machen, so bittet das Staatsministerium Ew. Königliche Majestät ehrfurchtsvoll, die allerunterthänigst beigefügte Verordnung mit Gesetzeskraft, unter Vorbehalt der Vorlegung in der nächsten Sitzung des Landtages, Allergnädigst erlassen zu wollen.

Das Staatsministerium.

Graf v. Bismarck. Frhr. v. d. Heydt. Graf v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow.
Graf zu Eulenburg.

Es folgt die Verordnung:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, auf Grund des Artikels 63 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, was folgt:

§. 1. Sämmtliche nicht dem Staate Preußen verbliebene Werthobjecte, welche der Vertrag über die Vermögensverhältnisse des Königs Georg vom 29. September 1867 zum Gegenstande hat, nebst den noch in Händen der preußischen Staatsregierung befindlichen Aufkünften davon, insbesondere den fälligen, bisher nicht berichtigten, sowie den künftig fällig werdenden Zinsen, werden hierdurch mit Beschlag belegt, imgleichen das hierunter nicht mit begriffene, innerhalb des preußischen Staatsgebiets befindliche Vermögen des Königs Georg, und

zwar ohne Unterschied, ob über die hier bezeichneten Objecte seit dem 29. September 1867 bereits Verfügungen des Königs Georg, namentlich Veräußerungen oder Cessionen an Dritte stattgefunden haben oder nicht.

§. 2. Die im §. 1 gedachten Gegenstände der Beschlagnahme, so weit sie sich nicht bereits auf Grund des Vertrages vom 29. September 1867 in preußischer Verwaltung befinden, sind von den damit zu beauftragenden Behörden in Besitz und Verwaltung zu nehmen. In Ausübung der Eigenthumsrechte an diesen Objecten wird der König Georg durch die verwaltenden Behörden mit voller rechtlicher Wirkung vertreten. Ausstehende Forderungen sind bei Eintritt der Fälligkeit durch die verwaltenden Behörden einzuziehen. Aus den in Beschlag genommenen Objecten und Revenüen sind, mit Ausschließung der Rechnungslegung an den König Georg, die Kosten der Beschlagnahme und der Verwaltung, sowie der Maßregeln zur Ueberwachung und Abwehr der gegen Preußen gerichteten Unternehmungen des Königs Georg und seiner Agenten zu bestreiten. Verbleibende Ueberschüsse sind dem Vermögensbestande zuzuführen.

§. 3. Verfügungen des Königs Georg über die der Beschlagnahme unterliegenden Gegenstände, insbesondere Veräußerungen und Cessionen, sind ohne rechtliche Wirksamkeit. Zahlungen, welche der Beschlagnahme zuwider erfolgen, sind als nicht geschehen, und Compensationsrechte auf Grund solcher Handlungen, welche nach Publication dieser Verordnung vorgenommen werden, als nicht entstanden zu erachten. Die Ablieferung von Gegenständen, welche der Beschlagnahme unterworfen sind, an den König Georg oder nach dessen Anweisung zieht die Verbindlichkeit zur vollen Ersatzleistung nach sich.

§. 4. Die Wiederaufhebung der Beschlagnahme bleibt königlicher Verordnung vorbehalten.

§. 5. Die Ausführung der gegenwärtigen Verordnung, welche mit dem heutigen Tage in Kraft tritt, wird dem Finanzminister übertragen.

Urkundlich Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 2. März 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Graf v. Bismarck-Schönhausen. Frhr. v. d. Heydt. Graf v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Graf zu Eulenburg. Leonhardt.

Wir haben diesen Bericht des preußischen Staatsministerii vom 2. März 1868, durch welchen dasselbe den König von Preußen auffordert Richter zu sein in eigener Sache und einen Vertrag nicht zu halten, dessen Vortheile er bereits genossen, näher ins Auge zu fassen und die logischen und juristischen Sprünge desselben ins Licht

zu stellen. Zergliedern wir namentlich den ersten Absatz desselben, einen Punkt nach dem andern.

Der erste Satz lautet:

> Als das Staatsministerium die Genehmigung Ew. Königlichen Majestät für das am 29. September v. J. mit dem Könige Georg V. getroffene Abkommen ehrfurchtsvoll nachsuchte, war es sich wohl bewußt, daß dadurch eine definitive Anerkennung des Prager Friedens und des durch die Ereignisse in Deutschland geschaffenen Zustandes Seitens des Königs Georg nicht erlangt war.

Dieser erste Satz enthält nicht positiv eine Unrichtigkeit, und dennoch ist er geeignet, Irrthümer vorzubereiten.

Er enthält nicht positiv eine Unrichtigkeit. Denn auch ohne daß er es ausdrücklich sagt, läßt er indirect doch erkennen, daß der Vermögensvertrag vom 29. September 1867 eine politische Seite nicht hatte, daß mithin die Dinge politisch in demselben Stande blieben wie zuvor. Dieser Stand war derjenige der Annexion des Königreiches Hannover von preußischer Seite, der Protestation dagegen von Seite des Königs von Hannover. Es war mithin nicht der Stand des Friedens. Insofern also, daß das preußische Staatsministerium hier den politischen Nicht-Friedensstand constatirt, entsprechen seine Worte dem Sachverhalte.

Allein es nennt dabei den Prager Frieden, und bringt durch diese Nennung ein Moment herein, welches unvermeidlich die Quelle von Irrthümern werden muß. Denn der Prager Friede ward abgeschlossen zwischen Oesterreich und Preußen. Oesterreich erklärte, daß es sich den Territorial-Veränderungen, die Preußen in Norddeutschland vornehmen würde, nicht widersetzen wolle. Diese Erklärung war die Sache Oesterreichs, nicht eines Anderen. Oesterreich vergab dadurch nicht das Recht eines Dritten, wie es das ja auch nicht konnte: es erklärte lediglich, daß es sich außer Stande sähe, dieses Recht noch ferner zu schützen. Der König von Hannover dagegen für sich war bei dem Prager Frieden in keiner Weise betheiligt. Mithin existirt dieser Prager Friede als eine res inter alios acta nicht für den König von Hannover. Das Einbringen dieses Prager

Friedens und der Frage einer Anerkennung desselben in eine Rechts-Deduction über den König von Hannover ist demnach nicht berechtigt.

Das Ergebniß in Betreff des ersten Satzes des Berichtes vom 2. März ist mithin, daß derselbe nicht frei ist von Beimischungen, die den wahren Sachverhalt verdunkeln können, daß jedoch dieser Sachverhalt in seinem Wesen noch wohl erkennbar ist in der Position: Der Vermögensvertrag vom 29. September 1867 enthielt nicht eine Anerkennung des factischen politischen Zustandes.

Dessen war sich das preußische Staatsministerium, wie es selber es ausdrückt, wohl bewußt.

Allein es folgt dann der zweite Satz des Berichtes vom 2. März.

> Dessen ungeachtet durfte es die allerhöchste Genehmigung befürworten, weil es in der Natur des Vertrags-Verhältnisses lag, die Fortsetzung von Feindseligkeiten des einen paciscirenden Theils gegen den andern auszuschließen.

Das Verhältniß dieses zweiten Satzes zu dem ersten ist sehr auffallend. Es beginnt mit diesem zweiten Satze eine Gedankenreihe, die folgerecht mit dem vollendeten Widerspruche gegen den ersten Satz enden muß. Der erste Satz sagt: der Vermögensvertrag war unabhängig von politischen Bedingungen. Der zweite Satz sagt: es lag in der Natur der Sache, daß er davon abhängig sein mußte.

Sehen wir uns mithin die einzelnen Theile des Satzes 2 genauer an, und untersuchen wir, was den Augen des preußischen Staatsministeriums den ungeheueren Sprung, den es fast innerhalb des Zeitraumes eines Athemzuges ausführt, so völlig verdeckt haben mag.

„Es lag in der Natur des Vertragsverhältnisses," sagt der Bericht, „die Fortsetzung von Feindseligkeiten des einen paciscirenden Theiles gegen den anderen auszuschließen."

Diese Ansicht würde richtig sein, wenn das Vertragsverhältniß hier ein allgemeines wäre. Dies ist aber bekanntlich nicht

der Fall. Das Vertragsverhältniß, um das es sich hier handelt, betrifft ein ganz bestimmtes, scharf begrenztes Object, nämlich das Vermögen des Königs von Hannover, oder richtiger, wie das Staatsministerium in seinem Berichte später selbst es ausspricht: das fürstliche Fideicommiß des Gesammthauses Braunschweig, dessen zeitheriger Nutznießer der König Georg V. von Hannover ist. Nur von diesem bestimmten und scharf begrenzten Objecte handelt der Vertrag vom 29. September 1867, und schließt mithin alle anderen Verhältnisse, die darunter nicht begriffen werden, stillschweigend aus.

Diese Verwechselung des Allgemeinen mit dem Besonderen ist es, hinter welche hauptsächlich sich der ungeheuere logische Sprung des Preußischen Staatsministerii verbirgt.

Eine Nachhülfe erhält dann diese wichtige Verwechselung der Begriffe noch durch das Wort: Paciściren, welches hier augenscheinlich in demselben Sinne verwendet wird, als handle es sich um einen generellen Friedensstand der contrahirenden Theile. Dies entspricht jedoch nicht dem Wortsinne. Pacisciren heißt keineswegs einen Frieden überhaupt machen, sondern einen Vertrag machen. Es kann paciscirt werden über ein besonderes Object, während zwischen denselben Contrahenten viele andere Objecte noch streitig sind und bleiben.

Aber das preußische Staatsministerium glaubt durch diese Verwechselung der Begriffe den Boden für sich gewonnen, und bringt daher mit überraschender Schnelligkeit in demselben Satze „die Fortsetzung der Feindseligkeiten" des Königs Georg mit ein. Es versucht später den Beweis dieser Feindseligkeiten zu führen, und wir werden dort zu prüfen haben, ob derselbe erbracht sei. Allein angenommen auch, er wäre erbracht, was er — wir sagen es schon hier mit Bezug auf unsere spätere Prüfung — nicht ist: so würde selbst dieser Beweis keine Handhabe darbieten für die Nicht-Erfüllung eines Vertrages, der, ohne alle Bedingung und Voraussetzung politischer Art lediglich das fürstliche Fideicommiß des Gesammthauses Braunschweig-Lüneburg zum Objecte hat.

Vergegenwärtigen wir uns kurz noch einmal das Verhältniß des zweiten Satzes zu dem ersten. In dem ersten sagt das Staatsministerium: es sei sich beim Nachsuchen der Genehmigung des Vertrages bei dem Könige Wilhelm wohl bewußt gewesen, daß der Vermögensvertrag dem Könige Georg die Bedingung einer politischen Anerkennung des thatsächlichen Zustandes nicht auferlegt habe. In dem zweiten Satze schiebt dasselbe Staatsministerium statt des speciellen und genau bestimmten Vertrages über das Vermögen ein unbestimmtes und allgemeines Vertragsverhältniß ein. Dem Nein des ersten Satzes steht, vermöge einer raschen Begriffsverwechselung, in dem zweiten Satze der Beginn eines Ja gegenüber. Die Umrisse desselben sind noch unbestimmt. Die folgenden Sätze dienen dazu, sie schärfer hervortreten zu lassen. Wir kommen zu dem dritten.

> Ohne die Voraussetzung eines durch die Verhandlung von selbst factisch eintretenden Friedensstandes konnten die von Ew. Kgl. Majestät in so großmüthiger Weise gebotenen Leistungen weder gewährt, noch angenommen werden.

Je schärfer die Umrisse des neuen Bodens werden, den das preußische Staatsministerium sich durch die Begriffsverwechselung des Besonderen mit dem Allgemeinen erworben zu haben glaubt, desto mehr treten dieselben in Widerspruch mit dem wirklichen Sachverhalte. Mit den Worten: „des factisch eintretenden Friedensstandes" will, dem Zusammenhange der Dinge gemäß, das preußische Staatsministerium hier bezeichnen eine factische Anerkennung, von Seiten des Königs Georg, der Annexion des Königreiches Hannover. Allein nicht bloß ist eine solche Anerkennung nicht vorausgesetzt, weder von der einen Seite, noch von der anderen, sondern die Entwickelungs-Geschichte des Vertrages hat dargethan, daß die preußische Regierung sich auch die Möglichkeit einer solchen Voraussetzung selbst abgeschnitten hatte.

Wiederholen wir kurz die Momente.

Der König von Hannover war im Januar 1867 in die Verhandlungen eingetreten nur mit der ausdrücklichen wiederholten Er-

klärung, daß er über das Vermögen seines Hauses unterhandeln werde, nicht über politische Fragen. Dessenungeachtet stellte im April 1867 die Krone Preußen an ihn die Forderung des politischen Verzichtes. Der König von Hannover wies, in Bezug auf seine früheren Erklärungen, die Forderung zurück. Die preußische Krone ließ stillschweigend dieselbe fallen. Ja sie stellte selbst dann ihr Ultimatum vom 3. September 1867 so, daß dasselbe den politischen Nicht-Verzicht des Königs von Hannover ausdrücklich aussprach.

Die „Voraussetzung" also des preußischen Staatsministeriums in diesem seinem Berichte vom 2. März 1868 steht im Widerspruche mit den Thatsachen.

Daß ohne diese Voraussetzung „die Leistungen weder gewährt noch angenommen werden durften," — hat, nach dem Vorstehenden, lediglich den Werth einer Phrase.

Und nicht minder ist ein schmückender Zusatz, daß die Leistungen „in so großmüthiger Weise geboten sind."

Von einer Großmuth des Königs Wilhelm von Preußen gegenüber dem königlichen Hause von Hannover ist, außer diesem Berichte des preußischen Staatsministerii, eine Kunde in Europa bisher nicht vernommen.

Auch handelte es sich bei dem Vermögensvertrage nicht um eine Großmuth, sondern um ein Recht.

Die Unterhandlungen hatten nicht betroffen die Annexion des Königreiches. Sie betrafen nicht ein Object, welches einem wahren oder vermeintlichen Eroberungsrechte unterliegen kann, sondern sie betrafen das, wie das preußische Staatsministerium mit Recht es nennt, fürstliche Familien-Fideicommiß des Gesammthauses Braunschweig-Lüneburg, dessen Nutznießer der König Georg V. von Hannover ist. Dieses war oder vielmehr ist in den Händen des Königs von Preußen. Der König von Hannover hatte die Herausgabe dieses Eigenthums seines Hauses als sein Recht gefordert. Für die Herausgabe aber eines fremden Eigenthumes, wenn sie nämlich erfolgt, dürfte die Anwendung des Wortes: Großmuth nicht eine gerechtfertigte

sein. Und ebenso wenig dürfte sie es sein in Bezug auf die Höhe des Aequivalentes, das dafür gegeben werden sollte. Der Graf Bismarck hat zu verschiedenen Malen das, was er hier „Großmuth" nennt, dahin ausgelegt, daß dem Könige von Hannover mehr dargeboten sei und er mehr angenommen habe, als ihm gebühre. Der Graf Bismarck hat dann aus diesem Mehr einen politischen Verzicht deducirt, und die Commissionen des preußischen Landtages haben ihm wie vieles Andere, auch dieses nachgesprochen. Es ist ein Irrthum. Niemals wurde von preußischer Seite bei den Verhandlungen auch nur die entfernteste Andeutung in dieser Richtung gemacht. Um so weniger kann dem Könige von Hannover beigemessen werden, daß er so gedacht haben solle. Er hat nicht über sein Recht hinaus gefordert, noch angenommen. Der preußische Finanzminister v. d. Heydt hat dies indirect anerkannt durch seine Worte vom 1. Februar 1868: es unterliege keinem Zweifel, daß der Ertrag der Domänen höher sein werde, als die Baar-Entschädigung, die den Fürsten geworden sei. Auch hat ja der Graf Bismarck selbst damals behauptet, ein gutes Geschäft gemacht zu haben. Um so bereitwilliger wird auch er auf den Begriff der Großmuth verzichten.

Die folgenden Sätze des Berichtes vom 2. März haben den Zweck, den neuen Boden, welchen das preußische Staatsministerium durch den logischen Sprung des zweiten Satzes gewonnen zu haben glaubt, noch mehr zu consolidiren und allgemein zu machen. Es folgt zunächst die generelle Behauptung im vierten Satze:

> Eine andere Auffassung des Vertrages darf als unmöglich bezeichnet werden.

Wir haben dargethan, daß gerade dieser Auffassung des Vertrages durch den Wortlaut desselben wie die Vorverhandlungen, und zwar in der klarsten Weise durch die Initiative der preußischen Regierung selbst, die Möglichkeit abgeschnitten ist.

Die generelle Behauptung des vierten Satzes wird dann durch den fünften Satz im einzelnen zur Anwendung gebracht.

Derselbe lautet:

> In dieser Auffassung hat Deutschland und Europa den Abschluß des Vertrages als eine Bürgschaft der Ruhe und des Friedens begrüßt, hat der Landtag der Monarchie seine Zustimmung zu den Vorlagen ertheilt, durch welche der Ausführung des Vertrages und der Verwendung der dazu erforderlichen Geldmittel eine gesetzliche Grundlage gegeben werden sollte, haben Ew. Königliche Majestät das betreffende Gesetz sanctionirt.

Der erste Theil dieses Satzes dürfte in seiner unbestimmten Allgemeinheit dem Gebiete der Phrase zu überweisen sein. Denn es handelt sich bei der Auffassung einer Sache zunächst darum, ob man von derselben eine ausreichende Kunde habe. Eine solche durfte in „Deutschland und Europa" deshalb nicht angenommen werden, weil die preußische Regierung diese Kunde auch sogar dem eigenen Landtage vorenthielt, und der preußische Landtag sich allerdings auch mit seiner Unkunde willig begnügte.

Eben wegen dieser Unkunde mochte die Mehrheit der Mitglieder des preußischen Landtages von dem Vertrage diejenige Auffassung haben, welche das preußische Staatsministerium, ungeachtet daß dieselbe durch die Thatsachen als unmöglich verneint wird, als die allein mögliche bezeichnet. Ich erörtere nicht die Sachlage im Herrenhause, wo am 18. Februar 1868 die einstimmige Genehmigung des Vertrages erheblich befördert wurde durch die vorhergegangene Hindeutung des Finanzministers auf die baldige Beschlagnahme. Eine wirkliche Beachtung, so weit sie möglich ist, verdient nur das Haus der Abgeordneten. Hier aber haben offener und gerader jedenfalls diejenigen Mitglieder gehandelt, welche dem betreffenden Gesetzentwurfe über den Vertrag ihre Zustimmung versagten, und zwar deshalb versagten, weil sie — auch ohne die Vorverhandlungen zu kennen und danach zu fragen — aus dem Wortlaute des Vermögensvertrages selbst den Schluß zogen: derselbe enthalte bei weitem mehr einen Vorbehalt der Souveränetät für den König von Hannover als einen Verzicht.

Allein sei immer diese Auffassung des preußischen Landtages über den Vermögensvertrag, welche sie wolle, und sei sie ferner die

Folge einer Unkunde oder irgend welcher anderer Mittel: die Hauptsache ist, daß diese Auffassung des preußischen Landtages von einem geschlossenen Vertrage eine res domestica ist, die der König von Preußen mit seinem Landtage abzumachen hat, und die den König von Hannover in keiner Weise berührt. Es ist bei der Gelegenheit der Vorlage des Vertrages vor den Landtag nachdrücklich hervorgehoben, daß auch das preußische Staatsministerium in Worten dieses Verhältniß richtig bezeichnet hat, um es dann allerdings durch die That seinerseits zu alteriren. Allein rechtlich blieb die Sache dieselbe wie sie war. Nur zwischen den beiden Königen ist der Vermögensvertrag vom 29. September 1867 abgeschlossen worden, und die beiden Könige haben sich durch ihre Unterschrift verpflichtet ihn zu halten. Sie haben dieß gethan, ohne Clausel, Voraussetzung noch Bedingung. Wenn der preußische Landtag dem Vertrage seine Zustimmung verweigert hätte: so hätte diese Nicht-Zustimmung den König von Preußen nicht der Pflicht entbunden den Vertrag zu halten.

Aber das Staatsministerium zieht auch die Person des Königs Wilhelm selber mit heran, in den letzten Worten des Satzes 5:

In dieser Auffassung haben Ew. Königl. Majestät das betreffende Gesetz sanctionirt.

Es ist — ich wiederhole es auch hier — für den einen contrahirenden Theil völlig gleichgültig, in welcher „Auffassung“ des Vertrages der andere contrahirende Theil die Schritte thut, die diesem anderen zur Ausführung des Vertrages nöthig erscheinen. Der Contrahent König Georg darf und kann sich lediglich halten an den Wortlaut des Vertrages, den mit ihm der Contrahent König Wilhelm unterzeichnet hat.

Mithin ist die Erörterung der Frage, ob es möglich sei, daß der König Wilhelm die „Auffassung“ gehabt habe, die das preuß. Staatsministerium hier ihm beilegt, so viele interessante Momente die Erörterung auch bieten würde, doch sachlich bedeutungslos. Wir lassen daher sie fallen.

Aber das preußische Staatsministerium bleibt selbst bei dem Könige Wilhelm nicht stehen. Die Consequenzen des ungeheuren logischen Sprunges, den es in Satz 2 gemacht, erreichen ihren Gipfel in dem letzten Satze, in welchem es sich bis zu dem Könige von Hannover selber versteigt.

Der Satz lautet:

> Der König Georg V. aber hat durch seine Unterschrift die nothwendigen Voraussetzungen und Bedingungen, sowie die ebenso nothwendigen Consequenzen des Vertrags vor ganz Europa anerkannt.

Mit diesem Satze ist der Kreislauf vollendet. Der Bericht des Staatsministeriums hat denjenigen, der ihm willig gefolgt ist, stufenweise hingeführt vom vollendeten Nein bis zum vollendeten Ja. In dem ersten Satze des Berichtes war das preuß. Staatsministerium sich wohl bewußt, daß die Unterzeichnung des Vermögensvertrages durch den König Georg nicht eine Anerkennung des factischen Bestandes der Dinge in sich schloß. In dem zweiten Satze dagegen beginnt, vermöge des logischen Sprunges, den dort das Staatsministerium gemacht, die Argumentation, kraft deren in diesem Schlußsatze der König Georg die „nothwendigen Bedingungen und Voraussetzungen, so wie die eben so nothwendigen Consequenzen" anerkannt haben soll — wir wiederholen es — dieselben Bedingungen und Voraussetzungen, die er nicht Einmal, sondern wiederholt und nachdrücklich, beim Beginne der Verhandlungen und während derselben, zurückgewiesen, dieselben Bedingungen und Voraussetzungen endlich, die während der Verhandlungen die preußische Regierung allerdings erhoben, aber dann auf die Zurückweisung derselben von Seiten des Königs Georg wieder fallen gelassen hat.

Wir überlassen es dem Leser, für diese Rechtsdeduction des preußischen Staatsministerii den rechten Namen aufzusuchen.

Nachdem das preußische Staatsministerium durch diese seine Deduction über den Vertrag sich einen neuen Boden der Rechtsanschauung geschaffen hat, welcher den Thatsachen nicht entspricht,

beginnt nun die zweite Gedankenreihe welche von diesem fictiven Boden aus ihre Anklagen aufzubauen sucht.

Wir haben dieselben zu prüfen.

Der folgende Satz des Berichtes vom 2. März lautet:

> Das Staatsministerium sieht sich heute genöthigt, die Thatsache zu constatiren, daß diese Voraussetzungen und Bedingungen von dem anderen paciscirenden Theile nicht erfüllt worden sind.

Mit der Constatirung dieser Negative, nämlich daß der König Georg V. die Annexion eines Königreiches, welches er nach seiner Anschauung von Gottes und Rechts wegen als das seinige ansieht, nicht anerkannt hat und nicht anerkennen wird, wäre nun allerdings auch für den Standpunkt der Anschauung des preußischen Staatsministerii noch wenig gewonnen. Es sieht sich genöthigt, weiter zu gehen zu positiven Anklagen, um auf Grund derselben eine Operationsbasis gegen den König von Hannover zu gewinnen.

Der erste Satz derselben lautet:

> Der König Georg hat auch nach dem vollständigen Abschluß des Vertrages und dem diesseits gemachten Anfange zur Ausführung desselben nicht unterlassen, die Feindseligkeiten fortzusetzen, aus Unterthanen Ew. königlichen Majestät, welche durch seine Agenten angeworben und zum Theil zur Desertion verleitet worden sind, Truppenkörper zu bilden, welche unter der ausgesprochenen Absicht, sie bei nächster günstiger Gelegenheit zu feindlichen Handlungen gegen Preußen Behufs Losreißung einer Provinz des Staates zu verwenden, militärisch organisirt, mit Officieren und Unterofficieren versehen worden sind, und für den künftigen Dienst gegen das eigene Vaterland auf fremdem Boden militärisch eingeübt werden.

Man sieht: diese Anklage enthält nicht eine bestimmte greifbare Thatsache, sondern allgemeine Behauptungen, bei welchen dem Staatsministerium nicht blos der Maßstab der Wirklichkeit, sondern auch derjenige der Möglichkeit abhanden gekommen zu sein scheint. Keine Regierung duldet auf ihrem Boden die Organisation einer ihr fremden Kriegestruppe. Wenn dieselbe aber doch geschähe, so würde diejenige Regierung, die dadurch sich bedroht glaubt, gegen die andere Regierung, die auf ihrem Gebiete dergleichen Dinge geschehen ließe, mit Recht sofort eine schwere Anklage erheben und

Rechenschaft fordern. Es handelte sich in diesem Falle um Frankreich, welches die hannöverschen Flüchtlinge aufgenommen, und Preußen, welches dadurch bedroht zu sein behauptet. Es ist nun aber nicht bekannt geworden, daß die preußische Regierung von der französischen, auf die allein ihre Vorwürfe sich beziehen könnten, eine Rechenschaft solcher Art gefordert hat. Da aber Preußen von Frankreich diese Rechenschaft nicht gefordert hat, so kann es zu dieser Forderung auch keinen Grund gehabt haben. Wenn es aber keinen Grund hatte zur Forderung dieser Rechenschaft von Frankreich: so hatte es auch keinen Grund zur Anklage gegen den König von Hannover; die eine Anklage ist untrennbar von der anderen. Mithin fällt jene Anklage gegen den König von Hannover. Und zwar fällt sie durch ihre eigene Unmöglichkeit.

Suchen wir demnach festzustellen, was, nach dem Wegfalle der phantastischen Auswüchse in dem Berichte des Staatsministerii, als Kern der Behauptungen desselben übrig bleibt.

Dieser Kern ist die Thatsache der Auswanderung junger Hannoveraner im militärpflichtigen Alter nach England, Nordamerika und anderen Ländern, und die von dem Könige von Hannover dargereichte Unterstützung an diejenigen von ihnen, welchen die preußische Regierung weder in Holland noch der Schweiz einen bleibenden Aufenthalt vergönnt, sondern nach Frankreich hin sich zu begeben, die Nothwendigkeit auferlegt hatte.

Diese Thatsache war der preußischen Regierung mindestens bekannt seit dem Fange der Briefe in Frankfurt a. M. am 15. Mai 1867. Die Krone Preußen hatte, ungeachtet dieser Kunde, am 3. September 1867 dem Könige von Hannover ihre Proposition eines Vermögensvertrages gemacht, ohne jener Auswanderung und der Unterstützung der Ausgewanderten in der Schweiz zu erwähnen. Sie hatte dann, nach der Annahme ihrer Proposition, die als ein Ultimatum bezeichnet war, jene Thatsachen benutzt, um von der eigenen Proposition zurückzutreten, und lästige Bedingungen aufzuerlegen. Diese Bedingung war nicht die Forderung des Aufhörens jener Un-

terstützung; denn die Räthe der Krone Preußen, welche doch nun einmal die Unterschrift des Königs von Hannover für den Vertrag wollten, wußten sehr wohl, daß eine solche Forderung dieselbe unmöglich gemacht hätte. Aber die Räthe der Krone Preußen schoben der Auszahlung der stipulirten 16 Millionen erschwerende Hindernisse vor. Wir haben gesehen, in wie weit der König von Hannover sich darauf einließ, und wie dann der Vertrag vom 29. September 1867 zu Stande kam.

Die Krone Preußen hatte das Unterlassen jener Unterstützungen nicht gefordert, der König von Hannover es nicht versprochen. Der Zustand blieb derselbe wie er vor dem Vertrage war.

Das preußische Staatsministerium sagt in seinem Berichte, daß der König von Hannover „durch seine Agenten habe werben und zur Desertion verleiten lassen."

Das preußische Staatsministerium ist für diese Behauptung jeden Beweis der Wahrheit schuldig geblieben.

Dasselbe hätte dagegen durch die Organe seiner Polizei im Königreiche Hannover in Erfahrung bringen können, daß zu wiederholten Malen Ausgewanderte auf Kosten des Hietzinger Hofes in die Heimat zurückgebracht sind, mit dem bestimmten Auftrage, ihre Landsleute von der Auswanderung abzumahnen. Es hätte aber auch zugleich durch dieselben Organe in Erfahrung bringen können, daß der Widerwille gegen den preußischen Militärdienst stärker ist als alle Abmahnung.

Im Januar 1868 trat zu jener Kunde, welche die preußische Regierung seit dem 15. Mai 1867 besaß, das neue Moment hinzu, daß, in Folge des preußischen Druckes auf die Regierungen der Schweizer Cantone, die dahin ausgewanderten Hannoveraner genöthigt wurden, sich ein Asyl auf dem französischen Boden zu suchen.

Es scheint uns, daß doch wahrlich nicht die preußische Regierung sich über diesen neuen Erfolg ihrer Thätigkeit zu beklagen hatte, sondern die gequälten Hannoveraner.

Aber wir sehen dann ein analoges Verfahren eintreten wie am 3. und 20. September 1867.

Diese neue Kunde war nicht ein Hinderniß für die preußische Regierung, am 1. und 18. Februar 1868, die für den Mit-Contrahenten, den König von Hannover, völlig irrelevante Zustimmung des Landtages zu dem Vermögens-Vertrage zu suchen.

Während des Monats Februar 1868 war ein neues Factum in dieser Richtung nicht eingetreten. Auch ward dies von dem preußischen Staatsministerium in dem Berichte vom 2. März nicht behauptet.

Dennoch suchten nun diese Räthe der Krone, nach der erlangten Genehmigung des Vertrages durch den Landtag, für ihren Antrag der Beschlagnahme des Vermögens des Königs von Hannover, am 2. März 1868, eine Kunde zu verwerthen, die sie besessen hatten, theils vor dem Abschlusse des Vertrages, theils vor der Genehmigung desselben durch den Landtag.

Auch hier überlassen wir es dem Leser, die richtige Benennung für ein solches Verfahren zu finden. —

An diese erste Anklage in dem Berichte des preußischen Staatsministeriums reiht sich sofort die zweite gegen den König von Hannover persönlich.

Der König Georg selbst hat in öffentlichen, zur Notorietät gelangten Aeußerungen sich zu den feindlichen Bestrebungen gegen den preußischen Staat, welche von seiner Dienerschaft ins Werk gesetzt sind, bekannt, zur Fortsetzung derselben aufgemuntert und die Treue von Unterthanen Ew. königlichen Majestät zu erschüttern versucht.

Diese Anklage bezieht sich, dem Inhalte gemäß, auf die Feier der silbernen Hochzeit des hannöverschen Königspaares am 18. Februar 1868.

Die Rede des Königs von Hannover bei dieser Gelegenheit findet sich S. 105 u. f. in authentischer Gestalt. Man wolle dieselbe mit der Anklage hier vergleichen, und danach den Werth dieser letzteren bemessen.

Aber woher diese Anklage? — Der preußische Gesandte in Wien war bei dem Feste, welches in geschlossenem Raume, im Kreise

geladener Gäste, nicht öffentlich, stattfand, nicht anwesend: mithin kann nicht ein Bericht von ihm die Quelle sein. Ueberhaupt enthält sich das preußische Staatsministerium, in diesem Berichte, für seine Anklagen irgend welche Zeugnisse oder Gewährsmänner, überhaupt irgend etwas beizubringen, was auch von der anderen Seite anerkannt werden müßte. Es spricht von „öffentlichen" Aeußerungen des Königs Georg. Wo sind dieselben? Wer constatirt sie? — Es sagt, daß dieselben zur „Notorietät" gelangt sind? Wodurch sind sie das? Und worin besteht diese Notorietät?

Das Verfahren des Herrn v. Bismarck am 29. Januar 1869, wo er, um seine Meinung über das Fest vom 18. Februar 1868 zu beweisen, dem Landtage wieder einen Zeitungs-Artikel von damals vorlas, hat dargethan, daß auch am 2. März 1868 das preußische Staatsministerium seine Anklage erhoben hat auf Grund irgend welcher Zeitungsberichte. Daß aber ein Staatsministerium, seinem Könige gegenüber, eine Anklage vorbringt auf Grund hin von Nachrichten, die jeglicher Bürgschaft, sogar der Bürgschaft des Namens irgend welcher unbekannter Journalisten ermangeln, und ferner daß ein Staatsministerium dem Berichte eines solchen Journalisten die Bezeichnung „notorisch" beilegt — das dürfte bisher in der Geschichte beispiellos dastehen.

Allein die Sache hat noch eine andere Seite. Es ist jetzt, wo die Rede des Königs von Hannover vom 18. Februar 1868 authentisch vorliegt, notorisch, daß der Zeitungsbericht, auf den der Graf Bismarck sich beruft, derselben nicht entspricht, sie nicht getreu wieder gibt. Es ist dagegen unzweifelhaft, daß dieser Zeitungsbericht, den der Graf Bismarck zur Stütze seiner Meinungen auch noch wieder am 29. Jänner 1869 verlesen hat, den Ansichten desselben sehr entspricht. Es erhebt sich mithin die Frage, ob diese Verwandtschaft der Ideen eine zufällige oder causale ist. Die nach einem Jahre noch so rege wieder auftauchende Zuneigung des Grafen Bismarck für den ihm, wie es scheint, lieb und theuer gewordenen Zeitungsartikel, obwohl die authentische Gestalt jener Rede ihm längst hätte

bekannt sein können, scheint für die causale Verwandtschaft sprechen zu müssen.

Wir haben mithin die Richtigkeit der Anklagen des preußischen Staatsministeriums gegen den König von Hannover in dem Berichte vom 2. März 1868 zur vollen Genüge ersehen.

Aber der Bericht des preußischen Staatsministerii baut weiter fort auf dem Boden, den es sich durch seinen ungeheuren logischen Sprung erworben zu haben glaubt. Derselbe fährt fort wie folgt:

Die Hoffnung, daß der König Georg den Rathschlägen und Mahnungen befreundeter Höfe zugänglich sein und in eigener richtiger Würdigung der durch den Vertrag ihm zugefallenen Verpflichtung die Feindseligkeiten einstellen und die geworbenen Truppen entlassen würde, hat sich nicht verwirklicht.

Von diesen „Rathschlägen und Mahnungen befreundeter Höfe," deren Erfolg der preußische Minister v. d. Heydt am 26. Februar im Hause der Abgeordneten abwarten zu müssen versichert, welche dagegen hier am 2. März das Staatsministerium als erfolglos bezeichnet hat, ist — ich wiederhole es ausdrücklich — dem königlich hannöverschen Hofe nichts bekannt geworden. Sie existiren nur in diesem Berichte des preußischen Staatsministerii.

Der Bericht fordert dann Repressalien.

Er kündigt die „gerichtliche Untersuchung gegen die Personen an, deren dienstlicher und leitender Verkehr mit den Führern der gegen Preußen geworbenen Truppen constatirt ist."

Es ist hier nochmals besonders hervorzuheben, daß die Verschweigung der Daten in dem Berichte des Staatsministerii vom 2. März 1868 geeignet ist, Verwirrung und Irrthümer hervorzurufen. Der Bericht hört sich an, als wenn darin Bezug genommen würde auf eine kurz vorher geschehene Thatsache. Allein nicht so liegen die Dinge. Nicht wegen eines Factums nach dem 29. September 1867 war eine Reihe von hannöverschen Officieren angeklagt, sondern auf Grund der Briefe, die man gefunden hatte am 15. Mai 1867, reichlich vier Monate vor dem Abschlusse des Vertrages.

Der Bericht des preußischen Staatsministerii verzichtet auf ein gerichtliches Verfahren gegen den König von Hannover. Statt dessen beantragt er, daß der König von Preußen als Kläger, Zeuge und Richter zugleich in eigener Sache solche Maßregeln treffe, wie sie kein europäisches Gericht gegen einen überwiesenen Hochverräther oder Mörder treffen könnte, Maßregeln, die aus den Gesetzbüchern aller civilisirten Nationen als in jedem Falle ungerechtfertigt längst ausgemerzt sind. Das preußische Staatsministerium beantragt die Beschlagnahme des gesammten königlich hannöverschen Vermögens innerhalb der preußischen Machtsphäre, und zwar dies mit rückwirkender Kraft. Es beantragt diese Maßregel auf dem Wege der königlichen Verordnung. Es motivirt dies dadurch, daß „die Umstände nicht mehr erlaubt haben, dem Landtage der Monarchie eine entsprechende Vorlage noch in dieser Session zu machen."

Es ist nicht unwichtig, dieses Ausweichen noch mit wenigen Strichen zu beleuchten.

Man wolle zunächst den Bericht des preußischen Staatsministerii vom 2. März vergleichen mit der Antwort, welche am 26. Februar, also fünf Tage zuvor, der Finanzminister v. d. Heydt auf die mit dem Herrn v. Kardorff verabredete Interpellation ablas (S. 112 u. f.). Die Vergleichung zeigt in allen wesentlichen Theilen die fast wörtliche Uebereinstimmung.

Demnach ist anzunehmen, daß das preußische Staatsministerium die Berathungen, welche zur Feststellung des Berichtes vom 2. März und der Verordnung der Beschlagnahme führten, bereits vor dem 26. Februar vollendet hatte. Der Landtag aber blieb nach dem 26. Februar noch drei Tage zusammen. Warum also legte man nicht den Bericht vor?

Der Eingang dieser Verordnung selbst beruft sich für dieselbe auf den Artikel 63 der preußischen Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. Dieser Artikel lautet:

Nur in dem Falle, wenn die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit oder die Beseitigung eines ungewöhnlichen Nothstandes es dringend erfor-

dert, können, insofern die Kammern nicht versammelt sind, unter Verantwortlichkeit des gesammten Ministeriums, Verordnungen, die der Verfassung nicht zuwider laufen, mit Gesetzeskraft erlassen werden. Dieselben sind aber den Kammern bei ihrem nächsten Zusammentritte zur Genehmigung vorzulegen.

Man sieht, dieser Artikel macht die Frage nur noch dunkler, nur noch schwieriger. War der „ungewöhnliche Nothstand", den die Haltung des Königs von Hannover für die preußische Monarchie heraufbeschworen, in den achtundvierzig Stunden, die zwischen der Entlassung der Kammern und der Verordnung liegen, so sehr herangeschwollen, daß man nicht anders zu begegnen wußte? Selbst das preußische Staatsministerium wird dies nicht behaupten wollen.

Durfte andererseits das preußische Staatsministerium die Besorgniß hegen, daß der Landtag einem Gesetzesvorschlage, der gleichlautete mit der Verordnung vom 2. März, seine Zustimmung verweigert haben würde? Das Verhalten des preußischen Landtages, seit dem Siege der absoluten Militär-Monarchie bei Königgrätz gab zu dieser Besorgniß keinen Grund.

Dagegen war allerdings zu besorgen, daß eine öffentliche Debatte zu dem Zwecke, am 2. März durch den Landtag einen Beschluß thatsächlich illusorisch zu machen, den derselbe Landtag am 1. und 18. Februar gefaßt hatte — die wahre Natur des preußischen Staates vor Europa allzu sehr blosgestellt hätte.

Und wenn auch das preußische Staatsministerium der Durchführung seines Willens bei diesem Landtage durchaus sicher sein durfte: so war doch zu besorgen, daß in dem Landtage sich diese oder jene Persönlichkeit finden könnte, deren juristisches Gewissen durch die Monstruosität dieses Verfahrens in Aufregung gerathen und dieser Aufregung Ausdruck geben könnte. Sicherer war jedenfalls der Weg, diese Verordnung einstweilen zu verkünden, und dann abzuwarten, ob nicht beim Wiederzusammentritte der Kammern die Zeit und der Einfluß der preußischen Staatsidee solche etwaige juristische Wallungen wieder geglättet haben würden.

Dazu trat endlich die besondere Art der preußischen Großmuth — ich wähle mit Absicht dieses Wort, weil das preußische Staatsministerium in seinem Berichte es angewendet hat — für den König von Hannover selbst.

Wir berühren hier ein Verhältniß, welches zur Beurtheilung des preußischen Verfahrens von durchschlagendem Gewichte ist.

Erwägen wir zuförderst, daß der §. 1 der Verordnung der Beschlagnahme nicht blos die Werthobjecte trifft, über welche in dem Vermögensvertrage pactirt ist, sondern wie die Worte lauten:

> ingleichen das hierunter — nämlich dem Vertrage — nicht mitbegriffene, innerhalb des preußischen Staatsgebietes befindliche Vermögen des Königs Georg, und zwar ohne Unterschied, ob über die hier bezeichneten Objecte seit dem 29. September 1867 bereits Verfügungen des Königs Georg, namentlich Veräußerungen oder Cessionen an Dritte stattgefunden haben oder nicht.

Die Beschlagnahme sollte mithin nach allen Richtungen hin rückwirkende Kraft haben.

Nun aber konnte bis dahin der König von Hannover die Maßregel einer Beschlagnahme gegen ihn nicht voraussehen. Denn so gering auch sein Vertrauen zu der Ehrlichkeit und Rechtschaffenheit der preußischen Politik sein mochte: so lag doch ein solches Verfahren wie dasjenige vom 2. März 1868 über die menschliche Berechnung hinaus. Gemäß dieser Arglosigkeit hatte der König von Hannover bis zuletzt gehandelt. Eben vorher noch hatte er den Vorschlag seines Hausministers in Hannover, Pferde, Weinlager, Inventarienstücke, werthvolle Kostbarkeiten der Familie, ihm nach Wien zu schicken, ablehnend beantwortet. Er war der Ansicht, daß dieselben auch in Hannover sicher sein würden. Eben damals waren auf seinen Befehl Werthpapiere von London nach Hannover geschafft.

Diese Sachlage war der preußischen Regierung bekannt.

Es erwuchs mithin für sie die Gefahr — wenn anders dieser Ausdruck hier gestattet ist — daß bei längerem Abwarten, oder bei einer vorhergehenden Discussion eines Gesetzes über die Beschlag-

nahme, die Zahl der zu fassenden Werthobjecte in ihrem Bereiche sich verringern könne.

Darum war es die Absicht, daß die Verordnung der Beschlagnahme den König von Hannover träfe wie ein Blitzstrahl aus heiterer Luft.

Und so geschah es.

Diese Absicht war es, welche das preußische Staatsministerium in seinem Berichte vom 2. März 1868 mit den Worten umschreibt: „die Umstände haben nicht mehr erlaubt, dem Landtage der Monarchie noch in dieser Session eine entsprechende Vorlage zu machen."

Eben diese nächste Absicht aber läßt die fernere erkennen.

Angenommen es hätte das preußische Staatsministerium selbst alles geglaubt, was es gesagt und geschrieben: so genügte die Zurückhaltung der Zinsen von den vertragsmäßig stipulirten 16 Millionen durchaus zu der Erreichung des angegebenen Zweckes. Es hätte des anderen Eingriffes in das Privateigenthum mit rückwirkender Kraft nicht bedurft.

Aber gerade eben dies war die fernere Absicht. Weil das preußische Staatsministerium selbst zur vollen Genüge erkannte, daß ein Verzicht des Königs von Hannover auf seine Krone weder erreicht war, noch zu erreichen stand: so wollte es ihn dahin drängen, dadurch, daß es, so weit es vermochte, ihm alle Mittel der Subsistenz abschnitt.

Das ist das eigentliche Ziel der Beschlagnahme vom 2. März 1868.

Noch an demselben Tage ging der Befehl des Finanzministers ab an den preußischen Ober-Präsidenten in Hannover, den Grafen Stolberg-Wernigerode.

Am 4. März geschah in Hannover die That. Sie ward verübt innerhalb derselben Mauern, unter demselben Dache, unter welchem einst die Königin Louise, die Mutter des jetzigen Königs Wilhelm von Preußen, so wie ihre Schwester, die Mutter des Königs von Hannover, das Licht der Welt erblickt hatte. Ob der Sohn sich ge-

dacht hat, daß der Segen seiner Mutter haften würde an seinem Thun gegen den Sohn ihrer Schwester?

Das preußische Protokoll des Actes enthält zugleich den Protest der Bevollmächtigten des Königs von Hannover. Darum möge dasselbe ganz hier folgen:

Actum Hannover

im Palais an der Leinstraße hieselbst, den 4. März 1868.

In Erledigung erhaltenen Auftrages vom 4. d. M. hatte sich der unterzeichnete Regierungsassessor Süs in Begleitung des Rechnungsraths Berkowski heute Mittag 12 Uhr in das Geschäfslokal der Herren Bevollmächtigten im Palais an der Leinstraße hieselbst begeben.

Derselbe traf dort die in Folge vorgängiger Benachrichtigung des Herrn Oberpräsidenten erschienenen Bevollmächtigten, Ihre Excellenzen die Herren Geheimenräthe von Malortie und von Bar und den Herrn Staatsminister a. D. Windthorst an.

Nachdem der unterzeichnete Regierungsassessor Süs den vorgenannten Herren ein Exemplar der Allerhöchsten Verordnung vom 2. d. M., die Beschlagnahme des Vermögens des Königs Georg betreffend, den zur Ausführung derselben dem Herrn Oberpräsidenten ertheilten Auftrag vom 2. d. M., im Originale vorgelegt hatte, setzte der Regierungsassessor Süs die Herren Bevollmächtigten gemäß des erhaltenen Commissoriums vom 4. d. M. davon in Kenntniß:

1. daß, wie den Herren Bevollmächtigten bereits durch besonderes Schreiben des Herrn Oberpräsidenten vom heutigen Tage mitgetheilt ist, die Verhandlungen zur Ausführung des Vertrages vom 29. September v. J. von heute an eingestellt wären;

2. daß mit der Publication der Allerhöchsten Verordnung vom 2. März die Beschlagnahme des beweglichen und unbeweglichen Vermögens des Königs Georg in Wirksamkeit getreten sei, und demgemäß die bisherigen Bevollmächtigten und Vertreter der Vermögensrechte des Königs Georg sich jeder ferneren Thätigkeit in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens des Königs Georg, des unbeweglichen sowohl wie des beweglichen, und einer jeden Verfügung über einzelne Vermögensstücke zu enthalten, auch den bisher ihnen untergeben gewesenen, noch im Dienste des Königs Georg befindlichen Beamten keinerlei hierauf bezügliche Aufträge und Anweisungen mehr zu ertheilen hätten, widrigenfalls die bisherigen Herren Bevollmächtigten und Vertreter der Vermögensrechte des Königs Georg, außer dem auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 2. März c. gegen sie zu verfolgenden Regreß, alle dieserhalb sonst gesetzlich gegen sie zu ergreifenden Maßregeln zu gewärtigen hätten;

3. daß die genannten Herren Bevollmächtigten alle in ihrem Besitze befindlichen zu dem Vermögen des Königs Georg gehörigen baaren Gelder, Werth-

papiere, Schulddocumente und die hierüber geführten Register, Rechnungen und Bücher, und

4. auch die auf die Vermögensverwaltung des Königs Georg bezüglichen, in ihrem Besitz befindlichen Acten und sonstige hierher gehörige schriftliche Verhandlungen auszuantworten hätten, der unterzeichnete Regierungsassessor Süs auch beauftragt sei, das bisherige Geschäftslocal der Herren Bevollmächtigten und Vertreter der Vermögensrechte Seiner Majestät des Königs Georg im Palais an der Leinstraße hierselbst unter Siegel legen zu lassen.

Die Herren Bevollmächtigten nahmen von den vorstehenden Mittheilungen Kenntniß und erklärten, zunächst der Herr Staatsminister a. D. Windthorst:

Er sei mit der Vermögensverwaltung Seiner Majestät des Königs Georg V. in keiner Weise befaßt; sein Auftrag beziehe sich lediglich auf die Verhandlungen zur Ausführung des Vertrages vom 29. September v. J.; die sämmtlichen gemachten Eröffnungen haben deshalb für ihn keine Bedeutung, als insofern sie sich auf die Sistirung dieser Verhandlungen beziehen. In Rücksicht auf diese Sistirung wolle er im Einvernehmen und unter Zustimmung seiner Concommissarien für Seine Majestät den König Georg V. hierdurch Rechtsverwahrung einlegen und alle weiteren Rechtszuständigkeiten vorbehalten. Die mitgetheilte königliche Verordnung vom 2. März c. enthalte in Beziehung auf diese Sistirung Nichts, und selbst auf dem Standpunkte dieser Verordnung bleibe die Verfolgung und der Abschluß der fraglichen Ausführungsverhandlungen nothwendig. Seine Majestät der König Georg V. habe darauf ein vertragsmäßiges Recht, und werde die Ausübung dieses Rechtes ausdrücklich in Anspruch genommen: er sei und bleibe mit seinen Concommissarien zur Fortführung dieser Verhandlungen bereit.

Die Herren Geheimenräthe von Malortie und von Bar traten der vorstehenden Erklärung des Herrn Staatsministers a. D. Windthorst bei und fügten ihrerseits noch wörtlich hinzu:

> Wir müssen den verkündeten Maßregeln gegenüber die Rechte Seiner Majestät des Königs Georg in aller Maße wahren und uns in Betreff derselben jede weiteren Rechtszuständnisse vorbehalten.

Im Besonderen erklärten die Herren Geheimenräthe von Malortie und von Bar noch weiter:

> Den gemachten Mittheilungen gegenüber wollen wir die Aufnahme der zu dem Vermögen Seiner Majestät des Königs Georg gehörigen in unserem Besitz befindlichen Cassenbestände geschehen lassen, ingleichen auch wie hiemit geschieht, ein Verzeichniß der noch in unserem Besitz befindlichen zu dem Vermögen des Königs Georg gehörigen Werthpapiere überreichen. Dagegen weigern wir uns entschieden, die Rechnungs- und Cassenbücher herauszugeben, insbesondere derer der Haushalts- und Schatullverwaltung.

Demgemäß wurde der Rechnungsrath Berkowski mit der Aufnahme des Cassenbestandes beauftragt, und der Geheime Kämmerier der Herren Bevoll-

mächtigten, Hebdenhausen, angewiesen, den Bestand und Rechnungsabschluß vorzulegen.

Was endlich die verlangte Auslieferung der auf die Vermögensverwaltung Seiner Majestät Königs Georg bezüglichen Acten und sonst dahin gehörigen schriftlichen Verhandlungen betrifft, so erklären die Herren Bevollmächtigten weiter:

> Wir halten uns den Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 2. März c. gegenüber nicht für verpflichtet, dergleichen Acten auszuliefern, indem einer desfallsigen Verpflichtung dort überall keine Erwähnung geschehen ist.

Auf die Bemerkung des unterzeichneten Commissärs, daß es auf diese Weise der preußischen Regierung sehr erschwert werden würde, die von den Herren Bevollmächtigten bisher geführte Vermögensverwaltung weiter zu führen, insbesondere etwaige von der bisherigen Vermögensverwaltung des Königs Georg eingegangene Verpflichtungen zu erfüllen, wollten sich die Herren Bevollmächtigten in Anerkennung der hiemit verbundenen Unzuträglichkeiten vorläufig und widerruflich allenfalls dazu entschließen, die Geschäfte der Vermögensverwaltung in der Art unter Controle weiterzuführen, wie dies auf Grund der unter dem 22. November 1866 getroffenen Anordnungen wegen des derzeitigen Sequesters geschehen sei, unter dem Vorbehalt, daß die zur Erfüllung vorhandener Verpflichtungen erforderlichen Mittel seitens der königlich preußischen Staatsregierung zur Verfügung gestellt würden.

Was endlich die dem unterzeichneten Commissarius aufgegebene Versiegelung des Geschäftslocals der Bevollmächtigten anlangt, so wünschten die Herren, daß von dieser ihres Erachtens ganz unnöthigen Maßregel abgesehen werde, indem sie sich ihrerseits ausdrücklich verpflichten wollten, keinerlei Actenstücke 2c. aus dem qu. Lokal zu entfernen oder durch Andere entfernen zu lassen, zu welchem Ende die Herren Bevollmächtigten bis auf weitere Entscheidung über den ferneren Modus der Verwaltung keinem ihrer bisherigen Beamten den Aufenthalt in demselben mehr gestatten und den Schlüssel zur Verfügung des Castellans stellen werden.

Der unterzeichnete Commissär Regierungsassessor Süs erklärte, unter diesen Umständen, bis auf Einholung weiterer Instruction seitens des Herrn Oberpräsidenten, von der Siegelung einstweilen auf seine Verantwortung Abstand nehmen zu wollen.

Die Herren Geheimenräthe von Malortie und von Bar verlangten sodann noch die Aufnahme folgender Erklärung:

> Wir setzen voraus, daß unter der durch die Allerhöchste Verordnung vom 2. März angeordneten Beschlagnahme das sowohl dem Eigenthume als der Verwaltung nach mit dem Herzog von Braunschweig gemeinsame Altfürstliche Allodium nicht mit begriffen sei, und werden wir deshalb wie auch im Jahre 1866 durch die heutigen Mittheilungen in der Verwaltung dieses Allodiums uns nicht als behindert ansehen.

Zum Schluß erklärten die Herren Geheimenräthe von Malortie und von Bar, daß sie sich hiermit gegen jeden aus der in Folge der Allerhöchsten Verordnung vom 2. März c. angeordneten Beschlagnahme dem Vermögen Seiner Majestät des Königs Georg, dem beweglichen sowohl wie dem unbeweglichen, etwa erwachsenden Schaden verwahren und die preußische Regierung hierfür verantwortlich machen wollten.

Die Herren Bevollmächtigten erbaten Abschrift dieses Protokolles, Mittheilung eines Exemplars der Allerhöchsten Verordnung vom 2. März c., Abschrift des dem Herrn Oberpräsidenten ertheilten Auftrages des Herrn Finanzministers vom 2. d. M., und Abschrift des für den unterzeichneten Regierungsassessor Süs ausgefertigten Commissorii vom 4. d. M.

(gez.) v. Malortie. (gez.) Windthorst. (gez.) v. Bar.

(gez.) Süs Reg.-Assessor. (gez.) Berkowski Rechnungsrath.

Für die Richtigkeit der vorstehenden Abschrift.

Hannover, 7. März 1868.
(L. S.)

(gez.) Kluge
Bureau-Assistent.

Der König von Hannover selbst sandte damals nicht an den König von Preußen, sondern an die Souveräne Europas, am 8. April 1868, einen Protest, mutatis mutandis, in folgenden Worten.

P. P.

Bei den vielfachen Beweisen wohlgeneigter Gesinnung, deren Ich Mich von Seite Eurer u. s. w. jeder Zeit zu erfreuen hatte und bei dem lebhaften Interesse, welches Hochdieselben Meinen Angelegenheiten stets zu widmen die Güte gehabt haben, gestatte Ich Mir Eurer u. s. w. von der neuen Wendung Mittheilung zu machen, welche in dieselben durch die, den bekannten Vermögensvertrag vom 29. September vorigen Jahres offenbar verletzende königlich preußische Verordnung vom 2. März d. J. getreten ist.

Mit meiner Erklärung de dato Hietzing, den 23. September 1866, habe Ich für Mich und Meine rechtmäßigen Nachfolger Angesichts der ganzen Welt gegen die Besitzergreifung Meines Königreichs und dessen Einverleibung in Preußen sowie gegen alle Folgen dieses Actes protestirt.

Ich habe feierlich erklärt, daß Ich niemals auf die Souveränetätsrechte über mein Land verzichten werde.

Gleichzeitig habe Ich protestirt gegen die Beschädigung an Meinem Eigenthume, Meinen Einkünften und Gütern jeglicher Natur, welche Ich und Mein königliches Haus von Preußen erlitten.

Ich habe protestirt gegen die Usurpation Meiner Krone sowie gegen die Wegnahme Meines Privatvermögens.

Diesem letzten Theile Meines Protestes schien die Regierung von Preußen gerecht werden zu wollen. Es schien, als empfinde sie das Bedürfniß, die Entrüstung, welche die Verletzung des öffentlichen Rechtes überall hervorrufen mußte und hervorgerufen hat, zu mildern, indem sie wenigstens der Heiligkeit des Eigenthums in privatrechtlicher Beziehung die von der öffentlichen Meinung gebieterisch geforderte Anerkennung zolle.

Die Regierung von Preußen erklärte sich zu Verhandlungen über die Regulirung der das Privatvermögen Meines Hauses betreffenden Rechtsverhältnisse bereit. Indem Ich auf diese Verhandlungen einging, habe Ich als unwandelbare Basis derselben erklärt und erklären lassen, daß sich dieselben ausschließlich auf Meine privatrechtlichen Vermögensverhältnisse zu beziehen haben, und daß Meine Souveränetätsrechte dabei in keiner Weise alterirt werden. Ich habe ausdrücklich erklärt und erklären lassen, daß Ich auf Meine Souveränetätsrechte und ihre Geltendmachung nicht verzichten wolle und nicht verzichten könne.

Unter diesem durch höhere Pflichten gebotenen ausdrücklich erklärten Vorbehalte, bin Ich den Anerbietungen zur Regulirung der Vermögensrechte um so bereitwilliger nachgekommen, als sich Mir darin die unwiderstehliche Macht des nicht zum Schweigen zu bringenden Rechtsgefühles zu manifestiren schien, und Ich Mich, als Haupt des Welfenhauses, den Agnaten gegenüber, der möglichen Fürsorge für das Hausvermögen nicht entschlagen konnte.

Die Regierung von Preußen war sich bewußt und damit einverstanden, daß der zu vereinbarende Vertrag nur privatrechtliche Vermögensfragen zum Gegenstande habe, daß die politische Situation dadurch weder geändert wurde, noch auch geändert werden sollte.

Die so begränzten Verhandlungen führten zum Abschlusse des Vertrages vom 29. September 1867, eines Vertrages, der seinem Gegenstande, sowie seinem vollen und deutlichen Wortlaute nach, sich als ein privatrechtlicher Vertrag über die Vermögensverhältnisse Meines Hauses darstellt.

Dieser Vertrag war jedoch kaum geschlossen als es die preußische Regierung, anstatt der nunmehr ihr obliegenden Ausführung des Vertrages nachzukommen, auf sich nahm, der Welt durch ein neues Beispiel zu beweisen, daß sie Verträge nur mit dem Vorbehalte schließe, sich nach eigener Convenienz jeden Augenblick von denselben wieder lossagen zu können.

Eine königlich-preußische Verordnung vom 2. März 1868 belegt alle Objecte mit Beschlag, welche der Vertrag vom 29. September 1867 als zu Meiner Verfügung stehend anerkannte, soweit sie sich innerhalb des Machtbereiches der preußi-

schen Regierung befinden, und zwar, wie bezeichnend genug hinzugefügt wird, ohne Unterschied, ob Meinerseits über die hier bezeichneten Objecte seit dem 29. September 1867 bereits Verfügungen, namentlich Veräußerungen oder Cessionen an Dritte stattgefunden haben oder nicht.

Nach dieser Verordnung reißt die preußische Regierung nicht bloß Besitz und Verwaltung jener Gegenstände vollständig an sich, und erklärt Meine Verfügungen über dieselben für rechtlich unwirksam, sondern sie verfügt auch schon jetzt eigenmächtig und mit Ausschließung der Rechnungsablegung an Mich, über die genannten Objecte und deren Revenuen, welche sie theils zu willkürlich von ihr herbeigeführten Ausgaben, theils sogar zu ganz imaginären Zwecken verwendet wissen will.

Diese neue schreiende Verletzung des Vertragsrechtes und des Privateigenthums sucht das preußische Staatsministerium nur durch leere Vorwände zu bemänteln.

In dem zu diesem Zwecke an Seine Majestät den König von Preußen gerichteten Vortrage wagt dasselbe zwar nicht, die vorstehend dargelegten Thatsachen, aus denen der privatrechtliche Charakter der Stipulationen vom 29. September 1867 hervorgeht, in Abrede zu stellen; es ist sogar genöthigt anzuerkennen, es sei sich beim Abschlusse derselben wohl bewußt gewesen, daß dadurch eine definitive Anerkennung des Prager Friedens und des durch die Ereignisse in Deutschland geschaffenen Zustandes Meinerseits nicht erlangt worden sei. Trotzdem behauptet das Staatsministerium dabei von einer Voraussetzung ausgegangen zu sein, die wenn sie überhaupt einen Sinn haben und zur Erklärung des Folgenden dienen sollte, das Gegentheil desjenigen gewesen wäre, dessen sich das preußische Staatsministerium nach seinem eigenen Zugeständnisse klar bewußt war.

Es heißt nämlich in diesem Vortrage, Ich hätte durch Meine Unterschrift die nothwendigen Voraussetzungen und Bedingungen, sowie die ebenso nothwendigen Consequenzen des Vertrages vor ganz Europa anerkannt. Dies ist eine Behauptung, gegen welche Ich im Interesse der Wahrheit wie in demjenigen Meiner Würde feierlich Verwahrung einlegen müßte, wenn dieselbe sich nicht ohnehin jedem Leser sofort als innerlich unwahr darstellte.

Ich habe keine andere Bedingung durch Meine Unterschrift anerkannt, als welche in dem Vertrage niedergelegt sind; Ich habe nicht blos nichts gethan, was die preußische Regierung zu der Voraussetzung berechtigen konnte, als sei Ich gewillt, dem lauten Widerspruche gegen die Meiner Krone und Meinem Lande widerfahrene Vergewaltigung zu entsagen, sondern Ich habe nichts unterlassen, was das Aufkommen einer solchen Voraussetzung hindern konnte. So wenig ferner die Spoliationen Meines Vermögens eine nothwendige Consequenz der Beraubung Meiner Krone ist, so wenig mußte die Aufhebung der ersteren die Anerkennung der letzteren zur nothwendigen Folge haben.

Wenn selbst aus dem Rechte der Eroberung, auf das allein die preußische Regierung sich Mir gegenüber beruft, das Recht nicht fließen kann, sich auch noch des Vermögens Meines Hauses, sei es unbedingt, sei es zu dem Zwecke zu bemächtigen, Mich zur Anerkennung jenes angeblichen Rechtes zu zwingen: so kann die preußische Regierung Ansprüche dieser Art noch viel weniger gegenüber einem Vertrage erheben, den sie selbst geschlossen hat, ohne einen derartigen Verzicht ausdrücklich zur Bedingung zu machen.

Ich wiederhole es: der Vertrag vom 29. September 1867 ist ein rein privatrechtlicher Act; derselbe macht keine Voraussetzungen und enthält keine Bedingungen, welche Meine politische Action beschränken und Mich unter der Form eines factischen Friedensstandes zur Verzichtleistung auf Meine heiligsten ausdrücklich gewahrten Rechte nöthigen könnten.

Dem preußischen Staatsministerium konnte es jedoch nicht genügen, durch absichtliche Verhehlung des wahren Sachverhaltes und der Natur der gepflogenen Verhandlung eine irrige Auffassung über die Art und Tragweite des geschlossenen Vertrages zu verbreiten. Es mußte Thatsachen anführen, welche die Nichterfüllung jener angeblichen Vertragsbedingungen und Voraussetzungen von Meiner Seite constatiren sollten.

Um diesen Zweck zu erreichen, scheute es sich nicht, zu grundlosen Angaben und zur Entstellung von Thatsachen Zuflucht zu nehmen.

Ich habe bei einer Familienfeier, die im geschlossenen Raume, im Kreise geladener Gäste stattfand, die Hoffnung ausgesprochen: es werde die göttliche Vorsehung den Ungerechtigkeiten ein Ziel setzen, deren Opfer Ich geworden bin.

Das königlich preußische Staatsministerium hat gewagt, hieraus die Behauptung abzuleiten, Ich hätte Mich in öffentlichen Aeußerungen zu feindseligen Bestrebungen gegen den preußischen Staat bekannt, zur Fortsetzung derselben aufgemuntert und die Treue von Unterthanen Seiner Majestät des Königs von Preußen zu erschüttern versucht.

Das preußische Staatsministerium behauptet, daß Ich Truppenkörper bilde, welche militärisch organisirt und auf fremdem Boden militärisch eingeübt werden. Daß dies unwahr sei, muß um so mehr einleuchten, als die Durchführung solcher militärischer Vorkehrungen von Meiner Seite auf einem fremden Staatsgebiete außer dem Bereiche der Möglichkeit liegt.

Daß bei dieser Sachlage Rathschläge und Mahnungen befreundeter Höfe zur Einstellung von Feindseligkeiten und Entlassung geworbener Truppen Mir nicht zukommen konnten, bedarf keiner Bemerkung. Diese Angabe des preußischen Staatsministeriums ist nur durch das Bedürfniß zu erklären, die Isolirung, in der es sich befindet, durch die Fiction einer gleichen Auffassung von Seite anderer Höfe zu verdecken, und dadurch den abermaligen Rechtsbruch zu beschönigen, wel-

cher übrigens auch gegen Personen gerichtet ist, gegen welche die preußische Regierung nicht einmal einen Vorwand vorzubringen versuchte.

Angesichts der angeführten Thatsachen habe Ich bei der betreffenden königlich preußischen Behörde durch Meine Bevollmächtigten einen Protest einlegen lassen:

gegen die königlich preußische Verordnung vom 2. März 1868, und

gegen die in derselben liegende offenbare Verletzung des Vertrages vom 29. September 1867.

Ich habe Mich ferner gegen jeden aus der in Folge der gedachten Verordnung angeordneten Beschlagnahme Meines Vermögens, des beweglichen sowohl wie des unbeweglichen, etwa erwachsenden Schadens verwahren lassen und die königlich preußische Regierung dafür verantwortlich gemacht.

Ich habe endlich, durch Meinen mit den Verhandlungen zur Ausführung des Vertrages vom 29. September vorigen Jahres beauftragten besonderen Mandatar, gegen die gleichzeitig von der genannten königlich preußischen Behörde ausgesprochene Sistirung jener Verhandlungen Rechtsverwahrung einlegen, und alle weiteren Rechtszuständigkeiten vorbehalten lassen.

Indem Ich Mich der Hoffnung hingebe, daß Ew. u. s. w. vorstehende Mittheilung mit jener Mir stets bewiesenen theilnehmenden Gesinnung aufnehmen wollen, auf welche Ich einen so hohen Werth lege, verbleibe Ich mit der vollkommensten Hochachtung und Freundschaft u. s. w. u. s. w.

Hietzing, bei Wien, den 8. April 1868.

(gez.) Georg Rex.

Fünfter Abschnitt.

Die Verhandlungen des preußischen Landtages über die Verordnung der Beschlagnahme.

Fassen wir die Angelegenheit, die uns beschäftigt, lediglich vom rechtlichen Standpunkte aus ins Auge: so würde unsere Darstellung beschlossen sein mit der Verordnung der Beschlagnahme von Seiten des Königs von Preußen und der Protestation gegen dieselbe von Seiten des Königs von Hannover.

Denn der Vermögensvertrag vom 29. September 1867 berührte ja nur die beiden Souveräne selbst, die beiderseitig bedingungslos ihn abgeschlossen, und ihn zu halten bei königlichem Worte sich verpflichtet hatten. Die Maßregeln, die der eine oder der andere der beiden Contrahenten zur Erfüllung traf, war eine Sache, die ihn anging, nicht seinen Mit-Contrahenten. Auch hatte man sich ja beiderseitig darüber nicht getäuscht. Als die Krone Preußen die Sache vor ihren Landtag bringen ließ, that sie dies mit der ausdrücklichen Erklärung, daß sie, weder für den Abschluß des Vertrages noch für die Ausführung desselben, an die Zustimmung des Landtages gebunden sei. Mithin waren, auch nach der eigenen Auffassung der preußischen Krone, die Reden und Beschlüsse des preußischen Landtages über die Annahme oder die Verwerfung des Vertrages, mit einer Clausel oder ohne dieselbe, dem Mit-Contrahenten gegenüber, rechtlich bedeutungslos.

Allein thatsächlich, nicht rechtlich, war doch die Lage der Dinge eine andere geworden.

Vergegenwärtigen wir uns den Standpunkt der beiden contrahirenden Theile.

Der König von Hannover hatte abgeschlossen in der guten Ueberzeugung, daß das, was er forderte und was er durch den Vertrag erlangte, nur eben ein nothdürftiges Aequivalent des Haus-Fideicommisses sei, dessen Substanz zu bewahren ihm als Inhaber oblag. Den Verzicht auf sein politisches Recht hatte er ausdrücklich verneint.

Die Krone Preußen hatte nicht in gleicher Weise mit freiem Bewußtsein abgeschlossen. Sie hatte abgeschlossen unter dem moralischen Drucke der öffentlichen Meinung von Europa, insbesondere derjenigen der Höfe der Großmächte. Sie hatte gesucht, auf allerlei Weise als Gegenleistung den politischen Verzicht des Königs von Hannover zu erlangen. Bei jedem Versuche dieser Art stand ihr entgegen sein entschiedenes Nein.

Insofern war, nach preußischer Auffassung, der Vertrag für die Krone Preußen ein ungünstiger. Zwar versuchten die Räthe derselben durch diese oder jene Sophisterei aus den Worten einen Verzicht herauszuklauben. Sie mußten sich selber sagen, daß das unmöglich sei, und daß jeder künstliche Bau dieser Art sofort zerschellte an dem ihnen bekannten Felsen des Nein des Königs von Hannover.

Aber irgend einen Vertrag über die Sache hatte man, gegenüber dem moralischen Drucke der Großmächte, nun doch einmal schließen müssen, wenn nicht diesen, so einen anderen. Dieser war nun geschlossen. Es war von demselben nicht loszukommen.

Es entwickelte sich daher das Bestreben es dahin zu bringen, daß man das Halten des Vertrages binden könne an den politischen Verzicht des Königs von Hannover.

Als die Handhabe dazu mußte dienen der preußische Landtag.

Die Räthe der preußischen Krone brachten die Sache an den Landtag, obwohl dazu, nach ihrer eigenen Behauptung vor dem

Landtage, weder eine innere Nöthigung, nämlich der Pflicht überhaupt, noch eine äußere, der Beschaffung der Mittel, ihnen oblag. Sie hatten also, da ein anderer Grund vom eigenen Rechte etwas zu vergeben, nicht denkbar ist, die Absicht, durch das Hereinziehen des Landtages der Krone Preußen das Halten und Ausführen des Vertrages zu erschweren. Sie gestanden dem Landtage ein, unter welchem moralischen Drucke auf die Krone Preußen der Vertrag abgeschlossen sei. Sie gestanden nicht ein, mit welcher Entschiedenheit von Seiten des Königs von Hannover der politische Verzicht verweigert sei. Sie suchten die Meinung zu erregen oder zu kräftigen, daß ein solcher Verzicht dennoch geleistet sei.

Der Wunsch der Räthe der Krone Preußen, mit Hilfe des Landtages von diesem Standpunkte aus sich das Halten des Vertrages zu erschweren, war damit deutlich nahe gelegt. Die Commission des Hauses der Abgeordneten verstand ihn zur Genüge. Es schien ihr für den Landtag die günstige Gelegenheit gekommen, das constitutionelle Princip zu befestigen, und zwar auf die Initiative der Regierung. Die Selbsterkenntnis, daß der Werth seines Daseins für die Regierung verschieden sei, je nach seiner Nützlichkeit für den vorliegenden Zweck, war ja in diesem Landtage noch kaum aufgedämmert. Indem die Commission des Hauses der Abgeordneten den Wink des Herrn und Meisters verstand, eilte sie ihm ihre Willfährigkeit zum Dienste entgegen zu tragen. Sie machte zu der Gesetzes-Vorlage der Regierung einen Zusatz, welcher für das Halten des Vertrages die Zustimmung der Kammer vorbehielt. Die Räthe der Krone hießen den Zusatz willkommen. Das Haus der Abgeordneten nahm den Gesetzesvorschlag mit diesem Zusatze an.

Noch brauchbarer erwies sich das Herrenhaus. Dort ward der Plan der Räthe der Krone weder durch enfants terribles der eigenen Richtung, noch durch widerhaarige Demokraten durchkreuzt. Der Gang der Sache im Herrenhause verlief — der Ausdruck dürfte in diesem Falle nicht ungeeignet sein — ganz nach dem Programme. Die Umstände lagen so, daß die Räthe der Krone dem

Hause bereits das Nicht-Halten des Vertrages in wahrscheinliche Aussicht stellen konnten. Dies in Aussicht-Stellen war der Preis, für den man am 18. Februar 1868 die Einstimmigkeit des Herrenhauses für die Genehmigung des Vertrages erwarb.

Das Haus der Abgeordneten wünschte auch für sich direct die nämliche Beruhigung. Sie ward ihm zu Theil am 26. Februar 1868.

Es ist nicht zu verkennen, daß die Räthe der Krone Preußen umsichtig operirt hatten. Der öffentlichen Meinung von Europa gegenüber konnten sie sich, zum Beweise des Maßhaltens in ihrer Gier, berufen nicht blos auf den Abschluß des Vertrages vom 29. September 1867, sondern auch auf die Genehmigung desselben durch den preußischen Landtag. Daß das Vorbringen der Sache an den Landtag im Grunde schon den Vertragsbruch in sich barg, war doch nur Wenigen klar.

Die öffentliche Meinung von Europa mithin konnte als beschwichtigt angesehen werden. Dagegen war die öffentliche Meinung in Preußen selbst vermöge der Landtags-Debatten und der entsprechenden Bearbeitung durch die Presse in diejenige Erregung gegen den König von Hannover gesetzt, welche die Räthe der preußischen Krone als wünschenswerth betrachten mußten. Man könnte vielleicht sagen: das preußische Staatsministerium hatte für die Absicht seines ferneren Vorgehens an dieser Erregung der preußischen öffentlichen Meinung eine moralische Stütze. Man könnte dies sagen, wenn es überhaupt zulässig wäre, die Begriffe der Moralität und der preußischen Politik mit einander in Verbindung zu bringen. Denn es kann ja nicht genug wiederholt werden, daß diese Trennung hauptsächlich es verursacht, daß die Existenz des preußischen Staatswesens eine ungeheure Krankheit ist zunächst der deutschen Nation, eine Krankheit jedoch, an welcher auch das ganze übrige Europa mitleidet. Die Schuld dessen liegt aber nicht an einer einzelnen Persönlichkeit, sondern an der ganzen Staatsidee selbst: dem Principe der Eroberung und der Aneignung um jeden Preis, durch jedes Mittel, mit einem Worte: der Trennung der Politik von der Moral.

Die Wogen der in wahrheitswidriger Weise erregten öffentlichen Meinung in Preußen gegen den König von Hannover gingen im Februar und März 1868 so hoch, daß ein Gewaltact gegen denselben ausführbar erschien. Es war vorauszusehen, daß dieser Act, nämlich in einer und derselben Nummer des officiellen Blattes zugleich das Gesetz über die Ausführung des Vermögens-Vertrages zu publiciren, und die Verordnung der Beschlagnahme des gesammten Vermögens zu erlassen — bei allen Unbetheiligten gerechtes Staunen erregen mußte. Daß das preußische Staatsministerium dies nicht vorher sehr reiflich erwogen haben sollte, ist nicht anzunehmen. Allein andererseits hatte dasselbe Sorge zu tragen für die Beruhigung Derjenigen, welche, dem Wunsche der Regierung gemäß, um der öffentlichen Meinung von Europa willen, für die Genehmigung des Vertrages in Worten gestimmt hatten, in der Voraussetzung jedoch, daß die Regierung Mittel und Wege finden werde, den Vertrag nicht zu halten. Diese Beruhigung ward gegeben durch die gleichzeitige Beschlagnahme. Es leuchtete den Mitgliedern des Landtages ein, daß dem Könige von Hannover weder an Capital, noch an rückständigen Zinsen, auch nur ein einziger Thaler ausbezahlt war.

Die preußische Regierung suchte durch diese Verordnung einseitig für den Vertrag das zu suppliren, was sie von dem Könige von Hannover nicht hatte erlangen können: nämlich den politischen Verzicht desselben. Wir haben im Einzelnen dargethan, wie das Alles mit der Wahrheit im Widerspruche stand.

Allein diese Unwahrheit benahm der Sache nicht die praktische Bedeutung. Dieselbe Unkunde, welche die Verhandlungen im preußischen Landtage als den Mitgliedern desselben anhaftend dargethan haben, darf und muß auch in dem preußischen Volke als allgemein vorherrschend anerkannt werden. Der Standpunkt des Königs von Hannover, der das Familien-Eigenthum seines Hauses forderte, der als Inhaber und Nutznießer des Fideicommisses den Agnaten gegenüber verpflichtet war, die Substanz desselben zu erhalten, war den Preußen nicht klar. Der Gedanke, daß das Domanium dem rechtmäßigen Fürsten-

hause erbeigenthümlich gehöre, war in Preußen längst untergegangen. Dasselbe gehörte dort dem Staate. Deshalb hatte bei dem preußischen Volke der Gedanke, daß der Vertrag in Wirklichkeit eine Abfindung des Königs von Hannover für seine Krone gewähre, leichten Eingang gefunden. Der Bericht des Staatsministerii und die Verordnung der Beschlagnahme vom 2. März 1868 bestätigten abermals diesen Irrthum.

Demgemäß erschien einem großen Theile des preußischen Volkes nicht die eigene Regierung als vertragsbrüchig, sondern der König von Hannover.

Von diesem Irrthume aus war der Weg für die preußische Regierung zum Nichthalten des Vertrages gegeben. Sie hatte nur den Landtag immer noch mehr in die Sache hinein zu ziehen, und sich selber durch diesen Landtag die Hände binden zu lassen. Wenn dies gelang — und dies Gelingen war unzweifelhaft — so erreichte sie dennoch das von Anfang sich gesteckte Ziel, nämlich den Vermögensvertrag mit dem Könige von Hannover abhängig zu machen von seinem Verzichte auf seine Krone, und in dem Falle dieses Nichtverzichtes das gesammte Vermögen bleibend zu behalten. Der Weg war nicht ein rechtlicher, aber ein praktischer.

Deshalb ist mit Nachdruck zu wiederholen, daß schon der erste Entschluß der preußischen Krone, die Sache des Vertrages an den Landtag zu bringen, in sich den Vertragsbruch involvirt.

Dieser Weg ward vollendet dadurch, daß der Landtag seinerseits auch die Verordnung vom 2. März 1868 bestätigte und verschärfte.

Und darum haben wir auch noch auf diese Verhandlungen des preußischen Landtages vom Januar 1869, obwohl sie für die Sache des Königs von Hannover rechtlich eben so bedeutungslos sind wie diejenigen von Februar 1868, mit einigen Worten einzugehen. Und zwar dies um so mehr, weil sie die am Schlusse dieses Abschnittes erfolgende Protestation des Königs von Hannover vom 30. März 1869 an den König von Preußen hervorgerufen haben, welche noch

einmal das gesammte Rechtsverhältniß in übersichtlich klarer Weise zusammen faßt.

Die preußische Regierung unterließ nicht, in der Zeit nach der Verordnung vom 2. März 1868 bis zu dem Wiederzusammentritte des Landtages, die preußischen Gemüther in derselben Stimmung zu erhalten. Je von Zeit zu Zeit ward der Eindruck des Gerüchtes der Welfenverschwörung vom Mai 1867 wieder aufgefrischt.

Es geschah zuerst durch den Hochverrathsproceß gegen acht königlich hannöversche Officiere, am 8. April 1868, vor dem Staatsgerichtshofe in Berlin. Es waren diejenigen, deren Namen in den am 15. Mai 1867 bei dem Boten in Frankfurt a. M. gefundenen Briefen genannt waren. Die gedruckten Verhandlungen ergeben, daß neues Beweismaterial, außer dem seit dem Mai und Juni 1867 vorräthigen, nicht gefunden war. Man erstaunte über die klägliche Dürftigkeit desselben, und es ward die Vermuthung ausgesprochen, daß der eilfmonatliche Aufschub der Verhandlung in dem Wunsche der preußischen Regierung zu suchen sei, andere mehr erhebliche Dinge zu finden als diese nichtssagenden Blätter. Die Vermuthung mag begründet sein; aber mindestens eben so wichtig für den Aufschub war das Streben der preußischen Regierung, die Sache sich für gelegene Zeit aufzusparen, nämlich den Eindruck, den ein Hochverrathsproceß von solcher Tragweite auf die öffentliche Meinung in Preußen machen mußte, zu verwenden n a ch der Beschlagnahme als eine Art von Rechtfertigung derselben. Die Zeitfolge — nämlich daß die Thatsache, um die der Hochverrathsproceß sich dreht, vier Monate vor dem Abschlusse des Vertrages vom September 1867 der preußischen Regierung und ihrem Gerichte eben so vollaus bekannt vorgelegen hatte wie am 2. März 1868, dem Tage der Beschlagnahme, und am 8. April 1868, dem Tage des Hochverrathsprocesses — scheint der preußischen Regierung keine Störung gemacht zu haben. Die Sorge, daß auch der große Haufe nicht gestört

ward, lag den preußischen Blättern ob. Wir werden später darauf zurückkommen, daß der gewünschte Eindruck erreicht ward.

Die acht Angeklagten befanden sich nicht innerhalb der preußischen Machtsphäre. Es ward demnach ein Contumacial-Verfahren gegen sie beschlossen. Die preußische Vorladung enthielt die Verwarnung, daß im Falle des Nichterscheinens dieses oder jenes Angeklagten die ihm vorgeworfenen Verbrechen für zugestanden erachtet werden sollten.

Die juristische Monstruosität dieses Verfahrens liegt vor Augen. Eine Contumaz in dem Sinne, daß der Ausbleibende die Behauptungen des Gegners stillschweigend zugestehe, das heißt daß das Gericht berechtigt sei, ein solches Zugeständniß von Seiten der Ausbleibenden zu vermuthen, gibt es nur im Civilprocesse, und kann es nur dort geben. Die Contumaz im Strafprocesse erstreckt sich nicht so weit. Sie bedeutet nur, daß der Ausbleibende sich einer Einwendung begebe gegen die Beweismittel, die wider ihn vorgebracht sind, oder daß angenommen werde: er habe gegen dieselbe keine Einwendung.

Allein in jedem Falle und unter allen Umständen muß die Handlung, welche dem Ausbleibenden zur Last gelegt wird, bewiesen werden.

Die acht Angeklagten, die weder direct noch indirect in der entferntesten Weise eine preußische Jurisdiction über sich anerkennen wollten, entblieben sämmtlich. Auch schickten sie keinen Vertheidiger. Um so leichter ging die Sache von statten. Der Berliner Staatsgerichtshof verurtheilte die acht königstreuen Männer zu je zehn Jahren Zuchthaus.

Die zweite Auffrischung fand statt am 8. Juli 1868 durch die Verhandlung desselben Berliner Staatsgerichtshofes gegen den hannöverschen Staatsminister, den Grafen Platen zu Hallermund. Der Graf hatte den Einwand erhoben und durch die Gutachten von zwei hervorragenden Lehrern des Staatsrechtes bekräftigt, daß er unter keinen Umständen als preußischer Unterthan angesehen werden

könne, und daß er demnach die Pflicht auf die Ladung eines preußischen Gerichtshofes zu erscheinen, entschieden verneine. Der Gerichtshof beschloß auf diesen Einwand kein Gewicht zu legen, sondern das Schreiben lediglich zu den Acten zu nehmen. Die Anklage ging dann weit hinaus über die frühere. Sie warf dem Grafen Platen vor, daß er als hannöverscher Staatsminister Urheber sei der Noten vom 16. Juni 1866, welche die Kriegserklärung zu Folge gehabt hätten. Was der Ankläger und der gesammte Staatsgerichtshof sich bei einer solchen Anklage gedacht haben, ist schwer zu errathen. Angenommen selbst, der hannöversche Staatsminister Graf Platen hätte bis zum 16. Juni 1866 feindselige Noten an Preußen erlassen: so hätte doch dies stattgefunden vor dem Ausbruche des Krieges selbst, also zu einer Zeit, wo die Souveränetät des Königs von Hannover auch von preußischer Seite nicht in Zweifel gezogen ward, und wo mithin auch für den preußischen Standpunkt der Anschauung der hannöversche Staatsminister nur seinem eigenen Souveräne Rechenschaft schuldig war. Angenommen also auch selbst — ich wiederhole es — daß die Thatsache wahr wäre: so ist es doch bisher unerhört gewesen, eine Anklage auf Hochverrath gegen Preußen zu gründen auf dasjenige Verfahren, welches der Minister eines fremden Souveräns im Dienste desselben beobachtet.

So würde die Sache liegen, wenn jene Angabe wahr wäre. Allein sie steht noch dazu mit der Wahrheit im schneidenden Widerspruche. Der Minister Graf Platen hatte eine feindselige Note an Preußen in den Junitagen 1866 gar nicht einmal abgeben können, selbst wenn er gewollt hätte. Die Sachlage war die folgende.

Bis zum Morgen des 15. Juni 1866 waren feindselige Noten zwischen der hannöverschen und der preußischen Regierung überhaupt nicht gewechselt. Am Morgen des 15. Juni 1866 überreichte der preußische Gesandte, Prinz Ysenburg, die Sommation, enthaltend die Alternative der Vasallenschaft oder des Krieges. Auf die mündliche Ablehnung der Vasallenschaft antwortete der Prinz Ysenburg mit der mündlichen Kriegserklärung. Er wies einige Stunden später die

schriftliche Note des Grafen Platen, welche durchaus nicht feindselig war, sondern nochmals den Versuch machte, den Frieden zu erhalten, zurück mit der Erklärung, daß er nur noch Privatmann sei. Darauf erfolgte gleich nach Mitternacht vom 15/16. Juni der Aufbruch des Königs und mit ihm des Ministers nach Göttingen.

Man vergleiche mit diesem Thatbestande die Anklage des preußischen Staatsgerichtshofes und sein Verfahren.

Das Urtheil in diesem Falle scheint, im Vergleiche zu demjenigen vom 8. April, dem höheren Range des Grafen Platen entsprechen zu sollen. Es lautete auf fünfzehn Jahre Zuchthaus.

Der Graf Bismarck hat sich, einige Monate später, vor dem Landtage dahin ausgesprochen, daß er in seiner Politik über juristische Zwirnsfäden nicht stolpern werde. Dieselbe Anerkennung, die der Graf Bismarck darin für sich verlangt, gebührt auch dem Berliner Staatsgerichtshofe.

In gleicher Art ließ das preußische Staatsministerium die ihm zu Gebote stehende Presse arbeiten. Es verfügte außerdem zum Zwecke ähnlicher Thätigkeit über erhebliche Mittel in demjenigen Gelde, welches es dem Könige von Hannover und dem Kurfürsten von Hessen genommen. Demgemäß entwickelte sich ein Verhältniß, welches in so großem Maßstabe in der Geschichte kaum ein Analogon haben dürfte.

Das Geld der beiden Fürsten diente zur Bezahlung der Spione, welche sie und die ihrigen umschlichen und umlauerten. Dasselbe Geld diente zur Bezahlung der feilen Federn, welche in allen Sprachen Europas diese beiden Fürsten als die Störer des Friedens, als die allgemeinen Feinde darzustellen suchten. Und dennoch vernahm man von Berlin her unablässig die Kunde, daß diese Fürsten, denen die preußische Hand alles genommen, was sie nehmen konnte, und nur das gelassen, was außerhalb ihres Bereiches war, — daß diese Fürsten den ganzen Erdtheil überspannten mit einem Netze der Agitation gegen Preußen, daß namentlich der König von Hannover seine Agenten habe überall, daß die von ihm bezahlten Federn thätig

seien in der gesammten Presse Europas, um zu hetzen und zu schüren gegen Preußen.

Es ist allerdings wahr: der König von Hannover hatte einen Agenten, der rastlos und unablässig für ihn thätig war, der seine Stimme ertönen ließ selbst vor dem Grafen Bismarck und dem Könige Wilhelm von Preußen, dessen Stimme selbst diese beiden Persönlichkeiten nicht immer überhören konnten. Denn sie redete zu ihnen nicht von außen her, sondern aus ihrem eigenen Inneren empor, leise, still, und doch laut und gewaltig.

Dieser Agent des Königs von Hannover war sein Recht.

Der preußische Landtag trat zusammen. Am 13. Januar 1869 berieth die X. Commission des Hauses der Abgeordneten die Verordnung der Beschlagnahme vom 2. März 1868, für welche die Regierung die Genehmigung des Hauses nachgesucht hatte.

Die Commission erkannte die Regierung für formell berechtigt an zum Erlasse jener Verordnung, und ging dann in die Prüfung der materiellen Sachlage ein. Diese Prüfung befaßte sich, dem Berichte gemäß, wesentlich nur mit einer Frage, derjenigen der sogenannten Legion. Als der Beweis für die Existenz derselben wurden von dieser Commission, am 13. Januar 1869, abermals wieder dieselben Dinge vorgebracht, welche im Mai und Juni 1867, vier Monate vor dem Abschlusse des Vertrages, der preußischen Regierung vollaus bekannt gewesen waren.

Als zweites Belastungs=Moment trat hinzu die Mittheilung der Regierung, daß zu Hietzing eine Art andauernden Comités bestände, zusammengesetzt aus Vertretern des Welfenthumes und Beauftragten des Kurfürsten von Hessen, nebst einem Anhänger der großdeutschen Demokratie.

Nur ein einziges Mitglied dieser Commission wagte es, sachliche Einwendungen zu machen, und zum Beispiele daran zu erinnern, daß die gegenwärtige Sachlage unverändert dieselbe sei, wie bei der Genehmignng des Vertrages von 29. September 1867 u. s. w. Man erwiederte ihm, daß dies nicht richtig sei. Man gab dafür

auch einen Grund an. Aber die Möglichkeit der Anführung eines Grundes wie dieses angegebenen ist nur glaublich aus den eigenen Worten des Berichtes der Commission. Derselbe sagt nämlich:

> Auch sei es nicht richtig, daß die gegenwärtige Sachlage unverändert dieselbe sei, wie sie bei der Genehmigung des Vertrages vom 29. September 1867 u. s. w. obgewaltet habe. Denn erst später seien die gerichtlichen Erkenntnisse ergangen, durch welche die Anwerbungen zur sogenannten hannöverschen Legion richterlich constatirt seien, und auch nach jenem Zeitpunkte dauere der Bestand des Hietzinger Comités und die Thätigkeit der an den verschiedensten Orten von Europa befindlichen welfischen Agenten bis gegenwärtig noch fort u. s. w.

Man wolle die gesperrten Worte beachten. Es sind hier gemeint die Urtheile des Staatsgerichtshofes vom 8. April 1868 u. s. w. über die Thatsachen des Mai 1867. Man vergleiche S. 157 u. f.

Eine Probe solcher Art mag für die Beweisführung dieser Commission genügen.

Dieselbe einigte sich, mit Zustimmung der anwesenden drei Vertreter der Regierung, dahin, die Verordnung der Beschlagnahme vom 2. März 1868 zu genehmigen, zugleich aber in Betreff des §. 4. derselben folgenden neuen Gesetzentwurf vorzuschlagen.

> Die Wiederaufhebung der durch die Verordnung vom 2. März 1868 ausgesprochenen Beschlagnahme des Vermögens des Königs Georg kann dritten gutgläubigen Erwerbern und Cessionären (§. 2. der Verordnung vom 2. März 1868) gegenüber durch königliche Anordnung, in allen übrigen Fällen nur durch Gesetz erfolgen.

Man sieht, es ist folgerecht derselbe Weg wie das erste Mal im Februar 1868.

Auch damals hatten die Räthe der Krone vor der Commission ausgesprochen, daß, sowohl für den Abschluß des Vertrages als die Erfüllung desselben, die Krone nicht gebunden gewesen sei an eine Zustimmung des Landtages, und hatten dann selber mitgeholfen eine Clausel zu machen, nach welcher die Erfüllung des Vertrages an die Zustimmung des Landtages gebunden wurde.

Eben so sagte bei der Vorlage der Verordnung vom 2. März die preußische Regierung in der begleitenden Denkschrift zu §. 4.

Die Prüfung der Garantien, welche der König Georg zu geben haben würde, um die Aufhebung der Beschlagnahme zu erwirken, ist für die Executive in Anspruch zu nehmen; indem der König Georg durch seine Handlungen zu erkennen gibt, daß er sich als im Kriegszustande gegen Preußen befindlich betrachte, kann die Entscheidung, wann dieser Zustand seine Endschaft erreicht habe, und demgemäß von den durch denselben bedingten Maßregeln Abstand zu nehmen ist, nur von der Krone getroffen werden. Die Aufhebung des Sequesters war deshalb königlicher Verordnung vorzubehalten.

Und ebenso wie bei der Vorlage des Vertrages selbst an den Landtag, stimmten auch diesmal wieder die Mitglieder der Regierung in der Commission dem Antrage zu, welcher die Wiederaufhebung der Beschlagnahme abhängig machte von der Genehmigung des Landtages.

Dieselbe Commission berieth über die Beschlagnahme des Vermögens des Kurfürsten von Hessen. Der Kurfürst hatte am 17. September 1866 mit der Krone Preußen einen Vertrag geschlossen über „die künftigen Verhältnisse“. Der Vertrag enthielt eine Eidesentbindung der Unterthanen, nicht einen Verzicht auf den Thron. Der Kürfürst hatte im Jahre 1868 auch positiv wiederholt zu erkennen gegeben, daß er nicht verzichte auf sein Recht, daß er festhalte an der Hoffnung der Wiederkehr zu seinem Volke. In diesem Sinne hatte er am 6. Januar 1868 ein Dankschreiben erlassen an hessische Frauen und Jungfrauen, die ihm einen Teppich übersandt hatten. In Folge dieses Schreibens ließ die preußische Regierung dem Kurfürsten die Drohung der Beschlagnahme seines Vermögens aussprechen. Der Drohung antwortete ein Schreiben des Cabinetsrathes Schimmelpfeng im Auftrage des Kurfürsten an den Grafen Bismarck, vom 9. März 1868. Die hauptsächliche Stelle darin ist der Hinweis, „daß Seine Königliche Hoheit ausdrücklich, selbst zur Zeit der Stettiner Gefangenschaft es abgelehnt haben, den gewünschten Verzicht auf Allerhöchstihre Fürstenrechte zu leisten.“ Endlich hatte der Kurfürst eine Denkschrift abfassen und im September 1868 „an

die Fürsten und freien Städte Deutschlands, sowie an alle europäischen Souveräne" übersenden lassen. Der Titel derselben ist: „Denkschrift Seiner Königlichen Hoheit des Kurfürsten Friedrich Wilhelm I. von Hessen, betreffend die Auflösung des deutschen Bundes und die Usurpation des Kurfürstenthumes durch die Krone Preußen im Jahre 1866." Diese Denkschrift sprach mit scharfem Nachdrucke die Hoffnung des Kurfürsten aus auf die Herstellung seines Rechtes und desjenigen seines Volkes.

Deshalb legte die preußische Regierung für die bereits geschehene Beschlagnahme des Vermögens der Kurfürsten von Hessen einen ähnlichen Gesetzentwurf vor wie in Betreff des Königs von Hannover.

Der Graf Bismarck gab in der Commission den Vorlagen in Betreff beider Souveräne Nachdruck durch eine längere Rede.

Der Schluß derselben ist folgenden Inhalts.

Solchen Vorkommnissen gegenüber sei es lediglich ein Act politischer Nothwehr, wenn die preußische Regierung dem Könige Georg wie dem Kurfürsten die ihnen durch die Dotationen, resp. Abfindungen gewährten Mittel zu entziehen suche, welche diese lediglich dazu verwendeten, um die Fackel des Krieges und zwar, wo möglich, eines europäischen Krieges anzufachen. — Die Staatsregierung würde es nicht verantworten können, einem derartigen Treiben, das den Frieden Europa's entschieden gefährde, unthätig zuzusehen, und glaube allerdings der Zustimmung der Landesvertretung gewiß sein zu können, wenn sie den Versuch mache, durch die vorgeschlagene Vermögensbeschlagnahme das gemeinsame Interesse des Landes zu wahren, zumal ein solches Vorgehen sich nicht nur politisch, sondern auch juridisch rechtfertigen lasse; denn das Verfahren des Kurfürsten enthalte ganz entschieden einen Bruch des von demselben mit der Krone Preußen abgeschlossenen Vertrages, und der Kurfürst nehme heute offenbar die Attributionen eines kriegführenden Souveräns in Anspruch, der noch nicht Frieden mit uns geschlossen habe.

Wie dringend die Nothwendigkeit sei, gegen jene Agitationen Repressalien zu ergreifen, das werde am besten aus der Thatsache hervorgehen, die hierdurch constatirt werde, der Thatsache nämlich, daß eine Art dauernden Comité's bestehe, welches den Zweck verfolge, die Feinde Preußens zu vereinigen und gemeinschaftliche Agitationen gegen Preußen vorzubereiten. In diesem Comité arbeiten Hand in Hand Vertreter des Welfenthums und Beauftragte des Kurfürsten von Hessen mit einem großdeutschen Demokraten, so daß dasselbe eine Vereinigung aller, Preußen und dem Norddeutschen Bunde feindlichen Elemente enthalte. — Wenn

man nun erwäge, über welche Summen die depossedirten Fürsten von Hannover und Hessen verfügen würden, und in Betracht ziehe, daß sie diese Gelder, sobald durch irgend welche Ursachen der europäische Frieden bedroht werde, zu gemeinschaftlichen Operationen verwenden könnten, um die Meinung des Auslandes gegen uns aufzuregen und über die Stimmung in Deutschland selbst zu täuschen, so werde man sich der Folgerungen nicht entziehen können, daß die Nothwendigkeit vorliege, wenigstens diejenigen Mittel mit Beschlag zu belegen, welche den gedachten hohen Herren noch durch die Revenuen ihrer in Preußen befindlichen Vermögens-Objecte zuständen.

Die Frage, ob bei directer und activer Betheiligung an gewaltthätigen Unternehmungen gegen den preußischen Staat nicht bis zur vollen Confiscation der Substanz geschritten werden könne, wolle er hier als noch nicht vorliegend nicht erörtern.

In keinem Falle aber dürfe man sich der Besorgniß hingeben, daß die Staatsregierung etwa beabsichtige, durch Aufsammlung der Revenuen eine Sparcasse für die Betheiligten anzulegen: nützliche Verwendungen, namentlich im Interesse der Landestheile, welche die depossedirten Fürsten früher beherrschten, würden sich immer finden lassen, insbesondere in Kurhessen, wo nützliche, ja nothwendige Bauten ausgeführt werden könnten, deren Ausführung von der früheren Regierung beharrlich verweigert worden sei.

Es ist sehr wohl möglich, daß die Spione, die der Graf Bismarck mit dem Gelde des Königs von Hannover und des Kurfürsten von Hessen bezahlt, ihm ihre Nachricht eines in Hietzing bestehenden Comité zugetragen haben. Aber es ist für Unbetheiligte unfaßbar, daß der erste Rath der preußischen Krone für eine solche Spionen-Nachricht nicht bloß vor diesem Berliner Landtage, sondern zugleich vor der civilisirten Welt sich selber moralisch haftbar macht.

Die Commission indessen gab der gesammten Auffassung des Grafen Bismarck ihre Zustimmung. Sie eignete sich daher den Gesetzesvorschlag des Sequesters auch über das kurfürstliche Vermögen an, auch hier wieder mit dem Zusatze, daß die Wiederaufhebung der Beschlagnahme nur durch Gesetz erfolgen könne. Eben das entsprach auch diesmal dem Wunsche der preußischen Regierung.

Daß beide Gesetzesvorschläge die Zustimmung des Hauses der Abgeordneten finden würden, war von Anfang an unzweifelhaft. Es handelte sich bei dem, was dafür, was dagegen gesagt würde, nur um die Klarstellung des Verhältnisses.

Eine Fraction, deren Führer, der Dr. Virchow, auch bereits in der Commission nicht mit dem großen Haufen gegangen war, bewahrte auch im Landtage ihre Selbständigkeit durch die Stellung eines besonderen Antrages. Derselbe präcisirte sich nach verschiedenen Erwägungen in den folgenden Schluß:

Das Haus der Abgeordneten erklärt, daß es der königlichen Staatsregierung es überläßt, im Falle eines nachgewiesenen Vertragsbruches, von dem Vertrage mit dem vormaligen Könige von Hannover zurückzutreten.

Der Antrag hatte keine Aussicht auf Erfolg.

Für die richtige Würdigung des Verhältnisses sind die Reden zweier Persönlichkeiten von erster Bedeutung: des hannöverschen Staatsministers a. D. Windthorst und des preußischen Minister-Präsidenten, Grafen Bismarck. Namentlich die Rede des erstgenannten Herrn läßt, so weit vor einer solchen Versammlung das möglich war, kaum ein Moment der Sache unberücksichtigt. Die Verhandlungen am 29. Januar 1869 begannen eben mit dieser Rede.

Abgeordneter Windthorst (Meppen):

Meine Herren! Sie werden begreifen, daß ich mit sehr schmerzlichen Empfindungen und deshalb ungern in diese Debatte eintrete. Aber die Pflichten der Pietät, welche meine Vergangenheit mir auferlegt, und welche wachsen mit dem nicht zu ermessenden Unglück des hannoverschen Königshauses, nicht minder aber auch die Pflichten, welche ich als Abgeordneter hier im Hause zu erfüllen habe im Allgemeinen und insbesondere mit Rücksicht auf meine engere Heimath und meine Wähler, zwingen mich, Sie zu bitten, einige Geduld mir gewähren zu wollen.

Meine Herren! Ich spreche zu den Vertretern einer ritterlichen Nation, ich spreche zu den Siegern, die die Gebote der Hochherzigkeit kennen. Das giebt mir Muth, unumwunden und freimüthig hier zu sagen, was ich für Recht halte, selbst auf die Gefahr hin, daß es dem Einen oder Vielen oder der Mehrzahl nicht gefallen mag.

Ich werde mich enthalten, irgend welchen Rückblick zu werfen auf die politischen Ereignisse der letzten Jahre; ich werde nur Schutz verlangen für das Eigenthum und Aufrechthaltung der Verträge. Es handelt sich um das Eigenthum freilich nur von Fürsten; wäre es das Eigenthum von Privatpersonen, es würde gesichert sein. Aber, meine Herren, nach den allgemeinen Grundsätzen und nach den Grundsätzen des Völkerrechts, nach dem ursprünglichen Menschenrecht sind die Rechte des Eigenthums für Alle gleich, und unsere Verfassung kennt

keinen Unterschied in Beziehung auf die Bedeutung des Eigenthums von Fürsten und von Privaten.

Meine Herren! Als die Vorlage, welche uns hier beschäftigt, in das Haus eingebracht wurde, beantragte der Herr Finanzminister, sie der Finanz-Commission zu überweisen. Dabei stiegen böse Ahnungen in mir auf. Diese Ahnungen sind, nachdem ich die beiden Berichte gelesen habe, übertroffen. Am 18. Februar 1868 wurde im Herrenhause auf die Interpellation des Herrn v. Brünneck nur noch von Sistirung der Rentenzahlung gesprochen; auf die Interpellation des Herrn v. Kardorff hier wurde sehr deutlich dasjenige gezeigt, was in der Verordnung vom 2. März besser redigirt zum Ausdruck gekommen ist. Darauf haben wir in der Commission gesehen, wie man mehr und mehr auf eine confiscatorische Natur der Maßregeln bedacht gewesen ist. Man hat davon abgesehen, weil man sich sagte: die Gesetzgebung bleibt, und wir können jeden Tag weiter gehen, wenn wir wollen. Nach dem Bericht über die Beschlagnahme des Vermögens des Kurfürsten von Hessen endlich ist nicht undeutlich auf eine mögliche eventuelle Confiscation des Ganzen, der Substanz wie der Revenuen, hingewiesen, und dann heißt es:

> In keinem Falle aber dürfte man sich der Besorgniß hingeben, daß die Staatsregierung etwa beabsichtige, durch Aufsammlung der Revenuen eine Spaarkasse für die Betheiligten anzulegen: nützliche Verwendungen, namentlich im Interesse der Landestheile, welche die depossedirten Fürsten früher beherrschten, würden sich immer finden lassen, insbesondere in Kurhessen, wo nützliche, ja nothwendige Bauten ausgeführt werden könnten, deren Ausführung von der früheren Regierung beharrlich verweigert worden sei.

Meine Herren! Wenn das nicht die Confiscation der Einkünfte ist, dann weiß ich nicht, was Confiscation ist. Diese Erklärung steht im Widerspruch mit den Bestimmungen der Verordnung, deren Annahme Ihre Commission empfohlen hat: denn nach dieser Verordnung sollte nach Abzug der Einkünfte, welche zur Abwehr nothwendig waren, das Uebrige angesammelt werden. Hier ist das Gegentheil gesagt. Sie sehen, meine Herren, man ist im raschen Fortschritt, und so wird es immer gehen, wenn man sich einmal auf einer schiefen Ebene befindet.

Zur Sache hat die Commission beantragt, zunächst der Verordnung vom 2. März die Zustimmung zu ertheilen, und zweitens diese Verordnung dadurch zu schärfen, daß sie nur wieder aufgehoben werden kann im Gesetzeswege.

Meine Herren! Ich bin gegen beide Anträge im Ganzen, sie widersprechen dem Art. 63 der Verfassung. Der Art. 63 der Verfassung lautet:

> Nur in dem Falle, wenn die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit oder die Beseitigung eines ungewöhnlichen Nothstandes es dringend erfordert, können, insofern die Kammern nicht versammelt sind, unter Verantwortlichkeit des gesammten Staats-Ministeriums, Verordnungen, die der Verfassung nicht zuwiderlaufen, mit Gesetzeskraft erlassen werden. Die-

selben sind aber den Kammern bei ihrem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung sofort vorzulegen.

Meine Herren! Von einem Nothstande wird hier Niemand sprechen wollen; von einer Gefahr? — ich weiß es nicht, wo sie ist. Alles, was heute vorgebracht wird, war thatsächlich schon bekannt zur Zeit des Abschlusses des Vertrages, es war namentlich und ganz bestimmt bekannt zur Zeit der Verhandlung über die Genehmigung dieses Vertrages hier im Abgeordnetenhause. Ich darf Ihnen aus den verschiedenen Reden nicht vorlesen, daß Alles das, was jetzt angeführt ist, von den verschiedenen Rednern schon damals angeführt wurde, um den Vertrag zurückzuweisen. Wenn damals keine Gefahr war, wie konnte sie denn so plötzlich nach dem 29. Februar und 2. März entstehen? Das verstehe ich nicht. Dann, meine Herren, scheint es mir, daß das ganze Vorgehen den Artikeln 9 und 10 der Verfassung widerstreitet: ich werde das demnächst näher vorlegen. Wenn das der Fall ist, so war ein Vorgehen auf Grund des Artikel 63 überhaupt nicht zulässig, und ich glaube, das Haus der Abgeordneten hat alle und volle Ursache, zu aller und jeder Zeit und bei jeder Gelegenheit auf das Strengste darüber zu wachen, daß dieser Ausnahme-Paragraph 63 nicht ungehörig in Anwendung komme, und ebensowohl, wie man bei der Beschlagnahme des Vermögens des Kurfürsten von Hessen mit einem Vorgehen auf Grund des §. 69 Anstand genommen, und Monate lang hier die Sache weiter geführt ist ohne die Verordnung, so hätte es auch geschehen können bei der Sache des Königs Georg, wenn überhaupt ein Vorgehen nöthig erachtet wurde. Bei dem Allen, was man am 29. Februar wußte, die Stände am 29. Februar nach Hause gehen zu lassen, um am 2. März vorzugehen, ist sehr auffallend. Es ist in dem Commissionsberichte gesagt, daß diese auffallende Erscheinung, daß man am 29. Februar die Stände entließ und doch am 2. März vorging, obwohl in den Interpellationen des Herrn v. Brünneck und des Herrn v. Kardorff und in den auf beide gegebenen Antworten alles das bereits sich findet, was nachher in der Verordnung und in dem Berichte enthalten ist — sich daraus erkläre, daß man nicht habe vorgehen wollen, bis sich gezeigt, ob die nachgesuchte Intercession befreundeter Höfe von Wirkung sein werde. Meine Herren, ich hätte gewünscht, daß der Commissionsbericht uns etwas näher über diese Intercession verwandter und befreundeter Höfe unterrichtet hätte, das wäre, glaube ich, von Bedeutung gewesen, besonders da ein so großes Gewicht auf diese Thatsache gelegt ist. Nun zweifle ich meines Theils nach den Ausführungen königlicher Regierung gewiß nicht, daß die Intercession nachgesucht worden ist; aber, meine Herren, ich habe gute Gründe zu glauben, daß sie wenigstens nicht zu den Ohren Sr. Majestät des Königs Georg V. gelangt ist. Diejenigen Herren, welche in Hannover bis zur Sequestration des Vermögens die Verwaltung führten, haben mir gesagt, daß davon nichts bekannt geworden; sie haben mir gesagt, daß ihr Antrag, die Mobilien nach Wien zu schicken, zurückgewiesen sei, weil sie in Hannover recht gut bleiben könnten, — Pferde, Weinlager, Inventarienstücke, die werthvollsten Familienkostbarkeiten, — sie haben mir gesagt, daß unmittelbar vor der

Beschlagnahme Werthpapiere von London auf Anordnung Sr. Majestät des Königs Georg V. nach Hannover geschickt worden. Kann man denn glauben, daß, wenn die Sequestration ihm in Aussicht gestanden, er die Objecte für dieselbe selbst vermehrt haben würde? Meine Herren, ich habe einen viel natürlicheren Erklärungsgrund für den Aufschub; ich finde, daß es allerdings sehr sonderbar gewesen sein würde, unmittelbar nach den Discussionen über die Genehmigung des Vertrages Berathungen darüber anzustellen, wie man am besten wieder davon kommen könne.

Sei dem aber, wie ihm wolle, sind wir denn das Forum, welches über diese Sache entscheiden kann? Was ist in Frage? Es ist in Frage, ob der vom Staate Preußen mit dem Könige Georg geschlossene und vom Letzteren erfüllte Vertrag ausgeführt werden soll, oder aber, ob aus bestimmten angeführten thatsächlichen Gründen das in diesem Vertrage definirte Vermögen und außerdem das ganze übrige hier im Lande befindliche Vermögen des Königs Georg mit Beschlag belegt werden soll.

Meine Herren! Ich glaube, es bedarf nur der Präcisirung der Frage, um Ihnen klar zu legen, daß es sich hier vielleicht um eine Aufgabe des Richters, sicher aber nicht um ein Object für die Gesetzgebung handelt. Meine Herren, die königliche Staats-Regierung, beide Häuser des Landtages, alle Beamten des Staates, welche in dieser Sache referiren, berichten, berathen, sind Organe einer und derselben Person, einer und derselben juristischen Person, des preußischen Staates, des einen Contrahenten. Alle Aeußerungen dieser verschiedenen Organe sind und bleiben Aeußerungen einer und derselben Person des einen Contrahenten. Gegenüber dem andern Contrahenten und der ganzen außenstehenden Welt sind diese Aeußerungen der verschiedenen Organe einer und derselben Person höchstens minder oder mehr laute Erwägungen der Gründe, ob und wie man den Vertrag von der einen Seite lösen kann. Unmöglich können die Aeußerungen der verschiedenen Organe dieser einen Person, des einen Contrahenten zusammen oder einzeln, Recht schaffen auch für den anderen Contrahenten. Wenn wir mit Ausschluß der Gerichte so vorgehen, wie es uns nach dem Berichte der Commission angesonnen wird, dann, meine Herren, sind wir Kläger, Beweisführer, Beweismittel, Urtheilsfinder, Gesetzgeber zugleich. Meine Herren, das nenne ich Eigenmacht in der Form des Gesetzes, das nenne ich Cabinets-Justiz in Gesetzes-Gestalt, das nenne ich einen unzulässigen Gebrauch der gesetzgebenden Gewalt. Dazu kommt, daß die gesetzgebende Gewalt hier gebraucht werden soll für einen einzelnen bestimmten Fall. Der Abgeordnete Braun aus Wiesbaden hat uns gestern aus den 12 Tafeln referirt, daß schon die Gesetzgebung der 12 Tafeln die Weisheit, die allerdings ja auch in der Logik liegt, ausgesprochen hat, daß man für einen einzelnen Fall Gesetze nicht geben kann. Außerdem, meine Herren, wird verlangt ein Gesetz mit rückwirkender Kraft nicht gegen die Person, gegen welche man Beschwerde zu haben glaubt, sondern auch gegen die Rechte Solcher, die vor der

Beschlagnahme von dieser Person Rechte erworben haben. Das ist nach meinem Dafürhalten etwas völlig Unzulässiges.

Dann, meine Herren, muß ich doch aufmerksam machen auf Artikel 7 unserer Verfassung. In dem Artikel 7 unserer Verfassung ist vor Allem vorgeschrieben, daß keine Ausnahms-Gerichtshöfe constituirt werden sollen. Was wird uns denn Anderes zugemuthet, meine Herren, als hier zu Gericht zu sitzen? Meine Herren, Sie sind alle genaue Kenner der Geschichte, ich verweise Sie auf England, ich verweise Sie auf Frankreich und auf die Erfahrungen, welche dort gemacht sind mit der parlamentarischen Gerichtsbarkeit. Die Episoden der Geschichte dieser Völker, wo Parlamente Gerichtsbarkeit übten, sind mit einem Trauerrande umgeben; ich glaube, es ist eine gefährliche Bahn, auf der wir uns befinden.

Dann, meine Herren, frage ich, wozu dies Alles? Man behauptet: der König Georg habe den Vertrag nicht erfüllt, den man mit ihm geschlossen; nun brauche man ihn auch nicht zu erfüllen. Nun wohlan, meine Herren, wenn das so richtig ist, dann halten Sie die versprochenen Leistungen inne, erwarten Sie die Klage des Königs Georg, opponiren Sie ihm die Einrede des nicht erfüllten Vertrages. Wenn Sie Recht haben, werden die Gerichte den König Georg abweisen. Aber weil Sie selbst fühlen, daß diese Einrede auch bei den eigenen Gerichten des Landes Anklang nicht finden würde, darum wollen Sie durch ein Gesetz die Gerichte lahm legen.

Meine Herren, soll aber wirklich dieses ganz neue Schauspiel aufgeführt werden, daß wir Kläger, Beweisführer, Beweismittel, Urtheilsfinder, Gesetzgeber, Alles in Einer Person sind, dann werden wir uns doch umzusehen haben, ob die Basis, auf der wir also handeln sollen, übrigens rechtlich und faktisch genügend festgelegt ist. Ich glaube das nicht, meine Herren: ich glaube das zunächst nicht gegenüber Artikel 9 und 10 der Verfassung.

Der Artikel 9 der Verfassung schützt das Privat-Eigenthum; der Artikel 10 verbietet die Confiscation. Daß hier ein starker Eingriff in das Privat-Eigenthum vorliegt, wird einer Erörterung nicht bedürfen, das fällt Jedem auf. Vielleicht fällt nicht Jedem so auf, daß in der That eine Confiscation bereits jetzt schon in der Verordnung enthalten ist. Meine Herren, die Verordnung überträgt das Eigenthum an dem bisherigen Vermögen des Königs Georg auf die von der königl. Staats-Regierung angeordnete Verwaltungs-Behörde; diese wird in die Kraft gesetzt wie ein wirklicher Eigenthümer. Das ist im Prinzip die Confiscation. Es ist außerdem der also verordneten Verwaltungs-Behörde ohne Rechnungs-Ablage ganz nach dem Ermessen der Regierung überlassen, die Verwaltungskosten zu zahlen, die nebenbei für ein solches Vermögen nach dem Commissionsbericht die enorme Summe von 180,000 Thlr. betragen sollen. Es ist ihrem Ermessen überlassen, von den Objekten der Beschlagnahme und von den Revenuen derselben Alles zu brauchen, was sie nothwendig findet, zur Abwehr. Meine Herren, das hat eine große Analogie mit dem bekannten Institute des gemeinen Rechtes, mit dem fidei commissum ejus, quod supererit, d. h. der Beglückte braucht nur das heraus-

zugeben, was er selbst herausgeben will. Wenn dem also ist, dann ist der Artikel 9 und 10 der Verfassung verletzt — vorausgesetzt, daß wir es hier mit Privat-Eigenthum zu thun haben; meine Herren, daß die Mobilien, die Inventarienstücke, und was damit zusammenhängt, ohne Frage reines Privat-Eigenthum ist, braucht wohl nicht dargelegt zu werden. Für Sachverständige bedarf es auch keines Nachweises, daß das in dem Vertrage vom 29. September 1867 definirte Vermögen Privat-Eigenthum ist.

Da jedoch, wie ich hier eben höre, darüber Zweifel zu sein scheint, wenigstens bei dem Einen oder dem Anderen, so will ich das etwas näher darlegen.

Meine Herren, das Vermögen, worauf es hier ankommt, ist wesentlich die Summe der 16 Millionen. Ueber diese 16 Millionen sagt der Vertrag: „Zur Ausgleichung der durch den Ertrag der Vermögens-Objekte im § 1 und 2 nicht gedeckten Einnahmen, welche Se. Majestät der König Georg V. bisher aus den Domänen und Forsten, sowie aus den oberlehnsherrlichen Rechten, den heimgefallenen Lehnen und dem Lehns-Allodifications-Fonds bezogen haben, imgleichen als Ersatz für die Schlösser, Gärten und alles sonstige Grundeigenthum wird die Krone Preußen Sr. Majestät dem Könige Georg V. die Summe von 11 Millionen Thaler Courant in $4\frac{1}{2}$procentigen preußischen Staatspapieren nach dem Nennwerthe, und in 5 Millionen Thaler Courant baar gewähren. Dieses Domanium, meine Herren, war und ist „Eigenthum des braunschweigisch-lüneburgischen Gesammthauses." Daß dieses Domanialgut dem gedachten Fürstenhause als Privat-Fideikommiß gebührt, meine Herren, darüber müßte ich zunächst, wenn ich Ihnen die wirklich übereinstimmende Anschauung fast aller namhaften Staatsrechtslehrer darlegen wollte, eine stundenlange Vorlesung halten. Ich kann Sie nur verweisen, wenn Sie sich dafür interessiren, auf die diesfallsigen Schriften von Moser, Leist, Zachariae, Robert Mohl. Sie werden da finden, daß Alle darin einverstanden sind, daß das Domanialgut des Fürsten das Fideicommißgut der Häuser ist. Dann, meine Herren, ist außerdem dieses ganz klar nach den besonderen Hausgesetzen des braunschweigisch-lüneburgischen Hauses. Die Erbverträge, das Testament des Kurfürsten Ernst August, will ich Ihnen hier nicht vorlegen, es würde zu weit gehen; aber unzweifelhaft geht daraus hervor, daß die betreffenden Besitzungen Eigenthum des Hauses sind. Das ist auch niemals abgeändert, und im Landesverfassungs-Gesetze Hannovers war festgestellt, daß mit der Regierung die Domänen übergingen nach §. 12 der Verfassung, d. h. nach der Successions-Ordnung im braunschweig-lüneburgischen Hause. Nicht an jeden Regenten, nein, nur an den Regenten nach der Successions-Ordnung im braunschweig-lüneburgischen Hause ging nach der Natur der Dinge und nach dem Landesverfassungs-Gesetze dieses Vermögen über. Dann, meine Herren, ist ausdrücklich bei der letzten Pactirung zwischen dem braunschweigisch-lüneburgischen Hause und den Ständen von Hannover in dem Begleitschreiben der letzteren anerkannt worden, daß die Rechte des Hauses nicht geändert werden sollten und nicht geändert seien.

Meine Herren! Der Satz, den ich da vertrete, ist auch nicht neu. Bei allen Mediatisirungen am Anfang dieses Jahrhunderts und selbst in der Rheinbundsacte ist klar und bestimmt ausgesprochen worden, daß das Domanialgut den Fürsten gehöre. Und, meine Herren, haben Sie denn selbst nicht in Hohenzollern, haben Sie nicht in Waldeck dieses Princip klar und bestimmt anerkannt? Wenn Sie meinen Satz nicht anerkannt hätten, wie hätten Sie denn diesen Vertrag genehmigen können?

Meine Herren! Auch die Staatsregierung hat in der Denkschrift, welche sie über die Verwendung der 16 Millionen Credit im vorigen Jahre hierhergelangen ließ, anerkannt, daß dieser Rechtsanspruch nicht ohne Weiteres abzuweisen sei. Zu allem Ueberfluß aber ist mein Satz in dem Vertrage ganz klar und unzweideutig anerkannt. Dieser Vertrag ist von der königlichen Staatsregierung geschlossen und von Ihnen, meine Herren, genehmigt, obwohl es nach dem Abschlusse Ihrer Genehmigung gar nicht bedurfte; denn sie ist niemals vorbehalten worden. Der §. 11 sagt ausdrücklich:

> Die in §§. 1, 2 und 4 genannten Gegenstände — das sind die eben genannten — sind und bleiben integrirende Bestandtheile des unveräußerlichen Fideicommisses des braunschweig-lüneburgischen Gesammthauses, welchem sie bisher angehört haben. Die sämmtlichen Rechtsverhältnisse des Fideicommisses — bleiben auch in Beziehung auf die vorbezeichneten (von mir genannten) Gegenstände in Kraft; insbesondere erfolgt die Succession in dasselbe unverändert nach den Grundsätzen der Untrennbarkeit und Primogenitur und der für das braunschweig-lüneburgische Gesammthaus im 4. Capitel u. s. w. festgesetzten Successions-Ordnung.

Kann etwas deutlicher sein, als daß hier klar und bestimmt anerkannt ist, was ich behaupte? Und wenn die Behauptung in der Vergangenheit etwa nicht begründet gewesen wäre — nach diesem, von Ihnen sanctionirten Vertrage ist die Behauptung ganz unzweifelhaft begründet. Das hat auch die Commission im vorigen Jahre nicht verkannt; denn sie hat ausdrücklich gesagt, daß hier ein Vertrag mit einer Privatperson vorliege, nicht etwa mit derselben als einem Regenten. Aehnlich hat auch die königliche Staatsregierung klar und bestimmt in der betreffenden Denkschrift sich ausgesprochen. Wir haben es hier also unzweifelhaft zu thun, sowohl in Beziehung auf das Mobiliar als in Beziehung auf das im Vertrage vom 29. September definirte Vermögen, mit einem reinen Privatvermögen. Die §§. 9 und 10 der Verfassung kommen unzweifelhaft zur Anwendung.

Wollen die Herren sich aber auf das Völkerrecht stellen — diese Standpunkte sind ja in den Verhandlungen nicht klar auseinandergehalten — und bei dem Suchen nach Rechtsgründen schlägt man bald das Privatrecht und bald die Lehre des Völkerrechts auf — dann erwiedere ich Ihnen, daß nach der Lehre des Völkerrechts, daß es nach Vattel, Heffter und Bluntschli unzweifelhaft ist, daß selbst im brennenden Kriege das Privat-Eigenthum geschützt bleibt, und es ist gerade von dem neuesten Völkerrechtslehrer Bluntschli mit klaren und bestimmten

Worten nachgewiesen worden, wie es ein ungeheuerer Fortschritt des neueren Völkerrechts sei, daß gerade das Privat-Eigenthum, und auch das Privat-Eigenthum selbst der im Kriege befindlichen Fürsten, unantastbar sei. Es sind dafür die bekannten Entscheidungen des Pariser Cassationshofes vorgelegt. Mögen Sie sich stellen, meine Herren, wie Sie wollen, Sie begegnen immer einer Schutzmauer für das Privat-Eigenthum, und das ist auch natürlich; denn so wenig, wie Sie durch ein Gesetz Jemanden seine physische Existenz absprechen können, ebensowenig können Sie von dem Urrechte des Privat-Eigenthums irgend ein Stück durch die Gesetzgebung nehmen.

Meine Herren! Es steht außerdem der Annahme, daß uns das beabsichtigte Vorgehen gestattet ist, der Vertrag vom 29. September 1867 entgegen. Um Ihnen dies zu zeigen, werde ich etwas näher auf die Natur dieses Vertrages übergehen müssen.

Meine Herren! In der Capitulation von Langensalza war im ersten Paragraphen dem König Georg die Disposition über sein Privat-Eigenthum vorbehalten. Was dieses Privat-Eigenthum sei, konnte in dem Drange der Dinge damals natürlich nicht festgesetzt werden. Es war nothwendig, dafür besondere Verhandlungen vorzunehmen. Die Einleitung dieser Verhandlungen hatte gewisse Schwierigkeiten; indessen wurden sie durch Vermittlung der königlichen großbritannischen Regierung beseitigt, und die Basis dieser Vermittelung war die Klarlegung und Feststellung des Vermögens des braunschweig-lüneburgischen Hauses; von politischen Fragen war dabei absolut nicht die Rede. Die Verhandlungen begannen Ende Januar 1867 und nur auf dieser Basis, bis unerwartet ein Vertrags-Entwurf von der königlichen Regierung vorgelegt wurde, in dessen erstem Paragraphen allerdings die Anerkennung von König Georg verlangt wurde. Der König Georg lehnte diese Anerkennung ab und legte seinerseits einen andern Vertrags-Entwurf mit den Motiven und dem nöthigen Material vor. Die Verhandlungen kamen ins Stocken, und erst am 3. September 1867 wurde das Ultimatum der königlichen Staatsregierung vorgelegt, welches in den meisten Punkten übereinstimmt mit dem Vertrage, der Ihnen vorliegt, und nur in einem, allerdings wesentlichen Punkte, anders lautet. Dieser wesentliche Punkt war, daß ebenso, wie in dem Vertrage mit dem Herzog Adolf von Nassau, stipulirt wurde, daß die Summe vier Wochen nach der Ratification baar ausgezahlt werden solle. Dieses Ultimatum wurde ohne Bedingung angenommen; die formelle Ratification des also angenommenen Ultimatums fand Schwierigkeiten, und diese Schwierigkeiten bestanden genau in der Anführung aller der Thatsachen, die heute angeführt werden, um die Beschlagnahme und eventuell die Confiscation zu begründen.

Man sagte, der König Georg ist feindselig, er agitirt überall, er wirbt Legionen, und wir können unmöglich die 16 Millionen, so wie es in dem Ultimatum stand, auszahlen. Es wurde Alles aufgeboten, um diese Bestimmung aufrecht zu erhalten, es gelang nicht. Ich führe dieses an, weil mir, der ich bei dem Vertrags-Abschluß betheiligt war, in meiner Heimath die allerbittersten Vor-

würfe gemacht sind, daß ich diesen Vertrag überhaupt geschlossen, und daß ich insbesondere die bezeichnete Bestimmung aufgegeben habe. Es war eben nicht anders zu erreichen, und es wurde, um den Vertrag überhaupt zum Abschluß zu bringen, auch die Concession gemacht, welche Sie nunmehr in dem Paragraphen finden, wonach die 16 Millionen bis zur Findung der da festgesetzten Verwaltung unter der Verwaltung der königlichen Regierung bleiben.

Meine Herren! So im Wesentlichen war der Gang der Verhandlungen. Nun sagt man, es ist durch diesen Vertrag, wenn auch nicht ausdrücklich, doch stillschweigend von Seiten des Königs Georg abdicirt. — Wie man etwas Derartiges behaupten kann, ist mir völlig unerfindlich. Die Vollmachten, auf Grund deren die Verträge geschlossen, sprechen von nichts, als von dem Arrangement der Vermögensverhältnisse; der Vertrag selbst nennt sich ein Vertrag über das Vermögen; es sind gar keine Stipulationen in dem ganzen Vertrage, welche sich auf politische Dinge beziehen. Es ist während der Verhandlungen die Forderung der Anerkennung zurückgewiesen, und nun soll ein Anerkenntniß vorliegen Angesichts der Bestimmung im §. 1, daß die Immobilien zurückbehalten werden, bis die Abdication erfolgt ist?!

Meine Herren! Das verstehe ich nicht. Auch die königliche Staatsregierung hat das in der Denkschrift über die 16 Millionen nicht behauptet. Sie hat außerdem in dem Berichte, welcher der Verordnung vom 2. März vorangeht, in dem ersten Paragraphen ausdrücklich gesagt, daß sie sich wohl bewußt sei, daß eine Abdication nicht erreicht worden. Nachher ist von einzelnen Mitgliedern der Regierung, auch hier im Hause, versucht worden, eine behauptete Abdication zu begründen. Man hat gesagt, der König Georg hat mehr bekommen, als ihm gebührte. Dieses Mehr ist ein Ersatz für die aufgegebenen Souveränitätsrechte. Meine Herren! Der König Georg hat nicht m e h r bekommen, als ihm gebührte. Wie groß das hannoversche Domanium ist, dessen Rechtsbeziehungen ich vorhin dargelegt habe, ist Ihnen aus den Budgetberathungen bekannt, und wenn dieser Theil des braunschweig-lünneburgischen Fideicommisses — und als solcher ist es im Vertrage von der Regierung anerkannt — wenn das diesen enormen Werth hat, wie es da steht, dann ist diese Summe nicht zu hoch. Und ich sage Ihnen, meine Herren, geben Sie mir ein unabhängiges, unparteiisches Gericht und die Versicherung der Execution, und ich werde, wenn ich es vermöchte, den Vertrag zerreißen und Sie auf Herausgabe der Domänen verklagen. Dann wird es nicht m e h r sein.

Es handelt sich also hier gar nicht um ein mehr, und wenn die Deduction überhaupt Bedeutung haben sollte, so müßte doch das Bewußtsein, mehr zu bekommen, in der Person des Königs Georg nachgewiesen werden. Ich glaube, der Beweis wird mißlingen. Wenn er aber nicht m e h r zu empfangen glaubte, so kann man diesseits mindestens aus dem eigenen Glauben nicht gegen ihn deduciren.

Endlich, meine Herren, hat noch in der General-Debatte über das Budget der Finanzminister aufmerksam gemacht, daß es sich hier in der That nicht um

eine Dotation, um eine bloße Liberalität handle, daß man auch die Domänen habe geben können, und daß das viel nachtheiliger gewesen wäre. Er hat Ihnen nachgewiesen, und Ihre Commissarien haben es Ihnen hier ebenfalls berichtet, in welcher enormen Weise die Pachtpreise der Domänen sich steigern, und deshalb, sage ich, ist es unmöglich, hier zu behaupten und zu beweisen, daß mehr gegeben ist, als dem König Georg gebührte. Und ich wiederhole, was ich gesagt habe: ein unabhängiges Gericht und die Sicherung der Execution, und ich werde aus den Privatrechts-Titeln, durch welche die Domänen erworben sind, Ihnen nachweisen, daß sie nicht dem Staate, sondern der Königsfamilie gehören.

Dann, meine Herren, hat man aus dem Abschlusse eines Vertrags deducirt. Meine Herren, ein Vertrag schafft Recht nur auf dem Gebiete, über welches er sich erstreckt: über dieses Gebiet hinaus bedeutet er gar nichts. Das Gebiet dieses Vertrages war das Vermögen, von politischen Dingen war nicht die Rede, und es ist selbstverständlich, daß man nun nicht nachträglich von anderen Dingen reden kann. Nun fragt man: wie aber, wenn das alles richtig ist, wie konnte die Regierung veranlaßt sein, dann einen solchen Vertrag zu schließen? Meine Herren, ich sitze nicht in der Regierung; ich kann Ihnen also die Motive der Regierung nicht angeben. Aber ich will Ihnen vorlesen, was der Ministerpräsident darüber gesagt hat, und ich glaube, wer Ohren hat zu hören, und wer zwischen den Linien lesen kann, der wird es verstehen, wenn der Herr Ministerpräsident sagte:

> Die königliche Staatsregierung hat es in ihrer auswärtigen Politik seit dem Frieden als ihre Aufgabe betrachtet, diejenigen Empfindungen, die in Deutschland und außerhalb Deutschlands in Europa durch die neue Ordnung der Dinge verletzt sind, nach Kräften zu versöhnen. Wie viel diese Versöhnung, in Geld ausgedrückt, werth ist, kann Niemand sagen; ebensowenig, ob sie vollkommen erreicht ist. Wenn aber mit Bezug auf die, welche sich in der Provinz Hannover und außerhalb derselben für das Schicksal der welfischen Dynastie interessiren, jener Zweck nur annähernd erreicht wird, dann halte ich den Preis, welchen wir zahlen, für einen wohlfeilen, namentlich wenn Sie blos den Unterschied in Anschlag bringen, der zwischen dem, was Sie doch vielleicht gegeben hätten Ihrerseits, und zwischen dem, was die königliche Staatsregierung bewilligt hat, vorhanden ist. Es ist möglich, daß die Summe dadurch etwas höher hinaufgeschraubt ist, als ursprünglich angenommen worden war, daß die Abfindung in Domänen und Forsten gegeben wurde, und der Uebergang auf einen anderen Modus ist vielleicht ein theuerer gewesen; aber auf die Dauer wird er nach der Ueberzeugung der Finanz-Verwaltung doch ein wohlfeiler sein. Wenn aber mit dieser Abfindung auch nur Ein erheblicher Fortschritt in der Versöhnung erreicht wird, dann hätte ich, meine Herren, noch mehr bewilligt, als das, was wir Ihnen hier vorlegen; und wenn der Handel neu zu machen wäre, so gebe ich Ihnen mein Wort, ich bewillige, wann ich nicht anders die

> Unterschrift des Königs Georg erreichen könnte, dasselbe, ja noch zehn Millionen mehr, wenn es auf mich allein ankommt.
>
> Es kann die Werthschätzung darüber sehr verschieden sein; Sie sind weniger im Stande, dieselbe richtig zu machen, als ich, weil Sie den Zusammenhang der Politik weniger zu übersehen vermögen, weil Sie die ganze Sache nicht so intim mit durchgemacht haben, als ich, und weil Sie das, was mit dieser Sache im Zusammenhange steht, über andere Dinge, über ein dreimaliges Budget vergessen haben.

Und dann weiter, meine Herren, indem der Herr Minister die Cabinetsfrage stellte:

> Ist es Ihnen aber um Mißbilligung Ernst, so sprechen Sie es aus, und ich werde Sie unterstützen und auf sechs Monate gehen; dann will ich nach sechs Monaten wiederkommen und fragen, ob ich Recht gehabt habe. Dann werden Sie alle diejenigen Gründe erkannt haben, die zum Abschluß des Vertrages, ohne den Sie regieren wollten, bestimmten, und die ich, um sie nicht zu nullificiren, auf der Tribüne nicht öffentlich erwähnen will.

Meine Herren, das war die Sprache eines großen Staatsmannes. Ich denke, Sie werden sie gelten lassen; und ich sage Ihnen: wenn ich auch sehr wenig von politischen Dingen verstehe, ich zweifle nicht, daß der Vertrag der Krone Preußen das reichlich werth gewesen ist, was in dem Vertrage steht.

Meine Herren, wenn nun gesagt worden ist, es seien Voraussetzungen und Bedingungen bei dem Vertrage: so ist es ja immerhin möglich, daß die königliche Staatsregierung und auch andere Menschen besondere Voraussetzungen machten. Sollten dieselben aber für den andern Contrahenten bindend sein, so müssen sie im Vertrage einen Ausdruck finden. Und wo ist im Vertrage ein solcher Ausdruck? König Georg hat sich auf politischem Gebiete weder zu einem Thun noch zu einem Unterlassen in irgend welcher Weise verpflichtet; er hat nichts unterschrieben, als die Bestimmungen, wodurch das Vermögen definirt und auseinandergesetzt worden ist. Der Vertrag ist nicht ein Frieden, der über alle streitigen Dinge entscheidet; es ist nur ein Vertrag über das Vermögen geschlossen. Wäre das Erste der Fall, dann wären die Argumente richtig; da das Letzte nur der Fall, so sind sie unrichtig.

Meine Herren, ich glaube deshalb, daß in der That das politische Verhalten des Königs Georg in Beziehung auf den Vertrag nichts wirken kann. Aber gehen wir auch darauf ein:

Es wird dem Könige Georg vorgeworfen die silberne Hochzeitsfeier, es wird ihm vorgeworfen die Werbung einer Legion, es wird ihm vorgeworfen das Bestehen eines Comités. Meine Herren, das sind Facta Dritter, und es ist natürlich, da wir hier zu Gericht sitzen sollen, nothwendig, daß uns ein Beweis dieser Facta erbracht wird, wenn dieselben überhaupt relevant sind, worauf ich demnächst näher kommen werde. Nun bin ich für mein Theil nicht einen Augenblick gewillt,

irgend welche Mittheilung königlicher Regierung zu bemängeln; ich habe nicht entfernten Zweifel, daß Alles, was die königliche Regierung sagt, von ihr optima fide gesagt wird; aber, meine Herren, die Aeußerungen der königlichen Regierung basiren nicht auf eigene Wahrnehmungen, sondern sie basiren auf Berichte, und vielleicht basiren wiederum diese Berichte auf andere Berichte, und wenn wir juristisch die Dinge prüfen wollen und sollen, dann ist es Zeit, daß man uns das ganze Material vorlegt, daß man Zeugen sistirt, daß man das Kreuzverhör eröffnet; und wenn das Alles geschehen ist, — wir sollen ja urtheilen und müssen deshalb auch nach diesen Formen gehen, da wir ohne Vertheidigung und Verhör nicht urtheilen können — wenn das Alles geschehen ist, dann werden diese Dinge sich uns in einem anderen Lichte darstellen, als sie uns jetzt dargestellt sind. Meine Herren, man beruft sich in dem Commissionsberichte auf „theilweise Notorietät". Das Wort „theilweise" ist recht vorsichtig; denn es kann auf jeden Punkt bezogen werden, den man gerade angreift, und alle Punkte zu berühren, ist in der That nicht möglich. Also theilweise Notorietät! Wer als Jurist weiß, unter welchen Umständen Notorietät angenommen werden kann, der wird sich schon darüber gewundert haben, daß das Wort „Notorietät" hier habe Aufnahme finden können. Meine Herren, ist denn Alles notorisch, was die Zeitungen berichten? Dann sieht es schlimm aus mit der Geschichte, meine Herren! Man wirft Preußen vor, es wolle die Mainlinie forciren, es wolle durch allerlei Praktiken sich Süddeutschland annectiren, es wolle in Rumänien eine Niederlage von Waffen schaffen. Meine Herren, wir wissen Alle, daß das nicht wahr ist. Wir wissen sehr genau, daß wir des Friedens bedürfen; wir wissen, daß wir unsere innere Verfassung organisiren wollen; wir haben die vortreffliche Note unseres Ministerpräsidenten vom 7. September: und dennoch versichere ich, nach allen Wahrnehmungen, die ich zu machen Gelegenheit habe, werden solche Dinge an vielen Plätzen in Europa geglaubt. Was würden wir nun sagen, wenn man uns Notorietät vorhalten und sagen wollte, es hat in allen Zeitungen gestanden. Meine Herren, auf Notorietät in solchen Dingen kann man solche Urtheile, wie man sie uns ansinnt, nicht fällen.

Was nun die Hochzeit betrifft, so weiß ich speciell nicht, wie die dort dem Könige Georg in den Mund gelegten Worte verificirt worden sind. Zu der Zeit war ich in Berlin, und als ich zurückkehrte, habe ich Viele, die dort waren, gefragt. Keiner wußte die Worte mehr genau anzugeben. Sie waren in einem enggeschlossenen Kreise in einer späteren Stunde der Gesellschaft abgegeben und waren von Diesem und Jenem nicht verstanden, oder daher verschieden verstanden. Aber wenn sie so lauteten, wie sie in dem Commissions-Bericht stehen, was ist dann Verfängliches darin. Dann stand darin die Hoffnung auf Wiederkehr und das Vertrauen auf Gott, daß er diese vermitteln werde.

Meine Herren, daß der König Georg diese Hoffnung hatte, brauchte er auf der Hochzeit nicht erst zu sagen; denn warum war sonst der Vorbehalt seiner Rechte in dem Vertrage? Dieser Vorbehalt war auch ein Aussprechen derselben

Idee, und wenn man sich für seine Hoffnung auf Gott verläßt, dann, glaube ich, ist das für Andere etwas durchaus Ungefährliches.

Meine Herren, in die Oekonomie der Vorsehung wird Keiner von uns eingreifen, die wird ihre Wege gehen — wie, das wissen wir heute noch nicht. Ich weiß, daß ihr Weg zu unser Aller Heil sein wird und insbesondere zum Heile unseres großen, gemeinsamen, deutschen Vaterlandes. Und so ist es, wenn man für seine Hoffnung sich auf die Vorsehung beruft, nirgends ein Verbrechen.

Dann spricht man von einer Legion. Eine Legion ist nach meiner Auffassung ein militärisch organisirter, militärisch geübter bewaffneter Truppenkörper. Ich habe allerdings aus den Mittheilungen der Commission entnehmen müssen, daß aus Hannover viele Leute sich entfernt haben, um ihrer Militärpflicht und den sonstigen Verhältnissen sich zu entziehen: die haben in Holland, nachher in der Schweiz und, wie es heißt, jetzt in Frankreich sich aufgehalten. Daß dies aber ein militärisch organisirter, militärisch geübter, bewaffneter Truppenkörper sei, dafür habe ich in dem Commissions-Bericht die Beweise nicht gefunden. Ich sage dieses nicht, um nach der einen oder nach der andern Seite eine Ansicht auszusprechen: ich sage nur, wenn ich urtheilen soll — und wir sollen urtheilen — dann müssen mir alle diese Dinge klar und bestimmt vorgelegt und bewiesen werden. Ich brauche wohl nicht zu versichern, daß, wenn ein solcher Beweis wider mein Erwarten geführt würde, ich eine solche Legionsbildung im allerhöchsten Grade mißbilligen müßte.

Dann ist hingewiesen worden auf ein Comité, welches in Hietzing sitze. Anfangs lief durch die Zeitungen, daß auch ein Däne darin sitzen solle. Der ist in dem Commissionsbericht nicht erwähnt, und ich glaube, wenn uns die Möglichkeit gegeben wird, die, welche darüber berichten, und die, welche darüber referirt haben, hier zu vernehmen, sie hier im Kreuzverhör zu verhören, so würde ich glauben, daß schwerlich von diesem Comité etwas übrig bleiben würde. Es würde verschwinden, wie der Däne verschwunden ist.

Meine Herren! Endlich sind nach meinem Dafürhalten alle diese Thatsachen völlig irrelevant. Ich habe Ihnen in der Geschichte des Vertrages bereits nachgewiesen, daß mir gerade deshalb, weil diese Agitationen angeblich bestehen, weil eine Legion sei, weil feindliche Gesinnungen seien, die von mir acceptirten Offerten zurückgezogen und die Festlegung des Capitals bedungen ist. Dieser noch nicht bewiesenen Thatsachen wegen hat bereits die Festlegung des Capitals stattgefunden. Heute will man schon den Beschlag damit rechtfertigen, morgen vielleicht die völlige Confiscation! Ne bis in idem! heißt ein bewährter Rechtssatz. Meine Herren, ich würde begreifen, wenn unter den Umständen, die man angeführt, Jemand Bedenken gehabt hätte, den Vertrag zu schließen; meine Herren, ich mache aber der Staatsregierung keinen Vorwurf, daß sie ihn geschlossen hat, denn ich meine, daß sie sich dadurch um das Vaterland wohl verdient gemacht hat. Aber wenn man Verträge schließt, muß man sie unter allen Umständen halten: etiam hosti fides servanda, auch dem Feinde soll man sein Wort halten!

Meine Herren, jetzt beruft man sich auch noch auf die Nothwehr. Der Nordbund hat im Frieden 300,000 Mann; es bedarf keiner vier Wochen, und es stehen über eine Million bewaffneter Streiter im Felde. Meine Herren, an der Spitze einer solchen Macht sollen wir Nothwehr üben müssen gegen ein Häuflein von Emigranten? Das will mir nicht in den Sinn. Mag da sein, was da will: ein Staat, der so gewaffnet ist, ein Staat, der so fest organisirt ist, der bedarf solchen Dingen gegenüber, wenn sie auch existirten, der Nothwehr nicht, und ich glaube, es wäre würdevoller und einem großen Staate geziemender gewesen, sich nicht umzuschauen nach den kleinen Wellen, die der Gang, welchen er in der Geschichte nimmt, zurückläßt.

Meine Herren, aus allen diesen Gründen glaube ich, daß es weder in jure noch in facto eine Basis gibt, von der aus wir so verfahren könnten, wie es uns die Commission ansinnt. Ich glaube deshalb, daß wir durchaus nöthig haben, die Maßregel absolut zu verwerfen, und es dann dem Rechtswege zu überlassen, was weiter geschieht.

Nun aber will ich, nachdem ich diese meine Principal-Ansicht zu begründen versucht habe, mit einigen Worten auch noch auf die Einzelnheiten eingehen.

Wenn man wirklich behauptet, daß Dinge vorliegen, wie sie hier angeführt sind, und daß man sich deshalb schützen müsse und das thun könne und müsse aus Nothwehr, dann darf die Nothwehr nach allgemeinen Principien nicht weiter gehen, als erforderlich ist, die Noth zurückzuweisen. Wenn man weiter geht, so ist das ein Exceß der Nothwehr. Hier würde für den gegebenen Fall und für die von mir jetzt angenommene, aber nicht zugegebene Voraussetzung, die Zurückhaltung des Vermögens und die Verwaltung desselben genügen, die confiscatorischen Maßregeln sind ohne Zweifel über alles Maß hinaus. Meine Herren, es ist klar, daß nach der Verordnung der König Georg schlimmer behandelt wird, als ein verurtheilter Hochverräther. Nach unseren Gesetzen wird das Vermögen eines Hochverräthers mit Beschlag belegt; es wird aber unter Aufsicht der Gerichte verwaltet, es wird ein Kurator gestellt, der die Verwaltung führt, und es kann keine Ausgabe gemacht werden, ohne das Gericht: es muß also die strengste Rechnungsablage erfolgen. Wie steht das Alles hier? Ist das ein entfernt analoges Verhältniß? Ist es nicht ein viel schlimmeres Verhältniß? —

Dann, meine Herren, muß ich noch darauf aufmerksam machen, daß die Rechte Dritter auf das Aeußerste verletzt sind, und wenn jetzt in dem Commissions-Bericht diese Rechte an die Gnade verwiesen sind, so glaube ich, daß die Dritten sich dafür bedanken: ein Recht wird nicht an die Gnade, es wird an die Gerichte verwiesen.

Endlich, meine Herren, wie steht es mit den Rechten der Agnaten? In dem Berichte an Se. Majestät den König ist ausdrücklich gesagt, daß die Rechte der Agnaten aufrecht erhalten bleiben sollen. Dies mußte auch geschehen, wenn man den §. 11 des Vertrages nicht verletzen wollte. Nun sind aber in der Verordnung nicht allein die Revenuen, sondern auch die Objecte in Beschlag

genommen, also auch die Substanz, und wer sichert nun die Agnaten? Meine Herren, das ist ein auffallender Widerspruch zwischen dem Bericht und der Verordnung, den ich mir nicht anders erklären kann, als wenn ich das Wort „Objecte“ in der Verordnung nur in dem Sinne verstehe und auffasse, daß nur diejenigen Objecte gemeint sind, welche zu dem eigentlichsten Privatvermögen des Königs Georg V. gehören, nicht aber diejenigen Objecte, welche als Fideicommisse im Vertrage selbst qualificirt sind. Ich glaube, es wäre eine würdige Aufgabe der Commission gewesen, diese Dinge klar zu stellen: ich finde im Bericht kein Wort davon.

Endlich, meine Herren, ist nun noch eine Verschärfung der Verordnung beantragt, indem die Beschlagnahme nur durch Gesetz soll aufgehoben werden können. Meine Herren, als uns die Maßregel vorgelegt wurde, welche wir jetzt berathen, da führte die Regierung in den Motiven an, daß diese Bestimmung getroffen sei, weil es ein Kronrecht sei, den Friedens-Vertrag demnächst zu schließen und die zu gebenden Garantien zu prüfen.

Der Commissionsbericht sagt jetzt: die Regierung habe sich einverstanden erklärt und bemerkt, es würde schon Anfangs in die Verordnung auch so gesetzt worden sein, wenn man gewußt hätte, daß dieselbe bis zu diesem Termin habe fortbestehen müssen. Das ist nach meinem Dafürhalten ein Widerspruch, und ich kann nicht denken, daß dasjenige, was bei der Vorlage ein Recht der Krone war, es heute nicht mehr ist, und ich glaube, daß die königliche Regierung nicht wohl thút, das aufzugeben, was sie als Kronrecht erkannt hat. Meine Herren, ich halte die neu vorgeschlagene Bestimmung weder zart noch weise. Ich glaube, daß, wenn das Ziel, welches ja in dem Berichte noch festgestellt ist, nämlich endlich zu einem schließlichen Abkommen zu gelangen, erreicht werden soll, durch den Vorschlag der Commission ein unnöthiger Formalismus entsteht, welcher die Erreichung dieses Zieles erschwert. Es wird da oft auf Augenblicke und eine richtige Benutzung des Augenblickes ankommen, und dann wird diese Bestimmung hinderlich sein können. Inzwischen, meine Herren, ich gehe auf diese Sache nicht ein, ich überlasse es Ihnen, sie zu Ende zu denken. Ich bringe in dieser Beziehung nur noch einen Rückblick in die Geschichte und einen Aufblick nach oben.

Meine Herren, die im Unglücke große Königin Louise von Preußen und ihre Schwester, die Königin Friederike von Hannover, vereinigen sich dort oben im Gebet, daß eine volle, herzliche und ganze Aussöhnung zwischen dem hannoverschen und preußischen Stamme eintrete, und alle edlen Seelen beider Stämme vereinigen sich in diesem Gebet. Die Erfüllung desselben ist nothwendig zu einer ferneren Entwickelung unseres gemeinsamen Vaterlandes. Meine Herren, treten wir nicht zwischen diese erlauchten Frauen, erschweren wir nicht die Erfüllung dieses Gebets. Es hängt mehr davon ab als irdisches Gut.

Unmittelbar darauf erhob sich der Graf Bismarck zu seiner ersten Rede. Die Thatsache an sich beweist, daß er doch den Ein-

druck der wahrheitsgetreuen, gewichtvollen Worte des Vorgängers auch auf diese Versammlung fürchtete.

Wir haben mithin zu sehen, durch welche Worte seinerseits er diesen Eindruck abzuschwächen suchte. Der Leser wolle dieselben abwägen an denjenigen seines Vorgängers.

Ministerpräsident Graf von Bismarck: Ich behalte mir vor, in einem späteren Stadium der Discussion den juristischen Theorien des Herrn Vorredners den Standpunkt der politischen Realität gegenüber zu stellen. In diesem Augenblicke will ich mich darauf beschränken, das Material für die weitere Discussion mit einigen Mittheilungen zu vervollständigen, von denen es mir leid thut, daß ich sie nicht früher gegeben habe, dann würde der Herr Vorredner manchen Zweifel nicht ausgesprochen haben. Der Herr Vorredner stellte es als zweifelhaft hin, daß eine hannöversche Legion, von der er verlangt, daß sie nicht nur militärisch organisirt, sondern auch bewaffnet sei, existirte. Ich glaube, daß dieser Zweifel außer dem Herrn Vorredner in diesem Saale Niemandem weiter beigekommen ist, und ich habe nicht geglaubt, daß ich dafür noch eine Beweisführung anzutreten hätte. Sie erinnern sich, aus den Zeitungen gelesen zu haben — denn Manches, was in den Zeitungen steht, ist denn doch wahr, wenn auch nicht Alles — daß diese Legion zu einer bestimmten Zeit mit österreichischen Pässen, von deren Ertheilung sich die kaiserliche Regierung lossagte, und die für Geld an einen Agenten des Hietzinger Hofes von einem Unterbeamten ausgeliefert waren — mit diesen gekauften Pässen nach der Schweiz sich begab und von dort nach Frankreich, immer als ein geschlossener militärischer Körper. Diese Erscheinung ist Gegenstand wiederholter Correspondenzen zwischen der norddeutschen Bundesregierung und der kaiserlich französischen gewesen. Die kaiserlich französische Regierung hat einerseits das Asyl und Gastrecht, welches sie zu gewähren gewohnt ist, auch hier in diesem Falle nicht versagen zu sollen geglaubt, andererseits aber doch eingesehen, daß eine militärisch organisirte Körperschaft mit Officieren an ihrer Spitze und zu Waffenübungen vereinigt, auf dem Territorium eines Staates nicht geduldet werden könne, wenn diese Demonstrationen gegen einen Nachbar, mit dem man in Frieden leben will, gerichtet sind, Anfänge einer Bedrohung gegen diesen Nachbarn. Die französische Regierung hat deshalb angeordnet, daß diese Leute von ihren Officieren getrennt und in kleinere Abtheilungen vertheilt werden sollten. In wie weit ihr dieß gelungen ist, werden Sie aus einer Mittheilung entnehmen, die ich gleich geben werde. Zunächst will ich nur über die Angabe der Ziffer der Hannoveraner, welche sich jetzt dort befinden, eine Mittheilung der königlichen Botschaft in Paris hervorheben, wonach sich die Legion augenblicklich auf etwa 1400 Köpfe belaufen soll; ferner eine Mittheilung aus der Schweiz, wonach ein dortiger bekannter Agitator, der auch mit den Herren Mayer und Frese in Stuttgart unmittelbare Verbindungen unterhält, es über-

nommen hatte, die hannöversche Legion in Frankreich durch Anwerbung polnischer Emigranten zu vervollständigen, daß dieses aber an der geringen Neigung der Polen, sich hierzu benutzen zu lassen, gescheitert, und daß es nur gelungen ist, 12 polnische Freiwillige zu „liefern", wie hier gesagt ist, die in Paris auch abgenommen worden sind.

Ein weiterer, ausführlicher Bericht eines Agenten, der in den Kreisen der Legionäre Aufnahme gefunden hat und ihnen vielleicht noch angehört — ich weiß es nicht sicher — beschäftigt sich mit dem Theile der hannöverschen Legion, welcher augenblicklich in Amiens dislocirt ist. Die Mittheilungen, die ihm dort geworden, sind von den Soldaten selbst, — denn unter dem Namen „soldat Hanovrien" sind sie eingeschrieben in die Anmeldungslisten — geben die Zahl nur auf 900 bis 1000 an. Jedoch sind die Leute selbst einigermaßen außer Zusammenhang gerathen, und deßhalb nicht sicher in ihren Angaben. Der Zusammenhang wird nur durch die Unterofficiere und Officiere der Legion erhalten. Der Herr Vorredner wird also daraus ersehen, daß eine von seinen Vorbedingungen, die militärische Organisation, besteht. Daß die Leute nicht bewaffnet sind, ist allein der französischen Regierung, nicht dem guten Willen der Legion und ihrer Oberen zu danken; wenn es ihnen nicht verboten wäre, Gewehre zu führen, so würden sie sie ganz gewiß haben.

Also mit Bestimmtheit wußten diese in Amiens dislocirten Leute zu sagen, daß Abtheilungen von ihnen in Beauvais und Orleans liegen, andere vorübergehend in Rouen, Evreux, Orleans, Melun, Epernay, auch noch in größerer Nähe von Paris. In Epernay, Fichet und Dormans behaupteten mehrere, daß ihre Kameraden verlegt seien. Nur die Corporale scheinen sichere Kenntniß darüber zu haben.

Die Organisation betreffend, liegen die Soldaten in den erwähnten Städten regimenterweise vertheilt, d. h. die in der Heimat bei einem Regiment gedient haben, sowie diejenigen, welche erst als Rekruten in dasselbe Regiment eintreten sollen, liegen vereint in einer Stadt, so z. B. liegt hier in Amiens das Jägerregiment, in Orleans das Leibregiment; besonders starke Abtheilungen sollen vom 6. und 7. Infanterieregiment vorhanden sein.

Die Führer betreffend, steht die hiesige Abtheilung unter dem Befehl von neun Corporalen. Die Officiere leben in Paris und kommen nur von Zeit zu Zeit hierher, um den Corporalen die Löhnung zu überbringen oder auch eine Ansprache an die Leute zu halten; gewöhnlich geschieht das durch den Lieutenant Harling, nicht Hartwig. In neuester Zeit haben diese Ansprachen sehr ermuthigend gelautet — dieser Bericht ist ziemlich neuen Datums — und ist den Leuten gesagt worden, daß sie der Erfüllung ihrer Wünsche sehr nahe gerückt wären, was sie dahin auslegen, daß es im Frühjahre einen Krieg geben wird. — Unter den verschiedenen Verzeichnissen habe ich eine Quartierliste gesehen, und darin die Leute verzeichnet gefunden als soldats Hanovriens und gesehen, daß sie meist in dem Alter von 19—28 Jahren sind. — Die Gemeinen erhalten alle 5 Tage ihre Löh-

nung und zwar 2 Frcs. 25 Cent. pro Tag, die Corporale 5 Frcs. Sie behaupten, daß ihnen das Gehalt bis dato regelmäßig ausgezahlt ist. In den Wirthshäusern die von ihnen frequentirt werden, ist jedoch gesagt, daß sie in letzterer Zeit häufig die Zeche schuldig geblieben seien.

Wenn Sie nun eine oberflächliche Berechnung machen und auch nur eine Stärke von 1000 Mann, also die niedriger gegriffene Ziffer, annehmen und die Abtheilungen in Abzug bringen, die vermuthlich geringer sind, und welche sich gegenwärtig in London und in Amerika befinden, so werden immer noch die volle Löhnung von 1000 Mann zu $2^{1}/_{2}$ Frcs. täglich gerechnet, daneben die Löhnung an Corporale und Officiere — alles kostspieliger, als es in der regelmäßigen Armee sein kann, und Generalkosten — auf eine Gesammtausgabe von ungefähr 300.000 Thlr. im Jahre allein für diese militärischen Zwecke kommen. Ich glaube, Sie werden mir Recht geben, daß es nützlich ist, die Quelle, aus der diese 300.000 Thlr. fließen, zu verstopfen, sie wenigstens nicht länger aus preußischen Staatsgeldern zu speisen. — Doch ich will nicht weiter vorgreifen dem, was ich nachher noch sagen werde. — Ihre Beschäftigung ist hauptsächlich spazieren gehen. Wenige Mann haben Beschäftigung in ihrem Fache gefunden, in Folge dessen ihnen ein Abzug von 75 Centimes von der Löhnung gemacht wird. Durch diese Abzüge werden die Leute nicht gerade aufgemuntert, hier Beschäftigung zu suchen, und die verderbliche Einwirkung dieser Lebensweise auf die hannöversche Jugend, welche sich dazu hergibt, wird also noch verstärkt. Mehrere Leute haben in letzterer Zeit Unterricht im Französischen genommen, und ich glaube annehmen zu dürfen, daß ihnen derselbe auf höhere Veranlassung unentgeltlich ertheilt wird. — Bei gutem Wetter werden die Leute von ihren Corporalen ohne Waffen exercirt, und zwar finden diese Uebungen jeden zweiten Tag von 8—12 Uhr Vormittags auf einer bei der Stadt liegenden Hütung statt, welche an der Südseite der Chaussee liegt, die von der Vorstadt St. Maurice nach einem benachbarten Dorfe führt, — ein Exercierplatz, der von hohen Pappeln umgeben und ziemlich abgelegen ist. Die dort abgehaltenen Uebungen erregen daher wenig Aufsehen. Auch sind die Hannoveraner angewiesen, sich nicht auf der Chaussee, sondern auf einem Feldwege dorthin zu begeben.

Es sind den Leuten Aussichten gemacht, bald wieder siegreich in ihr Vaterland zurückzukehren; fest versprochen ist ihnen, daß ihnen das Tractament gezahlt werden würde, so lange sie ihrem König treu blieben. Spricht man einzeln mit ihnen, so gewinnt man die Ueberzeugung, daß sie den Glauben an die dereinstige Wiedereinsetzung ihres Königs verloren haben, daß sie gern in ihr Vaterland zurückkehren möchten, wenn sie nur gewiß wären, nicht bestraft zu werden. Mit ihren Verwandten in Hannover correspondiren sie jetzt häufiger, werden auch von dort fortwährend gebeten, zurückzukehren und eine verlorene Sache aufzugeben. Im Verkehr unter einander simuliren die Leute unbedingtes Vertrauen in den schließlichen Sieg ihrer guten Sache; denn sie wagen nicht, einander ihre wahre Meinung zu sagen, aus Furcht, ihren Corporalen denuncirt zu werden. Diejenigen,

welche geäußert haben, sie möchten lieber in ihre Heimat zurückkehren, sind sofort von den Corporalen der französischen Polizei denuncirt und dann sogleich auf dem Schub über die nächste Grenze expedirt worden. Sowie der Mann der französischen Polizei nämlich denuncirt und als ausgestoßen aus der Legion betrachtet wird, so fällt im Sinne der französischen Ortsarmen-Aufsicht seine Nahrungsquelle fort, und wenn er nicht sofort eine Arbeit nachweisen kann, wird er ausgewiesen und über die Grenze spedirt. Es ist dieß keine besondere Begünstigung der Disciplin der Legion, die damit gegeben werden soll, sondern ein natürlicher Ausfluß der französischen Bestimmungen über Arbeitslosigkeit. Wer diese Transportkosten trägt, wissen die Leute nicht; auch ist dieß wohl gleichgiltig gegenüber der Thatsache, daß die Kosten wirklich ausgelegt werden.

Außerdem hat der Herr Vorredner das Comité in Wien, von dem ich im Ausschuß gesprochen habe, vollständig beseitigt, weil ihm der Däne aus den Augen geschwunden war, von dem ich gesprochen hatte. Ich habe mich überzeugt, daß dieser Däne ein Schleswig-Holsteiner war. Sie werden zugeben, daß wir unter uns, wenigstens im Reichstage, Schleswig-Holsteiner gesehen haben, die auf den ersten Anblick von Dänen ziemlich schwer zu unterscheiden waren, und der Irrthum ist daher ein zulässiger. Daß es ein Agent der königlich dänischen Regierung hätte sein können, ist mir nie eingefallen, ebenso wie ich in einigen Republikanern aus Stuttgart niemals Agenten der königlich württembergischen Regierung erblicken konnte. Was den hessischen Vertreter betrifft, so ist außerhalb dieser Sitzung der Versuch gemacht, auch ihn verschwinden zu lassen, indem er als solcher und als Adjutant Sr. königlichen Hoheit des Kurfürsten angegebene Herr v. Eschwege mir gegenüber als ein hannöverscher Eschwege bezeichnet worden ist. Ich kenne keinen hannöverschen Eschwege; und mir ist der hessische Herr v. Eschwege ganz bestimmt als ein solcher bezeichnet, der früher im Privatdienste Sr. königlichen Hoheit des Kurfürsten gestanden hat; hierin würde auch, wenn es einen hannöverschen Eschwege gibt, nichts geändert sein, die Familie ist vielleicht in beiden Ländern, jedenfalls aber in Hessen zu Hause.

Ich habe für den Augenblick nur dieses thatsächliche Material liefern wollen und behalte mir vor, nach Verlauf der Discussion auf die juristische Darstellung vom politischen Standpunkte aus zurückzukommen.

Man sieht, der Kern dieser Worte des Grafen Bismarck ist der Vortrag der Berichte der in seinem Dienste stehenden, von ihm durch das Geld des Königs von Hannover besoldeten Spione. Die Meinung des Grafen, mit einem solchen Vortrage den Eindruck der Rede seines Vorgängers abschwächen zu wollen oder zu können, ist charakteristisch zugleich für den preußischen Minister und die Versammlung.

Wir dürfen allerdings dabei nicht vergessen, daß der Graf Bismarck mit diesem ersten Vortrage sich noch nicht erschöpft hat. Er stellt einen anderen, tiefer eingehenden in Aussicht.

Die zweite Rede des Grafen Bismarck ist noch nicht diejenige, die er als vom politischen Standpunkte aus am Schlusse der ersten in Aussicht gestellt. Die zweite Rede besteht vielmehr wesentlich in der Verlesung eines Artikels eines ungenannten Journalisten aus der Wiener „Presse“ vom Februar 1868. Man muß sich dabei vergegenwärtigen, daß zu diesem Feste nur eingeladene Personen das Recht des Eintrittes gehabt hatten. Entweder also war dieser Journalist eingeladen gewesen, oder er hatte auf andere Weise sich Zutritt verschafft. Und den Bericht eines solchen nicht genannten Individuums zum Nachtheile des Königs von Hannover verliest, eilf Monate später, der erste Rath der preußischen Krone vor dem Hause der Abgeordneten als ein authentisches Zeugniß! Ich wiederhole es: der Vorgang charakterisirt den Redner wie die Versammlung.

Es folgt dann eine Reihe anderer Reden für und wider. Der Grundzug in allen denen, die für die Annahme des Gesetzes sprechen, ist die Maxime, welche das preußische Staatswesen nach allen Richtungen durchtränkt, und mehr oder minder klar zum Ausdruck gelangt: in Sachen der preußischen Politik erstirbt jedes Recht.

Und abermals erhob sich dann die eigentliche Incarnation dieses Gedankens, der Graf Bismarck, und redete wie folgt:

Wenn ich zu so später Stunde noch das Wort ergreife, so geschieht dies nur in der Ueberzeugung, daß ich demjenigen, was die Herren Vorredner, was der Herr Regierungs-Commissär für den Commissions-Entwurf gesagt haben, nicht viel mehr hinzuzufügen habe, namentlich nachdem der Herr Vorredner, der so eben die Tribüne verläßt, den Beweis geliefert hat, daß bezüglich der Lebensinteressen des preußischen Staates die Parteistandpunkte sich einander nähern, die Parteiunterschiede wenigstens aller preußischen Parteien sich abmindern. Der Herr Vorredner hat in der Thatsache, daß gleichzeitig mit der Publication des Gesetzes die Publication der Sequester-Verordnung erschien, einen Ausdruck der Reue bei der königlichen Regierung über die Vorlage des Gesetzes erblickt. Ich will über die Worte nicht rechten; aber ich will erklären, daß die Möglichkeit dieser Reue mir bei der Vorlage des Gesetzes schon keineswegs ausgeschlossen schien, daß ich

aber für den Fall ihres Eintritts auch auf die patriotische Mitwirkung der Gesetzgebung schon damals gerechnet habe. Der Abschluß jenes Vertrages ebenso wie die jetzige Sequestrirung der damit bewilligten Mittel bilden zwei Glieder in der Kette von Friedensbestrebungen, welcher die königliche Regierung seit dem Jahre 1866 sich ununterbrochen hingegeben hat, und ich schlage darunter das zuerst Genannte, den Abschluß des Vertrages, noch heute nicht niedrig an. Seine Wirkung war nach drei Seiten hin berechnet, einmal nach der der ehemaligen Unterthanen des Königs Georg; mag davon heute gesagt und gedacht werden, was da will, in diesen Acten — ich will Sie mit der Vorlesung nicht aufhalten — liegen uns die damaligen Berichte der Provinzial-Behörden vor, die von einem solchen Ausgleiche eine wesentliche Einwirkung auf die Verbesserung der Stimmung, auf die Beruhigung der Gemüther hofften, und die sich wiederholt dringend dahin aussprachen, die königliche Staatsregierung möge in diesem Sinne die Initiative ergreifen, nöthigenfalls eine solche Abfindung durch Gesetz erstreben, wenn ein Vertrag nicht zu erreichen wäre, da sehr viele politisch mit den Aenderungen vollkommen ausgesöhnte Leute doch in Bezug auf persönliche Anhänglichkeit, in Bezug auf persönliches Mitleid mit einer gefallenen Größe, erst hierin ein vollkommenes Bindemittel mit den neuen Einrichtungen finden würden. Das hat einmal die königliche Regierung veranlaßt, der Sache näher zu treten. Der zweite Grund lag in der zweiten Richtung, in welcher ich diese friedliche Wirkung von dem Abschluß des Vertrages erwartete, nämlich in der Richtung auf befreundete und verwandte Höfe; von dort aus kamen uns in der That die ersten Anregungen, die ersten Einführungen der Agenten des Königs Georg: mag die Verbindung von Hietzing aus abgeleugnet werden oder nicht, sie liegt eben actenmäßig vor in Originalbriefen der Agenten dieser fremden Höfe. Von da geschah die Einleitung. Was dabei der königlichen Regierung ebensowohl wie den fremden Regierungen vorschwebte, geht aus dem Maßstabe hervor, der ursprünglich an die Bemessung der Dotation angelegt wurde. Es wurde gefragt: was braucht ein königlicher Herzog von Cumberland, um in der Mitte des reichen englischen Adels mit Anstand, ohne beschämende Erinnerung an politisches Unglück, leben zu können? Es wurde gesagt: nach Verhältniß des Vermögens der großen englischen Adelsfamilien 100—120,000 Pfund Sterling. Dies ist der Maßstab gewesen, den wir zu Grunde gelegt haben, und der alleinige politische Zweck, den wir erstrebt haben, ist gewesen, eine annehmbare Existenz für die gefallene Dynastie zu finden, in der sie der Versuchung überhoben wäre, die Ruhe eines großen Landes durch dynastische Bestrebungen weiterhin zu stören. Wir haben deshalb — ich wenigstens meinestheils habe — auf die Berechnung der Revenüen keinen sehr hohen Werth gelegt, auf den Werth der Vermögensobjecte, die uns heute wieder aufgezählt sind, und für die zu entschädigen nicht in unserer Absicht liegen konnte. Man konnte höchstens nebenher in Betracht ziehen: welche Reinrevenüen hat der König von Hannover zu seiner Disposition gehabt, und dem war das, was wir ihm geboten haben, ja ganz erheblich überlegen. Ich habe diesen Punkt schon im vorigen Jahre

berührt und habe gesagt, es sei mir lieb, daß der König Georg durch seine Vertrags-Unterschrift mehr angenommen habe, als ihm nach Verhältniß seines früheren Einkommens gemäß zustände, weil der Gedanke eines Geschenkes von König zu König, eines freiwilligen Actes der Liberalität unter den vorliegenden Umständen unzulässig sei. Es mußte ein zweiseitiges Geschäft sein; für dieses Mehr mußte irgend etwas gewährt sein.

Damit komme ich auf die dritte Richtung, in welcher ich den Vertrag dem Frieden förderlich gehalten habe, nämlich in Bezug auf die Stellung des Königs Georg selbst. In den beiden ersten Richtungen habe ich mich nicht getäuscht. Die Wirkung zu Gunsten des Friedens, die der Vertrag haben sollte, hat er gehabt; wir haben unseren guten Willen documentirt, und dieser gute Wille ist uns an den betreffenden Stellen auch so voll angerechnet worden und wird uns so voll angerechnet, als ob der Vertrag fortbestände, und in dieser Beziehung habe ich über den Abschluß des Vertrags keine Reue. Die letzte Berechnung war allerdings eine durch den Erfolg nicht gerechtfertigte; es war aber auch die bei mir am wenigsten sichere. Wir waren nicht so schlecht unterrichtet, daß wir es für ganz unmöglich hätten halten sollen, daß trotz der Zusage, trotz des Vertragsabschlusses, trotzdem daß durch diesen Vertragsabschluß der König Georg wenigstens, wie der englische Ausdruck lautete, bound in honour war, daß trotzdem dieses moralische Engagement von Seiten des Königs Georg vollständig mißachtet werden könnte. Wir konnten nicht erwarten, daß der König eine volle Entsagung, eine Abdicatio expressis verbis aussprechen werde. Wir waren auch darauf von den fremden Höfen aufmerksam gemacht worden, daß er dazu nicht zu bringen sein würde, daß dies aber auch gar nicht erforderlich sei. Die befreundeten Höfe waren mit uns der Meinung, daß, wenn auch der König Georg der fernliegenden, meiner Ueberzeugung nach unmöglichen, Chance nicht entsagen wollte, durch fremde Waffengewalt, nach etwaiger Ueberwindung der Wehrkraft des Norddeutschen Bundes, durch coalirte Mächte sich zurückführen zu lassen; — das ist nicht die Absicht des Vertrages gewesen, daß der König Georg für solchen Fall darauf verzichten sollte, seinen früheren Platz, wenn ihm das Königreich Hannover von einem fremden Eroberer angeboten würde, wieder zu übernehmen. Solche Tragweite haben dergleichen Abkommen immer nicht, wie ich schon im vorigen Jahre bemerkte: das aber waren wir berechtigt zu glauben, daß mit der Unterzeichnung dieses Vertrages der König Georg verzichte auf eine unfruchtbare Prätendentenschaft, auf die traurige Rolle eines Fürsten, der den Krieg fortsetzt an der Spitze von 1000 oder 1400 verführter junger Leute, die er — man kann kaum sagen löhnt, sondern miethet — für einen bestimmten täglichen Preis ihren regelmäßigen Arbeiten und ihrer Zukunft entzieht. Daß dies aufhören würde, habe ich allerdings mit Gewißheit erwartet und darin habe ich mich getäuscht. Ich habe das gehofft und gewünscht im Interesse der hannoverschen Jugend von den unteren Ständen, welche der Verführung besonders ausgesetzt ist, für Geld einer Art von Seelenverkäuferei zu verfallen und späterhin in Müßiggang zu versinken. Es ist

meines Erachtens für ein Land nicht gleichgültig, wenn etwa 1000—1500 junger kräftiger Leute in den besten Jahren für ein müßiggängerisches Leben erzogen und ihrem Vaterlande entrissen werden.

Ich habe mich nicht weiter gewundert — und dergleichen Leistungen sind auch weniger erkennbar und deshalb weniger strafbar — wenn die welfische Partei in Beziehung auf die Presse und sonstige Agitationen Verbindungen einging mit allen denjenigen Parteien, mit allen denjenigen Elementen, welche einer Consolidation der jetzigen Zustände feindlich sind. Wenn sie mit den Mitteln, die sie außerhalb dieser Abfindung oder mit dieser Abfindung hatte, Alles miethete, was an Federn und Intriguanten käuflich in Deutschland war, das hätte mich nicht in Verwunderung gesetzt. Dergleichen entzieht sich einer Controle und einem bestimmten Nachweis. Die Verbindung mit allen Feinden der deutschen Einheit, sei es, weil sie eine Einheit ist und vom particularistischen Standpunkte bekämpft wird, sei es weil sie eine monarchische Einheit ist und deshalb bekämpft wird, das Bündniß mit allen Gegnern des confessionellen Friedens in Deutschland, — auf alle diese Verbindungen lege ich hier nicht das Gewicht. Ich halte mich lediglich an die eine scharf ausgeprägte Thatsache: die fortgesetzte Unterhaltung dieser Legion zum Zwecke des Krieges gegen das eigene Vaterland im Bunde mit fremden Mächten, sobald eine Chance da sein wird, die stark und günstig genug wäre, um dieses Element in die Wagschale zu werfen; dabei ein Bestreben, ununterbrochen den Frieden als zweifelhaft, als einer unmittelbaren, naheliegenden Störung ausgesetzt darzustellen und auf diese Weise das Vertrauen, dessen große Nationen bedürfen zu ihrer Wohlfahrt, das gegenseitige Vertrauen, dessen Europa bedarf, nach Kräften zu stören, überall Agenten, Intriguanten hineinzubringen und keinen Glauben an den Frieden, keine Verbesserung der Zustände in Handel und Wandel, keine Belebung des Verkehrs und der Wohlfahrt aufkommen zu lassen. All' dieses Treiben ist uns bekannt; es springt uns in die Augen, ohne daß es juristisch nachgewiesen wird, und obgleich es in den Zeitungen steht, ist es doch wahr. Aber ich halte mich nur an das vorliegende Factum, daß der König von Hannover fortwährend die Rolle eines kriegführenden Fürsten uns gegenüber spielt. Dieses Factum allein gibt der Staatsregierung das ganz unzweifelhafte Recht der Nothwehr gegenüber einer Bestrebung, sie mag klein oder so groß sein; darauf, ob wir sie fürchten, kommt es gar nicht an, sondern es kommt mir darauf an: gibt uns der Gegner eine wirklich faßliche, gar keines weiteren Eingeständnisses bedürfende rechtliche Waffe, mit der wir sein ganzes Gewebe zerreißen und die Quellen ihm abschneiden können, mit denen er sein verwerfliches Gewerbe der Bestechung und Corruption betreibt? Diese Handhabe, diese Waffe finde ich in der einfachen aber wesentlichen Thatsache der Legion; ich lasse mich auf weiter nichts ein und brauche auch nichts als diesen Nachweis, daß der König sich nach wie vor als eine kriegführende Partei seinerseits betrachtet und dadurch den Vertrag materiell und moralisch bricht, dadurch sein Eigenthum nach Kriegsrecht in die Hände des Gegners liefert, dem es erreichbar ist. Ob diese Gefahr klein oder groß ist, darauf kommt es nicht

an: principiis obsta. Hier ist von juristischer Nothwehr die Rede gewesen, die ist unter Umständen so limitirt, daß ich fast schon todt sein muß, ehe ich mich wehren darf. Dahin dürfen wir es in staatlichen Beziehungen, wo wir nicht für unser eigenes Leben zu sorgen haben, sondern für die Wohlfahrt einer ganzen Nation — dahin dürfen wir es nicht kommen lassen, daß wir erst anfangen zur Nothwehr zu greifen, wenn sie fast schon nicht mehr anwendbar ist; ich beschränke die Nothwehr nicht auf den Begriff allein der Abwehr eines lebensgefährlichen Anfalles, sondern auch auf die Herstellung desjenigen Vertrauens auf den Frieden, dessen wir zu unserer Wohlfahrt bedürfen. Dies Vertrauen auf den Frieden würde nicht gestärkt werden, wenn wir nicht einem solchen Unternehmen entgegentreten, dessen Duldung mit der Würde einer großen Nation meines Erachtens nicht verträglich ist, durch dessen Duldung wir uns nur dem Verdachte aussetzen, als hätten wir nicht den Muth, uns zu wehren, als fürchteten wir, wenn wir uns rührten, so würde uns ein Anderer in die Hände fallen. Denn es gibt eine Feigheit, die es nicht wagt, sich zu wehren und auch nur die Degenspitze wegzuschlagen, die auf ihre Brust gerichtet ist, sondern sich von ihr durchrennen läßt und in Starrheit — mag es Befangenheit, mag es nervöse Lähmung sein — nicht Hand anlegt, um die Gefahr abzuwenden, die ihr droht. Dafür zu sorgen, daß dies nicht geschieht, ist die Aufgabe der Regierung. Als in der Richtung dieser Aufgabe liegend, habe ich unser Verfahren schon in der Commission gekennzeichnet. Wir wollen hier nicht zu Gericht sitzen über den gefallenen Gegner; aber wir wollen Deutschland vor Schaden bewahren, wir wollen diesen Frevel mit dem Frieden einer großen Nation, mit dem Frieden Europas ein Ende machen, gegen diejenigen, welche für persönliche und kleinliche dynastische Interessen sich berufen fühlen, das Glück und die Ehre des eigenen Vaterlandes in Verschwörungen mit dem Auslande zu bedrohen und auf's Spiel zu setzen.

Hiemit wird die General-Discussion geschlossen.

Ich wiederhole es: der Leser wolle diese Rede des ersten Rathes der preußischen Krone vergleichen mit derjenigen des Vorredners, des hannöverschen Staatsministers a. D. Windthorst und danach selber sich sein Urtheil bilden.

Nach einigen weiteren Erörterungen wurde der Antrag der Commission mit 256 Stimmen gegen 70 angenommen.

Am folgenden Tage, dem 30. Januar 1867, ward in Betreff des Vermögens des Kurfürsten von Hessen in derselben Art verhandelt. Wir legen nur Gewicht auf die Worte des Grafen Bismarck, der an diesem Tage diejenigen vom vorhergehenden ergänzte und überbot. Besonderes Interesse haben in Europa bekanntlich die Schlußworte erregt. Man wolle dieselben beachten. Die Rede lautet wie folgt:

Ich habe gestern schon Gelegenheit gehabt, zu äußern, daß ich den Begriff der staatlichen Nothwehr nicht kann einengen lassen in den Fall, wo ein Staat, wo ein Land thatsächlich angegriffen ist und diesen Angriff abzuwehren hat, sondern daß ich in ihn einbegreifen muß das Recht, die Pflicht einer Landesregierung — und je größer das Land, um so schwerer die Pflicht, — dafür zu sorgen, daß der Friede überhaupt nicht gestört, daß verhütet werde, was den Frieden stören, was das Vertrauen in diesen Frieden erschüttern könnte. Denn ohne dieses Vertrauen hat der Friede nicht die Bedeutung, in welcher eine große Nation seiner bedarf. Ein Friede, der der Befürchtung ausgesetzt ist, jeden Tag, jede Woche gestört zu werden, hat nicht den Werth eines Friedens; ein Krieg ist oft weniger schädlich für den allgemeinen Wohlstand, als ein solcher unsicherer Friede. In dieser rein politischen Auffassung werde ich mich nicht irre machen durch juristische Deductionen. Ueber juristische Zwirnsfäden wird die königliche Regierung nicht stolpern in der Ausübung ihrer Pflicht, für den Frieden des Staates zu sorgen; sie wird diese ihre Aufgabe auch nicht auf das Niveau von Gemüsekörben herunterziehen lassen, sondern sie in ihrer ganzen Höhe aufrecht erhalten und durchführen. (Bravo!) Es gab eine Zeit bei uns, wo der Friede bedroht schien. Wenn ich das sage, so setze ich mich zwar wiederum der Gefahr aus, daß ein geehrter Abgeordneter hier, den ich auf seinem gewöhnlichen Platze unerwarteter Weise in diesem Augenblick nicht sehe, aber von dem ich wohl sagen darf, daß er seit Jahren sich in einer nicht immer sachlichen Weise mit meiner Person zu schaffen macht, — daß der mich für einen Schwarzseher hält und findet, ich spreche von einer Degenspitze, die auf unsere Brust gerichtet ist, und die er nicht sieht. Es ist mein Trost, daß dieser Herr Abgeordnete seiner Zeit hundert Tausende von Bajonetten, als sie schon erkennbar in der Luft schwebten, auch nicht gesehen hat. (Sehr gut!)

Der schlaftrunkene Kämmerling des Königs Duncan sah den Dolch des Macbeth auch nicht; die Aufgabe der Regierung eines großes Landes ist es aber die Augen offen zu haben und wach zu sein. (Bravo!)

Ich sage: der Friede schien bedroht, und ich kann hinzufügen: er war vielleicht bedroht, er war bedroht aus Mißverständnissen. Die Spannung der Situation hat nachgelassen von dem Augenblicke an, wo der Ministerwechsel in den Donaufürstenthümern eintrat; durch anderweite Ereignisse sind die Aufmerksamkeiten demnächst auch nach anderen Richtungen gelenkt worden, aber wir konnten vorher wahrnehmen, bis zu welchem Maße die Politik der königlichen Regierung, die friedliebende Politik dieser Regierung bei manchen anderen Regierungen verleumdet worden war, bis zu welchem Maße diese Verleumdungen Glauben gefunden hatten. Die Zeit ist mir selbst damals als eine unsichere erschienen — und sehr ängstlich bin ich in der Regel nach dieser Richtung nicht, ich bin auch nicht gewohnt, wahrheitswidrige Zeugnisse abzulegen, auch waren die Dinge offenkundig; ich kann also sagen: es war eine Gefahr der Friedensstörung hauptsächlich durch Mißverständnisse, durch Verdrehung von Thatsachen, durch unwahre Angaben über die Politik dieser Regierung geschaffen worden. Wie voll

der Becher schon war, ist schwer zu beurtheilen; welcher Tropfen ihn zum Ueberlaufen bringen konnte, ist nicht zu sagen. Aber wenn mächtige Geldmittel, wenn Coalitionen der verschiedenen Parteien, welche die Störung des Friedens wünschen, eine gewisse Bedeutung erlangen — daß dann die Regierung mit großer Aufmerksamkeit diese Symptome verfolgen muß, daß es ihre Pflicht ist, rechtzeitig das Land vor Schaden durch Störung des Friedens zu bewahren — das werden Sie mir Alle zugeben. Nun konnte es der Beobachtung der Regierung nicht entgehen, daß das Auftreten der Emigration, welche sich an die Häuser Este und Brabant gekettet hat, genauen Schritt hielt mit der Steigerung der Kriegsgefahr, daß die Emigration sehr wohl unterrichtet war von Geheimnissen der Cabinette, die uns nicht immer gleichzeitig und in dem Maße bekannt waren. In gleichem Maße wie die Kriegsgefahr steigerte sich die Agitation, steigerte sich die Sprache der kurfürstlichen Organe. Von einem anonymen Machwerk — dem bekannten Aufruf, der vielleicht dem Kurfürsten gar nicht bekannt gewesen ist, der vielleicht für hannöversches Geld mit Mißbrauch des hessischen Namens geschrieben wurde — von diesem anonymen Aufruf steigerte sie sich bald durch directere Theilnahme des Kurfürsten; je höher die Kriegsgefahr wurde, um so schärfer trat die Betheiligung dieses Herrn selbst hervor, er sprach zuerst davon, „den Schild Hessens wieder aufzurichten"; in weiterem Stadium sprach er von „treu gebliebenen Unterthanen", in noch weiterem Stadium verstieg er sich zu directen, noch jetzt in Kassel auszuübenden Regierungshandlungen. Ich erinnere Sie an die bekannt gewordenen Verfügungen, die von der sogenannten Ordenscommission in Prag ausgingen an hessische Behörden. Ich kann hinzufügen, daß dem noch die amtliche Anweisung der kurfürstlichen Ordenscommission in Prag an die Armenverwaltung in Hessen gefolgt ist, 34.000 Thlr. Armenvermögen der Ordensverwaltung ungesäumt nach Prag hin abzuführen. Der Wechsel in der Tonart des Herrn, der sich, wie es scheint, vorgenommen hat, den Kurfürsten um sein Vermögen zu schreiben, des kurfürstlichen Cabinetsecretärs Schimmelpfeng, hielt Schritt mit jenen Steigerungen; ich kann den Eröffnungen dieses Beamten, die ich in der Commission mittheilte, die theilweise mit abgedruckt sind, die allerjüngste beifügen, die in ihren ersten Sätzen, wie ich höre, in der „Zukunft" bereits veröffentlicht sein soll, und die damit schließt:

> Indem Se. königliche Hoheit es unter Allerhöchst Ihrer Würde erachten, mit Mehrerem als hierdurch geschieht, in den leicht vorauszusehenden Abschluß einer längst präjudicirten Angelegenheit einzugreifen, behalten sich Allerhöchst Dieselben vor, demnächst diesen neuen Gewaltact Preußens, sobald er mit der parlamentarischen Weihe ausgestattet sein wird, vor dem Forum der Oeffentlichkeit in das gebührende Licht zu setzen.

Auch hier versichert der Schreiber mich am Schlusse „seiner ausgezeichneten Hochachtung." (Große Heiterkeit.)

Wie die Tonart der Schreiben Schimmelpfengs stets gleichen Schritt hielt mit der Kriegsgefahr, so lange letztere wuchs, so ist hier der trotzige Rück-

zug mit großen Worten, wie dieser Herr sie an sich hat; er gibt die Partie auf, weil die Kriegsgefahr verschwunden ist. Es fragt sich nun, welchen rechtlichen Anhalt haben wir, um uns gegen diese notorische Schädigung und Bedrohung, gegen dies Aufhetzen fremder Regierungen und der fremden Nationen gegen uns zu wehren, uns diese Beunruhigung unseres Friedensstandes vom Halse zu halten? Der erste Herr Vorredner hat heut gefragt, wo die „Legion" sei, er hat seine „Legionen" verlangt. (Heiterkeit.) Wenn der König Georg militärisch gegen uns aufgetreten ist, so hat der Kurfürst das Analoge auf diplomatischem Gebiete gethan. Ich lege auf alles andere Material nicht viel Werth; wie ich gestern allein in der Legion die Handhabe zum rechtlichen Einschreiten — zum kriegsrechtlichen Einschreiten, wenn Sie wollen — suchte, so suchte ich auch heute allein in der Aufforderung an fremde Regierungen, gewaltthätig den Zustand des Norddeutschen Bundes und Preußens umzustoßen und Provinzen davon loszureißen, den einzigen Act, an den ich mich halte. Ueber die anderen Punkte will ich, um meine Unparteilichkeit zu beweisen, Ihnen beispielsweise das Schreiben eines hochgestellten Verwandten Sr. königlichen Hoheit des Kurfürsten, welches mir gestern zu Händen gekommen ist, vorlesen, wenigstens ein Bruchstück davon, durch welches ich glaube, die Discretion nicht zu verletzen.

> Der Ansicht, daß der Kurfürst um den Aufruf an das hessische Volk gewußt oder ihn gebilligt habe, muß ich auf das Entschiedenste widersprechen.

Es mag das also ein Machwerk der Herren Schimmelpfeng, Preser oder Anderer sein, die den Herrn ohne sein Wissen um sein Geld schreiben. Aber ich lege auf dieses Actenstück nicht so viel Werth. Der Schreiber fährt fort:

> Ich bin jetzt in der Lage, auf das Bestimmteste zu wissen, daß aus dem sogenannten Comité in Hietzing das hessische Mitglied ebenso in Wegfall kommen muß, wie das dänische verschwunden ist.

Daß das gestern nicht verschwunden war, habe ich Ihnen gestern schon entwickelt, und ich nehme das auch in Bezug auf das hessische an. Der Brief fährt fort:

> Ich weiß sogar, wodurch die Agenten zu dem Irrthum gekommen sind: es verkehrt in Hietzing ein Hannoveraner, Baron von Eschwege. Dieser ist für den gleichnamigen Adjutanten des Kurfürsten gehalten worden.

Ich habe gestern, namentlich bei der vorgeschrittenen Zeit, zu der ich sprach, nicht den Beruf gefühlt, meine persönlichen Vermuthungen über die Identität der Persönlichkeit dieses Herrn von Eschwege auszusprechen; sonst würde ich schon gestern gesagt haben, daß ich dabei an den mir persönlich wohlbekannten Flügel-Adjutanten, welchen ich in Kassel bei Sr. königlichen Hoheit dem Kurfürsten gesehen habe, Herrn von Eschwege, einen großen gut aussehenden Herrn mit schwarzem Bart (Heiterkeit), in keiner Weise gedacht habe. Daß er es sei, habe ich nach seiner ganzen Stellung und Gesinnung niemals vermuthet. Ich muß hervorheben, daß Se. königliche Hoheit der Kurfürst auch in Prag „Flügeladjutanten" ernennt, und darauf bezog sich der Ausdruck, den ich gestern gebrauchte,

daß dieser Herr im „Privatdienste“ des Kurfürsten gestanden hätte. Von einem Flügeladjutanten, so lange der Kurfürst in Kassel regierte, würde ich den Ausdruck „in Privatdiensten“ niemals gebraucht haben. Wenn Jemand den Namen Eschwege führt, muß er sich die Ehre, für einen Hessen gehalten zu werden, gefallen lassen. (Heiterkeit.)

Wenn er außerdem im Interesse des Kurfürsten in Hietzing das Wort führt, Reisen nach Prag macht und dort Instructionen holt, vielleicht nur von Schimmelpfeng, und dann als Adjutant des Kurfürsten bezeichnet wird, so kann es, wie ich schon gestern angeführt habe, ziemlich gleich sein, ob dieser Herr v. Eschwege von Geburt ein Hannoveraner oder Hesse ist. Ich habe seit gestern gehört, daß früher bei den hannöverschen Gardes du Corps ein Herr v. Eschwege gestanden hat — das thut aber Alles nichts zur Sache.

Ich halte mich an die amtliche und durch den Cabinetssecretär des Kurfürsten als amtlich und mit Wissen Sr. königlichen Hoheit geschriebene Aufforderung an die fremden Regierungen, durch welche ich selbst aufgefordert worden bin, Sr. Majestät meinem Allergnädigsten Herrn mitzutheilen und in welcher offen eingestanden wird, daß mit Wissen und Willen des Kurfürsten die fremden Mächte aufgefordert werden, die Provinz Hessen von dem preußischen Staate wieder loszureißen. (Hört! hört!)

Ich frage Sie, ist dies eine ganz leere Drohung, eine ganz straflose Handlung? Ist dies in Parallele zu stellen mit kleinlichen polizeilichen Ungeschicklichkeiten über Gemüsekörbe? Kann das Ausland, wenn wir annehmen, es sei kriegslustig gewesen, wenn wir annehmen, es habe sich gefragt, welches sind wohl die Chancen eines Krieges – mußte es nicht wesentlich ermuntert werden durch die Vorspiegelung, daß bedeutende Theile der hannoverschen, der hessischen Bevölkerung einem feindlichen siegreich eindringenden Heere bereitwillig zufallen und ihm den Sieg erleichtern würden? Der Zustand der Zerrissenheit, in dem leider in Deutschland sich die Gemüther immer noch befinden, ist an sich dem Ausland bekannt genug; die Stimmung, die vor kurzem noch bei einem Mainzer den Biebericher als einen rechtlosen Ausländer betrachten ließ, dem man den Hafen zudämmen könnte, die den Frankfurter bewogen, den Bockenheimer als einen von allen Frankfurter Rechten auszuschließenden Fremdling zu behandeln, ist noch nicht ganz vergangen und wird im Auslande eher überschätzt in ihren Wirkungen. Die heut hier bekundete Gesinnung, welche sich dahin ausdrückt: wenn ich eine Eisenbahn mehr bekomme, was frage ich dann nach dem ganzen Deutschland! die ist im Auslande auch bekannt. Bezüglich der Art, wie die Eisenbahnen in Hessen früher zu Stande kamen, möchte ich den Herrn Vorredner an eine Thatsache erinnern, die ich nicht erwähnen würde, wenn sie nicht in den amtlichen Acten stände, die wir in Kassel gefunden haben. Ein kurfürstliches Rescript an den damaligen Finanzminister sagt: daß Se. königliche Hoheit nunmehr seine Einwilligung zum Bau der Hanauer Eisenbahn geben will, weil und nachdem diese Gesellschaft, ich

weiß nicht, ob 200 Actien zu 250 Gulden oder umgekehrt, unentgeltlich zur Disposition Seiner königlichen Hoheit gestellt habe. (Große Heiterkeit.)

Ich könnte diese Beispiele vermehren. Sie werden die Gründe zu würdigen wissen, weshalb ich darauf verzichte; es ist nur zur Gewissensberuhigung des Herrn Vorredners, dessen Motive, so aufzutreten, wie er aufgetreten ist, ich in keiner Weise verkennen will. Leider kann sich das Ausland sagen, daß wenn eine Armee siegreich bei uns vordränge, sie nicht überall auf denselben feindlichen Widerstand stoßen würde, wie er vielleicht bei jeder anderen geschlossenen europäischen Nation zu erwarten wäre. Die Koriolane sind in Deutschland nicht selten, es fehlt ihnen nur an „Volskern", und wenn sie Volsker fänden, würden sie sich bald demaskiren; nur den letzten versöhnenden Abschluß Koriolans würden alle Frauen Kassels und Deutschlands dann nicht im Stande sein herbeizuführen. Es ist sehr zu beklagen, daß dem bei uns so ist. Vergegenwärtigen Sie sich den Eindruck, den es in Spanien wie in Rußland, in England wie in Frankreich, in Ungarn wie in Dänemark machen würde, wenn dort Jemand erklärte, er wolle seine particularistischen Gelüste, seine Familien-Interessen, seine Partei-Interessen mit ausländischer Hilfe durchführen: er setzte seine ganze Hoffnung darauf, und arbeite dahin, daß die Fluren seines Vaterlandes zertreten würden von siegreichen ausländischen Kriegsheeren, daß seine eigene Heimat in dieselbe Unterjochung verfalle, wie wir sie am Anfang dieses Jahrhunderts in Deutschland erlebt haben, was kümmern ihn die rauchenden Trümmer seines Vaterlandes, wenn er nur auf ihnen steht! — nehmen Sie an, daß in allen Ländern bis in das kleine Dänemark hinein eine Partei, eine Clique die Frechheit hätte, sich zu solchen Bestrebungen offen zu bekennen, solche Leute würden dort überall ersticken unter der zermalmenden Verachtung ihrer Landsleute! Bei uns allein ist das nicht so; bei uns erliegen sie nicht der Verachtung; sie tragen die Stirn hoch, sie finden öffentlich Vertheidiger bis in diese Räume hinein.

Ueberall, wo Fäulniß ist, stellt sich ein Leben ein, welches man nicht mit reinen Glacéhandschuhen anfassen kann. Dieser Thatsache gegenüber sprechen Sie doch nicht von Spionirwesen! Ich bin nicht zum Spione geboren meiner ganzen Natur nach; aber ich glaube, wir verdienen Ihren Dank, wenn wir uns dazu hergeben, bösartige Reptilien zu verfolgen bis in ihre Höhlen hinein, um zu beobachten, was sie treiben. Damit ist nicht gesagt, daß wir eine halbe Million geheimer Fonds brauchen können; ich hätte keine Verwendung dafür und möchte auch die Verantwortung für solche Summen nicht übernehmen. Es werden sich andere Verwendungen finden, die Ihre nachträgliche Genehmigung und Zustimmung finden werden. Auf dem hessischen Hofvermögen haften, wie man sagt, Verpflichtungen dem Lande gegenüber, Baupflichten, die übernommen worden sind. Es wird eine Ehrenpflicht der Regierung sein, wenn sie in dem Besitze der

Fonds ist, solche Schulden zu tilgen; aber machen Sie uns aus dem bedauerlichen Zwange, daß wir Gelder auch zu anderen Zwecken verwenden müssen, keinen Vorwurf; probiren Sie selbst erst, ob Sie Pech anfassen können, ohne sich zu besudeln! (Lebhaftes Bravo!)

Niemals vielleicht ist bei einem Staatsmanne das Wort des Römers Tacitus: Facile est odisse quem laeseris — in einer so sehr anwidernden Form zur Wahrheit geworden. Die Sache richtet sich selbst. — Kann es ein erhebendes Gefühl sein, einem Staate anzugehören, dessen erster Berather solche Gedanken in solche Form gekleidet auszusprechen sich erlaubt? —

Allein hüten wir uns ungerecht zu sein. Die Ungerechtigkeit würde darin bestehen, jene ganze Versammlung haftbar zu machen für solche Worte selbst, wie für das „lebhafte Bravo".

Als der französische Convent im Januar 1793 über das Todesurtheil gegen seinen rechtmäßigen König votirte, sah man mehr als ein Mitglied, das eben vorher noch auf seinem Sitze den Freunden versprochen, einzustehen für das Recht, von diesem Sitze aus zur Tribune wandern und dort bleich und zitternd nur das eine Wort hervorbringen: den Tod.

Es ist die Folge der furchtbaren Einwirkung, welche eine leidenschaftlich sich kundgebende Stimmung der Mehrheit in einer großen Versammlung auf minder selbständige Charaktere auszuüben pflegt. Um so mehr dagegen wächst in wahrhaft selbständigen Charakteren die Energie des Widerstandes.

Die Auffassung derjenigen Mitglieder der Versammlung, deren politische Anschauung nicht beherrscht wird von der preußischen Staatsidee, spiegelt sich klar wieder in den Worten des Abgeordneten von Mallinckrodt. In der Bestreitung des Begriffes der Nothwehr, welchen der Minister-Präsident Graf Bismarck vorgebracht hatte, erwiederte jener Herr:

Ich habe bis jetzt in allen den Verhandlungen keine andere Noth wahrnehmen können, als eine Noth um gute Gründe zur Begründung der Maßregel, um die es sich handelt. (Sehr wahr! sehr richtig! im Centrum.)

Und dann faßt eben derselbe Herr sein Urtheil zusammen in die folgenden Worte, die zugleich eine Erwiederung enthalten auf jene vorstehenden Schlußworte des Grafen Bismarck:

Der Schritt, der Ihnen heute vorgeschlagen ist, ist in meinen Augen nichts mehr als ein Act der Gewalt, — es ist vielleicht auch ein Act der Revanche; es ist jedenfalls nach meiner Ueberzeugung — und darin stimme ich mit dem Abgeordneten Waldeck überein — ein Act von revolutionärem Charakter. Darin aber weiche ich von dem Abgeordneten Waldeck ab, daß ich nie und nimmer gesonnen bin, solche Acte meinerseits mitzuthun, am allerwenigsten, wenn der einzige Gewinn, der aus einem solchen Acte erwartet werden kann, darin besteht, daß zu der halben Million, die Sie gestern zur Disposition der Regierung gestellt haben, noch 300,000 Thlr. hinzugefügt werden, so daß an Stelle des bisherigen geheimen Dispositions-Fonds von 40- oder 80,000 Thlrn. ein geheimer Dispositions-Fonds von einer halben bis zu einer ganzen Million entsteht, der, er mag im Inlande zur Verwendung kommen oder im Auslande, wesentlich und unausbleiblich eine Beförderung der Demoralisation in sich schließt (Sehr wahr! im Centrum); denn es ist unvermeidlich, daß das System des Spionirens und die Corruption der öffentlichen Organe dadurch an Umfang wächst.

Ich bitte Sie, den Gesetzentwurf abzulehnen. (Bravo! im Centrum.)

Die Verhandlungen hatten am 29. Januar 1869 begonnen mit der Rede des hannöverschen Staats-Ministers a. D. Windthorst. Sie finden den in dieser, wie überhaupt in aller Beziehung würdig entsprechenden Abschluß am 30. Januar mit den Worten desselben Hannoveraners:

Meine Herren! Ich hatte die Absicht, mich in die heutige Debatte nicht einzulassen. Verschiedene Aeußerungen aber, die gefallen sind, zwingen mich dazu.

Zunächst muß ich mein Bedauern darüber aussprechen, daß in verschiedenen Reden und insbesondere in den Aeußerungen des Herrn Abgeordneten Braun, Bemerkungen vorgekommen sind, die ohne Noth die Person der Fürsten, um die es sich gestern und heute handelt, unangenehm berühren müssen. Meine Herren! Ich glaube nicht, daß es gut ist, in einer Versammlung eines monarchischen Staates in solcher Weise vorzugehen und die monarchischen Gefühle zu beleidigen. (Murren links.)

Wenn man die monarchischen Gefühle an der Leine und an der Fulda verletzt, so stärkt man sie nicht an der Spree.

Meine Herren! Dann wünsche ich zu constatiren, daß man den Gründen des Rechts nichts entgegengehalten hat, als Erwägungen der Politik. Meine Herren! **Ich kenne keine Politik ohne Recht, und jede Politik, die nicht auf dem Rechte beruht, wird Schiffbruch leiden früher oder später.** Auch die Politik muß im Rechte die nothwendige Begrenzung finden, sonst wird sie ein vages, willkürliches Regiment.

Ich constatire ferner, daß der Herr Abgeordnete Braun ausdrücklich gesagt hat, es liege hier allerdings ein Gewaltact vor, derselbe sei aber geboten. Der Herr Abgeordnete hat zur Rechtfertigung desselben auf Gewaltacte der früheren Zeiten verwiesen. Meine Herren! Die Gewaltacte der früheren Zeiten sind von der Geschichte gebrandmarkt, und ich denke nicht, daß man auf gebrandmarkte Gründe ein eigenes Verfahren basiren will.

Ich constatire endlich, daß alle übrigen Thatsachen, als durchaus nicht klar gestellt, fallen gelassen sind, und daß man sich hier in Beziehung auf den Kurfürsten blos auf die Denkschrift bezieht. Die Denkschrift ist nicht so, wie ich sie wünsche; ich muß sagen, ich hätte gewünscht, sie wäre nicht geschrieben; aber, meine Herren, ich finde nicht, daß sie uns irgendwie veranlassen kann, das zu thun, was uns hier vorgeschlagen ist. Wenn gesagt wurde, durch dieselbe werde Beunruhigung herbeigeführt, man stachle fremde Höfe auf, und was Alles damit breit und weit in Zusammenhang gebracht wurde, so antworte ich einfach: ich bin überzeugt, daß die auswärtigen Höfe weit entfernt sind, durch solchartige Schritte sich bestimmen zu lassen, und ich habe die volle Ueberzeugung, daß diese Schriften dort einfach ad acta registrirt sind. Ich glaube, es wäre besser, wir thäten das auch und lehnten eine Maßregel ab, deren allgemeine Qualificirung ich in meinem gestrigen Vortrage gegeben habe.

(Hiermit ist die Discussion geschlossen.)

Dann ward auch dieser Gesetzentwurf über die Beschlagnahme des kurfürstlichen Vermögens vom Hause der Abgeordneten angenommen.

Am 10. Februar 1869 gelangte der Gesetzentwurf über die Verordnung vom 2. März, in derjenigen Fassung, wie er im Abgeordnetenhause angenommen war, an die XII. Commission des Herrenhauses. Der Graf Bismarck hielt dort für die Annahme eine Rede, die, wie er selbst im Beginne sagte, wiederholte, was er im Abgeordnetenhause gesagt. Die Wiedergabe derselben hier ist mithin nicht erforderlich.

In ähnlicher Weise berieth diese Commission den Gesetzentwurf über die Beschlagnahme des kurfürstlichen Vermögens.

Es bedarf kaum der Erwähnung, daß die Commission mit den Vertretern der Regierung über die Annahme durchaus einig war.

Im Plenum des Hauses gelangten am 13. Februar beide Gesetzesvorlagen zur Verhandlung.

Die Reden der Herren für die Annahme entsprechen dem preußischen Princip der Trennung des Rechtes von der Politik, welches die Herren v. Mallinckrodt und Windthorst im Hause der Abgeordneten charakterisirt haben. Im Herrenhause fehlte die mahnende Stimme, die kurz und bündig diesen hauptsächlichen Gedanken in der Schlußrede des Hannoveraners Windthorst — Seite 196 — den Mitgliedern entgegen hielt. Die Verschiedenheiten der Reden im Herrenhause sind hauptsächlich Variationen in der Unkunde der Thatsachen.

Den Grafen Rittberg indessen führte sein preußischer Diensteifer im Vereine mit der eigenen Naivetät so weit hinaus über die Grenzen des enfant terrible, daß selbst die apparences d'honnêteté sich für ihn in nebelgraue Ferne verloren. Der Graf Bismarck sah sich dadurch zum Einschreiten veranlaßt.

Die Worte des Grafen Rittberg lauten wie folgt:

Es würde aber auch die Aufhebung des Vertrages meines Erachtens von einem andern Standpunkte aus Manches für sich haben. Meine Herren! Preußen ist darauf angewiesen, mit Aufbietung aller geistigen und materiellen Mittel seine hohe Mission zu erfüllen; wir müssen hohe Steuern zahlen und das wird manchem Steuerzahler sehr sauer. Es wäre wohl ganz hübsch, wenn, da ohnedies ein Deficit im Staatshaushalts-Etat vorhanden ist, wenn wir die 16 Millionen wieder zurückführten in den Staatsschatz, um dadurch die Steuerzahler zu erleichtern.

Die Belehrung durch den Grafen Bismarck erfolgte sofort.

Minister-Präsident Graf von Bismarck-Schönhausen: Ich behalte mir ein näheres Eingehen in die Sache vor und bin für den Augenblick nur durch zwei Andeutungen des Herrn Vorredners, mit dem ich sonst in fast allen Punkten übereinstimme, veranlaßt, das Wort zu ergreifen, um vor der Fortsetzung der Discussion die Stellung der königlichen Staatsregierung zu diesen beiden Punkten klar zu legen. Das erste betrifft die Verbindung, in welche der Herr Vorredner diese Vorlage mit dem Deficit der preußischen Finanzen brachte. Gegen diese Verbindung muß ich mich auf das Allerbestimmteste verwahren und mein Bedauern ausdrücken, daß der Herr Vorredner auch nur mit einem Gedanken sie hat berühren können. Das Deficit könnte zwanzig Mal größer sein wie es ist, wir würden ihm entgegentreten, und deswegen doch nicht zu dieser rein politischen Maßregel geschritten sein. Das Zweite betrifft die Verhältnisse der Agnaten, die ich doch nicht ganz so ungünstig beurtheile wie der Herr Vorredner, wenn ich auch vielleicht selbst durch eine Aeußerung in der Commission zu seinem Urtheile

Anlaß gegeben haben sollte; aber ich glaube nur dadurch, daß meine Worte, die ich in meiner Stellung sehr genau abwägen und verlangen muß, daß keines davon fehlt, ihm nicht ganz genau im Gedächtniß geblieben sind.

Ich habe damals gesagt, daß sie — die Agnaten — Rechte, welche sie nicht schon vor der Schließung des Septembervertrages besessen hatten, aus diesem Vertrage nur in so weit hätten erwerben können, als Dritte überhaupt aus einem, zwischen zwei Anderen geschlossenen Vertrage Rechte erwerben können; und ich wiederhole diese Ausdrücke in ihrer Vollständigkeit, indem ich sie erläutere durch eine Aeußerung, die ich in außeramtlicher Weise vor nicht lange über meine Auffassung der Stellung der Agnaten abzugeben veranlaßt worden bin, und die dahin lautete: „daß das jetzt bezüglich des Vermögens des Königs Georg schwebende Verfahren die agnatischen Rechte an demselben, welche im Art. 11 des Vertrages vom 29. September 1867 erwähnt sind, in keiner Weise berührt. Es findet dieses Verfahren nicht einmal auf die Rechte Anwendung, welche dem König Georg selbst an dem Capital und den Grundstücken durch jenen Vertrag eingeräumt worden sind. Die königliche Staatsregierung würde außer Stande sein, ohne Zustimmung beider Häuser des Landtages eine Disposition bezüglich dieser Capitalien und dieses Grundbesitzes zu treffen; die Sequestration, von der gegenwärtig allein die Rede ist, berührt blos die Dispositionsbefugniß des gegenwärtigen Nutznießers, des Königs Georg, über das Einkommen."

Ich behalte mir ein weiteres Eingehen für ein späteres Stadium der Discussion vor.

Der Vergleich ergibt, daß jedenfalls die Frische der Originalität auf Seiten des Grafen Rittberg war.

Wichtiger ist dann die zweite Rede des Grafen Bismarck, in welcher er nochmals den Sachverhalt nach seiner Auffassung darzulegen sucht, mit historischen Parallelen, die ebenfalls seiner Auffassung entsprechen.

Minister-Präsident Graf v. Bismarck: Die Gefühle, die den Herrn Vorredner bestimmen, gegen die Vorlage zu stimmen, die den Herrn Vorredner nur mit Widerstreben an dieser Debatte sich betheiligen lassen, begreife ich vollkommen; aber ich kann mir deßhalb seine Rechtsdeductionen noch nicht aneignen. Der Vertrag vom September 1867 ist seiner ganzen Form und Entstehung nach ein Staatsvertrag. Es ist nicht meines Amtes, meine Contrasignatur unter Privatverträge des Königs, meines Allergnädigsten Herrn, zu setzen.

Mit der Unterschrift zweier Könige, gegenzeichnet von mir, als dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten dieses Landes, liegt dieser Vertrag vor, in keiner Weise in der Form eines Privatvertrages, sondern in der unbedingten Form des Staatsvertrages. Auch seiner ganzen Entstehungsweise nach konnte er nur ein Staatsvertrag sein. Wir waren Seiner Majestät dem Könige Georg nichts

schuldig. Ueber die Frage, welches Privateigenthum einem kriegführenden Monarchen nach dem Kriege bleibt, entscheidet erst der Friedensschluß; einen anderen Richter gibt es darüber nicht. Dieser Friedensschluß war noch nicht eingetreten; es wurde ein Waffenstillstand abgeschlossen und dieser ist von der anderen Seite gebrochen. So liegt meines Erachtens die Sache rechtlich. Schuldig waren wir dem Könige Georg nichts; wir haben ein Beispiel der Großmuth im Interesse des Friedens gegeben, wie es in der europäischen Geschichte meines Wissens nicht vorgekommen ist. Ich habe nicht gehört, daß die Vorfahren des Königs Georg, nachdem sie das Haus Stuart vom Throne Englands vertrieben hatten, diesem Hause durch Staatsgelder die Mittel geliefert, der königlichen Armee bei Culloden gegenüberzutreten. Ich habe nicht gehört, daß die verschiedenen Zweige des Hauses Bourbon, deren Throne den Staatsumwälzungen in Frankreich, in Spanien, in Neapel zum Opfer fielen, auf Kosten dieser Länder mit einer Dotation versehen worden wären, die man die Absicht hätte haben können, ihnen zu lassen, wenn sie fremde Legionen, oder französische oder italienische Legionen in der Fremde angeworben hätten, um sie gegen das eigene Land zu führen. Noch weniger ist es mir wahrscheinlich, daß die spanische Regierung es für ihre juristische Pflicht halten wird, der Königin Isabella Mittel zum Kriege gegen sie zu liefern, und daß von Italien her die Bourbonen in ihren Absichten durch Staatsmittel unterstützt würden. Ich führe dieß nur an, um Ihnen die Geringschätzung zu kennzeichnen, mit welcher wir die sittliche Entrüstung aufzunehmen haben, die sich von so vielen feindlichen Seiten geltend macht, als ob wir hier einen ungerechten, gewaltthätigen Act gegen einen an sich ungerecht seines Thrones beraubten Fürsten übten. Die Art, wie heute die Geschichte des Jahres 1866 dargestellt wird, ist wohl geeignet, den Glauben an alle historischen Darstellungen zu erschüttern; wenn man sieht, was über eine Periode, die nur drei Jahre rückwärts liegt, mit Erfolg gelogen wird, so wird es schwer, das zu glauben, was, durch Vermuthungen und Conjecturen unterstützt, aus früheren Zeiten uns erzählt wird. Wenn man heut zu Tage die Darstellung des Verhaltens Preußens zu Hannover schildern hört — und wie viel Leser nehmen sie geduldig hin — so sollte man glauben, Preußen wäre 1866 über seine Nachbarn hergefallen wie der Wolf über eine Lämmerheerde; aber wie war die Situation vor dem Kriege? Jetzt aus dem Blick rückwärts sieht es ganz anders aus: jeder hat die Klugheit der Herren, die vom Rathhause kommen; es scheint, als wenn der preußische Sieg etwas ganz Natürliches gewesen wäre, was Preußen bestimmt vorausgesehen und zur Basis seiner Berechnung gemacht hätte. Das war nicht der Glaube bis zum 3. Juli 1866, am allerwenigsten am hannöverschen Hofe und in der hannöverschen Politik. Die hannöversche Regierung hat 1866 viel früher gerüstet als die preußische; sie war die erste, die auf die erste Aufforderung Oesterreichs, ich glaube vom 16. März, gleichzeitig mit Sachsen zu rüsten begann, und auf unsere Frage, wozu die Rüstungen dienen sollten, während wir noch keinen Mann rührten, wurde uns die mehr scherzhafte, als politische Antwort gegeben: wegen der voraussichtlich

schlechten Ernte beabsichtige man das übliche Herbstmanöver im Frühjahre abzuhalten. Ungeachtet dieses Hohnes haben wir uns nicht abhalten lassen, die sorgfältigsten Verhandlungen mit dem Könige von Hannover zu führen; wir haben seine zweideutigen Rüstungen sich entwickeln sehen, ihm während derselben die volle Neutralität mit Garantie der vollen Unabhängigkeit geboten; ich danke jetzt Gott, daß unsere Gegner verblendet ablehnten: es wäre ein norddeutscher Bund in der heutigen Gestalt ja kaum möglich geblieben, wenn der König von Hannover damals eingewilligt hätte, sich die völlige Unabhängigkeit durch Staatsvertrag verbürgen zu lassen, nur unter der Bedingung, daß er neutral bleibe, daß er seine Neutralität durch Verzicht auf jegliche Rüstung verbürge. Sie können daraus entnehmen, wie wenig wir dasselbe blinde Zutrauen in unseren Sieg hatten, welches unsere Gegner damals beseelte, indem die Außerkampfsetzung einer tüchtigen Armee von 20.000 Mann in unserm Rücken eines Opfers werth schien. Die Enthüllungen über jene Periode, die namentlich in italienischen Schriften gegeben sind, lassen es im hohen Grade wahrscheinlich erscheinen, daß Oesterreich sich zum Opfern Venetiens schon vor dem Kriege hatte bereit finden lassen, und es sich nur um die Frage handelte, ob für dieses Opfer eine Entschädigung in Deutschland zu finden, oder in Geld gewährt werden müsse. Wären wir besiegt worden, was damals die ganze Welt außer uns selbst für gewiß hielt, so glaube ich nicht, daß Schlesien das einzige Opfer gewesen wäre, mit dem wir uns hätten lösen müssen; ich glaube vielmehr, daß das „Welfenreich", die Herstellung des Reiches Heinrichs des Löwen in der vollen Ausdehnung des niedersächsischen Stammes, wenigstens auf der linken Seite der Elbe doch den damaligen hannöverschen Berechnungen nicht so ganz fremd war, wenn auch der unbedingte Glaube an den österreichischen Sieg, der selbst nach der Schlacht von Langensalza noch die Handlungen des Königs Georg bestimmte, hauptsächlich das entscheidende Moment für die hannöversche Politik gewesen ist. Jedenfalls machten wir vor dem Kriege dem hannöverschen Hofe nicht den Eindruck siegesgewisser Eroberer. Man glaubte im Gegentheil, der Moment sei gekommen, um das Netz über unserm Kopf zusammen zu ziehen; man rechnete auf die Uebermacht, die der bundbrüchige Beschluß vom 14. Juni gegen uns ins Feld führen sollte; man rechnete, daß mit dem demnächst verstümmelten Preußen es möglich sein werde, diejenigen deutschen Reformen, über die im Herbste 1863 der Fürstentag in Frankfurt a. M. tagte, ins Leben zu führen, während das unverstümmelte Preußen stark genug gewesen war, um durch seine einfache Abwesenheit dieses Project damals zu vernichten. Sie werden mir in dieser Frage einiges Urtheil zutrauen dürfen, da es keinen Mann in Preußen gibt, der länger als ich mit der deutschen Politik amtlich beschäftigt gewesen ist, und ich habe die Coalition, die uns im Jahre 1866 siegesgewiß gegenübertrat, in wechselnden Formen seit dem Jahre 1851 in Frankfurt a. M. zu bekämpfen gehabt, zuerst in dem Bedauern, daß man uns den Frieden von Olmütz bewilligt habe, daß die Schwarzenbergsche Politik nicht mit Gewalt und Entschlossenheit durchgeführt worden sei, nachher in vielfachen Versuchen, in

gemäßigterer oder stärkerer Weise jene Politik wieder aufzunehmen und schließlich im Glauben an die Ueberlegenheit der bewaffneten Bundesmacht im Frühjahr 1866, indem man nur die Ziffern der Bundesarmee in Berechnung zog, aber ihre Verfassung nicht so kannte, wie wir sie kannten gegen unserer Feinde Erwartung. Wenn wir der uns angedrohten Gefahr der Vernichtung entgingen und als Sieger das Recht in der Hand hatten, die Verhältnisse zu reguliren, so kann man es wohl nicht eine ungerechte Eroberung nennen, die wir, nachdem man uns das Schwert in die Hand gezwungen, schließlich machten, indem wir lediglich an unsere eigene Sicherheit für die Zukunft dachten.

Nicht die Frage, ob 2 Millionen Deutsche mehr oder weniger in einem Staatskörper vereint sein sollten, war die entscheidende, sondern allein die Frage unserer Sicherheit. Es war der Beweis geführt, daß wir in kriegerischen Situationen eine so tüchtige Truppe, wie der hannoversche Volksstamm sie liefert, nicht in unserem Rücken belassen durften: die Pflicht der Selbsterhaltung zwang uns, die Wiederkehr ähnlicher Constellationen in unserem wie im deutschen Interesse zu hindern; durch die hannoversche Politik war uns die Beseitigung des Königreichs Hannover aufgezwungen. Es konnte das, sobald der Krieg entschieden, keine unerwartete Wendung für die hannoverschen Staatsmänner sein. Ich bin selbst in der Lage gewesen, sowohl mit den Rathgebern, die König Georg in der letzten Zeit seiner Regierung um sich gehabt hatte, als auch früher wiederholt alle Eventualitäten zu besprechen, und ich hatte jederzeit mit voller Offenheit gesagt, Hannover habe in Zeiten der Gefahr nur eine sichere Politik, nämlich die: sich an Preußen anzuschließen. Unterliegt Preußen, so wird man Hannover nicht viel thun. Es wird dann vielmehr die klügste Politik sein, den Mittelstaat stärken auf Preußens Kosten. Siegt aber Preußen, so gibt es keinen sicherern Schutz, als den, mit Preußen verbündet gewesen zu sein. Das preußische Königshaus würde sich an Verbündeten nicht vergreifen können, mit denen es die Verbindung vom siebenjährigen Kriege her siegreich erneuert hätte. Es war diese Politik so einfach und natürlich, daß nur leidenschaftliche Verblendung, Herrschsucht und die dynastische Eifersucht auf die falsche Bahn hat lenken können. Wenn wir nach dem Vertrage von Prag nach weiteren Mitteln zur Befestigung des Friedens uns umsahen, so schien uns eines derselben darin zu liegen, dem durch Fehler und Verblendung gefallenen Fürstenhause eine seiner Vergangenheit würdige Stellung zu sichern, damit es sich mit dem Worte trösten könne, daß neues Leben aus den Ruinen blüht. Die natürliche Stellung dieses Hauses, aus denen es durch die Verschiedenheit des Erbfolgerechtes in England und Hannover gerissen, bot sich in dem Reiche, an welches das Haus König Georgs durch ebenso glorreiche Erinnerungen geknüpft war, wie die im Jahre 1866 es für uns sind, in dem Reiche, welches durch die Vorfahren des Königs Georg, durch Wilhelm von Oranien, an der Spitze englischer und deutscher, auch brandenburgischer Truppen, vor 200 Jahren einer verderblichen Regierung entrissen wurde. Wir dachten uns den König Georg in dem Titel, den er doch führt, als Herzog von Cumberland, und waren

überzeugt, daß er und seine Nachkommenschaft seiner Vergangenheit und seiner Stellung entsprechend dotirt sein müsse. Diese Erwägung allein hat uns bestimmt, nicht aber der Glaube an irgend privatrechtliches Vermögensrecht eines Kriegsfeindes, der seinen Frieden mit uns noch nicht geschlossen hat. Es ist jetzt ungefähr Jahresfrist, daß die königliche Regierung sowohl im anderen Hause, wie diesem gegenüber, ihren Einfluß aufgewendet hat, um dem Hause des Königs Georg eine reiche Abfindung zu verschaffen. Als eine Abfindung sahen wir es an, weil wir viel mehr gaben, als König Georg besessen hatte. Die Zweifel, welche das Herrenhaus hinsichtlich der Zeitgemäßheit einer solchen Abfindung geltend machte, waren begründet durch die Gleichzeitigkeit der Verhandlungen mit den bekannten Vorgängen in Hietzing auf der silbernen Hochzeit. Die Zweifel mußten auch im Sinne der Regierung von großem Gewichte sein, wir konnten uns unmöglich berechtigt halten, einem Fürsten, der uns noch als Kriegsfeind behandelte und entschlossen schien, die Rolle fortzuführen, die Mittel dazu zu gewähren. Wenn wir dennoch die Vollendung der gesetzlichen Grundlage der Abfindung nicht aufhielten, so geschah es, um keinen Zweifel an dem Ernste aufkommen zu lassen, mit dem wir diese Abfindung sicher stellen wollten. Wir wollten uns dem Vorwurfe nicht aussetzen, die preußische Regierung hätte eine unwürdige Komödie mit dieser Sache gespielt und wäre vor dem gesetzlichen Abschlusse zurückgetreten. Bei der Lügenhaftigkeit der feindlichen Blätter wäre unser Verhalten jedenfalls entstellt worden. Wir legten deshalb Gewicht darauf, unseren guten Willen außer Zweifel zu stellen, und wir wollten zugleich eine gesetzlich gesicherte Basis für zukünftige Verhandlungen schaffen, sobald uns König Georg oder seine Erben Bürgschaft für ihr Verhalten gewähren würden. Wenn uns das Vertrauen täuschte, welches wir in fürstliches Ehrgefühl setzten, das Vertrauen, daß auch die stillschweigenden Bedingungen und Voraussetzungen des Vertrages gehalten werden würden, so waren wir überzeugt, daß die Gesetzgebung des preußischen Staats bereit und im Stande sein werde, den Schaden, den der Bruch dieses Vertrauens dem Lande zufügen könnte, in einheitlicher Beschlußnahme der Factoren der Gesetzgebung von diesem Lande abzuwehren. Daß Sie dies thun werden und mit großer Majorität thun werden, darüber bin ich nicht zweifelhaft. Ich habe aber doch zur Erläuterung des Beschlusses, von dem ich überzeugt bin, daß Sie ihn fassen werden, meine Stellung als Mitglied des Hauses und die Stellung der Regierung mit den eben gesprochenen Worten klarer bezeichnen wollen.

Es würde zu weit führen, nochmals wieder auf die Prüfung der Einzelheiten einzugehen, die der Graf Bismarck in dieser Rede vorgebracht hat. Wir haben seine neu hier vorgetragene Ansicht, daß der Vermögensvertrag ein Staatsvertrag sei — man vergleiche diese Ansicht mit der früheren einstimmigen der Commission, zu welcher derselbe Herr auch mit gehörte Seite 74 u. f. — kurz beleuchtet

auf Seite 64, 79. Wir haben die andere Stelle, an welcher er behauptet, Hannover habe im Jahre 1866 früher gerüstet als selbst Preußen, an das Licht der officiellen preußischen Darstellung des Krieges gehalten, auf Seite 4 und 5 dieser Schrift. Der Leser wolle die Stelle dort aufschlagen und selbst nachlesen.

Das eine Beispiel dürfte zugleich für alle anderen mit genügen.

Nur eine besondere Gattung historischer Irrthümer verdient noch eine Erwähnung, nämlich derjenigen Irrthümer, welche über Facta aus weiter entlegenen Zeiten vorgebracht werden. Nicht wenige Mitglieder des preußichen Landtages, namentlich wie es scheint, im Herrenhause, haben die Neigung, ihre persönlichen Meinungen von historischen Facten je nach Zeit und Umständen für die Empfehlung der Zwecke der preußischen Politik nützlich zu verwerthen. Geschieht dies von Persönlichkeiten wie dem Herrn v. Senfft-Pilsach, so verlohnt es sich allerdings nicht der Mühe darauf einzugehen. Anders liegt die Sache, wenn der Graf Bismarck selbst dieses Mittel anwendet, und namentlich dann, wenn das betreffende Factum dem jetzigen analog zu sein scheint. Der hier vorliegende Fall ist der folgende.

Die Erwähnung des Hauses Stuart in England soll — in dieser Rede des Grafen Bismarck — einen Vergleich in der Art begründen, als hätten einst die Welfen gegen die Stuarts in ähnlicher Weise gehandelt, wie heute die Hohenzollern gegen die Welfen. Dieses Verhältniß ist um der Sache willen mit wenigen Strichen zu beleuchten.

Es ist ein Irrthum, daß das welfische Haus dasjenige der Stuarts vom englischen Throne vertrieben habe. Als der König Jacob II. floh und das Staatssiegel in die Themse warf, wurde an eine Nachfolge des welfischen Hauses in England noch nicht gedacht. Es folgten dem Könige Jacob seine Tochter Mary und ihr Gemahl Wilhelm von Oranien. Es folgte dann, nach dem kinderlosen Tode erst der Königin Mary, dann des Königs Wilhelm, die

zweite Tochter Jacobs II., die Königin Anna. Doch bereits bevor sie den Thron bestieg, war durch das Hinwegsterben des letzten ihrer Kinder die Aussicht eröffnet, daß bei dem Tode der Königin Anna ein Erbfolgestreit und Bürgerkrieg entstehen könnte. Deshalb schlug der König Wilhelm III. dem Parlamente vor, die Erbfolge rechtzeitig zu regeln. Es geschah durch diese beiden berechtigten Factoren, und nach den Gesetzen Englands. Diese beiden Factoren erkannten, gemäß den englischen Gesetzen, als den nach dem Tode der Königin Anna zur Thronfolge in England berechtigten Sprossen des Hauses Stuart an: die Kurfürstin Sophie von Braunschweig-Lüneburg zu Hannover, die jüngste Tochter der englischen Prinzessin Elisabeth, und Enkelin des Königs Jacob I. Das Recht der Kurfürstin auf den Thron von England beruhte mithin darin, daß sie eine Stuart war. Das Vorzugsrecht der Kurfürstin vor anderen Gliedern des Hauses Stuart bestand darin, daß sie protestantisch war. Als die Kurfürstin Sophie 1714, zwei Monate vor der Königin Anna, starb, ging ihr Recht über auf ihren Sohn, den Kurfürsten Georg Ludwig. Er ward, nach dem Tode der Königin Anna im August 1714, von den Abgesandten des englischen Parlamentes in Herrenhausen als König begrüßt, nicht weil er ein welfischer Fürst war, sondern weil er durch seine Mutter Antheil hatte am Blute der Stuarts. Georg I. hat mithin das Haus Stuart nicht verdrängt.

Wenn überhaupt von einer Verdrängung, 26 Jahre früher, die Rede sein kann, so hatten Mary Stuart und Wilhelm von Oranien den Vater Jacob II. und seinen Sohn verdrängt. — Für Gerog I. aber wäre im August 1714 das Ausschlagen der englischen Krone, die durch Erbrecht und nach den Gesetzen Englands auf ihn gekommen war, ein Unrecht gewesen, nämlich deshalb, weil ein Ausschlagen von seiner Seite England dem Erbfolgestreite und Bürgerkriege überliefert hätte.

Mithin fehlt dem Vergleiche des hohenzollerischen Verfahrens gegen das Welfenhaus im Jahre 1866 und ferner, mit demjenigen der Welfen gegen das Haus Stuart jegliches Fundament.

Es ist anzuerkennen, daß der Graf zur Lippe dann vom juristischen Standpunkte aus seine Bedenken gegen den Gesetzesvorschlag geltend machte. Er wünschte, daß der Krone allein es vorbehalten bleibe die Verordnung vom 2. März 1868 aufzuheben oder nicht. Aber die Räthe der Krone hatten ja selbst diesen Standpunkt freiwillig aufgegeben und sich auf den Standpunkt des Hauses der Abgeordneten gestellt. Es war dies geschehen in der wohl berechneten Planmäßigkeit, um, gegenüber der öffentlichen Meinung von Europa, das ist gegenüber den Souveränen der Großmächte, für den Vertragsbruch eine Art von moralischer Stütze an dem Landtage zu besitzen.

Der Antrag des Grafen zur Lippe ward abgelehnt. Das Herrenhaus nahm den Gesetzesvorschlag an nach dem Antrage der Commission.

In derselben Sitzung des Herrenhauses, am 13. Februar, erfolgte auch die Abstimmung, über den Gesetzesvorschlag in Betreff des Sequesters über das kurfürstliche Vermögen.

Der Graf Bismarck fühlte sich bewogen, abermals zu reden in folgender Weise:

In der Commission ist von mehreren Seiten geltend gemacht worden, daß das Verfahren gegen Se. königliche Hoheit den Kurfürsten im Vergleich mit dem gegen den König Georg ein besonders strenges wäre, indem weniger Beschwerdepunkte gegen den Kurfürsten vorlägen. Ich kann diese Ansicht nicht theilen. Ich würde sie theilen, wenn es sich um eine Confiscation des Vermögens handelte. Es handelt sich aber um eine Maßregel, deren Folgen jederzeit beseitigt werden können, wenn Se. königliche Hoheit der Kurfürst solche Bürgschaften gibt, welche die gesetzgebende Gewalt in Preußen davon überzeugen, daß eine Wiederholung des bisher Erlebten nicht zu befürchten steht. Mir scheint, daß im Gegentheil der Fall des Kurfürsten von Hessen noch einfacher liegt, als der des Königs von Hannover: beide Herren haben sich von den geschlossenen Verträgen losgesagt, der König Georg durch Handlungen, der Kurfürst von Hessen aber durch ausdrückliche Erklärungen, die schriftlich vorliegen, die amtlich durch meine Vermittlung an Se. Majestät den König gerichtet sind, durch das bekannte an alle europäische Regierungen gerichtete Manifest. Ich darf dieses als bekannt voraussetzen, obschon ich mich nicht erinnere, daß es in den Commissionsberichten des Hauses gedruckt gewesen wäre, es ist dazu zu lang. Es enthält die heftigste und beleidigendste Kritik der

Politik der preußischen Regierung und schließt mit der Aufforderung der europäischen Mächte, an die es gerichtet ist, durch thatkräftigen Beistand den Kurfürsten wieder in seine Länder einzusetzen, also die Provinz Hessen vom preußischen Staate wieder loszureißen. Ich sehe dieses Manifest als eine unmittelbare Betheiligung des Kurfürsten an den bedauerlichen Agitationen einer Presse an, deren Thätigkeit darauf gerichtet ist, den europäischen Frieden und besonders den Frieden Deutschlands zu stören. Ich würde mich nicht berechtigt glauben, gegen Preßthätigkeit auf diesem Wege einzuschreiten, wenn nicht der Kurfürst durch seine Lossagung von dem Vertrage die gesetzliche Handhabe dazu geboten hätte. Diese Handhabe nicht zu benutzen, würde eine schwere Vernachlässigung der Interessen des Landes involviren. Ungefährlich sind diese Agitationen in keiner Weise; Sie kennen dieselben aus den Blättern, die Sie lesen, und Sie können sich daraus ein Bild davon machen, wie dergleichen Entstellungen der Thatsachen in denjenigen Ländern, wo man sie zu controliren nicht so gut in der Lage ist, wie bei uns, in Ländern, wo man die Lüge über hiesige Verhältnisse nicht gleich an der Stirne zu erkennen vermag, daß dort die Eindrücke stärker sind als bei uns. Es ist an sich ein verbrecherisches Beginnen, zwei große Nationen in der Mitte der europäischen Civilisation, die beiderseits den ernsten Willen hegen, mit einander in Frieden zu leben, die keine wesentlichen Interessen haben, welche sie trennen könnten, in den Krieg hineintreiben zu wollen und sich zu diesem Zwecke mit einem großen Aufwande von Geldmitteln der gedruckten Lüge zu bedienen. Ich brauche nicht in allgemeinen Anschuldigungen zu bleiben; Keinem von Ihnen werden die Manöver entgangen sein, die darauf gerichtet sind, durch die Presse in Frankreich, bei einer im Punkte der Ehre und Tapferkeit lebhaft empfindlichen Nation, den Eindruck zu verbreiten, als wolle Deutschland seine durch seine Einigkeit gewonnene Erstarkung zu einem Angriffskriege gegen Frankreich oder in irgend einer feindlichen Richtung gegen Frankreich benutzen. Diese Lüge begegnet Ihnen alle Tage in französischen Blättern; ich brauche Sie nur auf die Sammlung falscher Nachrichten aus den letzten Tagen aufmerksam zu machen, die in beiden Ländern künstlich verbreitet werden und bei denen man nicht begreift, ob man mehr über die Frechheit der Erfindung oder über die Einfalt und Leichtgläubigkeit der Leser und den großen Kreis erstaunen soll, der solche absurde Nachrichten ernsthaft nimmt; aber es zeigt das eben, wie wenig man mit den wirklichen Verhältnissen bekannt ist; Sie haben diese Fabeln gelesen von einem „Familien-Conseil,“ der in Preußen zur Berathung über kriegerische Eventualitäten gehalten worden sei, eine Art Conseil, welche bei uns das Staatsrecht und das königliche Hausrecht nicht kennt, — von militärischen Conseils, von der Rasirung des Glacis in Mainz, weil an der Promenade einige Sträucher verpflanzt werden, — ferner von einer Aufforderung, die die königliche Regierung an die süddeutschen Staaten gerichtet haben soll, sich in Kriegsbereitschaft zu setzen bis zum 1. April, indem Oesterreich und Frankreich dasselbe thäten, und ich weiß nicht, was für Umtriebe, die wieder in Rumänien stattgefunden haben sollen; das ist aber nur eine Fortsetzung des

Verleumdungssystems, nach dem diese Nation sich gegen die Ruhe von ganz Europa hartnäckig verschworen haben soll. Alle diese Nachrichten würden an und für sich unbedeutend sein; sie stehen gewöhnlich zuerst in nicht leicht zugänglichen Winkelblättern, gewinnen aber dann eine ganz andere Bedeutung durch die Mitwirkung der Telegraphen. Wenn z. B. in der „Bairischen Landes-Zeitung" steht, Preußen habe Süddeutschland zur Kriegsbereitschaft aufgefordert, so lacht in Deutschland ein Jeder darüber; wenn dies aber als eine Nachricht von ungewöhnlicher Wichtigkeit von beflissenen Leuten, die dazu besonders angestellt sind, sofort in alle Welt telegraphirt wird, so gewinnt durch das Telegraphiren die erfundene Nachricht eine Bedeutung, die sie an und für sich nicht gehabt hat. Wir haben uns gegen die Autorität des Gedruckten erst allmählig abstumpfen können und das ist namentlich seit 1848 gelungen; bis dahin hatte für einen großen Theil der Bevölkerung alles Gedruckte seine besondere Bedeutung; Jeder, der auf dem Lande nur das Amtsblatt las, von der Bibel und dem Gesangbuche nicht zu reden, hielt das Gedruckte für wahr, weil es gedruckt war, ungeachtet des üblichen Sprichworts: er lügt wie gedruckt; es wird vielleicht auch dahin kommen, zu sagen: er lügt wie telegraphirt, denn gegen den Mißbrauch, der mit diesem Beförderungsmittel getrieben wird, sind bisher die wenigsten Leute noch auf der Hut; sie denken nicht an den Reichthum von Geldmitteln, der es Jemandem möglich macht, zum Telegraphiren aller in drei bis vier Sprachen übersetzten Tendenzlügen in verschiedenen Weltstädten Lectoren zu bezahlen, die nur damit beschäftigt sind, Zeitungen durchzulesen und zu sehen, ob sich eine Allarmnachricht findet; findet er keine, so hat er sie zu machen und telegraphirt sie nun als aufregendes Symptom an verschiedene ausländische Blätter. So wird die öffentliche Meinung in Frankreich bearbeitet; umgekehrt wird sie bei uns in Deutschland daher aufgeregt, als ob wir alle Tage einen Angriff Frankreichs auf Deutschland zu gewärtigen hätten. Es liegt im wohlverstandenen Interesse beider Nationen, daß diesen verlogenen Intriguen nach Möglichkeit ein Ende gemacht, und daß die Geldmittel dazu abgeschnitten werden. Die königliche Regierung hat seit Jahr und Tag ihre volle Thätigkeit auf die Zerstreuung falscher Kriegsgerüchte verwendet; sie hat in diesem Augenblick die Ueberzeugung, daß die europäischen Regierungen von friedlichen Intentionen beseelt sind, und sie hat das Bedürfniß, daß das Publikum endlich zu demselben Glauben und zum Vertrauen auf friedliche Zustände gelange. Schon im Interesse der nationalen Würde sind die Quellen abzuschneiden, aus denen deutsche Blätter besoldet werden, die in schamloser Oeffentlichkeit eine starke und kriegstüchtige, aber ebenfalls friedliebende Nation, wie die Franzosen, zum Kriege gegen Deutschland auffordern und offen die Hoffnung aussprechen, das Vaterland Deutschland werde in diesem Kriege unterliegen. Mir sind in der Presse Vorwürfe gemacht worden, daß ich solchen Erscheinungen gegenüber die diplomatische Ruhe, die meine Stellung erfordert, nicht zu bewahren vermöchte; ich muß nun aber sagen: wer über solche Niederträchtigkeit nicht in Zorn geräth, hat ein anders organisirtes Nationalgefühl, als mir eigen ist.

Dann ward der Gesetzesvorschlag mit großer Mehrheit angenommen.

In dieser letzten Rede des Grafen Bismarck ist der wahre und eigentliche Zweck des gesammten preußischen Verfahrens in dieser Angelegenheit klarer und bestimmter zum Ausdrucke gekommen, als in irgend einer der früheren Reden. Dieser Zweck findet sich, in Betreff des Vermögens des Königs von Hannover, in unbestimmter Fassung angekündigt bereits in dem Berichte des preußischen Staatsministerii vom 2. März, 1868. Die betreffenden Worte dort lauten:

> Der Verzicht auf gerichtliches Verfahren führt aber zu der Nothwendigkeit, daß auf anderem Wege die reichen Hülfsmittel, welche dem Könige Georg vom Staate bewilligt sind, für letzteren so lange unschädlich gemacht werden, bis für das Verhalten des Königs Georg diejenigen Bürgschaften erlangt sein werden, welche sich nach seinem bisherigen Verfahren als nothwendig herausgestellt haben.

Dieser Gedanke ist es, welchen wir bestimmter ausgedrückt finden in der vorstehenden Rede des Grafen Bismarck. Die Stelle gleich im Anfange derselben lautet wie folgt:

> Es handelte sich um eine Maßregel, deren Folgen jederzeit beseitigt werden können, wenn Se. k. Hoheit der Kurfürst solche Bürgschaften gibt, welche die gesetzgebende Gewalt in Preußen davon überzeugen, daß eine Wiederholung des bisher Erlebten nicht zu befürchten steht.

Kürzer und bündiger ausgedrückt heißt dies: Preußen verlangt als Preis der Aufhebung des Sequesters den politischen Verzicht. Oder wieder anders ausgedrückt: Die Absicht der Beschlagnahme ist, die depossedirten Fürsten durch den Mangel des Nothwendigen zum politischen Verzichte zu zwingen.

Das ist der einzige Kern der preußischen Gedanken in dieser Sache: alles Andere ist Phrase, und zwar, wie der Wortlaut der Reden selbst augenfälliger constatirt hat, als eine eingehende Kritik es vermöchte, oft recht armselige Phrase.

Allein wie sollte es anders möglich sein! Ueber alle Phrasen solcher Art hat vor hundert Jahren die Kaiserin Maria Theresia

das bezeichnende Wort ausgesprochen: Vouloir agir à la prussienne, et en même temps retenir les apparences d'honnêteté. Das Eine ist unverträglich mit dem Anderen. Wer das Eine will, muß verzichten auf das Andere. In der richtigen Erkenntniß dessen hat der Gründer des preußischen Staats-Systemes, der allerdings noch nicht vor einem Landtage Worte zu machen hatte, seinem Minister gegenüber das bleibende Princip dieses seines Staates in die kurzen bündigen Worte gefaßt: S'il y a à gagner à être honnête homme, nous le serons; et s'il faut duper, soyons donc fourbes.

Der König von Preußen sanctionirte beide Gesetze am 15. Februar 1869.

Mit dieser Sanction war der Kreislauf vollendet.

Am 29. September 1867 war der Vertrag über das Vermögen des Königs Georg V. von Hannover geschlossen, als ein Privatvertrag der beiden Souveräne von Hannover und Preußen. Er ward dann beiderseitig ratificirt ohne Clausel noch Bedingung irgend welcher Art, also auch nicht derjenigen einer Abhängigkeit von der Zustimmung eines Landtages.

Diesen in völliger Freiheit abgeschlossenen Vertrag ließ der König von Preußen seinem Landtage zur Zustimmung über die Art der Ausführung vorlegen. Der Landtag begnügte sich, wie vorauszusehen, nicht mit dieser Zustimmung, sondern fügte einen Vorbehalt hinzu, der den Vertrag selbst von ihm abhängig machte.

Die Krone Preußen sanctionirte das Gesetz mit Einschluß dieses Vorbehaltes.

Die Krone Preußen legte dann als Gesetzgeber, Kläger, Zeuge, Richter und Vollstrecker in eigener Sache Beschlag auf das Vermögen des Königs von Hannover durch die Verordnung vom 2. März 1868. Sie behielt sich die Aufhebung dieser Beschlagnahme vor.

Als der Landtag zusammen trat, ließ wiederum die Krone Preußen dem Landtage die Verordnung vorlegen. Der Landtag begnügte sich, wie vorauszusehen, auch diesmal nicht mit dieser Zu-

stimmung, sondern fügte einen Vorbehalt hinzu, der die Aufhebung der Beschlagnahme von ihm abhängig machte.

Die Krone Preußen sanctionirte abermals das Gesetz mit Einschluß dieses Vorbehaltes.

Und damit waren die Dinge an den Punkt gekommen, wo der König von Hannover das letzte Rechtsmittel ergriff, welches dem Schwächeren gegen den Stärkeren möglich ist: dasjenige des Protestes gegen das Unrecht.

Der König von Hannover erhob diesen seinen Protest gegen das abermals ihm angethanene Unrecht vor den Souveränen Europas. Er erhob ihn aber auch vor dem Thäter dieses Unrechtes selbst, vor dem Könige Wilhelm von Preußen.

Es geschah in einem eigenhändig gezeichneten Schreiben des Königs von Hannover, datirt aus Hietzing, den 30. März 1869.

Das Schreiben gelangte nach Berlin. Den weiteren Verlauf thun die folgenden post-amtlichen Kundgebungen dar. Es ist dabei zu bemerken, daß nach der österreichischen Postordnung der Absender eines recommandirten Briefes seinen Namen auf das Couvert zu schreiben hat.

Berlin, den 4. April 1869.

Se. Majestät der König haben das anliegende recommandirte Schreiben, welches nach der auf dem Couvert befindlichen Angabe des Absenders von dem geheimen Cabinets-Rathe Dr. Lex in Hietzing herrührt, nicht anzunehmen geruht, daher das Schreiben nach dem Aufgabeorte ergebenst zurückgesandt wird.

Hof-Post-Amt.

Im Auftrage.

gez. Hoffmann.

Aeußere Adresse: An das kaiserlich königliche Post-Amt

Recommandirt. in Hietzing.

P. S.

Ex officio.

Darauf erfolgte die Zurückstellung des Schreibens an den geheimen Cabinets-Rath Dr. Lex, unter folgender Adresse:

K. k. Postamt Hietzing.

An Sr.

des königl. hann. geheimen Cabinetsraths u. s. w. u. s. w.

Herrn Dr. Lex

Recommandirt. Hochwohlgeboren

Ex officio. hier.

Da das Schreiben das königlich hannöversche Siegel trug, da als der Absender desselben sich der geheime Cabinets-Rath Dr. Lex genannt hatte: so konnte in dem Könige Wilhelm von Preußen, bei der Vorlegung dieses Schreibens, über den Ursprung desselben kein Zweifel obwalten. Und eben so wenig konnte bei ihm ein Zweifel obwalten über den muthmaßlichen Inhalt. Er las das Schreiben nicht. Er wollte es nicht lesen. Er wies es zurück. Und dennoch las er es. Er las jeden Gedanken desselben. Er las es heraus aus sich, aus dem Bewußtsein seines eigenen Selbst.

Ob der König von Preußen äußerlich das Schreiben des Königs von Hannover annahm oder zurückwies, ändert nichts weder an der rechtlichen noch der historischen Bedeutung dieses Actenstückes.

Dasselbe faßt im Ueberblicke noch einmal die Sache zusammen.

Es lautet wie folgt:

Durchlauchtigster Großmächtigster Fürst, freundlich lieber Bruder und Vetter.

Ew. Majestät sind, auf den Vorschlag der Vermittelung von Seiten der Regierung Ihrer Majestät der Königin von England, zu Anfang des Jahres 1867, mit Mir in Verhandlung getreten zu dem Zwecke eines Vertrages über das Vermögen Meines Hauses.

Bevor Ich auf diesen Vorschlag der englischen Regierung einging, habe Ich die Erklärung abgegeben, daß Ich nur über das Vermögen Meines Hauses unterhandeln würde, nicht über Mein politisches Recht.

Dessen ungeachtet ließen Ew. Majestät Mir einen Entwurf vorlegen, der in seinem ersten Punkte die Anerkennung der Einverleibung Meines Königreichs in Preußen verlangte.

Ich habe diesen Entwurf abgelehnt, und Ew. Majestät haben darauf dies Ansinnen des Verzichtes auf Meine Krone zurückgezogen.

Es erfolgte dann im Anfange Septembers 1867 das Ultimatum Ewr. Majestät in der Vermögenssache.

Ich habe dasselbe angenommen.

Allein nach der Annahme Meinerseits traten Ew. Majestät von dem Ultimatum zurück, und ließen Mir, unter dem Vorwande der Sicherstellung des Familien-Fideicommisses im Gesammthause Braunschweig-Lüneburg, neue Bedingungen vorlegen.

Auch auf diese neuen Bedingungen bin Ich so weit eingegangen, daß am 29. September 1867 der Vertrag zum Abschluß kam.

Der Vertrag ist abgeschlossen zwischen Ewr. Majestät und Mir. Weder in dem Vertrage selbst, noch in den Vorverhandlungen befindet sich ein Wort, noch eine Andeutung, daß der Vertrag abhängig sei von fremder Zustimmung. Nur von Ewr. Majestät, von der Krone Preußen habe Ich zu verlangen und zu fordern, daß Ew. Majestät der Unterschrift Ihres Namens unter diesem Vertrage gerecht werden.

Ich von Meiner Seite habe diesen Vermögensvertrag vom 29. September 1867 sofort erfüllt. Ich habe die Werthpapiere zum Betrage von fast neunzehn Millionen Thalern, welche Ich bei der Invasion Meines Königreichs durch die Truppen Ew. Majestät nach England gerettet hatte, zurückkommen und im November 1867 den Bevollmächtigten Ewr. Majestät ausliefern lassen.

Ew. Majestät dagegen haben den Vertrag bisher nicht erfüllt, sondern andere Wege eingeschlagen.

Ew. Majestät haben zuerst, im Beginne des Jahres 1868, den zwischen Ewr. Majestät und Mir, ohne Vorbehalt, abgeschlossenen Vertrag der Zustimmung des preußischen Landtages unterbreiten lassen.

Ew. Majestät selbst haben dabei dem Landtage erklärt, daß Ew. Majestät zur Einholung seiner Zustimmung zu dem Vertrage nicht verpflichtet seien. Dessen ungeachtet haben Ew. Majestät diese Genehmigung gesucht und haben dieselbe erhalten mit einer die Ausführung für Ew. Majestät sehr erschwerenden Bedingung.

Die Genehmigung oder Nicht-Genehmigung des Vertrages durch den preußischen Landtag ist eine Angelegenheit, welche Mir gegenüber die aus diesem Vertrage fließenden Verpflichtungen Ewr. Majestät nicht alterirt.

Ew. Majestät haben dann, nachdem die Kammern eben erst ihre Genehmigung zu dem Vermögensvertrage ertheilt hatten und ohne daß irgend eine Aenderung der Verhältnisse eingetreten war, zugleich mit der Publication dieser Genehmigung, die — Ich wiederhole es — Ihre Verpflichtungen gegen Mich intact

läßt, am 2/3. März 1868, eine Verordnung erlassen, die das gesammte Vermögen Meines Hauses mit Beschlag belegt.

Gegen diese Verordnung habe Ich durch Meine Bevollmächtigten in Hannover Protest eingelegt. Ob dieser Protest zu Ewr. Majestät Kenntniß gelangt, ist Mir unbekannt geblieben.

Diese Verordnung gegen Mich stützt sich nämlich auf Anklagen, die, auch wenn sie begründet wären, gegen Mich deshalb nicht geltend gemacht werden könnten, weil der Vermögensvertrag vom 29. September 1867 Mir keine Verpflichtungen auferlegt, denen Ich durch die Mir angeschuldigten Thatsachen zuwider gehandelt hätte.

Allein diese Anklagen sind sogar unbegründet und unwahr. Die Hannoveraner, die sich dem preußischen Militärdienste entzogen, haben dieß gethan ohne Mein Vorwissen und ohne Meine Einwirkung. Sie suchten zuerst Zuflucht in Holland, dann in der Schweiz. In beiden Ländern vermochte es der preußische Einfluß, ihnen den Aufenthalt unmöglich zu machen. Sie begaben sich dann nach Frankreich, dessen gastlicher Boden ihnen denselben Schutz gewährte, wie anderen politischen Flüchtlingen. Diese Flüchtlinge haben die Räthe Ewr. Majestät als eine „Legion" bezeichnet. Es ist aber unmöglich in Friedenszeit auf dem Boden einer anderen Macht eine „Legion" mit feindseligen Zwecken gegen eine dritte Macht zu bilden. Die Räthe Ewr. Majestät haben sogar gegenüber dieser vermeintlichen „Legion" von dem Rechte der Nothwehr gesprochen. Allein wie sollte eine Anzahl von 700—800 noch dazu ganz unbewaffneten Flüchtlingen die Sicherheit eines Staates wie Preußen gefährden können!

Nur soviel ist richtig, daß Ich diese politischen Flüchtlinge nicht hilflos gelassen habe.

Die andere Anklage sprach von Aufforderungen Meinerseits zu Feindseligkeiten gegen den preußischen Staat. Diese Anklage bezog sich auf eine Rede, in welcher Ich bei einem Feste Meiner Familie, in dem Kreise der Meinigen und der von Mir geladenen Gäste, Mein Vertrauen auf Gott und Mein Recht ausgesprochen hatte. Dieß kann und wird Mir Niemand wehren, und so wie es damals nicht das erste Mal gewesen ist, daß Ich es gethan, so wird es auch nicht das letzte Mal sein.

Die Thatsachen, auf welche die Räthe Ewr. Majestät in dem Berichte vom 2. März 1868 ihre Anklagen gegen Mich stützen, waren Ewr. Majestät theils bekannt vor dem 26. September 1867. Diese Kunde hat damals Ew. Majestät nicht gehindert, den Vermögensvertrag bedingungslos abzuschließen und durch Ihre Ratification perfect zu machen. Theils waren sie Ew. Majestät bekannt geworden vor der erfolgten Genehmigung des preußischen Landtages. Diese Kunde hat Ew. Majestät nicht abgehalten, die für Ewr. Majestät — Ich wiederhole es —

nach der Erklärung Ihrer eigenen Räthe nicht erforderliche und für mich völlig bedeutungslose Genehmigung Ihres Landtages zu dem Vertrage zu verlangen.

Jedoch versperrte die Verordnung vom 2. März 1868 Ewr. Majestät noch nicht den Weg, nach eigenem Ermessen wenigstens zurückzukehren zu der Erfüllung des Vertrages, der von Meiner Seite so erfüllt ist, wie Ich ihn unterzeichnet habe.

Allein Ew. Majestät sind dann weiter gegangen.

Ew. Majestät haben ungeachtet dessen, daß Ew. Majestät an die Beschlüsse des preußischen Landtages in der Angelegenheit dieses Vertrages überhaupt nicht gebunden waren, vermöge eines Beschlusses desselben Landtages über die Verordnung vom 2. März 1868, diesen Weg sich nicht bloß thatsächlich versperrt, sondern Ew. Majestät haben auch ihn sich versperren wollen.

Denn der erste Rath der Krone Ewr. Majestät hat im Sinne Derjenigen geredet, welche die Aufhebung der Beschlagnahme Meines Hausvermögens abhängig zu machen versuchten von dem Beschlusse des preußischen Landtages. Der Graf Bismarck hat sich abermals dafür berufen auf die früheren Anklagen, die — Ich wiederhole es — auch wenn sie wahr wären, mit dem Vermögensvertrage nicht in Beziehung gebracht werden könnten. Er hat neue unwahre Anschuldigungen hinzugefügt, namentlich diejenige eines aus drei oder vier Mitgliedern bestehenden preußenfeindlichen Comités in Hietzing, und diejenige der Anwerbung von Polen in der Schweiz. Ein solches Comité hat nie bestanden, und ebenso wenig hat ein Versuch derartiger Anwerbungen stattgefunden.

Der Graf Bismarck hat sich nicht darauf beschränkt, diese unwahren Anklagen vorzubringen. Er hat die Wirkung derselben zu verstärken gesucht durch Beleidigungen, welche die gerechte Entrüstung von Europa herausgefordert haben.

Ich will annehmen, daß Ew. Majestät dieses Verfahren des ersten Rathes Ihrer Krone nicht gebilligt haben. Allein Ich muß Mein Bedauern darüber aussprechen, daß eine solche Mißbilligung zu Meiner Kenntniß nicht gekommen ist.

Ew. Majestät haben diesen Gesetzentwurf des Landtages über die Beschlagnahme Meines Hausvermögens sanctionirt.

Ew. Majestät haben dadurch Sich den Weg erschwert, auf welchem die Rückkehr zu der Erfüllung der von Ewr. Majestät übernommenen Vertragspflichten noch möglich war. Denn Ew. Majestät haben die Erfüllung der von Ihnen, ohne jedwede Bedingung, übernommenen Vertragspflichten abhängig gemacht von einem fremden Willen.

Darum erhebe Ich jetzt persönlich feierlichen Protest und zwar bei Ewr. Majestät Selbst, wie gegen die Verordnung Ewr. Majestät vom 2. März 1868 zur Beschlagnahme Meines Hausvermögens, so gegen das Gesetz vom 15. Februar 1869, welches die Aufhebung dieser Verordnung abhängig macht von der Zustimmung des preußischen Landtages.

Mit Ewr. Majestät allein, mit der Krone Preußen, habe Ich den Vermögensvertrag vom 29. September 1867 abgeschlossen, beiderseitig ohne andere Bedingung noch Vorbehalt, als die der Vertrag selber in sich schließt. Nur von Ewr. Majestät, von der Krone Preußen, verlange und fordere Ich die Erfüllung dieses Vertrages, wie Ich denselben erfüllt habe.

Ich verbleibe

Hietzing bei Wien, den 30. März 1869.

Ewr. Majestät
freundwilliger Bruder und Vetter
gez. Georg Rex.

Sr. Majestät
dem Könige von Preußen.

Druck von Adolf Holzhausen in Wien
k. k. Universitäts-Buchdruckerei.

Klopp, Onno,

Das preußische Verfahren in der Vermögenssache des Königs von Hannover Mit Actenstücken

Wien 1869